

Aus dem Institut für Geschichte der Medizin
Der Universität Würzburg
Vorstand: Professor Dr. med. Dr. phil. Dr. h.c. Gundolf Keil

Grundzüge einer Möglichkeit, die Medizin als Wissenschaft zu
beschreiben.

Überlegungen zur Metamedizin.

Inaugural – Dissertation
Zur Erlangung der Doktorwürde der
Medizinischen Fakultät
Der
Bayerischen Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

Vorgelegt von
Sönke Drewsen
Aus Alkersum, Insel Föhr
Würzburg, Oktober 2003

Referent: Prof. Dr. med. Dr. phil. Dr. h.c. Gundolf Keil

Koreferent: Prof. Dr. med. Peter Riederer

Dekan: Prof. Dr. med. S. Silbernagel

Tag der mündlichen Prüfung: 1.2.2005

Der Promovent ist Arzt

Für Sören-Riewert und Gesche-Josina Roerden

Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Wissenschaftstheoretische Ansätze	5
2.1	Die Entstehung der modernen Wissenschaftstheorie	7
2.2	Die wissenschaftslogische Auffassung der Wissenschaftstheorie . . .	8
2.3	Die erkenntnislogische Auffassung der Wissenschaftstheorie	11
2.4	Die konstruktivistische Auffassung der Wissenschaftstheorie	11
2.5	Die hermeneutische Auffassung der Wissenschaftstheorie	11
2.6	Die historiographische Auffassung der Wissenschaftstheorie	12
2.7	Die biologistische Auffassung der Wissenschaftstheorie	13
2.8	Zusammenfassung	13
3	Die transzendentalphilosophische Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie FLACH'S	15
3.1	Vorüberlegungen	15
3.2	Der Begriff der Erkenntnislehre	17
3.2.1	Das Thema der Erkenntnislehre	17
3.2.1.1	Erste Rücksicht: die Ausgliederung der Erkenntnis	18
3.2.1.2	Zweite Rücksicht: die Geltungsausstattung der Erkenntnis	21
3.2.1.3	Dritte Rücksicht: die Organisation der Erkenntnis	23
3.2.2	Die Methode der Erkenntnislehre	25
3.2.2.1	Erste Rücksicht: der reflexive Befund der Erkenntnis	26
3.2.2.2	Zweite Rücksicht: die reflexive Analyse der Struktur und der Prinzipien der Erkenntnis	30
3.2.2.3	Dritte Rücksicht: die reflexive Analyse der Methoden der Erkenntnis	32
3.2.3	Zuständigkeit und Status der Erkenntnislehre	35
3.3	Die Erkenntniskritik	38
3.3.1	Das funktionale Modell des Wissens	40
3.3.2	Die Geltungsqualifikation des Wissens	46
3.3.3	Die Definitheit der Erkenntnis	52

3.3.4	Die Objektivität und die Subjektivität der Erkenntnis . . .	56
3.3.4.1	Die Objektivität der Erkenntnis	57
3.3.4.2	Die Subjektivität der Erkenntnis	61
3.3.4.3	Die Wahrheit und die Gewissheit der Erkenntnis	68
3.4	Die Logik	71
3.4.1	Die erkenntniskonstituierenden Prinzipien	75
3.4.2	Die erkenntniskonstitutive Struktur	80
3.4.2.1	Die internen Bezüge der Bestimmungsfunktionen	81
3.4.2.2	Die externen Bezüge der Bestimmungsfunktionen	85
3.4.3	Der Formalismus der Strukturlehre der Erkenntnis	89
3.5	Die Methodenlehre	93
3.5.1	Die Methodenbestimmtheit der Erkenntnis	94
3.5.1.1	Der Prozess-, Progress-, Differenzierungs- und Integrationscharakter der Methodenbestimmtheit der Erkenntnis	97
3.5.1.2	Die regulative Apriorität der Methode	103
3.5.2	Methodenkonzept und Sachkonzept des Wissens, seine Rationalität	111
3.5.2.1	Die Wissenschaftlichkeit des Wissens und die Wissenschaft	112
3.5.2.2	Die Wissenschaft und die Wissenschaften	116
3.5.3	Die universalen Methoden — die Einheit des wissenschaft- lichen Wissens	118
3.5.3.1	Die Festsetzung	124
3.5.3.2	Die Annahme	127
3.5.3.3	Das Postulat	130
3.5.3.4	Der Beweis	131
3.5.3.5	Die Theorienbildung und die Theoriendynamik	136
3.5.4	Die speziellen Methoden oder die Regionalisation des wis- senschaftlichen Wissens	138
3.5.4.1	Die reine Anschauung	139
3.5.4.2	Die empirische Anschauung	142
4	Konsequenzen für die Wissenschaftlichkeit der Medizin	175
	Literaturverzeichnis	177
	Danksagung	179

Abbildungsverzeichnis

3.1	Ausgliederung der Erkenntnis am (theoretischen) Geltungsanspruch	19
3.2	Schema der Geltungsqualifikation hinsichtlich ihrer prinzipiellen Bestimmtheit	21
3.3	Schema der Geltungsqualifikation hinsichtlich ihrer vollen Geltungsausstattung	24
3.4	Die Bestimmungsreihe von Intention, Aufgabe, Leistung und Gehalt	96
3.5	Prozess- und Progressbestimmtheit der Erkenntnis	99
3.6	Differenziation der Erkenntnis	101
3.7	Integration der Erkenntnis	102

1 Einleitung

Das Thema meiner Arbeit fand ich auf verschlungenem Wege.

Ursprünglich war sie aus der Begegnung mit Wolfgang Wielands Buch „Die Diagnose: Überlegungen zur Medizintheorie“ [20] hervorgegangen. Damals war ich — wie wohl jeder engagierte Student der Medizin — der Meinung, dass „die Götter den Schweiß der Diagnose vor die Therapie gesetzt“ hätten, und die Diagnose damit für eine fachgerechte und wissenschaftliche Therapie unumgänglich sei. Zu meiner Verwunderung musste ich jedoch bei Wieland lesen, dass dieses Verhältnis von Diagnose (als Grund) und Therapie (als Folge) gar nicht so unverzichtbar sei, wie es in der Schulmedizin häufig so den Anschein habe. Vielmehr schickte er sich an, dieses Grund-und-Folge-Verhältnis fallen zu lassen und stellte die Forderung auf, es durch andere klinische Entscheidungskriterien zu ersetzen. So vertrat er die Position:

„Man hat die Hoffnung, die EDV nicht nur in der medizinischen Grundlagenforschung, sondern auch in der Krankenbehandlung so einsetzen zu können, daß eine Therapie ermöglicht wird, die situationsgerecht die individuellen Bedingungen des jeweiligen Patienten exakt in Rechnung stellt und sich dabei nicht notwendig an einem durch eine Diagnose festzustellenden Krankheitsbild im herkömmlichen Sinne orientieren muß. Würde sich diese Hoffnung erfüllen, so wäre damit bestätigt, daß die herkömmliche Diagnose, insofern sie den zentralen Orientierungspunkt des ärztlichen Handelns abgeben soll, nur einer bestimmten Kenntnisstufe angemessen war, die man hinter sich zu lassen im Begriff steht“ [20, S. 35f]. „Es ist daher abzusehen, daß unser heutiges, an Diagnosen orientiertes Beurteilungssystem allmählich einem umfassenderen Beurteilungssystem Platz machen wird. Die klassische Krankheitseinheit ist dann höchstens noch eines unter vielen Leitbildern klinischer Informationsverarbeitung, die Diagnose nur noch eine unter vielen Formen der stets an den Möglichkeiten des Handelns orientierten klinischen Beurteilung“ [20, S. 173].

Damit war für mich ein Angriff auf das allgemeine Verständnis der zentralen Funktion und Stellung der Diagnose in der Medizin verbunden, der die Frage aufwarf, wie denn ein klinisches Urteil überhaupt zustande kommt, wie dieses

Urteil strukturiert ist, und was das für die Unterscheidung und den Zusammenhang von theoretisch-naturwissenschaftlich-labortechnischer medizinischer Wissenschaft und der praktischen Medizin am Krankenbett bedeutet.

Damit war für mich deutlich geworden, wie sehr die sozusagen „naiven“ Vorstellungen von der Medizin, von ihrer Wissenschaftlichkeit, sowie ihren inneren Zusammenhängen und Strukturen zwar die allgemeinen und verbreiteten Vorstellungen von der Medizin bestimmen, aber ihrerseits lediglich unzureichend geklärt erscheinen.

Wenn man sich um eine entsprechende Klärung bemüht, zeigt sich alsbald, dass schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts medizinische Wissenschaftler mit Untersuchungen zu dieser Fragestellung begonnen haben, so bspw. Oesterlen [14], Bieganski [2] und Koch [11, 12], um die ersten wichtigen Namen der Medizintheorie zu nennen. Dabei wird aber auch deutlich, dass sich diese Wissenschaftler in ihrem Bemühen um Klärung der medizinischen Urteilsstrukturen und der Wissenschaftlichkeit der Medizin nicht mehr innerhalb des medizinischen Wissens, sondern innerhalb *philosophischen* Wissens bewegen, um die erwünschte Aufklärung über „die Medizin“ zu erreichen, d.h. sie orientierten sich an den philosophischen Theorien über die „Wissenschaft“ ihrer Zeit. Entsprechend betitelte bspw. Bieganski unter dem Einfluss der Logikauffassung von J.S. Mill seine Klärungsbemühungen als „Medizinische Logik. Kritik der ärztlichen Erkenntnis“.

Die jüngeren Medizintheoretiker folgen in ihren Klärungsbemühungen ebenso den philosophischen Strömungen ihrer Zeit; zur Klärung der Frage: „Wie funktioniert meine Wissenschaft?“ orientierten sie sich an der Wissenschaftstheorie, einer *philosophischen* Disziplin, die sich um die Frage: „Wie funktioniert Wissenschaft überhaupt“ bemüht. Denn allen wissenschaftstheoretischen Bemühungen gemein ist die Situation, dass sich keine Klärung von Wissensstrukturen und dem wissenschaftlichen Status einer Wissenschaft mit den Methoden bzw. mit dem (Fach-)Wissen der betreffenden (Fach-)Wissenschaft gewinnen lässt: die Pathologie sagt in ihrer Lehre nichts über die Theoriebildung aus; die Physiologie sagt in ihrer Lehre nichts über die Bestätigung von Theorien aus; die Innere Medizin sagt nichts über die Begriffsbildung aus; und auch die Biometrie sagt nichts über die Kriterien von Wissenschaftlichkeit aus. Deshalb muss für die gewünschte Klärung z.B. bezüglich der Medizin zurückgegriffen werden auf philosophische, wissenschaftstheoretische Positionen, die sich um die grundsätzliche Klärung z.B. der Theoriebildung, der Theorienbestätigung, der Begriffsbildung, und der Bestimmung von Wissenschaftlichkeit bemühen. Ausgehend von diesen wissenschaftstheoretischen Positionen wird dann die Medizin untersucht, um die gewünschte Aufklärung über die grundsätzlichen, strukturellen Fragen zum Status der Medizin als Wissenschaft, zu ihren Urteilsstrukturen und den inneren Zusammenhängen ihrer Theorien zu erhalten.

Ein besonderes Problem dabei ist, dass sich die Wissenschaftstheorie im Ver-

laufe ihrer Entwicklung mehr oder weniger ausgeprägt von der Erkenntnistheorie als weiterer, grundlegender philosophischen Disziplin, abgekoppelt hat: die Entwicklung der wissenschaftslogischen Auffassung der Wissenschaftstheorie mit dem Wiener Kreis und Autoren wie R. CARNAP¹ haben zu einer scharfen Zäsur gegenüber der philosophischen Erkenntnistheorie beigetragen und zu einer Verschiebung des Erkenntnisproblems in den Bereich der Wissenschaftstheorie geführt, die zu einer erheblichen Verengung der Sichtweisen auf das Erkenntnisproblem geführt hat — einer Verengung, von der sich die gesamte Wissenschaftstheorie des 20. Jahrhundert nicht wieder erholt hat. Dabei bedarf das Erkenntnisproblem immer wieder als erstes einer Klärung, bevor man sich des besonderen Erkenntnisproblems der jeweiligen Wissenschaften annimmt: jeder Wissenschaftstheorie liegen erkenntnistheoretische Positionen zugrunde, seien sie nun ausdrücklich oder unausdrücklich in Ansatz gebracht.

Will man sich also um die Aufklärung der grundsätzlichen Fragen zur „Wissenschaftlichkeit“ der Medizin bemühen, so stößt man zwar zunächst auf viele besondere Fragen, viele besondere Verhältnisse in der Medizin als Wissenschaft, als Wissenschaft mit vielen Hilfswissenschaften und ihrem Zusammenspiel, als Wissenschaft mit ihren praktischen, den Einzelfall behandelnden Anteilen, sowie den technisch-laborativen, sich um Verallgemeinerung bemühenden Anteilen; aber dennoch muss man sich im Anfang der Klärung den Ausgang von einer philosophisch-wissenschaftstheoretischen Position aus verschaffen.

Die Folge der verschiedenen Ansätze von verschiedenen wissenschaftstheoretischen Positionen bedingt denn auch die Vielfalt der medizintheoretischen Positionen bezüglich der Frage zu Struktur und Wissenschaftlichkeit der Medizin. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jeweilige medizintheoretische Position mit ihrer zugrunde gelegten wissenschaftstheoretischen Position steht und fällt: wenn sich die wissenschaftslogische Auffassung der Wissenschaftstheorie als eine verkürzte, unterbestimmte, der nicht mehr regulierten Interpretation des Formalismus bedürftige Position erweist, dann ist auch die wissenschaftslogische medizintheoretische Position eine verkürzte, unterbestimmte, nicht reguliert interpretierte; wenn sich der erkenntnislogische Ansatz z.B. als POPPER's Falsifikationismus als letztlich nicht durchhaltbar und in seiner Bestimmungsfähigkeit sich erschöpfend erweist, dann ist auch die erkenntnislogische medizintheoretische Position so nicht durchhaltbar und in ihrer Bestimmungsfähigkeit sich erschöpfend; wenn sich die historiographische Auffassung als ein deskriptiver, die historisch-praktischen Entwicklungslinien fokussierender, und damit die subjektiven Bestimmungsstücke von Wissenschaftspraxis liefernder Ansatz erweist, dann ist auch der historiographische medizintheoretische Ansatz ein unzureichend theoretisch-fundierter Ansatz. Auch wenn all diese Ansätze viele hilfreiche Modelle, Ansätze und Verständnismöglichkeiten mit sich bringen, ist ihre jeweilige Gültigkeitsbewertung

¹Als Beispiel s. [4].

an den zugrunde gelegten wissenschaftstheoretischen Ansatz gebunden.

So ist für jede Klärungsarbeit, die sich mit der Medizin bezüglich ihrer inneren, theoretischen Struktur und ihrem Status als Wissenschaft beschäftigen will, die Auseinandersetzung mit den möglicherweise zur Grundlegung dienenden wissenschaftstheoretischen Positionen der notwendige Ausgangspunkt. Aber selbst von diesem Punkte aus ist es zur vollständigen Bestimmtheit des Untersuchungsansatzes zunächst notwendig, auf die zugrunde gelegte erkenntnistheoretische Position zurück zu gehen, um eine ausdrückliche Grundlegung einer von einer erkenntnistheoretischen Position aus konstituierten wissenschaftstheoretischen Position zu gelangen. Erst dann ist eine wissenschaftstheoretische Untersuchung der Medizin ein ausdrückliches, begründetes und damit gegründetes Unterfangen.

Aus diesem Grunde steht in dieser Arbeit nicht so sehr die ursprünglich gewünschte konkrete Untersuchung der inneren Entscheidungsstrukturen und Zusammenhänge der praktischen und theoretischen Medizin im Mittelpunkt, sondern die Frage, welche wissenschaftstheoretischen Ansätze heute als Ausgangspunkt für medizintheoretische Fragestellungen verfügbar und welche erkenntnistheoretisch zureichend gegründet sind, damit sie sich als zureichend tragfähig für medizintheoretische Untersuchungen erweisen.

Um diese gewünschte Klärung zu leisten, ist die vorliegende Arbeit in drei Kapitel aufgeteilt: im ersten Kapitel werden die derzeit zur Verfügung stehenden wissenschaftstheoretischen Positionen dargestellt und in Bezug auf ihre Klärungsleistung, Tragfähigkeit und erkenntnistheoretische Gründung untersucht; hierbei sollen entsprechende medizintheoretische Ansätze skizzenhaft den wissenschaftstheoretischen Positionen zugeordnet werden. Im zweiten Kapitel wird die gnoseologisch-wissenschaftstheoretische Position, die jüngste und derzeit leistungsfähigste, ausführlich dargestellt. Im dritten Kapitel wird der Ertrag der gnoseologisch-wissenschaftstheoretischen Position zusammengefasst und in ihrer Tragweite für die Medizintheorie und der Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Medizin skizziert.

Damit hat sich der Weg dieser Arbeit, der ursprünglich auf die Aufklärung der Medizin in ihren Strukturen und Zusammenhängen und ihrem Status als Wissenschaft zielte, zunächst notwendig von der Medizin abgewandt, um sich ihr in aufgeklärter Weise wieder zuzuwenden. Nur so kann es gelingen, das scheinbar Selbstverständliche und Unproblematische der Medizin zu problematisieren und die Klärungsbemühungen in notwendiger Weise zu erweitern.

2 Wissenschaftstheoretische Ansätze

Die Medizin ist eine Profession besonderer Art: sie hat die Aufgabe, Menschen zu helfen, die unter einer Krankheit, einer Störung oder einer Behinderung leiden. Diese Hilfe besteht in der Regel in einer Behandlung, die in besonderem Maße in die körperlich-seelische Integrität des jeweils zu behandelnden Menschen eingreift, sei es bspw. durch eine Operation, eine Medikation oder eine psychotherapeutische Exploration oder Intervention. Es zeichnet die Medizin also in besonderem Maße aus, das Gebot des Schutzes der Unversehrtheit des Menschen in seinem Leib und seiner Seele zu durchbrechen und Verletzungen und Veränderungen an ihm vorzunehmen.

Da solch ein Eingriff eine ganz außergewöhnliche rechtliche Legitimation voraussetzt, die der Medizin hierbei eingeräumt werden muss, ist diese vielfältig durch den Gesetzgeber geregelt. Gleichzeitig werden andere Professionen, die sich ebenfalls mit der „Behandlung“ von Menschen befassen, in Abgrenzung zur Medizin — dann häufig als „Schulmedizin“ titulierte — per Gesetz in ihren Berechtigungen eingeschränkt — man denke z.B. an das Heilpraktikergesetz.

Diese besondere Stellung der Medizin hat aber ihren Grund in der Vorstellung, dass sich die Medizin in und durch ihre Wissenschaftlichkeit von allen anderen Professionen, die sich ebenfalls der „Behandlung“ von Menschen zuwenden, abgrenzt. Und genau deshalb wird der Medizin per Gesetz eine besondere Position bezüglich der „Behandlung“ von Menschen eingeräumt. Die *Wissenschaftlichkeit der Medizin* ist also das, was ihre besondere Position in der Gesellschaft und vor dem Gesetz begründet.

Für die Medizin ist es damit von besonderer Bedeutung, sich über ihren Status als „Wissenschaft“ in bestimmter Weise aufzuklären bzw. sich sonst „als besonderes Wissen bestimmt“¹ auszuzeichnen. Doch damit hat sie es gar nicht so ein-

¹Ich möchte hier gleich am Anfang um ein gewisses Verständnis für die ungewöhnlichen Begrifflichkeiten bitten. Philosophische Begriffe haben häufig das Problem, dass sie zum einen alltäglich – oder völlig ungewöhnlich – erscheinen, und dabei einen spezifischen terminus technicus bezeichnen, der kaum eingängiger oder lesefreundlicher umformuliert werden kann.

„Als besonderes Wissen bestimmt sein“ meint hier: Wissen ist zunächst alles, was wir „wissen“, auch Wissen, welchem keine Gültigkeit zuerkannt werden kann. Wissen muss überprüft werden und zeigt dann seine Bestimmung, nämlich seine „Bestimmung von etwas als etwas“. Erkenntnis ist immer Bestimmung, nämlich Bestimmung „von“ etwas „als“ etwas. Dies ist ein Grundverhältnis.

fach: wenn man sich die Bemühungen der Medizintheorie ansieht, tauchen eher mehr Fragen auf, als Antworten gegeben werden. Gleichzeitig werden immer mehr Mängel der „Schulmedizin“ angeprangert, treten sogenannte „alternative Heilmethoden“ in den gesellschaftlichen Vordergrund, werden die negativen Seiteneffekte der „Schulmedizin“ bei ihren radikaleren Eingriffen durch OP's oder Zytostatika angeprangert; der Mensch stehe gar nicht mehr im Vordergrund, und die „Schulmedizin“ sei deshalb nicht „ganzheitlich“; die Pharmaindustrie beeinflusse die wissenschaftlichen Studien und täusche so Wissenschaftlichkeit vor, um ihre finanziellen Interessen zu befördern, erfinde dazu sogar neue Krankheiten.² Die Vorstellung, dass die Medizin eine Wissenschaft sei, die ihre besondere Stellung rechtfertige und sie von anderen Heilmethoden abgrenze, scheint sich eher mehr und mehr zu verunklaren. Dem entsprechen Forderungen wie z.B. die von PAUL FEYERABEND in der Form: „Rationalisten und Wissenschaftler haben keine rationalen (wissenschaftlichen) Argumente für die ausgezeichnete Stellung ihrer Lieblingsideologie“ [5, S. 133]. Oder: „Zum Beispiel wird man fordern, daß die Bürger selbst und nicht Organisationen wie die AMA³ über die zugelassenen medizinischen Behandlungen entscheiden können. Man wird verlangen, daß Versicherungsgesellschaften nicht nur für die Verstümmelungen der wissenschaftlichen Medizin, sondern auch für andere Behandlungsformen zahlen“ [5, S. 211].⁴

Die Medizin muss sich also immer wieder um die Bestimmung ihres Status als Wissenschaft bemühen. Dabei sind die Kriterien von „Wissenschaftlichkeit“ zwar im Besonderen und zum Teil Gegenstand der Medizin bzw. der medizinischen Teilwissenschaften, aber nicht im Allgemeinen und Grundsätzlichen. Hierzu muss sich die Metamedizin⁵ an der Wissenschaftstheorie als philosophischer Disziplin orientieren — denn was als „Wissenschaft“ bzw. „Wissenschaftlichkeit“ gilt und was nicht, liegt jenseits der Einzelwissenschaft und gilt für alle Wissenschaften, ist damit auch nicht ein Gegenstand der einzelwissenschaftlichen Untersuchungen. Lediglich die Einhaltung der Kriterien von Wissenschaftlichkeit in der jeweiligen Einzelwissenschaft ist ihrer Zuständigkeit zuzuordnen.

Wenden wir uns hier also der Wissenschaftstheorie zu, um uns anzusehen, welche Angebote es zur Bestimmung der Kriterien für „Wissenschaft“ und „Wissen-

nis, welches uns das ganze Buch hindurch beschäftigen wird.

²S. dazu bspw. [3].

³AMA ist die American Medical Association.

⁴Der Philosoph FEYERABEND bezieht seine Thesen aus der Begründung, dass die Wissenschaftstheorie zu keiner Auszeichnung des wissenschaftlichen Wissens als eines besonderen Wissens in der Lage ist, und zielt in seinen Beispielen gerade auch auf die Medizin.

⁵Der Begriff „Metamedizin“ ist von Sadegh-Zadeh mit der gleichnamigen Schriftenreihe [16] eingeführt worden. In freier Anlehnung an die Aristotelische „Metaphysik“ erscheint dieser Begriff für die „Überlegungen zur Wissenschaftlichkeit der Medizin überhaupt“ auch gerechtfertigt und ausreichend abgegrenzt; alternative Begriffe wie „Medizintheorie“ oder „Theorie der Medizin“ werden hingegen in breiterer Interpretation verwendet. Letztlich sind die Begriffe eine Geschmacksfrage und werden im Schrifttum nicht einheitlich verwendet.

schaftlichkeit“ gibt.

2.1 Die Entstehung der modernen Wissenschaftstheorie

Wie wir betont haben, ist die Frage nach den Kriterien von „Wissenschaft“ und „Wissenschaftlichkeit“ etwas, das jenseits der Einzelwissenschaften geklärt wird, nämlich in der Wissenschaftstheorie als Disziplin der Philosophie. Der Weg der Herausbildung der derzeitigen Wissenschaftstheorie bzw. Wissenschaftstheorien war durch eine deutliche Zäsur am Beginn des 20. Jahrhunderts geprägt, die als ein wesentliches Motiv die Abwendung und Abgrenzung von der Philosophie verfolgte. Die Philosophie schien von der fulminanten Entwicklung der Naturwissenschaften völlig abgekoppelt nur noch Scheinprobleme zu diskutieren, und zeichnete sich durch großartige Denkgebäude einzelner Philosophenpersönlichkeiten aus, die aber ihrerseits in keinem rechten Zusammenhange mehr zu stehen schienen und sehr spekulative Züge annahmen. So konnte der Eindruck insbesondere bei den Naturwissenschaftlern entstehen, dass die Philosophie keinerlei Realitätsbezug, keinerlei Wissenschaftlichkeit mehr zu bieten hätte, und wandten sich folgedessen von ihr ab; die Philosophie wurde zusammen mit der Kunst und der Religion der Wissenschaft gegenüber gestellt. Die Fragen bezüglich der Naturwissenschaften und ihrer Wissenschaftlichkeit wurden hingegen als „Wissenschaftstheorie“, d.h. als eine eigene, nicht mehr philosophische Disziplin verstanden, die die Nähe zu Mathematik und Physik suchte und auch für sich selbst die „Wissenschaftlichkeit“ forderte.

Die Gründe dafür lagen in der Bedeutung der Mathematik und der Physik selbst: sie galten als Ideale der Wissenschaften und mehrten das Wissen über die Realität und waren nachprüfbar, boten aber gleichzeitig neue Probleme: so waren die Bemühungen um die Grundlegung der Mathematik zunächst nicht sehr erfolgreich und machten vielmehr deutlich, dass selbst die Mathematik einer Grundlegung noch entbehrte. Im Rahmen der Grundlegungsbemühungen rückten die Arbeiten FREGES mit der Entwicklung der modernen Logik in den Vordergrund und bekamen in der „Principia Mathematica“ von RUSSELL UND WITHEHEAD für die Mathematik eine grundlegende Bedeutung. So war es die moderne Logik, die auch die Wissenschaftstheorie als grundlegendes Motiv in ihrer Entwicklung prägte.

Zu dem Motiv der Logik trat aber noch ein zweites Motiv hinzu, das Motiv der Sprache: unter Bezug auf RUSSELL's Sprachanalyse vertrat WITTGENSTEIN in seinem „Tractatus logico-philosophicus“ [21] die Auffassung, dass der Satz mit der Welt korrespondiere, die *Bedeutung* eines Eigennamens (in einem Satz) das *Objekt* sei, welches er benenne, und damit die Tatsachen (der Welt) in der Sprache

abbilde.⁶ Über die Möglichkeit der logischen Prüfung des Satzes anhand der im Tractatus entwickelten Wahrheitstafel⁷ soll die Wahrheit oder die Falschheit des Satzes festgestellt werden — wenn auch als Abbild der Tatsachen, aber als einzig sinnvoller Gehalt eines Satzes über die Tatsachen⁸ und in konkretem Bezug auf die Relationen zwischen den Sachlagen der Welt⁹. Unser Wissen über die Welt fänden wir nur in Sätzen der Sprache, und die wiederum seien nur durch die Logik auf ihre Wahrheit und Falschheit prüfbar bzw. zu prüfen.

Diese beiden Motive — die moderne Logik und die zentrale Bedeutung der Sprache als „Ort“, an dem die Aussagen über die Welt zu prüfen sind — sind zwei wesentliche Vorstellungen für die Entwicklung der Wissenschaftstheorie am Anfang des 20. Jahrhunderts. Alle Erweiterungen, Rücknahmen und Veränderungen von Gewichtungen in Argumentationen beziehen sich in irgendeiner Weise auf diese beiden vorausgesetzten Vorstellungen.

2.2 Die wissenschaftslogische Auffassung der Wissenschaftstheorie

Der Titel der „wissenschaftslogischen“ Auffassung¹⁰ erscheint zunächst etwas ungewohnt: er umfasst Begriffe von Auffassungen der Wissenschaftstheorie wie den des Logischen Positivismus, den des Logischen Empirismus und den der Analytischen Philosophie. Allen gemein ist jedoch, dass sie Wissenschaftstheorie als Wissenschaft auffassen und sich von der spekulativen Philosophie, der Kunst und der Religion abgrenzen, und ferner die logische Analyse der Sprache als wesentliche Methode der Analyse der wissenschaftlichen Erkenntnis begreifen. Mit dieser Auffassung sind Namen wie der WIENER KREIS, R.CARNAP, W.STEGMÜLLER und W.VAN ORMAN QUINE verbunden, um nur die wichtigsten Vertreter bis in die neuere Zeit zu nennen.

W. STEGMÜLLER folgend¹¹ lässt sich der Ansatz der wissenschaftslogischen Auffassung durch die *vier Dogmen des Empirismus* kennzeichnen:

1. Strikte Trennung von analytischen und synthetischen Sätzen, unter Annahme der synthetischen Sätze a posteriori und Ablehnung jeglicher synthetischer Sätze a priori.

⁶Vgl. hierzu z.B. Satz 4.05: „Die Wirklichkeit wird mit dem Satz verglichen“, Satz 4.06: „Nur dadurch kann der Satz wahr oder falsch sein, indem er das Bild der Wirklichkeit ist“ und Satz 4.1: „Der Satz stellt das Bestehen und Nichtbestehen der Sachverhalte aus“ aus [21].

⁷Vgl. Satz 4.31 aus [21].

⁸„Die Grenzen meiner Sprache bedeuten die Grenzen meiner Welt“ [21, Satz 5.6].

⁹„Das Bestehen interner Relationen zwischen möglichen Sachlagen drückt sich sprachlich durch eine interne Relation zwischen den sie darstellenden Sätzen aus“ [21, Satz 4.125].

¹⁰Ich folge hier der Titulierung FLACH's in [6].

¹¹Vgl. [18, Einleitung].

2. Alle in den empirischen Wissenschaften verwendeten nichtlogischen Begriffe sind definitorisch auf einige Grundbegriffe zurückführbar, die sich nur auf Beobachtbares beziehen.
3. Für die Explikation aller grundlegenden, wissenschaftstheoretisch relevanten Begriffe reichen die Hilfsmittel der Logik aus.
4. Die Beziehung der Metasprache als „theoretischer Sprache“ gegenüber der Objektsprache als „empirischer Beobachtungssprache“ ist kein Beleg für eine eigene Entität theoretischer Begriffe, sondern ein rein linguistisches Problem.

Diese Dogmen des Empirismus entstanden in oder in späterer Auseinandersetzung mit den Bemühungen des WIENER KREISES und konzentrieren sich anfänglich in einer gewissermaßen „radikalisierten“ Form in den Schriften R. CARNAP'S.

In seinem Werk: „Der logische Aufbau der Welt“ [4] versucht er, in konsequentem Rückgriff auf die Logik und auf elementare Beobachtungssätze die Erkenntnisse der Wissenschaften auf eine einheitliche und damit vereinheitlichende Grundlage zu stellen,¹² und damit eine Grundlegung der Erkenntnisgewinnung und -bewertung der Naturwissenschaften nach dem Vorbild der Mathematik zu ermöglichen. Sein Hauptproblem betraf die Ermöglichung „der rationalen Nachkonstruktion von Begriffen aller Erkenntnisgebiete auf der Grundlage von Begriffen, die sich auf das unmittelbar Gegebene beziehen“, und zwar durch das „Aufsuchen neuer Bestimmungen für alte Begriffe“, denn diese „alten Begriffe“ waren sehr von spontanen Entwicklungen und unüberlegten Begriffsbildungen der vormaligen Wissenschaftler geprägt. Folglich sollen die „neuen Begriffe“ „den alten in Klarheit und Exaktheit überlegen sein und sich vor allem besser in ein systematisches Begriffsgebäude einfügen“ [4, S. XVII]. Hierzu versuchte er, ein „Konstitutionssystem“, ein „erkenntnismäßig-logisches System der Gegenstände oder der Begriffe“ aufzustellen [4, § 1].

Ausgangspunkt für dieses Konzept ist die Auffassung von der zweifachen Wurzel der Erkenntnis: die Wurzel der Erfahrung und die der Vernunft: „die Sinne liefern das Material der Erkenntnis, die Vernunft verarbeitet das Material in ein geordnetes System der Erkenntnis“ [4, S. XVII]. Unter Heranziehung der Vorstellung von der Sprache als der Ort, an dem die Erkenntnisse über die Welt zu prüfen ist, galt es, mit Hilfe der modernen Logik eine *ideale Sprache* aufzubauen, in der die logische Analyse von Aussagen exakt wird. Somit war es der reine Anteil der Vernunft, mit analytischen Sätzen Erfahrungsaussagen durch Nachkonstruktion zu prüfen. Davon zu trennen sind die synthetischen Aussagen a posteriori, d.h. die Aussagen, in denen eine Erfahrungserkenntnis — als Anteil der

¹²Der Reduktionismus ist somit von Anfang an im Empirismus angelegt. CARNAP formuliert folglich in [4, § 4]: „es gibt nur ein Gebiet von Gegenständen und daher nur eine Wissenschaft“.

Sinne — formuliert wird. Dieser Anteil der Erfahrung bzw. der Empirie war in Aussagen über *Elementarerlebnisse* aufzubauen: es sollte von dem ausgegangen werden, „was zu allem anderen erkenntnismäßig primär ist, vom „Gegebenen“, und das sind die Erlebnisse selbst in ihrer Totalität und geschlossenen Einheit“ [4, § 67]. Diese Elementarerlebnisse sollten in einem „logischen Komplex“ unter Berücksichtigung der Konstitutionsregeln die Konstitution höherer Gebilde erlauben. Ziel war es also, auf der Basis einer rein logisch formalisierten idealen Sprache unter Bezugnahme auf Elementarerlebnisse unter Angabe logisch formulierter Konstruktionsvorschriften ein exaktes, durch Nachkonstruktion prüfbares und damit verifizierbares Konstitutionssystem zu erhalten.

Mit diesem Ansatz und seinen Motiven hat der logische Empirismus das Denken insbesondere der Naturwissenschaftler nachhaltig bis in unsere Zeit hinein beeinflusst, obwohl er in seinem Ansatz vollständig widerlegt und damit überholt wurde:

- In seiner Konstitutionsform verwendet er den induktiven Schluss zum Konstitutionsaufbau, der seinerseits aber keine All-Sätze zu bilden erlaubt.
- Die Elementarerlebnisse als „Lieferant“ für die empirischen Inhalte der Aussagen über die Welt sind als solche überhaupt nicht darstellbar: sie sind jeweils immer schon selektive Operationen zur Gewinnung von Wahrnehmungsinhalten¹³, und damit nicht mehr elementar bzw. theorienunabhängig.
- Alle Aussagen enthalten nur noch Aussagen über extensionale Beziehungen von Elementen. Eine intensionale, inhaltliche Fassung bzw. Beschreibung von Eigenschaften von Gegenständen (etwas als etwas bestimmen) ist im logischen Empirismus nicht möglich. Die Zuordnung von Aussagekalkülen zu konkreten Gegenständen und Sachverhalten der Welt ist nur qua nicht weiter regulierter oder reflektierter Interpretation möglich.
- Die Bestimmung der Wahrheit eines Aussagesatzes ist damit nur noch durch einen semantischen Kunstgriff qua Bildung einer zweiten Sprachebene möglich: mit der Metasprache wird einem Satz der Objektsprache die Eigenschaft „ist wahr“ zugeordnet, ohne jedoch für diese behauptete Korrespondenz mit der Welt ein Kriterium der Prüfung angeben zu können.¹⁴

Folglich bildeten sich früh Korrekturen oder Erweiterungen bei der Grundlegung einer Wissenschaftstheorie heraus.

¹³Wie POPPER sagt: „Jeder Basissatz ist ein Satz im Lichte der Theorie“.

¹⁴Vgl. [19].

2.3 Die erkenntnislogische Auffassung der Wissenschaftstheorie

POPPER wies nach, dass das induktive Schließen der wissenschaftslogischen Wissenschaftstheorie keinerlei Beweiskraft für die Verifikation von All-Sätzen aufweisen konnte. Ferner machte er deutlich, dass jeder Basissatz als Satz über Elementarerlebnisse bereits ein Satz unter Theoriebezug war: zur sprachlichen Aussagenformulierung ist bereits eine Abstraktion unter Bezugnahme auf Theorien über den betreffenden Gegenstandsbereich erforderlich. Folglich zeigte er, dass sich die Wissenschaft lediglich dadurch auszeichnen lasse, dass sie ihre All-Sätze in der Kombination von deduktiven logischen Ableitungen und der empirischen Prüfung dieser Ableitungen an der Empirie überprüfen könne: in der Falsifikation seien die wissenschaftlichen Aussagen eindeutig verworfen und falsifiziert. Wie der Wissenschaftler seine Hypothesen aufstelle, sei ein rein psychologisches Problem; die so aufgestellten Hypothesen seien dann aber durch Falsifikation an der Empirie prüfbar und erhalten dadurch ihre Qualifikation als Wissenschaft.

2.4 Die konstruktivistische Auffassung der Wissenschaftstheorie

Da auch POPPER nicht hinreichend auf die inhaltliche Gestaltung von Hypothesen eingehen konnte, haben die Konstruktivisten einen anderen Ansatz versucht: durch Angabe klarer operativer Schritte wurden Gegenstände bzw. Begriffe durch identische Konstruktion in gleicher Bestimmtheit „erzeugt“. Auch hier war die intentionale, inhaltliche Bestimmtheit nicht hinreichend geklärt, aber man erreichte die „pragmatische“ Lösung durch die identische operative Erzeugung. Welche operativen Schritte wiederum die „richtigen“ sein sollten, war Aufgabe einer konventionellen Einigung von „Kompetenten“, die damit auch eine Normierung schaffen, welche eine asymptotische Annäherung an die Wahrheit der empirischen Erkenntnis ermöglicht.

2.5 Die hermeneutische Auffassung der Wissenschaftstheorie

Wenn es eine Gruppe von „Kompetenten“ ist, die die Vorschriften für eine operative Konstruktion von Gegenständen und Begriffen über eine Konvention festlegen, stellt sich das Problem der Kommunikation bzw. der kommunikativen Einigung. Somit sind alle Faktoren, die die Kommunikation zwischen Menschen — seien

es nun „Kompetente“ oder nicht — bestimmen, bei der Entstehung von Konventionen zu beleuchten. Hierbei kann die inhaltliche Bestimmtheit von Begriffen wiederum nur in einer Annäherung an die Wahrheit gewonnen werden und ist unter den jeweiligen Teilnehmern der Kommunikation nur über das Verstehen des Gesprochenen möglich. Somit rückt die Sprache, das Sprechen, die Sprechsituation, der Sprechakt und die Gruppendynamik (herrschaftsfreier Diskurs) in den Fokus der Betrachtung. Letztlich wird der Inhalt der Bestimmung von etwas als etwas aber auch nicht näher bestimmbar, da der Bezug zur Empirie lediglich in einem gemeinsamen „wir meinen“ besteht.

2.6 Die historiographische Auffassung der Wissenschaftstheorie

Neben den Bedingungen der kommunikativen Konsenserstellung zwischen Menschen spielen bei der Gewinnung von wissenschaftlichen Hypothesen auch persönliche und gesellschaftliche Interessen eine Rolle. Wenn es für das eigene Fortkommen von besonderer Bedeutung ist, in einem derzeit „modischen“ Bereich einen „gewünschten“ Erfolg zu präsentieren, werde ich meine Forschungsintentionen in diesen Bereich lenken. Also wird die Richtung der Forschung, die Bildung von Theorien maßgeblich durch die individuelle, geistige, ökonomische, gesellschaftliche, sozusagen „geschichtliche“ Situation des Forschers und des Forschens bestimmt. Nach L. FLECK hat insbesondere TH. S. KUHN diesen Ansatz in zeitgeschichtlichen Beispielen herausgearbeitet.

Damit ist dann zwar zu erklären, warum es wann, warum und von wem welche Entdeckung gegeben hat; es ist aber keine besondere Qualifikation für die Wissenschaft daraus abzuleiten. Folglich bezeichnet P. FEYERABEND die Wissenschaft denn auch nur noch als „Tradition“, die sich mit anderen Traditionen, z.B. die der afrikanischen Medizinmänner, bemessen zu lassen hat. Somit ist es nicht mehr möglich, eine Qualifikation qua „Wissenschaftlichkeit“ für die besondere, herausragende Stellung der Medizin zu gewinnen.

Damit kann nach FEYERABEND die gesellschaftliche Entscheidung, welche Heil-Tradition im Lande gefördert werden solle, nur noch über eine demokratische Abstimmung entschieden werden — also bspw. bezüglich der Frage, ob man mehr Geld für die „Schulmedizin“ oder für afrikanische Medizinmänner für die Versorgung der Kranken ausgeben wolle. Damit führt FEYERABEND die mangelhafte Grundlegung der verschiedenen wissenschaftstheoretischen Positionen bis zu einem konsequenten Ende durch.

2.7 Die biologistische Auffassung der Wissenschaftstheorie

Unter diesem Titel seien hier alle Ansätze zusammen gefasst, die von einer biologistisch-evolutionären Erkenntnislehre her entsprechende Ansätze auch zur Behandlung von wissenschaftstheoretischen Fragestellungen beitragen. Sie sind beherrscht von der Vorstellung, dass die Strukturen des Psychischen von den Strukturen des Gehirns abhängen und mithin Ergebnis der evolutionären Anpassung des Gehirns an die Umwelt sind. Durch die so erreichte Anpassung des Gehirns sind die psychischen Vorstellungen von der Welt und den in ihr zu erkennenden Strukturen im wahrsten Sinne des Wortes „realitätsnah“. Auch hier besteht die Vorstellung an eine zwar nicht perfekte, aber asymptotisch zu verstehende Annäherung an die Wahrheit in der Erkenntnis der Welt. Folglich ist die Erkenntnisgewinnung eine Leistung des Gehirns; will man die Prinzipien der Erkenntnisgewinnung verstehen, dann muss das Gehirn bei dieser „Tätigkeit“ empirisch untersucht werden.

Leider ist auch dieser Ansatz nicht zielführend: ohne selbst den Begriff der Erkenntnis zu definieren, will man mit dem unreflektierten Erkenntnisvermögen des Forschers das Gehirn von außen bei seiner Erkenntnistätigkeit beobachten und dabei das Wesen der Erkenntnisgewinnung verstehen. Damit ergibt sich ein Zirkelschluss und eine unkritische Reduktion des Psychischen auf das Empirische. Auch hiermit lassen sich keine Begründungen finden, wie sich die Wissenschaften von allen anderen Erkenntnissen der Menschen mit ihren jeweiligen Traditionen abheben lassen.

2.8 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Wissenschaftstheorie es bislang nicht vermocht hat, die besondere Stellung der Wissenschaften zureichend zu begründen. Vielmehr lösen sich die „naiven“ Vorstellungen von den Kriterien und Beweisen für die besondere Qualifikation der einzelnen Wissenschaften mit zunehmender kritischer Hinterfragung in eine unterbestimmte, mehr gruppendynamisch bestimmte Gemengelage unterschiedlichster Interessen auf. Damit ist es nicht möglich, die Medizin als eine besondere, von anderen Heilkunden unterschiedene Wissenschaft zu beschreiben. Hierin liegt denn auch der Grund dafür, dass die Medizin als „Schulmedizin“ zunehmend an Ansehen und Wertschätzung in unserer Gesellschaft verliert und mit diversen anderen Heilkunden auf ein gleiches Niveau gestellt um gesellschaftliche Reputation zu kämpfen hat.

3 Die transzendentalphilosophische Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie FLACH's

Wie bis hierhin grob skizziert haben es alle bisherigen wissenschaftstheoretischen Positionen nicht vermocht, eine befriedigende Begründung für die „Exklusivität“ wissenschaftlichen Wissens zu leisten. Von besonderer Bedeutung ist deshalb der moderne Ansatz der Transzendentalphilosophie, wie er von Werner Flach in „Grundzüge der Erkenntnislehre“ [7] vorgestellt wurde. Er erreicht in seiner Systematik und Grundlegung ein argumentatives Niveau, das bisher nicht übertroffen wurde.

Deshalb wird hier als Voraussetzung für die Frage, wie sich die Medizin als Wissenschaft beschreiben läßt, dieser transzendentalphilosophische Ansatz untersucht. Somit ergibt sich die Aufgabe, diesen Ansatz darzustellen.¹ Da sich dieser Ansatz deutlich von den gegenwärtig führenden Positionen der Wissenschaftstheorie abhebt, muss eine Darstellung ihrer Bedeutung entsprechend in einer gewissen Ausführlichkeit erfolgen; denn nur so lassen sich alle wesentlichen Bestimmungsschritte zur Aufklärung über die „Wissenschaft“ erschließen.

3.1 Vorüberlegungen

Es ist der grundsätzlich eigene Ansatz der Transzendentalphilosophie, sich nicht damit zufrieden zu geben, „Abgrenzungskriterien“² zu beschreiben, mit deren Hilfe das vorhandene wissenschaftliche Wissen in einer Art „rationalen Nach-Konstruktion“³ als „objektiv“ oder gar „wahr“ gekennzeichnet werden könnte — letztlich muss die ganze Wissenschaftstheorie des 20. Jahrhunderts als ein solcher Versuch aufgefasst werden, das so erfolgreiche empirisch-wissenschaftliche Wissen mit seinem Exklusivitätsanspruch durch Kriterien zu legitimieren.

¹In diesem gesamten Kapitel versuche ich, dem geneigten Leser durch eine *Hervorhebung der wichtigen Begriffe* eine bessere optische Orientierung bezüglich der argumentativen Dreh- und Angelpunkte zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere auch für die *Hervorhebungen*, die sich in den Textzitate finden; diese wurden sämtlich von mir vorgenommen.

²S. z. B. POPPERS Überlegungen zum Abgrenzungsproblem [15, S. 8f.].

³Vgl. dazu z. B. [17] oder dessen Bezug auf [4, S. XVII u. 138].

Denn legitimiert werden *muss* die wissenschaftliche Erkenntnis, die — wie wir gesehen haben — mitnichten so einfach zu erklären ist, wie es sich die meisten Wissenschaftler immer noch vorstellen. Schon der Begriff der „Erkenntnis“ ist in der Wissenschaft nicht ausreichend bestimmt⁴, der mit Hilfe von „Wissen“ untersucht werden soll. Auch, was denn unter „Wissen“ verstanden werden soll, was „Wissen“ von „Erkenntnis“ unterscheidet, wie mit Hilfe von „Wissen“ weiteres Wissen erlangt werden kann, ist noch immer nicht hinreichend begründet. Der Versuch, die „Erkenntnistätigkeit“ des Gehirns naturwissenschaftlich zu untersuchen und dadurch der „Erkenntnis“ näher auf die Spur zu kommen, setzt wiederum selbst jede Menge „Wissen“ voraus, gerät aber so in einen argumentativen Zirkel und verfehlt die Notwendigkeit, eine zureichende Grundlegung des Erkenntnisbegriffs zu liefern.

In der heutigen Wissenschaft hat sich jedoch die Meinung durchgesetzt, dass „Erkenntnis“ eine Leistung des Gehirns sei und darum auch mit naturwissenschaftlichen mathematisch-logisch-empirischen Methoden aufgeklärt werden müsse. Dies hat zu einer Abspaltung gegenüber der Philosophie geführt, die für viele Naturwissenschaftler nicht mehr die Disziplin ist, von der eine Aufklärung über das, was „Erkenntnis“ ist, erwartet werden kann. Vielmehr sind die Ergebnisse der multidisziplinären neurowissenschaftlichen Forschung der Quell, von dem man Einsichten in die Funktion des Gehirns und in sein Produkt, der „Erkenntnis“, erhofft. Dabei wird nicht darüber reflektiert, dass jede Wissenschaft bereits Wissen benutzt, Wissen anwendet, Wissen gebraucht um Wissen hervorzubringen. Für jede Theorie, jede Vorstellung von Sachverhalten, jeden naturwissenschaftlichen Versuch verwende ich Wissen und erhalte als Ergebnis Wissen.⁵ Wissen wird hier ohne Grundlegung und Klärung dessen, was „Wissen“ bzw. „Erkenntnis“ ist, einfach benutzt.

Die Transzendentalphilosophie versucht hier einen anderen Ansatz: Vor allem anderen und als Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen ist es notwendig, sich über die „Erkenntnis“ Klarheit zu verschaffen und ihre Konstitution und Geltung zu bestimmen. Ziel ist ein *funktionales Modell des Wissens*, das die Geltung des Wissens sichert und einen „sicheren Gang der Wissenschaft“⁶ ermöglicht. Das heißt aber, dass die Möglichkeit von Erkenntnis nicht mittels naturwissenschaftlicher Methoden, sondern durch Geltungsreflexion — einer philosophischen

⁴ „[...] ist in der Wissenschaft nicht ausreichend *definiert*“ würde die Aufgabe nicht richtig beschreiben, denn die *Definition* im üblichen semiotisch-logisch-analytischen Verstande reicht hier nicht aus, wenn sie nur als „Festsetzung“ einer „Substitutionsvorschrift“ oder „Gleichheitsfestsetzung“ aufgefasst wird. Eine *Bestimmung* des Begriffes der Erkenntnis ist hier notwendig zu leisten. Siehe z. B. [13, S. 13ff.], differenzierter [7, S. 475ff.].

⁵ Vgl. hierzu auch die Diskussion um den Basissatz mit der unvoreingenommenen, bloßen Wahrnehmung (CARNAP) und der Widerlegung durch POPPER mit der These: „Beobachtung ist stets Beobachtung im Licht von Theorien“ [15, S. 31 Fußnote].

⁶ [10, B VI u. B XXXV].

Methode — untersucht werden muss. Ziel muss es vielmehr sein, die irreduzible gedankliche Struktur, ihre irreduziblen Elemente und ihre irreduziblen Funktionen zu bestimmen, ohne die Erkenntnis — ein gedanklicher Wissensgehalt — nicht Erkenntnis sein kann, oder genauer: die das Wissen mit dem Geltungsausweis qualifiziert, der wiederum das Wissen als Erkenntnis auszeichnet. — Dies ist notgedrungen die Basis einer jeden Klärung des Wissensbegriffes und notwendig eine Aufgabe der Philosophie.

Aus diesem Grunde steht auch nicht die „Wissenschaftstheorie“ am Anfang der Untersuchungen, wenn man sich Aufschluß über Konstitution und Geltung des (natur-)wissenschaftlichen Wissens verschaffen will, sondern die Gnoseologie⁷. Ihre Aussagen „geben in ihrer Gesamtheit ein Wissen ab, das als Doktrin von der Erkenntnis zu verstehen ist“ [7, S. 11].

3.2 Der Begriff der Erkenntnislehre

Am Anfang seiner Überlegungen hebt FLACH an, den Begriff der Erkenntnislehre zu bestimmen und umreißt den Rahmen möglicher Bestimmung der Erkenntnis. Dabei geht es um die Klärung ihres Themas, ihrer Methode, ihres Umfangs, ihrer Gliederung und ihres Status. Diese Überlegungen sollen Klarheit darüber verschaffen, womit wir es bei der *Erkenntnis* überhaupt zu tun haben und auf welche Weise man ihrer Bestimmung überhaupt näher kommt.

3.2.1 Das Thema der Erkenntnislehre

Die Erkenntnislehre hat es mit dem Thema der Erkenntnis zu tun. Hierbei sind nach FLACH drei Rücksichten zu nehmen:

1. Woran hat man sich überhaupt zu halten, wenn von der Erkenntnis die Rede ist, bzw. worauf kommt es bei der Ausgliederung⁸ der Erkenntnis an?
2. Wie ist das, das zur Ausgliederung der Erkenntnis führt, näherhin zu bestimmen, bzw. wie begründet sich die Bestimmtheit der Erkenntnis?
3. Was ist der Erkenntnis an organisierender Determination zuzudenken? [7, S. 15]

⁷Dieser Begriff wird von FLACH ausdrücklich als Titel der Erkenntnislehre verwendet, vgl. hierzu [7, S. 11].

⁸„Ausgliederung“ meint die Unterscheidung und Absonderung von besonderem Wissen aus dem Totum des Wissens. Erkenntnis ist ja nicht „irgendein“ Wissen, sondern ein besonderes Wissen. Deshalb muss Erkenntnis von dem „Irgendein-Wissen“ unterschieden und aus der Menge des Wissens unter der Kennzeichnung seiner Verbesonderung ausgegliedert werden.

3.2.1.1 Erste Rücksicht: die Ausgliederung der Erkenntnis

Zu Punkt 1 erhalten wir von FLACH die Auskunft: das, woran man sich zu halten hat, ist der *bewußtseinstheoretische Befund des Wissens*⁹ und reflektiert „jenen Bestimmungsgrund, den wir das theoretische Interesse zu nennen gewohnt sind“ [7, S. 16]. Das Wissen als *interessenbestimmtes Bewußtsein* spiegelt in seiner Spezifikation mit Notwendigkeit immer auch eine Interessenlage, mit der es im Zusammenhang gesehen und auch beurteilt werden muss. Dem Wissen wird in diesem Zusammenhang mit der Interessenlage eine Verbindlichkeit zuerkannt, die Dienlichkeit ist, Dienlichkeit für das, was in der angegebenen Interessenlage interessiert. Doch ist diese Verbindlichkeit sehr variabel und in der Regel auch nicht eindeutig festgelegt, sowenig wie die Interessenlage selbst.

Dennoch verbindet sich mit der *Verbindlichkeit* des Wissens die Ausgliederung der Erkenntnis. Sie verbindet sich mit ihr insofern, als dass a) das Wissen unter der Bedingung der Bildung des theoretischen Interesses zum *universalen* Interesse seiner Verbindlichkeit nach der Interessenbestimmtheit überhoben¹⁰ ist und b) diese Bedingung auch gegeben¹¹ ist [7, S. 16]. Diese Bildung des theoretischen Interesses zum *universalen* Interesse ist möglich, weil das theoretische Interesse eine jedem anderen Interesse mangelnde inkorporative Funktion¹² aufweist. Diese Inkorporation eines jeden Interesses (und aller Interessen im Verstande der Gesamtheit der Interessen) in das theoretische Interesse qualifiziert das theoretische Interesse zum universalen Interesse.

⁹Um einem Missverständnis gleich vorzubeugen: Es geht hier nicht um ein „Ich-Bewußtsein des Wissens“, das dann eher psychologischen oder anthropologischen Implikationen folgen würde, sondern um eine strukturelle Antwort auf die Frage, woran man sich zu halten hat, wenn man die Bestimmung der Erkenntnis anfänglich aufnehmen will: Der Ausgangspunkt ist das *Wissen*, das als (im Bewußtsein als formaler Bereitstellungsstruktur zuhandener) theoretischer Befund habhaft ist und damit der Bestimmung zugänglich wird. S. hierzu 3.2.2.1 auf Seite 29.

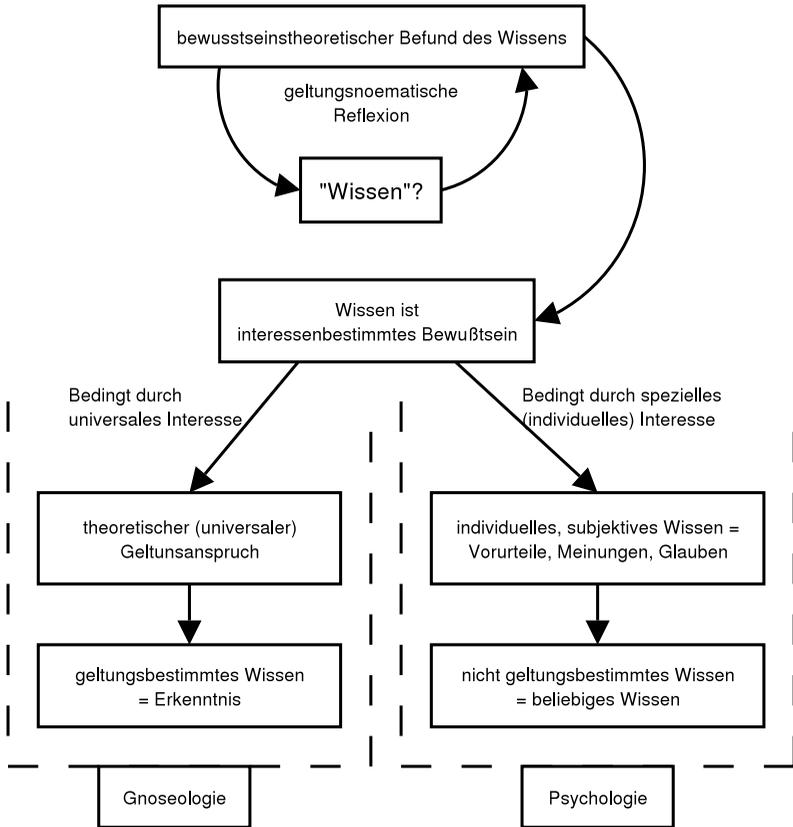
¹⁰„Der Interessenbestimmtheit überhoben“ meint, dass im universalen Interesse das Einzelinteresse nicht mehr bestimmend ist.

¹¹D. h.: dass bei der grundlegenden Bestimmung der Erkenntnis streng und ausschließlich das *Wissen* in seiner reinen Konstitution und Funktionalität ohne Bezug auf ein konkretes Einzelinteresse, sondern in Verbindung mit dem theoretischen bzw. universalen Interesse Gegenstand der Bestimmung sein muß.

Ansonsten wäre nämlich eine Bestimmung der Erkenntnis in einem geltungsfunktionalen Modell gar nicht möglich, da ein je konkretes Einzelinteresse als Bestimmungsstück eine je konkreten Erkenntnis bedingt und diese damit nur eine konkrete interessenbestimmte Einzelerkenntnis darstellt, die nicht zu einer grundlegenden Bestimmung von Erkenntnis in ihrer strengen und reinen Konstitution und Geltungsfunktionalität führt.

¹²Die „inkorporative Funktion“ meint, dass das theoretische Interesse alle Einzelinteressen und das Wissen, das mit ihnen verbunden ist, in sich subsumiert. Es ist die einzelfallsubsumierende, verallgemeinernde Funktion des Theoretischen, hier: des theoretischen Interesses, und ist darum allgemein bzw. universal, d. h.: ohne Ansehung eines Einzelinteresses. Dies kennzeichnet die Spezifikation des theoretischen Interesses.

Abbildung 3.1: Ausgliederung der Erkenntnis am (theoretischen) Geltungsanspruch



Diese Funktion begründet die spezifische Universalität des Wissens als rein theoretische Universalität und bringt eine Änderung mit sich, die einzig und allein die Verbindlichkeit des Wissens betrifft. Denn diese erscheint jetzt als eine solche, die *von der Interessenlage unabhängig* ist. „Die theoretische Universalität des Wissens bedingt, dass seine Verbindlichkeit ihrer sonstigen Dienlichkeit ungeachtet für sich selbst, d. h. als theoretische genommen, selbstgenügsam und uneingeschränkt ist. Die theoretische Verbindlichkeit des Wissens ist selbstgenügsame und uneingeschränkte Verbindlichkeit“ [7, S. 17].¹³

Durch diesen bewusstseinstheoretischen Befund, dass die theoretische Verbind-

¹³D. h.: ohne Verbindlichkeit auf ein konkretes Interesse. „Selbstgenügsam“ meint, dass das Wissen

lichkeit des Wissens selbstgenügsame und uneingeschränkte Verbindlichkeit ist, ist die Erkenntnis ausgegliedert. Sie ist das das theoretische Interesse in seiner Universalität reflektierende¹⁴, durch selbstgenügsame und uneingeschränkte Verbindlichkeit ausgezeichnete Wissen, oder anders gesagt: Erkenntnis gliedert sich am (theoretischen) Geltungsanspruch des Wissens aus [7, S. 18].

Hier wird der Begriff des „(theoretischen) Geltungsanspruch des Wissens“ als Dreh- und Angelpunkt der weiteren Bestimmung der Erkenntnis eingeführt, weil sich an ihm die Erkenntnis ausgliedert.

Dadurch, dass die Erkenntnis in ihrer Verbindlichkeit streng und ausschließlich auf das universale (theoretische) Interesse bezogen ist, ist ihre Verbindlichkeit selbstgenügsam (sie bleibt universal bzw. theoretisch, nichts anderes Konkretes ist hier von Interesse) und uneingeschränkt (kein Einzelinteresse schränkt die Verbindlichkeit ein bzw. fügt konkrete Bestimmungsstücke hinzu, die die Verbindlichkeit „entheoretisieren“ könnte). Daraus erwächst eine bestimmte, besondere Konstitution des Wissens, die dem Wissen den Anspruch auf eine (besondere, von der Geltung des je anderen Wissens unterschiedene) Geltung verleiht. Und an diesem *Geltungsanspruch* des Wissens gliedert sich Erkenntnis aus.¹⁵

sich für sich selbst als „Wissen überhaupt“ interessiert und damit im Theoretischen verbleibt, „uneingeschränkt“ meint, dass dieses „Wissen überhaupt“ das gesamte Totum des möglichen Wissens einschließt und seine Universalität begründet.

¹⁴ *Reflektieren* meint hier natürlich auch *widerspiegeln*; es spiegelt den Bezug des Wissens auf das universale Interesse (mit der Konsequenz der selbstgenügsamen und uneingeschränkten Verbindlichkeit) wider. Das meint aber auch, dass der Bezug auf genau das universale Interesse als konstitutives Merkmal in der Reflexion zuhanden ist und sowohl *gewußt* als auch *ausgewiesen* wird. Dies ist ein Aspekt, den FLACH in der Formulierung: „den Ausweis seiner selbst bei sich führen“ in seinen weiteren Ausführungen immer wieder anspricht.

¹⁵ Diese Ausführungen mögen gerade in Bezug auf die Fragestellung, wie die Medizin als Wissenschaft beschrieben werden kann, sehr abstrakt erscheinen, sind aber von grundlegender Bedeutung für das Verständnis der Geltung von wissenschaftlicher Erkenntnis. Ohne dass Begriff und „Geltungsanspruch“ der Erkenntnis überhaupt bestimmt werden, kann eine besondere Erkenntnis, die wissenschaftliche, auch nicht in Begriff und Geltungsanspruch bestimmt werden.

Dieser Ansatz von FLACH erlaubt nun die Möglichkeit, den theoretischen Geltungsanspruch des Wissens als Grundlage für die Ausgliederung der Erkenntnis (qua Ansatzpunkt für die weitere Bestimmung der Erkenntnis) herauszuarbeiten und gleichzeitig deutlich zu machen, dass dieser Geltungsanspruch der Erkenntnis unabhängig von jeweiligen konkreten Interessen (also theoretisch-universal) bestimmt werden kann. Damit ist die Ebene *rein konstitutiv-funktionaler Bestimmung* eröffnet.

So nimmt es denn auch nicht Wunder, dass FLACH in seiner kritischen Auseinandersetzung mit anderen gnoseologischen Positionen hinsichtlich des Einflusses der *Interessenlage* auf die Erkenntnis die Lesart der rein empirischen, je *konkreten* Fragestellung zurückweist: die Eingebundenheit der Erkenntnis in eine individuelle oder überindividuelle konkrete menschliche Interessenlage ist zwar im Alltag zutreffend, aber bezüglich der gnoseologischen Fragestellung irrelevant. In dieser geht es nämlich ausdrücklich darum, die Erkenntnis überhaupt in ihrer Konstitution und Geltung zu bestimmen. Das dieses interessenunabhängig möglich ist, ist hier ausgeführt.

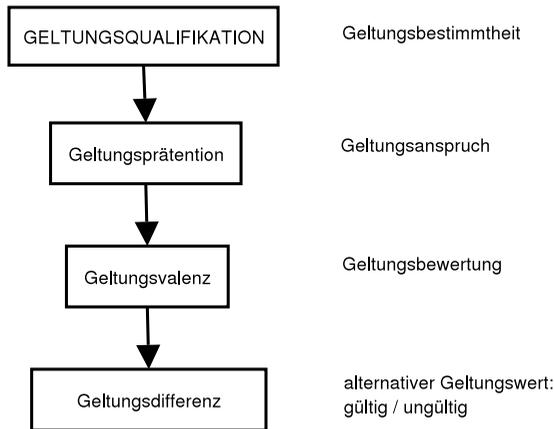
Insbesondere setzt sich FLACH mit der Position HABERMAS' [9] auseinander. Dessen Erkennt-

3.2.1.2 Zweite Rücksicht: die Geltungsausstattung der Erkenntnis

Nachdem die Frage, woran sich die Erkenntnis ausgliedert, nämlich an dem (theoretische) Geltungsanspruch des Wissens, beantwortet ist, wird deutlich, dass die Bestimmtheit der Erkenntnis an der Geltungsbestimmtheit des Wissens bzw. der Geltungsqualifikation des Wissens hängt [7, S. 23]. Die Bestimmtheit der Erkenntnis ist somit genau die Geltungsqualifikation des Wissens.¹⁶

Die Frage der zweiten Rücksicht — wie ist das, das zur Ausgliederung der Erkenntnis führt, näherhin zu bestimmen, bzw. wodurch begründet sich die Bestimmtheit der Erkenntnis — lautet also: Wie ist die Geltung qualifiziert?

Abbildung 3.2: Schema der Geltungsqualifikation hinsichtlich ihrer prinzipiellen Bestimmtheit



Eine Qualifikation ist bislang schon bekannt: die Geltung tritt mit einem Anspruch auf, hat also eine *Geltungsprävention*, ist als Anspruchsbestimmtheit zu betrachten. Doch mit der Geltungsprävention ist auch eine Bewertung der Geltung, eine *Geltungswertung*, vermittelt. In der Bewertung beurteilt sich das Wissen, das Erkenntnis sein können will, als etwas, das der für es als Erkenntnis charakteristischen selbstgenügsamen und uneingeschränkten Verbindlichkeit zu genügen

nisbegriff gliedert sich durch den *vernünftigen Konsens* aus und könne somit von HABERMAS nur als Vorgriff auf eine *ideale Sprechsituation* verstanden werden. Dieses sprachpragmatische Element läßt HABERMAS bei der Bestimmung von Kontitution und Geltung der Erkenntnis scheitern [7, S. 19ff.].

¹⁶Der Geltungsanspruch gliedert Erkenntnis aus dem Wissen aus. Die Qualifikation dieser Geltung qualifiziert Wissen zur Erkenntnis.

hat und spricht sich somit eine Geltungsvalenz zu. „Es erkennt für sich, in immanenter Beurteilung, darauf, der ihm eigenen Verbindlichkeit zu genügen oder nicht zu genügen“ [7, S. 23].¹⁷ Wissen bemißt sich somit einen Wert, bei dem es sich notwendig um einen alternativen Wert handelt. Die Geltungsvalenz ist somit alternative Wertigkeit, ist strikt *Geltungsdifferenz* mit den beiden Werten der Gültigkeit oder Ungültigkeit.¹⁸ „Insofern deckt sich die Erkenntnis mit dem geltungsdifferenten Wissen“ [7, S. 23].¹⁹ Für die Bestimmtheit der Erkenntnis ergibt sich daraus, dass sie von der Geltungsprätention über die Geltungsvalenz zur Geltungsdifferenz reicht und somit die *Geltungsausstattung* des Wissens umfasst.

Diese Geltungsbestimmtheit kommt der Erkenntnis aber keineswegs in absoluter, sondern lediglich in seiner jeweiligen Beurteilung zu, da Erkenntnis konkretes Wissen in jeweiliger Beurteilung ist. Zur Erinnerung: um die Bestimmtheit der Erkenntnis „an sich“²⁰ zu untersuchen, muss von allem konkreten Einzelinteresse abstrahiert werden; es muss Erkenntnis in charakteristischer selbstgenügsamer und uneingeschränkter Verbindlichkeit bestimmt werden, um Erkenntnis in *prinzipieller* Bestimmtheit auf den bestimmten Begriff zu bringen. Das Ziel der gesuchten Aufklärung über die Bestimmtheit der Erkenntnis ist aber, dadurch der Bestimmung der konkreten Erkenntnis näher zu kommen; denn Erkenntnis als Erkenntnis von der Welt ist von *konkreter* bzw. *kontingenter* Bestimmtheit.

Die Erkenntnislehre hat also die *ganze* Geltungsausstattung des Wissens mit dem Ziel zu untersuchen, den Nachweis ihrer Zureichendheit zu führen. Dieser ist geführt, wenn sich herausstellt, dass in dem *Zusammenschluss* von schlechthinigem Anspruch *und* kontingenter Erfüllung in der Erkenntnis die Artikulation der Geltung zu sehen ist. „Die Geltungsausstattung des Wissens gibt das *Verhältnis* wieder, in das die Geltung sich artikuliert. Es ist das eigentümliche Verhältnis von prinzipieller und konkreter Bestimmtheit, wobei die prinzipielle Bestimmtheit schlechthinige Bestimmtheit²¹, die konkrete Bestimmtheit kontingente Bestimmtheit²² ist [...] In der Thematisierung des *Verhältnisses selber* ist die Ermöglichung des einen durch das andere und damit die Möglichkeit der Erkenntnis auf

¹⁷Vgl. Abb. 3.2 auf der vorherigen Seite.

¹⁸Das Wertepaar „gültig/ungültig“ ist rücksichtlich der *prinzipiellen* Bestimmtheit der Geltungsqualifikation bestimmt; es wird rücksichtlich der *kontingenten* Bestimmtheit der Geltungsqualifikation durch das Wertepaar „gerecht/ungerecht“ als alternative Werte der Geltungsdifferenz ergänzt zur *vollen* Bestimmtheit der Geltungsqualifikation. Vgl. Kap. 3.2.1.3 auf der nächsten Seite.

¹⁹Dieses meint: nur geltungsdifferentes Wissen *kann* Erkenntnis sein; Erkenntnis muß notwendig entweder gültiges oder ungültiges Wissen sein. Dies ist ihr allgemeines Prinzip. Bei der Beurteilung, ob denn nun *konkretes* Wissen gültig oder ungültig ist, eröffnet sich ein weiteres Problem, das sich aus dem ihm eigentümlichen Verhältnis von prinzipieller *und* kontingenter Bestimmtheit ergibt.

²⁰D. h.: in ihrer prinzipiellen Bestimmtheit.

²¹D. m. die schlechthinige Geltungsprätention des Wissens mit der Zuspitzung auf die Geltungsdifferenz gültig/ungültig.

²²D. m. das jeweilige der Beurteilung ausgesetzte Wissen.

den bestimmten Begriff zu bringen“ [7, S. 24f].²³

3.2.1.3 Dritte Rücksicht: die Organisation der Erkenntnis

Neben der Auszeichnung des Wissens als gültiges oder ungültiges Wissen durch die Bestimmtheit als geltungsdifferentes Wissen ist ein weiterer Aspekt der Geltung des Wissens zu berücksichtigen: nämlich der Umstand, dass es durch die konkrete Bestimmtheit des Wissens „dieses“ und „jenes“ Wissen gibt, dass sich „das eine“ Wissen als konkretes Wissen vom „anderen“ konkreten Wissen unterscheidet, dass das eine konkrete sich auf ein anderes konkretes Wissen bezieht bzw. sich zu ihm stellt und damit ein „Wissensgebäude“, oder besser: ein Wissensgefüge, hervorbringt, dass es sich genauer gesagt *organisiert*. „Das Thema der Erkenntnis ist auch das Thema der Organisation des Wissens in Übereinstimmung mit seiner Geltungsausstattung“ [7, S. 30].

Geltungsdifferenz und Organisation sind so zwei *komplementäre* Bestimmungsstücke, die die Bestimmtheit der Erkenntnis irreduzibel und vollständig bedingen. Diese komplementäre Bestimmtheit des Wissens macht es möglich, dass sich das Wissen als konkretes, jeweiliges Wissen in jeweiliger Beurteilung sieht, das „als solches der *Rechtfertigungsfrage* ausgesetzt und so positiv oder negativ gerechtfertigt oder zu rechtfertigen ist. *Auch* die jeweilige Beurteilung des *konkreten* Wissens ist somit eine Antwort auf die Geltungsfrage [...] Anhand dieser Frage bemisst sich das konkrete Wissen in der Konsequenz seiner geltungsdifferenten Bestimmtheit und komplementär zu dieser seine je eigene Rechtfertigung als Erkenntnis“ [7, S. 30]. Das Wissen ist also durch seine Bestimmtheit als geltungsdifferentes Wissen als *gültiges* oder *ungültiges* Wissen, durch seine komplementäre Bestimmtheit als organisiertes Wissen als *gerechtfertigtes* oder *ungerechtfertigtes* Wissen in zweifacher, komplementärer Wurzel bestimmt.²⁴

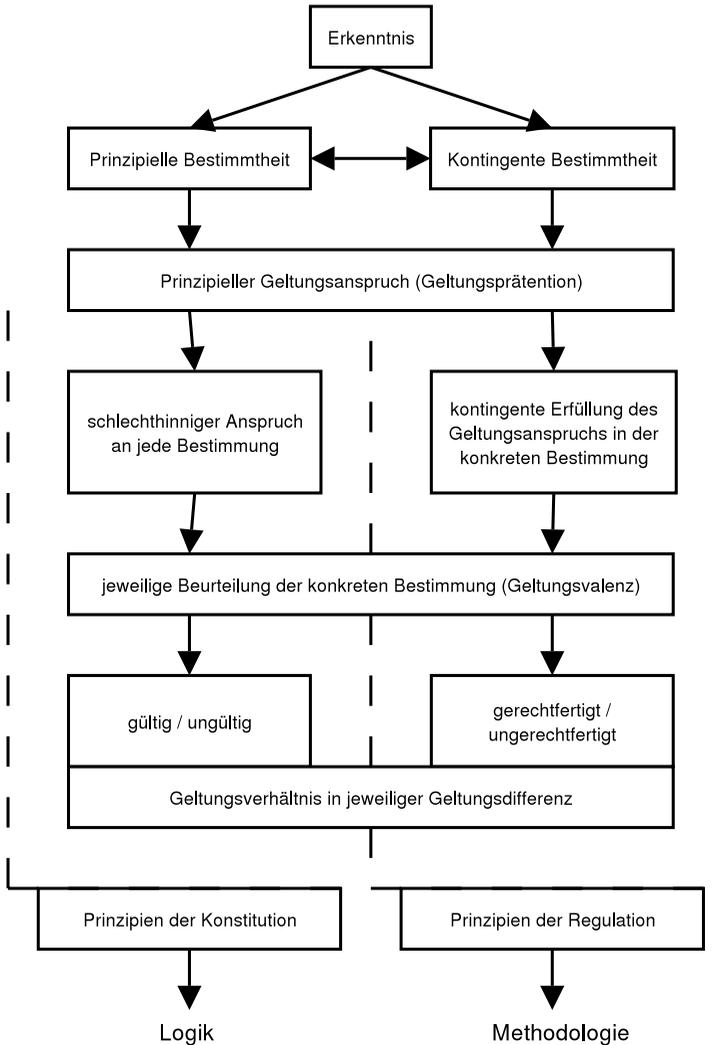
Das konkrete Wissen stellt sich so — bei der Bemessung der Rechtfertigungsfrage seiner selbst — als *generell* und *speziell* organisiertes Wissen²⁵ zur Debatte; mit der generellen Organisation ist das für den rechtfertigenden Geltungsentcheid *durchgängig* Relevante, mit der speziellen Organisation das *in je spezifischer Rücksicht* Relevante thematisiert. Damit ist die Untersuchung der Methoden und der Methodik des Wissens ein notwendiges Aufgabengebiet der Gnoseologie.

²³Hier ist die doppelte Wurzel benannt, aus der sich die Erkenntnis speist: die prinzipielle Bestimmtheit entspricht dem Begriff, die konkrete Bestimmtheit der Anschauung. Im Zusammenschluss dieser beiden Wurzeln erwächst die Möglichkeit von Erkenntnis und deren Geltungsausstattung. In diesem *Verhältnis* artikuliert sich Geltung.

²⁴Vgl. Abb. 3.3 auf der nächsten Seite.

²⁵Hier sind die allgemeinen und speziellen Methoden als Bestimmungsstücke der Organisation des Wissens angesprochen. Damit wird bestimmbar, dass die Methoden, die zur Erkenntnisgewinnung angewendet werden, *erkenntnisconstitutiv* sind: die (konkrete) Erkenntnis wird von ihren zugrunde liegenden (allgemeinen und speziellen) Methoden bestimmt.

Abbildung 3.3: Schema der Geltungsqualifikation hinsichtlich ihrer vollen Geltungsausstattung



Somit hat sich mit dem Aufweis der Bestimmungsstücke der Erkenntnis bereits das Themengebiet eröffnet, auf dem die Bestimmung der Erkenntnis zu leisten ist:

Der Aspekt der Ausgliederung der Erkenntnis ist in der *Erkenntniskritik* näherhin zu bestimmen; der Aspekt der Geltungsausstattung des Wissens als gültiges oder ungültiges Wissen ist in der *Logik* näherhin zu bestimmen; der Aspekt der Organisation des Wissens in der Bemessung seiner selbst als gerechtfertigtes oder ungerechtfertigtes Wissen ist in der *Methodologie* näherhin zu bestimmen. So ist es möglich, das Wissen in seiner Konstitution und seiner Geltungsfunktionalität zu bestimmen und eine sowohl gültige als auch gerechtfertigte Letztbegründung als Fundament weiterer Untersuchungen über die Bestimmtheit der Erkenntnis auszuweisen.

Im Vergleich zu diesem Ansatz greift die „klassische“ Wissenschaftstheorie zu kurz, da sie die Geltungsproblematik verkürzt: sie versucht, konkretes Wissen durch anderes konkretes Wissen zu begründen — sei es durch logische Nachkonstruktion (analytische Philosophie), sei es durch Heranziehung von Konsensusakten (Sprachpragmatik) —, was letztlich in das „Münchhausen-Trilemma“ und das „Paradox der Rechtfertigungsbasis“²⁶ führt.

Die Geltungsthematik, die nicht wissenschaftstheoretisch verengt ist, ist eine *prinzipientheoretische* Thematik. „Sie ist die prinzipientheoretische Thematik der geltungsdifferenten Bestimmtheit des konkreten Wissens, und sie ist die prinzipientheoretische Thematik der Organisation des konkreten Wissens. Sie hat es als solche auch in der zweiten Rücksicht nicht mit Geltungsanspruch und Geltungsanspruch und der Reduktion des einen auf den anderen zu tun, sondern sie hat es mit der Vereinbarung von *Geltungsanspruch* und *Erfüllung* dieses Geltungsanspruch zu tun; sie stellt die *Unabdingbarkeit* des einen und die *Kontingenz* des anderen in ihrer notwendigen Beziehung zur Bestimmung.“ Dies ist nach FLACH die „allein zureichende prinzipientheoretische Version der Geltungsthematik“ [7, S. 34f.].

3.2.2 Die Methode der Erkenntnislehre

Nach der Klärung der drei Rücksichten des Themas der Erkenntnislehre ist nun die Methode bzw. die Methodik²⁷ der Erkenntnislehre zu bestimmen. Schließlich soll das, was die Erkenntnis ist, bestimmt werden, und daraus ergeben sich Anforderungen für die (Bewerkstelligung der) Bestimmung hierzu. Die Methodik der Gnoseologie muss somit den Inbegriff dieser Anforderungen ausmachen. „Eine Methode der Gnoseologie und eine Anforderung zu sein, die die Bestimmung dessen, was die Erkenntnis ist, reguliert, ist dasselbe“ [7, S. 37].²⁸ Also muss zur

²⁶S. hierzu bspw. [1, S. 13ff.].

²⁷D. h.: das Methodengefüge, der Inbegriff der Methoden.

²⁸Dass die Methode eine regulative Funktion darstellt, ist für FLACH's Methodenbegriff wesentlich.

Die Methode organisiert das Wissen, wie wir in 3.2.1.3 gesehen haben: vereinzelt Wissen wird

weiteren Klärung der Methodik der Gnoseologie zunächst gefragt werden, von welcher Art und Bestimmtheit die die Bestimmtheit der Erkenntnis *regulierenden Anforderungen* sind.

Hier muss auch wieder auf die drei Aspekte des Themas der Erkenntnislehre Rücksicht genommen werden, da sich diese als Bestimmungsstücke der Erkenntnis ausgewiesen haben:

- welche Anforderung gibt der Bestimmung der Ausgliederung die immanente Direktive,
- welche der Bestimmung der Geltungsausstattung des Wissens und
- welche der Bestimmung der mit der Geltungsausstattung des Wissens übereinstimmenden Organisation des Wissens?²⁹

3.2.2.1 Erste Rücksicht: der reflexive Befund der Erkenntnis

Die Ausgliederung des Wissen als Erkenntnis erfolgt an seinem (theoretischen) Geltungsanspruch, wie wir unter 3.2.1.1 auf Seite 20 ausgeführt haben. Also muss bei der Frage, welche Anforderung der Bestimmung der Ausgliederung die immanente Direktive gibt³⁰, der *Geltungsanspruch* des Wissens, d. h. die jeder Interessenlage überhobene selbstgenügsame und uneingeschränkte Verbindlichkeit des Wissens, herausgestellt werden. Hier ergeben sich zwei Aspekte:

- Zum einen muss bei der Bestimmung der Ausgliederung des Wissens, die den Ausweis von Wissen als Erkenntnis ermöglichen soll, natürlich die Anforderung gestellt werden, dass diese Bestimmung (der Ausgliederung) die Qualität eines als Erkenntnis ausgewiesenen Wissens besitzt — mit nichts anderem könnte man sich hier zufrieden geben. Wenn ich Wissen mit dem Geltungsanspruch, eine Erkenntnis zu sein, ausweisen (bzw. ausgliedern) will, muss *dieser Ausweis* (bzw. diese Bestimmung der Ausgliederung) ebenfalls diesem Geltungsanspruch, eine Erkenntnis zu sein, Genüge

zu anderem Wissen in Beziehung gesetzt, wird in einem Wissensgefüge organisiert. Hierzu bedarf es gewisser Prinzipien, nach denen dieses Gefüge angeordnet wird, und das bedeutet, dass diese Prinzipien als Regeln die Anordnung regulieren. Dadurch kommt den Methoden als Ordnungsprinzipien eine regulative Funktion zu.

²⁹An dieser Stelle seiner Überlegungen weist FLACH ausdrücklich darauf hin, dass „diese mehrfache Eruiierungsaufgabe selbst eine gnoseologische Aufgabe ist“ und damit in die „methodische Bestimmtheit der Gnoseologie“ fällt. „Die Bestimmung der Methode der Gnoseologie ist notwendig von der methodischen Bestimmtheit der Gnoseologie“ und „die Bedingung ihrer Adäquatheit“ [7, S. 37]. Die Gnoseologie, die zur grundlegenden Aufklärung über die Erkenntnis dienen soll, ist aufgrund dessen unabweisbar Philosophie und macht den gänzlich anderen Zugangsweg zu einem Verständnis von „Erkenntnis“ deutlich, der eben nicht über einen Wissen unreflektiert voraussetzenden, empirischen Weg geht.

³⁰Anders gesagt: welchem Prinzip muss die Bestimmung der Ausgliederung Genüge tun und sich deshalb auch selbst an ihm ausrichten?

tun. Deshalb ist der *Geltungsanspruch* die Anforderung, die der Bestimmung der Ausgliederung des Wissens als Erkenntnis die Direktive — der methodischen Anforderung die weisende Richtung — gibt.³¹

- Zum anderen erfolgt hier eine Anfrage des Wissens an sich selbst über sich selbst, formuliert sich eine grundsätzliche Aufgabe des Wissens, sich über sich selbst zu verständigen,³² und stellt damit ein methodisches Problem. Wie kann sich das Wissen selbst analysieren bzw. bestimmen, noch dazu ohne in einen Zirkel zu geraten?³³

Die Frage ist, wie dies gelingen kann. Hier ist die *inkorporative Funktion*³⁴ des Wissens als *die* Funktion zu problematisieren, die die Verständigung des Wissens mit sich selbst möglich sein läßt.

Wir erinnern uns: Die *Inkorporation* eines jeden Interesses und aller Interessen im Verstande der Gesamtheit der Interessen *in* das theoretische Interesse qualifiziert das theoretische Interesse zum *universalen* Interesse, weil das theoretische Interesse alle Interessen und das Wissen, das mit ihnen verbunden ist, in sich subsumiert und damit verallgemeinert, universalisiert. Die inkorporative Funktion des Wissens bedingt die *theoretische Universalität* des Wissens und damit die *selbstgenügsame und uneingeschränkte Verbindlichkeit* des Wissens, die die auszeichnenden Bestimmungsstücke für den Geltungsanspruch darstellen, an dem sich das Wissen als Erkenntnis ausgliedert.

Die inkorporative Funktion des Wissens schöpft die Universalität des Wissens aus und unterliegt insofern auch der Anforderung der Bestimmung dieser Universalität. „Diese Anforderung ist die selbstgenügsame und uneingeschränkte Verbindlichkeit des Wissens, sein theoretischer Geltungsanspruch. Da dieser aber genau das ist, was das Wissen als Erkenntnis ausgliedert, erweist sich, dass die Verständigung des Wissens über sich selbst Verständigung unter der Anforderung der Erkenntnis ist³⁵ [...] Solch eine Verständigung ist Verständigung in Erkenntniskompetenz [...] Sie ist eine selbstbezügliche Erkenntnis.“ [7, S. 40]

Dies bedeutet: die Verständigung des Wissens über sich selbst ist als eine selbstbezügliche Erkenntnis in Erkenntniskompetenz *möglich*. Das heißt aber auch:

³¹Diese Direktive ist eine immanente Direktive, weil aus der Intention der Aufgabe, Wissen als Erkenntnis ausgliedern zu können, auch für sich selbst keine andere Ausrichtung gelten kann, um dem Geltungsanspruch zu genügen.

³²„sich über sich selbst zu verständigen“ meint, dass das Wissen sich selbst zur Bestimmung stellt, sich über sich selbst Aufklärung verschafft.

³³Einen Zirkel stellt es bspw. dar, wenn man Erkenntnis mit Hilfe von „Wissen“ ohne vorherige Klärung und Bestimmung von „Wissen“ versucht — wie bisher regelmäßig in der empirischen Wissenschaft.

³⁴Vgl. dazu die Fn. 12 auf Seite 18.

³⁵Alles andere macht ja keinen Sinn. Die Aufklärung des Wissens über sich selbst muss den Anforderungen zur Erkenntnis genügen.

„Von Erkenntnis ist *nur* in selbstbezüglicher Erkenntnis zu handeln. Die selbstbezügliche Bestimmung des Geltungsanspruches des Wissens ist die immanente Direktive des Wissens, das Wissen von der Erkenntnis ist. Die Gnoseologie ist diesem Ziel der Erkenntnis der Erkenntnis verpflichtet. Ihr Wissen kann und muß demgemäß exklusiverweise Wissen sein, das in der selbstbezüglichen Bestimmung des Geltungsanspruches des Wissens aufgeht. Sie ist [...] notwendig *Reflexionswissen* (Reflexionswissen, weil die fragliche Selbstbezüglichkeit der Erkenntnis im Begriff der Reflexion begriffen ist)“ [7, S. 40].

Die Bestimmung der Methodik der Gnoseologie als Reflexion beinhaltet in Bezug auf die Aufgabe der Ausgliederung der Erkenntnis, dass die Gnoseologie den reflexiven Befund der Erkenntnis ermittelt bzw. bereitgestellt. Durch die Ermittlung bzw. Bereitstellung des reflexiven Befundes der Erkenntnis „wird die Erkenntnis der (reflexiven) Bestimmung erschlossen; der Prozeß der Vergewisserung seiner selbst des Wissens in der Beurteilung seiner Geltungsbestimmtheit kommt in Gang“ [7, S. 40f.].

Hier stehen wir nun an einem wichtigen Punkte für die gesamte weitere Entwicklung dieser Erkenntnislehre. Deshalb müssen wir hier noch einmal kurz verweilen und überlegen, was hier passiert bzw. eben nicht passiert.

Unsere Frage ist: wie kann Erkenntnis fundiert und letztbegründet werden? Eine Fundierung und Letztbegründung von Erkenntnis durch eine empirische Untersuchung (z. B. durch eine neurophysiologische Untersuchung), die selber schon einen unreflektierten und ungegründeten Erkenntnisbegriff voraussetzt, scheidet regelmäßig an den verschiedenen Punkten, die wir oben bei der Untersuchung der verschiedenen wissenschaftstheoretischen Ansätze angesprochen haben. Insofern weist FLACH immer wieder darauf hin, das *anthropologische* Substitutionen bzw. Begriffe in der Erkenntnislehre immer wieder in Sackgassen führen, da sie keine Fundierung und Letztbegründung ermöglichen.

Mit Kant wurde der erste Versuch unternommen, ein geltungsfunktionales Modell des Wissens zu entwickeln: wie ist Erkenntnis bzw. gegenständliche Bestimmung überhaupt möglich? „Überhaupt möglich“ meint hier: unabhängig von konkreten Erkenntnisinhalten³⁶ und zielt auf die Ermöglichungsstruktur von Erkenntnis überhaupt.³⁷

In diesem Sinne ist die Reflexion als Methodik der Gnoseologie mit der Aufgabe der Ermittlung und Bereitstellung des reflexiven Befundes der Erkenntnis unter der Anforderung, dem Geltungsanspruch der Erkenntnis zu genügen, zu verstehen: unter Absehung von Einzelinteressen wird das theoretische Interesse in seiner Universalität reflektiert und der reflexive Befund der Erkenntnis ermittelt

³⁶S. das Problem von Erkenntnis und Einzelinteresse 3.2.1.1 auf Seite 18.

³⁷Es geht hierbei um diejenigen Prinzipien, denen jede Erkenntnis genügen muss, um überhaupt als Erkenntnis zur Disposition zu stehen.

und bereitgestellt. In dieser Ermittlungs- und Bereitstellungsarbeit wird das das Wissen kennzeichnende Einzelinteresse ausgesondert [7, S. 40]; die Erkenntnis wird in ihrer Universalität des theoretischen Interesses und ihrer selbstgenügsamen und uneingeschränkten Verbindlichkeit — also in ihrem Geltungsanspruch — der Bestimmung erschlossen. Die Reflexion als Methode der Gnoseologie ermöglicht so die Vergewisserung der Geltungsbestimmtheit des Wissens im Wissen im Sinne eines *geltungsfunktionalen Modells des Wissens*.

Wir erhalten also die Antwort: Erkenntnis wird fundiert durch die Bestimmung eines Wissensmodells darüber, wie die Geltungsbestimmtheit von Wissen, mit dem sich Wissen als Erkenntnis ausweisen können will, funktioniert.

Damit ist die Gnoseologie, für die die naturwissenschaftliche Erkenntnis (nur) ein Anschlussproblem darstellt, eine originär *philosophische* Disziplin.³⁸ „Die Erkenntnislehre ist somit selbst in ihrem Eingang Reflexion. Sie hat selbst in ihrem Eingang nichts mit positiver Methodik oder mit irgendeiner Art von vor- oder transwissenschaftlicher Phänomenologie zu tun. Sie hebt mit der Reflexion an, und sie setzt sich fort, indem sie Reflexion ist, Reflexion verstanden als die Vergewisserung der Geltungsbestimmtheit des Wissens im Wissen“ [7, S. 41].

Hierbei ist es von zentraler Bedeutung sich deutlich zu machen, dass es sich bei der Reflexion nicht um „irgendeine Art von vor- oder transwissenschaftlicher Phänomenologie“ handelt. Denn das Missverständnis liegt nahe, dass es sich bei der Reflexion um eine Art von bewusster Ich-Reflexion handeln könnte, die dann wiederum als Ich-Erleben³⁹ mit all seinen individualen und anthropologischen Aspekten thematisiert werden muss und entsprechend zu keiner Fundierung und Letztbegründung führen kann.⁴⁰ FLACH führt dazu ausdrücklich aus: „Die Geltungsreflexion darf auf keinen Fall als Ich-Reflexion mißverstanden werden. In ihr [der Geltungsreflexion] steht die Geltungsbestimmtheit und nur die Geltungsbestimmtheit zur Erfassung, und sie [die Geltungsbestimmtheit] wird erfaßt als Bedingungsstruktur gegenständlicher Bestimmung, so daß sie [die Geltungsreflexion] nur in der Untersuchung gegenständlicher Bestimmung auf ihre Bedingungsstrukturen hin zum Vorschein gebracht werden kann.“ [7, S. 41, Fn. 94]

Die Geltungsreflexion ist ein geltungsfunktionaler Begriff, kein psychologischer oder phänomenologischer, weshalb FLACH am Anfang der Überlegungen, wo es auf die Ausgliederung der Erkenntnis ankommt, vom *bewußtseinstheoretischen Befund des Wissens*⁴¹ spricht und nicht von der Befindlichkeit des um

³⁸D. h. für die Naturwissenschaften, dass sie auf die Hilfe der Philosophie angewiesen sind, um Aufklärung über das zu erlangen, was ihre naturwissenschaftliche Erkenntnis mit ihrem exklusiven Geltungsanspruch ausweist. Das kann die Naturwissenschaft aus sich selbst heraus überhaupt — und wie dargelegt, notwendig — nicht erreichen.

³⁹Meint: Ich nehme mich wahr, dass ich jetzt reflektiere.

⁴⁰Zu FLACH's Abgrenzung in diesem Punkt von E. HUSSERL, M. HEIDEGGER, H.-G. GADAMER, K.-O. APEL, J. HABERMAS, H. WAGNER und anderen s. [7, S. 41-52].

⁴¹S. 3.2.1.1 auf Seite 18.

Erkenntnis bemühten Ich-Bewußtseins.

Doch nun zurück zum weiteren Gang der Überlegungen FLACH's. In dieser ersten Rücksicht wurde die Methodik der Gnoseologie näher bestimmt, indem die Frage gestellt wurde: welche Anforderung gibt der Bestimmung der Ausgliederung der Erkenntnis die immanente Direktive und von welcher Bestimmtheit ist diese Anforderung. Die Antwort liefert den reflexiven Befund der Erkenntnis: durch die Ermittlung bzw. Bereitstellung des reflexiven Befundes der Erkenntnis „wird die Erkenntnis der (reflexiven) Bestimmung erschlossen; der Prozeß der Vergewisserung seiner selbst des Wissens in der Beurteilung seiner Geltungsbestimmtheit kommt in Gang“ [7, S. 40f.]. Somit ist die Reflexion als ein erstes Stück der Methodik der Gnoseologie bestimmt.⁴²

3.2.2.2 Zweite Rücksicht: die reflexive Analyse der Struktur und der Prinzipien der Erkenntnis

Die zweite Rücksicht geht der Frage nach: welche Anforderung gibt der Bestimmung der Geltungsausstattung des Wissens die immanente Direktive? Wir erinnern uns: die *Geltungsausstattung* der Erkenntnis reicht von der Geltungspräntion über die Geltungsvaleanz bis zur Geltungsdifferenz in dem eigentümlichen Verhältnis von prinzipieller (schlechthinniger) und konkreter (kontingenter) Bestimmtheit, da die Geltungsbestimmtheit der Erkenntnis nicht in absoluter, sondern lediglich in seiner jeweiligen Beurteilung zukommt.⁴³

Auch hier ist die Anforderung die gleiche wie bei der Frage nach der Bestimmung der Ausgliederung der Erkenntnis: auch hier läuft es auf das Reflexionswissen hinaus, macht jedoch eine weitergehende Bestimmung der Begriffe der Reflexion und des Reflexionswissens notwendig, denn mit der Geltungsausstattung des Wissens wird nicht nur die prinzipielle Bestimmtheit, sondern auch die partikuläre und kontingente Bestimmtheit der Erkenntnis⁴⁴ thematisch.

Da das Reflexionswissen durch die *Universalität* des theoretischen Interesses und seiner selbstgenügsamen und uneingeschränkten Verbindlichkeit bestimmt ist, macht es zunächst einen Gegensatz zum partikulären und kontingenten, einzelinteressenbestimmten Wissen deutlich: es wird als das Andere des partikulären und insofern relativen Wissens und auch als das Andere des positiven Wissens begriffen.⁴⁵ Die Bestimmung, des Reflexionswissens als das Andere des positiven Wissens besagt jedoch: a) dass das Reflexionswissen vom positiven Wissen nicht

⁴²Aus diesem Aspekt wird sich später die Erkenntniskritik speisen.

⁴³S. 3.2.1.2 auf Seite 22.

⁴⁴Erkenntnis soll ja die Erkenntnis über die Gegenstände unserer Welt sein; deshalb kommt die Partikularität und Kontingenz notwendig bei der Bestimmung der Geltungsausstattung der Erkenntnis in den Ansatz. Die Erkenntnis ist geltungsbestimmte Gegenstandsbestimmung.

⁴⁵S. [7, S. 53].

zu trennen ist, b) dass beide in einem Gegensatzverhältnis stehen, und c) dass das Reflexionswissen eben dadurch das *komplementäre Stück* zum positiven Wissen bildet.⁴⁶ Dem reflexiven Wissen, das die Verständigung des Wissens mit sich selbst über seine Geltungs*bestimmtheit* darstellt, kommt hierdurch die Aufgabe zu, sich über seine *ganze* Geltungsausstattung zu verständigen, also „das Wissen in seiner Positivität zu verunsichern und dadurch die Bedingungen zu schaffen, die es ihm ermöglichen, seine Positivität und mit dieser seine ganze Geltungsausstattung zu durchschauen. Es sind die Bedingungen einer reinen Strukturbetrachtung. Das reflexive Wissen ist rein die Struktur des Wissens thematisierendes Wissen. Es ist dementsprechend ohne jeden positiven Gehalt“ [7, S. 54].⁴⁷

Dies führt aber auch zur Einsicht, dass „das Reflexionswissen in seiner zentralen Bestimmtheit Wissen von ebenso *obliquier*⁴⁸ wie *fundierender* Thematik ist [...] Das Reflexionswissen ist von obliquier Thematik, da es das Wissen, das es ist, [...] einzig und allein dadurch ist und zu sein vermag, daß es das positive Wissen in seiner Positivität auf die *generelle Struktur* hin untersucht, die ihm die funktionale Bestimmtheit der Erkenntnis verleiht [...] Das Reflexionswissen ist von fundierender Thematik, weil es *mit dem*, was dem positiven Wissen in seiner Positivität die funktionale Bestimmtheit der Erkenntnis verleiht, genau das thematisiert, was das Wissen ist und sein muß, so es Erkenntnis soll sein können.“ [7, S. 54] Das Reflexionswissen eruiert also die durchgängige und generelle Struktur, die ein jedes Wissen haben muss, um Erkenntnis zu sein.

Zum einen wird damit deutlich: die Strukturanalyse des positiven Wissens ist von seiner Positivität, von seinem positiven Inhalt *unabhängig*, d. h.: die Gnoseologie ist notwendig Reflexionswissen als Strukturanalyse in obliquier und fundierender Thematik.⁴⁹

Zum anderen ist mit der obliquen und fundierenden Thematik der geltungsbestimmenden Strukturanalyse des Reflexionswissens eine zweifache Wurzel zur Frage, wie Erkenntnis sich denn begründe, aufgezeigt:

- in der obliquen Eruiierung der generellen Geltungsstruktur des Wissens, der

⁴⁶S. [7, S. 53f.].

⁴⁷Zur Erinnerung: die Geltungsausstattung führt von der Geltungspräntion über die Geltungsalenz zur Geltungsdifferenz; Erkenntnis ist notwendig geltungsdifferentes Wissen, das in seiner jeweiligen Beurteilung als gültiges oder ungültiges Wissen ausgewiesen werden muss. Dies erfolgt unter der Bedingung der reinen Strukturbetrachtung im reflexiven Wissen, deren weitere Ausgestaltung den Weg zur Logik eröffnet.

⁴⁸„oblique“ bezeichnet die „Rückbeugung“ des Wissens auf sich selbst; es macht sich selbst zum Gegenstand seiner Beurteilung. Man unterscheidet die „*intentio obliqua*“ von der „*intentio recta*“: die *intentio recta* ist die geradlinige Zuwendung zum Gegenstand zwecks Gegenstandsbestimmung, wie er in der (Natur-) Wissenschaft als Gegenstandsbestimmungsverhältnis vorliegt. In der *intentio obliqua* ist hingegen die Gegenstandsbestimmung als solche in reflexivem Verhältnis Thema, sodass das Gegenstandsbestimmungsverhältnis Gegenstand der Bestimmung ist.

⁴⁹Und kann somit als Erkenntnislehre durch keine positive Wissenschaft ersetzt werden. Sie ist *notwendig* originär Philosophie.

Strukturanalyse, erfolgt die Bestimmung dessen, *was* die Erkenntnis *ist*;

- in der fundierenden Thematik schreitet die Geltungsreflexion von der Strukturanalyse zur Bestimmung eben dieser dem Wissen seine Geltungsbestimmtheit verleihenden Struktur fort und geht von der Strukturanalyse in die Prinzipienanalyse über zur Bestimmung dessen, *wie* Erkenntnis *möglich* ist.

Bei der Frage, welche Anforderung der Bestimmung der Geltungsausstattung die immanente Direktive gibt, erhalten wir als zweites Bestimmungsstück der Methodik der Gnoseologie die Antwort: das Reflexionswissen mit seiner obliquen und fundierenden Thematik und seinem Fortschritt von der Strukturanalyse zur Prinzipienanalyse ermöglicht es, das Wissen als gültiges oder ungültiges Wissen auszuweisen.⁵⁰

3.2.2.3 Dritte Rücksicht: die reflexive Analyse der Methoden der Erkenntnis

Wie wir in 3.2.1.2 auf Seite 23 gesehen haben, artikuliert sich die Geltungsausstattung des Wissens als eigentümliches Verhältnis von prinzipieller (schlechthinniger) Bestimmtheit und konkreter (kontingenter) Bestimmtheit. Im vorhergehenden Abschnitt haben wir die Geltungsbestimmtheit unter der Fokussierung⁵¹ des Anteils der *prinzipiellen* Bestimmtheit betrachtet und festgestellt, dass das Reflexionswissen mit seiner obliquen und fundierenden Thematik und seinem Fortschritt von der Strukturanalyse zur Prinzipienanalyse es ermöglicht, das Wissen als gültiges oder ungültiges Wissen auszuweisen. Dies ist unabhängig von der Positivität des Wissens, und damit von schlechthinniger Bestimmtheit. Jetzt wollen

⁵⁰Wie schon gesagt: hier ist die Wurzel, aus der sich die Logik entwickelt. Allerdings hat dadurch die Logik auch eine andere Grundlegung als die der hinreichend bekannten sonstigen, formalsprachlich ausgerichteten Logiken. Einfach ausgedrückt: die Strukturanalyse in obliquen Reflexion gibt an, ob Wissen, das als Erkenntnis gelten möchte, überhaupt die erste Bedingung der Bestimmtheit als Erkenntnis erfüllt, nämlich überhaupt logisch stimmig bzw. gültiges Wissen zu sein. Logisch stimmig meint hier aber nicht, dass lediglich ein Kalkül „durchgerechnet“ wird — die Anwendung eines Kalküls in Herleitung eines formalsprachlichen Systems wäre zur Beurteilung von gültigem Wissen überhaupt nicht begründet — sondern als *den* aus der obliquen Geltungsreflexion analysierten *Prinzipien* gültigen Wissens *genügend* bestimmt wird.

Zur Auseinandersetzung FLACH's mit den metatheoretischen sprachstufenanalytischen Reflexionsbegriffen und analytischen Philosophie s. [7, S. 55-63].

⁵¹„Fokussierung“ deshalb, weil die prinzipielle und kontingente Bestimmtheit in einem ganz eigenen Verhältnis zueinander stehen und insofern nicht ohne Bezug aufeinander betrachtet werden können. Auch die geltungsreflexive Struktur- bzw. Prinzipienanalyse bestimmt die Geltungsbestimmtheit der *Gegenstandsbestimmung* und bestimmt damit die Prinzipien, die für die Geltungsbestimmtheit jeder Gegenstandsbestimmung als gültiges oder ungültiges Wissen bestimmend sind — unabhängig von dem *positiven Gehalt* dieser Gegenstandsbestimmung, die aber natürlich in vollständiger Geltungsausstattung einen positiven Gehalt hat und ja auch haben soll. Nur ist die Beurteilung des jeweiligen konkreten Wissens — also seines positiven Gehaltes — eine Frage des rechtfertigenden Geltungsentscheides der Organisation der Erkenntnis, die hier im Folgenden Thema ist.

wir uns der Geltungsbestimmtheit des Wissens unter dem Fokus der konkreten Bestimmtheit zuwenden mit der Frage, wie die Geltungsbestimmtheit des konkreten Wissens bestimmt werden kann.

Wie wir in 3.2.1.3 auf Seite 23 gesehen haben wird das je konkrete Wissen in einem Wissensgefüge organisiert. Die Geltungsdifferenz und die Organisation des Wissens sind so zwei *komplementäre* Bestimmungsstücke des Wissens, die die Bestimmtheit der Erkenntnis irreduzibel und vollständig bedingen. Das Wissen ist so durch seine Bestimmtheit als geltungsdifferentes Wissen als *gültiges* oder *ungültiges* Wissen, durch seine komplementäre Bestimmtheit als organisiertes Wissen als *gerechtfertigtes* oder *ungerechtfertigtes* Wissen in seiner Geltung vollständig bestimmt.

Die dritte Rücksicht geht nun der Frage nach: welche Anforderung gibt der Bestimmung der mit der Geltungsausstattung des Wissens übereinstimmenden *Organisation* des Wissens die immanente Direktive? Auch hier läuft es wieder auf das Reflexionswissen hinaus.

Die Geltungsqualifikation des Wissens bildet die Resultante all der Verhältnisse, welche die Geltungsbestimmtheit des Wissens ausmachen.⁵² Deshalb sagt das diese Geltungsqualifikation begreifende reflexive Wissen in obliquer und fundierender Thematik notwendig auch etwas über die jeweilige Legitimation des derart qualifizierten Wissens aus. Damit ist das reflexive Wissen auch Rechtfertigungswissen. „Es ist das Wissen davon, daß das konkrete Wissen als solches sich *muß* rechtfertigen lassen⁵³ und *wie* es sich rechtfertigen läßt⁵⁴. Es thematisiert die hochkomplexe Funktion der generellen und speziellen *Organisation* des *geltungsdifferenten* Wissens“ [7, S. 64]. Damit ist die reflexive Analyse der Geltungsausstattung komplett, vollendet das Rechtfertigungswissen die reflexive Analyse der Geltungsbestimmtheit des Wissens und „durchleuchtet diese bis in die Bedingungen hinein, die den dem konkreten Wissen eigentümlichen je eigenen Geltungsentscheid beherrschen“ [7, S. 64].⁵⁵

Auch hierbei ist es wieder notwendig, dass das Rechtfertigungswissen sich selbst als Reflexionswissen bei der Analyse nicht ausnimmt, sondern die gleiche Anforderung auch an sich selbst stellt; es muss sich selbst der Rechtfertigung durch sich selbst unterwerfen. Dadurch ist es dann Wissen, „das in und bei

⁵²D. h.: der ganzen Geltungsausstattung mit der Geltungsdifferenz und der Organisation des Wissens im eigentümlichen Verhältnis von prinzipieller und konkreter Bestimmtheit.

⁵³Oblique Thematisierung.

⁵⁴Fundierende Thematisierung.

⁵⁵Um einem Missverständnis vorzubeugen: Hier ist in der reflexiven Analyse immer noch das durchgängig Relevante, von der Positivität des je konkreten positiven Erkenntnisinhalts Unabhängige, Thema, welches zwar die Geltungsbestimmtheit der je konkreten gegenständlichen Einzelbestimmung bestimmt, aber eben in Bezug auf die durchgängig relevanten Bestimmungsstücke, die den rechtfertigenden Geltungsentscheid bestimmen. Dieser ist durch die generelle und spezielle *Organisation* des Wissens bestimmt; deren *Funktion* für den rechtfertigenden Geltungsentscheid wird in der reflexiven Analyse — unabhängig von der Positivität des positiven Wissens — bestimmt.

der Rechtfertigung, der es obliegt, seine eigene Rechtfertigung mit bewerkstelligt. Dadurch, durch die Selbstbezüglichkeit von rechtfertigendem und [...] gerechtfertigtem Wissen, etabliert es die Instanztotalität der Erkenntnislegitimation. Es sichert der Rechtfertigung die *Instanz von letzter Verbindlichkeit* [...], die die Erkenntnislegitimation aber dennoch *nicht* zu einer abgeschlossenen Sache macht⁵⁶ [7, S. 64].

Das reflexive Rechtfertigungswissen bringt so die Funktion der (generellen und speziellen) Organisation der Erkenntnis auf den definiten⁵⁷, d. h. vollständig in seiner schlechthinnigen und kontingenten Bestimmtheit bestimmten, Begriff. Das zugehörige Begriffswort für diesen definiten Begriff ist der Begriff der *Methode*, sodass zu formulieren ist, „daß die Gnoseologie auch in dem Stück, in dem sie die Methode bzw. die Methoden der Erkenntnis zum Thema hat, *reflexives Wissen* ist. Die Methodenanalyse ist reflexives, dem Methodenbegriff der Geltungsreflexion verpflichtetes Wissen“ [7, S. 64f.].

Für die Erkenntnislehre bedeutet dies, dass sie ihrer *eigenen* methodischen Organisation nach reflexives Wissen ist, und dass dieses sie kennzeichnende Wissen der Methodik der Geltungsreflexion folgt. „[...] die Erkenntnislehre vermag das, was sie ihrer Aufgabenstellung nach zu leisten hat, dadurch und nur dadurch zu leisten, daß sie das Methodenkonzept der Geltungsreflexion entwickelt und für sich verbindlich setzt. Jedes andere Methodenkonzept ist der Erkenntnislehre unangemessen. Es verhindert sie“ [7, S. 65].

Gegen andere Auffassungen zum Reflexionsbegriff, die verschiedenen, z. B. erkenntnisanthropologischen oder auch dialog- und sprachspieltheoretischen Missverständnissen unter Substitution des Reflexionsbegriffes anhängen, wehrt sich FLACH deshalb auch immer wieder ausdrücklich. „Der strenge Begriff der Geltungsreflexion meint ausschließlich die Eruierung der Geltungsbestimmtheit des Wissens. Diese ist eine strikt methodische Angelegenheit. Die Spezifikation dieser strikt methodischen Angelegenheit besteht darin, daß sie lediglich obliquier Weise ein Thema hat und daß sie eben dadurch für alle thematische Erkenntnis, sie selbst nicht augenommen, fundierend, letztfundierend also ist. Ihre Letztbegründungsfunktion hängt direkt mit ihrer Obliquität zusammen. Durch diesen direkten Zusammenhang von Obliquität und Letztbegründung vollbringt sie wahrhafte

⁵⁶Denn es geht um die Legitimation der je konkreten Erkenntnis durch den rechtfertigenden Geltungsentscheid, der nie absolut, sondern immer nur je relativ — im Sinne von: auf die je konkrete Erkenntnis bezogen — sein kann. Ergebnis der Legitimation ist also nie absolutes Wissen, sondern „lediglich“ gültiges und gerechtfertigtes Wissen, das damit die Geltungsausstattung einer Erkenntnis besitzt.

⁵⁷Ein „definitiver Begriff“ ist ein vollständig bestimmter Begriff. Da die Organisation der Erkenntnis — als geltungsausgestattetes Wissen — wiederum in dem eigentümlichen Verhältnis von prinzipieller und konkreter Bestimmtheit steht, muss die Bestimmtheit durch beide Bestimmungsstücke bestimmt werden. Dann ist die Bestimmtheit vollständig und der Begriff der „Organisation der Erkenntnis“ definit.

(positive und negative) Legitimation der Erkenntnis“ [7, S. 67].⁵⁸

Dies bedeutet für die uns hier interessierende Frage: wie die Medizin als Wissenschaft beschrieben werden könne, aber auch: ob und wie eine jedwede, auch und gerade naturwissenschaftliche, Erkenntnis in ihrem exklusiven Anspruch legitimiert bzw. ausgewiesen werden kann, ist nur über den Weg der Geltungsreflexion zu beantworten. Die Geltungsreflexion ist notwendig die Methode, die eine Fundierung und Letztbegründung von Wissen ermöglicht und begründet und von der ausgehend die weitere Analyse der speziellen, einzelwissenschaftlichen Methoden erfolgen muss. Die Geltungsreflexion ist aber selbst eine originär philosophische Methode. Deshalb kann der Weg zum Ausweis der Geltung (naturwissenschaftlichen Wissens nur von der Philosophie her seinen Ausgang nehmen.

3.2.3 Zuständigkeit und Status der Erkenntnislehre

Der Ertrag der bisherigen Überlegungen zu Thema und Methode der Erkenntnislehre ist der *definite Begriff der Erkenntnis*, ein „in geltungsreflexivem Wissen dank der Methode der Geltungsreflexion gebildeter Begriff. Was ihn auszeichnet, hängt mit seiner Geltungsreflexivität zusammen“ [7, S. 72]. Insofern erstreckt sich die beherrschende Rolle der Geltungsreflexion auch auf die weiteren Fragen zur Erkenntnislehre, nämlich zu Umfang, Gliederung und Status der Erkenntnislehre. Wir wollen diese Fragen hier nur in ihren Konsequenzen für die weitere Einschätzung der Erkenntnislehre vorstellen, da sie die weitere Ausgestaltung des Gedankenganges nicht in seinen Details bestimmen, aber bereits wichtige Konsequenzen des bisher erreichten Klärungsstandes vorstellen.

Durch die Tragweite des gewonnen definiten Begriffs der Erkenntnis ist auch die *Zuständigkeit* der Gnoseologie bestimmt: die Gnoseologie ist für jede Auslassung zuständig, in der Erkenntnis thematisch ist, denn dann ist Erkenntnis in erklärter Bedeutung in Anspruch genommen. Dazu gehören folgende Probleme, die betreffen: a) die Ausgliederung der Erkenntnis (die Erarbeitung der Bestimmung der Erkenntnis), b) die Bestimmtheit der Erkenntnis als solche und c) diejenigen, die die Bestimmtheit der Erkenntnis als solcher verlängern, d. h. zu Problemen mit bestimmten Nachfolgeproblemen machen und die Organisation der Erkenntnis betreffen [7, S. 73]. Sie beschreiben den Umfang der Erkenntnislehre.

Die *Gliederung* der Gnoseologie gestaltet sich gemäß der Rücksichten, in denen der Begriff der Erkenntnis thematisiert wird:

⁵⁸Weiter führt FLACH an dieser Stelle aus: „Die *sprachliche Verständigung* liegt jenseits dieser Legitimation. Sie hat nichts mit der Geltungsreflexion zu tun. Die der Geltungsreflexion korrespondierende Rede ist methodisch induziert.“ Zu der Konsequenz, dass die geltungsnoematische Reflexion als Primäres die Sprache als Sekundäres bestimmt, werden wir später noch zurückkommen (s. 3.4.3 auf Seite 90).

- in der Ausgliederung der Erkenntnis: Sie ist die Erarbeitung der Bestimmung der Erkenntnis und liefert den reflexiven Befund der Erkenntnis, erschließt die Erkenntnis der Bestimmung. Ihre Erschließungsarbeit ist *Kritik* — in dem Verstande, dass sie bei der Erkenntnis (jeder Erkenntnis) auf den Anforderungen der Erkenntnis insistiert und diese namhaft macht — damit begründet sie die *Erkenntniskritik*;
- in der Bestimmtheit der Erkenntnis als solcher: Diese wird in der *Logik* auf den bestimmten Begriff gebracht. Sie liefert das geltungsreflexive Wissen über die *Struktur* der Erkenntnis und über die *Etablierung* dieser Struktur, das zur Erarbeitung der Struktur- und Prinzipienlehre der Erkenntnis führt;
- in der Verlängerung der Probleme der Bestimmtheit der Erkenntnis als solcher: Dieser Bereich wird in der *Methodologie* bestimmt. Sie ist ein komplementärer Problembereich zur Logik und befasst sich mit der Bestimmtheit der Organisation der Erkenntnis hinsichtlich ihrer Regulation⁵⁹, ihrer Regulativa und ihrer Regulationsgefüge, zu denen sich die einzelnen Regulativa in gemeinsamer Regulation zusammenfinden.

Damit stellt die Methodologie einen bestimmten Begriff der Methode⁶⁰ und der Methodik⁶¹ zur Verfügung, sowie auch bestimmte Methodenbegriffe, wie den der universalen Methode, den sie auch erarbeitet, sowie den der speziellen Methoden. Da aber auch der Begriff der *Wissenschaft* an den der Methodik und über diesen an den Begriff der Methodik gebunden ist, führt die Methodologie auch auf einen bestimmten Begriff von Wissenschaft, der hier fundiert und fundierend bestimmt ist. „Im Verein damit verhilft sie zu einem Wissen über die Spezifikation des Wissenschaftsbegriffes in die Begriffe der einzelnen Wissenschaften sowie zu einem Wissen über den Zusammenhang und die Zusammenhgangsordnung der Wissenschaften. Durch all dieses Wissen wird das Erkenntnisthema zu seiner deutlichen Bestimmung gebracht“ [7, S. 77].

Den durch diese Grundlegung erreichten *Status* der Gnoseologie wollen wir im Folgenden thesenhaft beschreiben [7, S. 88-94]:

- Ihr Status ist der den Begriff der Erkenntnis in der Geltungsreflexion bildenden Lehre, wodurch die Rede von der Erkenntnis messbar und insofern zuverlässig, und damit sicher⁶² gemacht wird. Damit ist die Statuskennzeichnung der Gnoseologie ihre schlechthinnige Vorgängigkeit vor allen anderen Lehren.

⁵⁹S. hierzu den Hinweis zum Begriff der regulierenden Funktion der Methode in Fn. 28 auf Seite 25.

⁶⁰Entspricht den Regulativa.

⁶¹Entspricht dem Regulationsgefüge.

⁶²Man denke an den schon von Kant angestrebten „sicheren Gang der Wissenschaft“.

- Sie ist die fundierende Lehre gegenüber all den Lehren, die mit dem Begriff der Erkenntnis in Verbindung zu bringen sind, und ist damit auch fundierende Lehre gegenüber allen Wissenschaften.
- Sie ist fundierend und letztfundierend: a) fundierend, da sie jeder Wissenschaft als das immanent ist, was sie letztlich als Wissenschaft ausweist, b) letztfundierend, da sie sich mit ihrer eigenen Fundierung auch sich selbst ausweist als das, was sie ist — letztfundierende Wissenschaft.
- Sie ist Philosophie mit Rücksicht darauf, dass sie
 - das Wissen ist, das als das *Andere* und als das letzte und wahrhaftige *Fundament* des positiven Wissens die interessenspezifische Universalität des Wissens ausschöpft;
 - Wissen von der Methodik der Geltungsreflexion ist;
 - Wissen ist, das in die Zuständigkeit seiner selbst fällt;
 - nach jedem dieser Punkte die Qualifikation der Basis aufweist, die dem Wissen seinen Stand, d. h. die letzte, gleichermaßen unerlässliche und zureichende *Perspektive seiner Sicherung* gewährleistet;
 - als das Andere der positiven Wissenschaften deren Tendenz zur Entschränkung⁶³ aufgreift — die vollkommene Entschränkung (der Begriff des Weltganzen) führt zur *interessenspezifischen Universalität* des Theoretischen und wird in der Gnoseologie begriffen, die darum Philosophie ist;
 - als zweite, oblique Gegenstandszuwendung *in dieser* über die *Gegenständlichkeit*, die die positiven Wissenschaften voraussetzen⁶⁴, in Geltungsreflexion urteilt im Interesse der *Sicherheit* des positiven wissenschaftlichen Wissens *überhaupt*.

⁶³ „In ihrer Positivität sind die Wissenschaften nämlich jeweils Wissen von diesem oder jenem Weltstück, mit der Tendenz, jeweils umfassenderes Wissen zu gewinnen. Diese Tendenz ist bemerkenswert. Auf Grund dieser ihrer charakteristischen Tendenz gilt nämlich von den Wissenschaften: Die Wissenschaften sind zwar jeweils Wissen von diesem oder jenem Weltstück; aber sie bleiben gleichwohl nicht dabei stehen [...]; ihnen ist dieses Wissen grundsätzlich beschränktes Wissen; sie zielen auf die Entschränkung; die Entschränkung wird primär darin gefunden, den Zusammenhang von Weltstücken zu erkennen. [...] sie zielt darauf, möglichst umfassendes und möglichst jedes Wissen bereitzustellen. Genauer: Die für die positiven Wissenschaften zu reklamierende Tendenz der Entschränkung zielt dahin, die Gesamtheit des zu Wissenden aufzudecken, alles und jedes Wissen zu erschließen. Die für die Wissenschaften zu reklamierende Tendenz *unterstellt* insofern ein Wissen vom Weltganzen. Freilich unterstellt sie es nur“ [7, S. 89f.]. Positives Wissen ist beschränktes Wissen; die Universalität des Wissen ist das Andere der positiven Wissenschaften, das eben nicht in den positiven Wissenschaften selbst, sondern in der Gnoseologie begriffen wird.

⁶⁴ Nämlich als fallibles Wissen in der *intentio recta*.

- Die Gnoseologie schließt den Anfang der Philosophie ein. Sie klärt die Bestimmtheit der Philosophie, indem sie aufdeckt, dass und wie das Wissen in die Zuständigkeit seiner selbst fällt.
- Wissenschaftliches Wissen ist ebenso Begründung wie Bestimmung im Sinne von Bestimmungsprozess und Begründungsregress, die in ihrer Vollbringung die Qualität der Selbstbezüglichkeit des Wissens und der Geltungsanalyse annehmen. Diese Qualität ist mit dem positiven Wissen überhaupt im Verhältnis der Fundierung verbunden.
- Die Gnoseologie ist die Wissenschaft, die die interessenspezifische Universalität des Theoretischen begreift. Sie ist die nach der Methodik der Geltungsreflexion organisierte Wissenschaft des dem Wissen in intentione recta immanenten Wissens in intentione obliqua. Auf Grund dieser Beugung der Intention vermag sie das positive Wissen über seine Positivität aufzuklären.⁶⁵
- Sie beansprucht, im Punkte der Versicherung des Wissens, d. h. überall dort, wo Theoretisches im Spiel ist, die letzte absolut verbindliche Instanz zu sein. Ihr Status ist der der Relativitätsüberhobenheit im Punkte der Fundierung theoretischen Wissens.

Hier sind bereits viele Aspekte angesprochen, die uns bei der Frage, wie die Medizin als Wissenschaft beschrieben werden kann, wieder beschäftigen werden. Wir werden deshalb später näher auf diese Punkte eingehen.

3.3 Die Erkenntniskritik

Wie wir in der Gliederung der Gnoseologie 3.2.3 auf Seite 36 gesehen haben, schließt als erste Weiterung der Klärungsaufgabe die Erkenntniskritik an. Sie ist mit den Problemen der Ausgliederung und der *ansatzmäßigen* Bestimmung der Erkenntnis befasst. Gemäß der Dreigliedrigkeit der Gnoseologie schließen an die Erkenntniskritik zur *vollständigen* Bestimmung der Erkenntnis die Logik und die Methodologie an.

Zur Erinnerung: es gilt, den Begriff der Erkenntnis auf einen bestimmten Begriff zu bringen, *ohne* in einen Zirkel zu geraten oder einen unbestimmten Erkenntnisbegriff zur Bestimmung eines Erkenntnisbegriffs vorauszusetzen und zu

⁶⁵Die „Positivität“ ist die Gegenstandsbestimmung in intentione recta. Diese wird in intentione obliqua begriffen. Anders ausgedrückt: durch die Bestimmung der Möglichkeit von Gegenstandsbestimmung überhaupt — also der Konsitution und Geltung einer möglichen Gegenstandsbestimmung in ihrer prinzipiellen und konkreten Bestimmtheit— wird die Bestimmung in intentione recta einer Beurteilung erschlossen.

„benutzen“; es ist eine fundierte und fundierende Bestimmung von „Erkenntnis“ zu liefern.

„Erkenntnis“ finden wir als solche zunächst nur als Phänomen vor. Die Gnoseologie liefert hierzu — wie wir bislang dargestellt haben — den phänomenologischen⁶⁶ Befund: „Von Erkenntnis kann die Rede sein einzig und allein in Bezug auf das Wissen. Wissen und Erkenntnis gehören zusammen. Doch ist das Wissen als solches nicht Erkenntnis. Erkenntnis liegt nur vor, insofern und insoweit das Wissen geltungsbestimmt ist. So gibt das Wissen in seiner Geltungsbestimmtheit das Phänomen der Erkenntnis ab“. Daraus erwächst die Aufgabe, „die allgemeine selbstanalytische Explikation des Begriffs des Wissens in seiner Geltungsbestimmtheit (des mit Bezug auf seine Geltungsbestimmtheit thematischen Wissens) zu liefern“ [7, S. 133]. Dies wird als Ganzes in den drei Gliedern der Gnoseologie Stück für Stück geleistet.

Das erste Stück liefert die Erkenntniskritik. Das von ihr zu bewältigende Teilstück besteht darin, „die Kenntnis des Wissens auf *den* Begriff zu bringen, in dem die *Geltungsbestimmtheit* des Wissens mitgedacht ist. Es handelt sich um kein geringeres Unternehmen als jenes, den gnoseologischen Wissensbegriff zu erarbeiten. Die Erarbeitung dieses Begriffes muß das *allgemeine funktionale Modell des Wissens* in seiner *Geltungsbestimmtheit* liefern. Darum kann man in dem bezeichneten Unternehmen auch das *Unternehmen der Ermittlung* des funktionalen Modells des Wissens in seiner Geltungsbestimmtheit erblicken“ [7, S. 133].

Dies bedeutet: die Erkenntniskritik hat die Aufgabe, ein allgemeines geltungsfunktionales Modell des Wissens zu erarbeiten:

- „allgemein“ muss es sein, da jede Spezifikation von Interessen bzw. jeder Fokus eines Interesses die Allgemeingültigkeit einschränken würde. Lediglich das theoretische (universale) Interesse kann deshalb der Ausgangspunkt sein, der eine universale Geltung eines allgemeinen Modells des Wissens zu liefern vermag — denn nur das theoretische Interesse in seiner Universalität reflektierende, durch selbstgenügsame und uneingeschränkte Verbindlichkeit ausgezeichnete Wissen⁶⁷ gliedert sich als Erkenntnis aus bzw. kann ein funktionales Modell des Wissens in seiner Geltungsbestimmtheit liefern, das den Anforderungen einer Erkenntnis genügt;
- ein „funktionales Modell“ muss es sein, da die Funktion des Wissens, sich als Erkenntnis ausgliedern zu können, bestimmt werden muss — allge-

⁶⁶Der Begriff „phänomenologisch“ ist hier inhaltlich nicht mit dem Phänomenologie-Begriff HUSSERL'S zu verwechseln (s. [7, S. 134]). Zunächst ist „Erkenntnis“ nur als Phänomen zu handlen und muss auf den bestimmten Begriff gebracht werden. Dies geschieht in der *intentio obliqua* (vgl. 3.2.2.1 und 3.2.2.3).

⁶⁷Vgl. 3.2.1.1 auf Seite 20.

meingültig, universal und damit nach der (Einzel-) Interessenbestimmtheit überhoben;

- angesichts der allgemeingültigen, universalen und damit nach der (Einzel-) Interessenbestimmtheit überhobenen Ausgliederung des Wissens als Erkenntnis muss diese Funktion in ihrer Geltungsbestimmtheit bestimmt werden, sodass das funktionale Modell des Wissens ein geltungsfunktionales Modell sein muss.

Hier ist der Kant'sche Ansatz der Transzendentalphilosophie neu formuliert. Sein Versuch, den „sicheren Gang der Wissenschaft“ zu bestimmen, war dadurch gekennzeichnet, dass er die *Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis überhaupt* heraus zu stellen versuchte. Diese sollten a priori, d. h. unabhängig von aller Erfahrung, sein, damit ihre Allgemeingültigkeit und Notwendigkeit — als Kriterien für die Sicherheit des Erkenntnisganges — gewahrt blieb, und zielte auf die Analyse der irreduziblen Funktionen des Erkenntnisapparates, die die Bedingungen der Möglichkeit von Erkenntnis darstellen.

Hier ist dieses Motiv aufgenommen, in einem geltungsfunktionales Modell des Wissens die allgemeingültigen und irreduziblen Bestimmungsstücke und Funktionen zu bestimmen, die den Begriff der „Erkenntnis“ als gegenständlicher Bestimmung rücksichtlich ihrer Geltungsbestimmtheit auf einen *definiten Begriff* bringen. Folgen wir hierzu weiter den Ausführungen FLACH's.

3.3.1 Das funktionale Modell des Wissens

Die weitere Analyse nimmt ihren Ausgang an dieser Stelle zunächst weiterhin am Phänomen der Erkenntnis. Ihre Aufgabe ist die selbstanalytische Explikation des Wissensbegriffs. Die anfängliche Einsicht besagt: Wissen ist ein *komplexes* Phänomen; es besteht aus einer *Mehrheit* von Komponenten⁶⁸, die ein „gefügehaftes Ganzes“ bilden. „Jede dieser Komponenten ist namhaft zu machen und für jede dieser Komponenten ist das Funktionsdiagramm anzugeben“ [7, S. 143]. Diese Komponenten sind auch mit Sicherheit und Vollständigkeit auszumachen. „Denn zum ersten ist ihnen alles zuzuzählen, was das Wissen zu einem sich selbst konstituierenden und sich selbst regulierenden System macht, und zum zweiten hängt in einem solchen System jede Komponente mit jeder und allen zusammen“ [7, S. 144].

⁶⁸Ein System besteht aus Komponenten und deren Beziehungen untereinander; eine Vielzahl von Komponenten macht ein System kompliziert, eine Vielzahl von Beziehungen komplex. — Zum Verständnis des methodischen Ansatzes sei an dieser Stelle ferner explizit darauf hingewiesen, dass FLACH hier bewusst nicht von „Elementen“ und „Relationen“ spricht, da diese Begrifflichkeiten aus der Mengenlehre stammen und somit bereits eine methodische Bestimmtheit aufweisen, die die hier angestrebte universale, selbstgenügsame und uneingeschränkte Verbindlichkeit nicht mehr gewährleistet.

In der Analyse des Wissen kristallisieren sich vier Komponenten heraus: die Intention, die Aufgabe, die Leistung und der Gehalt. „Das Wissen ist immer eine Intention, eine Aufgabe, eine Leistung, ein Gehalt; das Wissen *ist das* gemäß der funktionalen Bestimmtheit dieser Komponenten *funktionierende Regelsystem* [...] Der gnoseologisch relevante Begriff des Wissens ist primär der Begriff der vier Wissenskomponenten der Intention, der Aufgabe, der Leistung und des Gehaltes, *einschließlich* des funktionalen, das Ganze als solches ausmachenden Zusammenhangs dieser vier Komponenten“ [7, S. 144].

Intention: Mit der Komponente der Intention ist die *Gerichtetheit* des Wissens angesprochen. „Das Wissen weist notwendig eine Gerichtetheit auf. Sie ist begriffen, wenn das, was in bzw. mit ihr vorliegt, auf den Begriff gebracht wird. Das ist der Fall, wenn gesehen wird, daß die Gerichtetheit des Wissens vorgibt, *was* zur Bestimmung steht und *wie* das, was zur Bestimmung steht, zur Bestimmung steht [...] Diese Vorgabe ist für das Wissen von der größten Bedeutung. Denn sie verweist direkt darauf, daß und wie das Wissen *Grund* ist. Das Wissen ist der initiiierende *Grund seiner selbst*“ [7, S. 145f.].

Durch diese Initiation wird eine Verbesonderung bzw. eine Vereinzelnung dirigiert, die so eine Wohlunterschiedenheit und Eigengegründetheit bedingt — das Wissen dirigiert sich so selbst qua Intention zur *Konkretion*. „Das Wissen ist auf Mannigfaltigkeit hin angelegt“ [7, S. 146].

FLACH weist in seinen ganz und gar das funktionale Modell des Wissens anstrebenden Ausführungen darauf hin, dass wir in einer — für die Belange einer Gnoseologie völlig unzulänglichen — anthropologischen Substitution⁶⁹ mit der Intention uns selbst als Wissende bzw. Forschende als der initiiierende Grund unseres Wissens erleben können. Diese anthropologische Substitution hat zu dem Begriff des Subjekts des Wissens geführt, damit den Blick auf die reine Funktionalität des Wissens verstellt und mit diversen anthropologischen Implikationen „kontaminiert“. Diese Implikationen haben die verschiedenen Spielarten der Erkenntnislehren gestaltet und mit ihnen auch die Möglichkeit einer Letztbegründung dieser Erkenntnislehren zunichte gemacht. Aus diesem Grunde dürfen die Komponenten der reinen geltungsfunktionalen Struktur des Wissens nicht substituiert werden, sondern müssen als reine Komponenten eines funktionalen Ganzen bestimmt werden.

Aufgabe: Mit dem Wissen als Aufgabe ist eine spezifische *Gebundenheit* des Wissens angesprochen. Diese Gebundenheit des Wissens ist *Verbundenheit zu*.

⁶⁹ „anthropologische Substitution“ meint, dass anstelle des rein geltungsfunktionalen Modells der Mensch als erkennendes Subjekt in seiner Erkenntnissituation gesetzt bzw. eben „substituiert“ wird.

Dem, was in oder mit der Intention zur Bestimmung steht, wird *Bestimmtheit* zudedacht. Diese Bestimmtheit ist zu unterscheiden: a) als Bestimmtheit qua Bestimmtheit *des zur Bestimmung stehenden*⁷⁰ und b) als Bestimmtheit qua *erfasste, verfügbare Bestimmtheit*⁷¹. Für uns als Erkennende deckt sich das erstere mit dem zweiten, ohne aber in seiner Funktionalität identisch zu sein.⁷² „Das erstere gibt für das Wissen die Aufgabe her, zu der es *verbunden* ist: die Aufgabe, das, was zur Bestimmung steht, *seiner eigenen Bestimmtheit nach* zu fassen. Sie ist die bindende Größe. Die letztere dagegen macht die Gebundenheit des Wissen aus. Sie ist die gebundene Größe, die Größe, die die Bedingung der bindenden Größe erfüllt.⁷³ Zu dieser Erfüllung [...] ist das Wissen verbunden“ [7, S. 147].

Die Aufgabenbestimmtheit des Wissens funktioniert somit über ein Erfüllungsverhältnis: Bestimmen heißt Erfüllen von Bedingungen, „die allesamt als Bedingungen der *Eigenbestimmtheit des Intendierten*⁷⁴ aufzufassen sind“ [7, S. 147]. Vom Intendierten geht eine Konditionierung aus; diese Konditionierung ist Kon-

⁷⁰Diese „Bestimmtheit des zur Bestimmung stehenden“ wird dem zu Bestimmenden zudedacht; es ist die Eigenbestimmtheit des Intendierten, also — bildlich(!) gesprochen — die als von uns unabhängig gedachten, „eigenbestimmten“ Eigenschaften des zu bestimmenden Objektes.

⁷¹Diese „Bestimmtheit qua erfasste, verfügbare Bestimmtheit“ ist die Bestimmtheit — bildlich(!) gesprochen: der Eigenschaftensbestand —, die uns als *Ertrag unserer Bestimmungsleistung* im Wissen verfügbar ist.

⁷²Die Bestimmtheit des zur Bestimmung stehenden ist uns ja nicht „an sich“, sondern nur durch Bestimmung zugänglich. Insofern deckt sich diese Bestimmtheit des zur Bestimmung stehenden *für uns* als Bestimmende mit der Bestimmtheit qua erfasste, verfügbare Bestimmtheit.

In seiner *Geltungsfunktionalität* wird ihm aber Eigenbestimmtheit zudedacht, sodass von ihm eine *Aufgabe zur Bestimmung* ausgeht, an der sich die Bestimmtheit qua erfasste, verfügbare Bestimmtheit messen muss bzw. an dem es seinen Maßstab hat. Einen Maßstab im Sinne eines — vielleicht auch noch absoluten — „Vergleichs“ von der „Bestimmtheit des zur Bestimmung stehenden“ und der „erfassten, verfügbaren Bestimmtheit“ kann es aber nicht geben, da das zur Bestimmung stehende für uns nur als gefasste, verfügbare Bestimmtheit zur Verfügung steht. Eine Konditionierung der Aufgabenbestimmtheit und dessen, an dem es seinen Maßstab nimmt, geht vielmehr von *dem Intendierten* aus, denn die Intention gibt vor, *was* und *wie* etwas zur Bestimmung steht, s. o.

Zum Verständnis: hier wird erneut deutlich, was der Ansatz FLACH's bedeutet, ein (geltungs-)funktionales Modell des Wissens zu liefern: es sind keine ontologischen Prämissen notwendig, mit denen man ein „Objekt“ konstruiert, es werden keine empirischen Vorstellungen wirksam, die gleichsam schon wieder einen Filter oder eine Weichenstellung darstellen und mit einer wie auch immer gestalteten „Substitution“ sofort eine Einschränkung der Geltung des Modells nach sich ziehen würden. Es wird das Wissen als rein funktionales Modell beschrieben, das universal, selbstgenügsam und uneingeschränkt entwickelt wird — und damit einen Geltungsanspruch gründet und begründet.

Aus diesem Grunde ist der sprachliche Ausdruck FLACH's auch so ungewohnt abstrakt: sie beschreibt in reinster Form Funktionen und Verhältnisse und ist damit notwendig abstrakt. In diesem Zusammenhang sei auch im Vorgriff darauf hingewiesen, dass Sprache in FLACH's Gnoseologie auch nur ein *sekundäres* Phänomen ist; das primäre ist die geltungsnoematische Reflexion, die in Sprache einen sekundären Ausdruck findet. Wir werden später darauf zurück kommen.

⁷³FLACH vergleicht die *Aufgabenbestimmtheit des Wissens* zur Verdeutlichung mit einem Verhältnis, „das in etwa dem von unabhängiger und abhängiger Variablen gleicht“ [7, S. 147].

⁷⁴S. Fn. 72.

ktion, ist Vereinzelung und Verbesonderung, die dem Wissen seine von Mal zu Mal andere Aufgabe, die Bestimmungsaufgabe ist, hergibt.

— Die Ausdeutung der Aufgabenbestimmtheit des Wissens in einschränkender erkenntnisanthropologischer Substitution, die uns im Rahmen der Erkenntnislehren geläufig ist, liefert die *Sachorientierung* des Wissens. Wir denken im Begriff des Gegenstands die bindende Größe, im Begriff des Wissensinhaltes die gebundene Größe, in der Deckungssynthese beider die Aufgabenbestimmtheit des Wissens und im Verein damit die Distanzierung des Wissens von jeder Form von Erzeugung des Gegenstandes.

Leistung: Mit dem Wissen als Leistung ist der *Vollzugscharakter* des Wissens angesprochen. Die Leistung wird erbracht durch „Akte des Bestimmens des zur Bestimmung stehenden, die der Konditionierung unterliegen, die von dem zur Bestimmung stehenden ausgeht [...] Sie sind Akte der Erfüllung einer Aufgabe“ [7, S. 148]. Sie erfüllen diese Bestimmungsaufgabe, indem sie die *Deckung* von Bestimmung — Bestimmtheit qua Bestimmtheit des zur Bestimmung stehenden — und Bestimmung — Bestimmtheit qua erfasste, verfügbare Bestimmtheit — *bewerkstelligen*.

Diese auf die Formierung von Bestimmtheit zielenden Akte sind durch die Intention initiiert, und erfüllen die Bestimmungsaufgabe. Sie sind notwendig Operationen der Konkretion und kennzeichnen das Wissen durch Vereinzelung und Verbesonderung.

— In erkenntnisanthropologischer Substitution deuten wir diese Bestimmungsakte als mentale Vorgänge, als theoretisches Tun des Menschen nach Art der menschlichen Handlungsabläufe. Dies macht deutlich, wie in dieser Substitution das Feld einer rein funktionalen Beschreibung durch die Hinzunahme ganz anders garteter Modelle kontaminiert und schon im Ansatz in eine andere Richtung abgelenkt wird, was wiederum zu keiner Fundiertheit und Fundierung eines solchen Wissensmodells führen kann.

Gehalt: Mit dem Wissen als Gehalt ist der *Resultatcharakter* des Wissens angesprochen: es ist die Resultante der auf die Formierung von Bestimmtheit zielenden Akte. Der Wissensgehalt ist als Resultante *Bestimmtheit*, und zwar intentions-, aufgabe- und vollzugsreferente⁷⁵ Bestimmtheit.

Für den Wissensgehalt als Resultante ist zweierlei kennzeichnend: a) ist sie der jeweiligen Intention, der jeweiligen Aufgabe und der jeweiligen Leistung zugeordnet — sie ist *konkrete* Bestimmtheit; b) ist sie durch ihre *Verfügbarkeit* gekennzeichnet — sie ist sozusagen „zu inventarisieren und dementsprechend als

⁷⁵Der Begriff der Referenz ist hier von entscheidender Bedeutung, denn er zeigt an, dass die Bestimmtheit des Wissensgehaltes das, was sie ist, durch ihren Bezug auf die Intention, die Aufgabe und die Leistung ist, eben durch genau diesen Bezug vollständig bestimmt ist.

Inventar zu behandeln“ [7, S. 150]. Dies ist aber auch schon alles, was vom Wissen qua Gehalt gesagt werden kann. „Bestimmtheit, die dem Wissen eigentümlich ist, ist verfügbare und *ausschließlich* verfügbare Bestimmtheit, mag sie verfügbar auch nur in dem Verstande sein, daß sie verfügbar zu machendes Inventar ist“ [7, S. 150].

— In der erkenntnisanthropologischen Substitution hat sich für den Wissensgehalt eine Vorstellung vom „Inhalt des Bewusstseins“ eingebürgert. In dieser Deutung als etwas Bewusstseinsimmanentes ist die mentalistische bzw. bewusstseinstheoretische Problemstellung unverkennbar und macht deutlich, warum ein solcher Ansatz in Bezug auf seine Gründung und Begründetheit scheitern muss.

Das Wissen besteht also aus den vier *Komponenten* der Intention, der Aufgabe, der Leistung und des Gehalts; es besteht aber ebenso aus dem *Zusammenhang* dieser vier Komponenten. Sie sind vielmehr das, was sie sind, in der notwendigen *Bezogenheit aufeinander*.

Dies macht deutlich, dass die Komponenten des Wissens ohne diese Bezogenheit aufeinander noch unterbestimmt sind. Sie sind vielmehr unter Einbeziehung der Bezogenheit aufeinander als die *Momente*⁷⁶ *des Wissens* zu bestimmen. „Das Wissen ist nichts als der Zusammenhang, die Einheit, das Ganze, das funktionierende Regelsystem dieser Momente. Es ist mitnichten etwas *neben* der Intention, der Aufgabe, der Leistung, dem Gehalte. Es ist mitnichten etwas *über* die Bezogenheit von Intention, Aufgabe, Leistung, Gehalt *hinaus*. Es ist *genau das*, was als Intention, Aufgabe, Leistung und Gehalt [in ihrer Momentbestimmtheit (S.D.)] zu fassen ist“ [7, S. 156f.].

Die Momentbestimmtheit der Wissenskomponenten ist qualifizierende Relation, d. h. sie qualifiziert⁷⁷ die Momente des Wissens, sowie sich selbst. Diese kann für jedes Moment genau angegeben werden. Zur Erläuterung sei hier die konzentrierte Fassung der jeweiligen „formelhaften Wendung“ von FLACH [7, S. 157f.] angeführt:

Intention: Die Intention ist die *Ausrichtung* des im Vollzug von Bestimmungsakten einen Gehalt zur Verfügung habenden Wissens *auf* einen zur Bestimmung stehenden Gegenstand.

Aufgabe: Die Aufgabe ist der *Gegenstand*, den das in intentionalen Akten sich vollziehende und in diesem Vollzug einen Gehalt zur Verfügung stellende Wissen intendiert.

⁷⁶FLACH bestimmt den Begriff des „Moments“ folgendermaßen: „Der im Begriff des Moments begriffene Sachverhalt geht weit über den der Komponente hinaus. Er ist in erster Linie dadurch gekennzeichnet, daß das, was Moment ist, seine Bestimmtheit *einzig* und *allein* in und kraft der *Bezogenheit auf* ein anderes *mit ihm zu einem relationalen Ganzen verbundenen*, also ebenfalls als Moment zu qualifizierenden hat“ [7, S. 156].

⁷⁷„Qualifizieren“ heißt: Bestimmtheit vermitteln.

Leistung: Die Leistung ist der durch die Intention initiierte und einen Gehalt zur Verfügung stellende *Vollzug* der Aufgabe, zu dem das Wissen verbunden ist.

Gehalt: Der Gehalt ist *die* kraft intentionaler Akte in der Weise eines Bestandes verfügbare, der Maßgabe des intendierten Gegenstandes unterliegende *Bestimmtheit*.

Diese Erläuterungen machen deutlich, dass die Bestimmtheit der Momente durch ihre Relation qualifiziert ist, und dass das Wissen ein im Zusammenhang der Momente funktionierendes Regelsystem ist.

Die Momente bestimmen sich in ihrem wechselseitigen Verhältnis durch:

- Exklusion: jedes Moment ist nicht das jeweils andere; sie schließen sich gegenseitig aus;
- Implikation: jedes Moment hat in den anderen Momenten seine unerläßlichen Gegenglieder, die es impliziert;
- Limitation: jedes Moment wird durch die anderen begrenzt; sie limitieren sich jeweils gegenseitig.

In dieser notwendigen Bezogenheit der Wissensmomente aufeinander durch die dreifache Beziehung von wechselseitiger Exklusion, wechselseitiger Implikation und wechselseitiger Limitation bilden sie eine *korrelative Einheit*. „Ein jedes Moment hat die Bestimmtheit, die ihm zukommt, einzig und allein dank dieser korrelativen Einheit. [...] Das Wissen selbst [...] ist genau die korrelative Einheit von Intention, Aufgabe, Leistung und Gehalt. Es ist nichts darüber hinaus, und es kann nichts darüber hinaus sein. Die korrelative Einheit und nichts als die korrelative Einheit von Intention, Aufgabe, Leistung und Gehalt zu sein, ist seine spezifische Bestimmtheit“ [7, S. 159].

Hier findet sich nun eine wichtige *instruktive Markierung* für den Fortgang der gnoseologischen Untersuchung: Durch dieses funktionale Modell ist das Wissen — zunächst als Phänomen in einem wissensanalytischem Zugang thematisiert — auf den *Begriff* gebracht. Dieses funktionale Modell deckt die gnoseologische Problematik des Wissens vollständig und zureichend ab und leitet nicht nur vom Thema des Phänomens des Wissens zur Thematik des *Problems* des Wissens über,⁷⁸ sondern gibt der gnoseologischen Untersuchung „die unverzichtbare Instruktion, ein jedes ihrer Probleme als ein Problem innerhalb des Problemrahmens der korrelativen Einheit von Intention, Aufgabe, Leistung und Gehalt zu sehen. [...] Sie hat das Problem einem der Momente des Wissens zuzuordnen und

⁷⁸Erst das auf den Begriff gebrachte Phänomen des Wissens kann problematisiert werden.

in Konsequenz gemäß der korrelativen Bestimmtheit dieses Momentes zu behandeln. Unterbleibt dies, so ist das Problem unzureichend gestellt“ [7, S. 160f.].

Damit ist die *Konditionierung des erkenntniskritischen Wissensproblems* aufgedeckt und gibt die Instruktion für den Fortgang der gnoseologischen Untersuchung ab.

3.3.2 Die Geltungsqualifikation des Wissens

Nachdem das Wissen in dem funktionalen Modell auf den Begriff gebracht worden ist, stellt sich nun die Frage nach der Geltungsqualifikation des Wissens — denn Erkenntnis ist nicht „irgendein“ Wissen, sondern ein besonderes, ausgeglichenes, eben als Erkenntnis qualifiziertes Wissen.

„Wissen“ ist aber nichts anderes als die korrelative Einheit der Wissensmomente. Also muss bei der Untersuchung des je einzelnen Momentes die korrelative Einheit der vier Momente immer mitproblematisiert werden. D. h.: die Geltungsqualifikation des Wissens ist notwendig in mehrfacher — momentbezogener — Problemstellung unter *Wahrung der Einheit* der Problematik zu problematisieren.

Diese mehrfache Problemstellung ausgehend vom je einzelnen Moment unter *Wahrung der Einheit* der Problematik im Sinne der korrelativen Einheit der Wissensmomente führt zu folgenden Relationen [7, S. 166f.]:

- Intention/Aufgabe, Intention/Leistung, Intention/Gehalt
- Aufgabe/Intention, Aufgabe/Leistung, Aufgabe/Gehalt
- Leistung/Intention, Leistung/Aufgabe, Leistung/Gehalt
- Gehalt/Intention, Gehalt/Aufgabe, Gehalt/Leistung

„Diese vier Systeme dreier Relationen bilden zusammen so etwas wie die Matrix der erkenntniskritischen Problemkonditionierung“ [7, S. 167]. In einem *Schematismus*⁷⁹ der erkenntniskritischen Problemkonditionierung kristallisiert sich ein System dreier Relationen heraus, welches eine Zuspitzung⁸⁰ erfährt. Die drei Relationen sind:

1. Intention/Aufgabe, Intention/Leistung, Intention/Gehalt
2. Aufgabe/Leistung, Aufgabe/Gehalt

⁷⁹Dieser Begriff stammt nicht von FLACH; er soll hier die methodische Nähe zum „Schematismus der reinen Verstandesbegriffe“ verdeutlichen.

⁸⁰S. dazu insbesondere die Erläuterungen in [7, Fn. 73 auf S. 167]. Die Konversen — z. B. hat das Paar Intention/Aufgabe seine Konverse Aufgabe/Intention — werden vernachlässigt und sozusagen „herausgekürzt“.

3. Leistung/Gehalt

Die *Folge dieser drei Relationenpaare* macht die vollständige erkenntniskritische Problemkonditionierung aus.

Am Verhältnis dieser drei Gruppen zueinander tritt eine Zuspitzung der Problemkonditionierung auf die Relation Leistung/Gehalt hervor, genauerhin auf das Wissensmoment des Gehaltes.⁸¹ Der Gehalt ist das, „woran die zunehmende Konditionierung des Problems der Geltungsqualifikation des Wissens ihren Leitfaden hat. [...] Die Überlegung entdeckt so, daß die Geltungsqualifikation des Wissens *als eines* in drei Aspekten zu problematisieren ist, in drei Aspekten, die sukzessiv auf die Lösung des Problems hinführen“ [7, S. 168f.].

Dieses Eine ist die *Geltungsbestimmtheit* des Wissens. Wie wir unter 3.2.1.2 auf Seite 22 gesehen haben, ist sie uns in der Dreiheit der Geltungspräntention, der Geltungsvalenz und der Geltungsdifferenz phänomenanalytischer Befund des Wissens und kann uns auch nur in dieser Dreiheit Problem sein, welches sich in der Folge der drei Relationenpaare vollständig erkenntniskritisch konditioniert:

- mit der Relationengruppe 1 (Intention/Aufgabe, Intention/Leistung, Intention/Gehalt) ist die Geltungsbestimmtheit des Wissens bezüglich des Aspektes der *Geltungspräntention* problematisiert,
- mit der Gruppe 2 (Aufgabe/Leistung, Aufgabe/Gehalt) bezüglich des Aspektes der *Geltungsvalenz* und
- mit der Gruppe 3 (Leistung/Gehalt) bezüglich des Aspektes der *Geltungsdifferenz*.

In diesen drei Aspekten — allen dreien zusammen — ist die Geltungsbestimmtheit des Wissens ein *explikabler Sachverhalt*⁸²:

⁸¹Und zwar dadurch, dass der Gehalt als einziges Moment durchgängig in allen drei Relationen vorhanden ist und als einziges Moment seine Stellung als hinteres Glied der Relation wahr. Vgl. hierzu [7, S. 168].

⁸²Zum methodischen Verständnis: wir möchten eine Antwort auf die Frage: was ist Erkenntnis, was ist das Besondere an der Erkenntnis? Damit haben wir das gnoseologische Problem, uns „Auskunft in Sachen Erkenntnis und deren Möglichkeit“ [7, S. 143] zu verschaffen bzw. „ein Wissen auszugliedern, das als Doktrin von der Erkenntnis zu verstehen ist“ [7, S. 11]. Hierzu wird das Wissen zunächst phänomenanalytisch in obliquen Reflexion untersucht; diese Untersuchung liefert einen Befund, der in der selbstanalytischen Explikation auf einen vollständig bestimmten Wissensbegriff gebracht wird, der die erkenntniskritische Konditionierung des Wissensbegriffes aufdeckt. Mit der Aufdeckung der erkenntniskritischen Konditionierung — dem funktionalen Modell des Wissens als korrelative Einheit der vier Wissensmomente — ist sozusagen der Boden des Sachverhalts des Wissens bereitet, auf dem das Problem: was ist Erkenntnis, gestellt werden kann und muss. Der phänomenanalytische Zugang ist damit an seinem Ende markiert und ermöglicht die erkenntniskritisch konditionierte Problemstellung unserer Ausgangsfrage, die sich aus dem Sachverhalt des Wissens ergibt, und damit *als Sachverhalt* der Explikation zugänglich wird — hier an dieser Stelle in Bezug auf seine Geltungsbestimmtheit.

- Im Aspekt der Geltungsprävention steht die Geltungsbestimmtheit des Wissens in der Relationengruppe 1 unter der Designation⁸³ des Wissensmoments der Intention. Die Gerichtetheit der Intention stiftet für die anderen korrelativen Wissensmomente die Einheit der einen Qualität⁸⁴, der Geltung. „Diese durch die Gerichtetheit des Wissens ausgelöste Einheit ist die Geltung *als Anspruch*. Ohne Geltungsanspruch keine Erkenntnis“ [7, S. 170].
- Im Aspekt der Geltungvalenz steht die Geltungsbestimmtheit des Wissens in der Relationengruppe 2 unter der Designation des Wissensmoments der Aufgabe. Dem „Wissen wächst in und mit seiner Aufgabe (die seiner Intention entspricht) die Vereinigung seiner Leistung und seines Gehaltes zur Einheit einer Qualifikation zu [...] Es ist die Qualifikation der *Wertigkeit* [...] Damit ist gemeint, daß der Vollzug der Leistung und die Defintheit des Gehaltes übereinstimmend der Aufgabe verbunden sind und daß das Wissen darin seine spezifische Geltungswertigkeit hat. Das Wissen ist mit Geltungvalenz ausgestattete Bestimmung. Ohne diese Ausstattung keine Erkenntnis“ [7, S. 170f.].
- Im Aspekt der Geltungsdifferenz steht die Geltungsbestimmtheit des Wissens in der Relationengruppe 3 unter der Designation des Wissensmoments der Leistung. Das „Wissen muß damit, daß es sich als Leistung und als Gehalt eine Wertigkeit zuspricht, sich jeweils auch einen *Geltungswert* zusprechen. Das Wissen ist seiner Geltungsbestimmtheit nach notwendig durch einen Wert gekennzeichnet. Es hat in diesem Wert seinen Geltungsindex⁸⁵ [...] Über die beiden alternativen Werte von Gültigkeit und Ungültigkeit hinaus gibt es keinen weiteren genuinen Geltungswert. Die Geltungsindizes sind mit diesen beiden Werten erschöpft“ [7, S. 171f.].

Der Sukzession des Schematismus der erkenntniskritischen Problemkonditionierung erwächst in der Zuspitzung auf die Relation Leistung/Gehalt die Zuspitzung auf die Geltungsalternative als der Lösung des Problems.

⁸³Das designierende Moment stiftet für die anderen korrelativen Momente die bestimmende Verbindung zur Einheit der einen Qualifikation, der Geltung [7, S. 169f.].

⁸⁴Das Ergebnis einer Qualifikation ist eine Qualität.

⁸⁵Der Geltungsindex ist notwendig ein alternativer Wert, für den nur die beiden alternativen Werte: gültig/ungültig in Frage kommen.

In der Relation 2 stehen Leistung und Gehalt in gleicher Stellung zur Aufgabe; in der Relation 3 wird dieses Verhältnis zur Aufgabe aufgebrochen, da die Leistung als Designat wirkt und damit der Gehalt von der Leistung abhängig gemacht bzw. bestimmt wird. Damit steht der Gehalt in einem doppelten, jeweils anderen Bestimmungsbezug: einmal zur Aufgabe (Aufgabe/Gehalt), ein anderes Mal zur Leistung (Leistung/Gehalt).

Dies aber bringt mit sich, dass diese beiden Bezüge — der Bezug des Gehaltes zur Aufgabe und der Bezug des Gehaltes zur Leistung — sich decken oder sich nicht decken, und damit der den Gehalt kennzeichnende Wert entweder ein „gültiger“ oder „ungültiger“ ist. Das Wissen ist somit notwendig gültiges oder ungültiges Wissen. S. dazu [7, S. 171].

Wie sich gezeigt hat, hängt an dem Moment des Gehaltes die *Geltungsindizierung* des Wissens. So „kann die Analyse der Geltungsbestimmtheit des Wissens, so kann die Gnoseologie nur als Analyse der Geltungsbestimmtheit des Wissensmomentes des Gehaltes erfolgreich sein“ [7, S. 172]. Dem Gehalt fällt keine designierende Rolle zu; ihm fällt die Rolle zu, *Träger für den Geltungsindex des Wissens* zu sein. Dies bedeutet: die Erkenntnis ist in der Geltungsqualifikation des Wissen zu suchen, in sukzessiver Zuspitzung genauer: die Erkenntnis ist im Wissensgehalt zu suchen; die Suche muss zuerst Analyse der Geltungsbestimmtheit des Wissensgehaltes sein.

Die Erkenntnislehre ist also *primär* Lehre von der Geltungsbestimmtheit des Wissens qua Geltungsdifferenz des Wissens, sekundär qua Geltungswert und Geltungspräzision. Die Probleme der Geltungswert und Geltungspräzision sind vielmehr als *derivate* Probleme der Geltungsdifferenz zu behandeln [7, S. 172f].

Was folgt nun aber daraus, dass die Erkenntnis in der Geltungsqualifikation des Wissens zu suchen ist, und dass die Frage der Geltungsqualifikation des Wissens sich auf den Wissensgehalt in seiner Geltungsdifferenz zuspitzt?

Die Geltungsdifferenz des Wissens bedeutet, dass der Gehalt den positiven oder negativen Geltungsindex bei sich führt — er ist gültig oder ungültig. „Gültig sein und / oder⁸⁶ ungültig sein gehören gleichermaßen und gleichermaßen zur Geltungsbestimmtheit des Wissensgehaltes.“⁸⁷ Sie kennzeichnen diesen übereinstimmend als Erkenntnis“ [7, S. 177].

Nun stellt sich natürlich die Frage: wie ist diese Kennzeichnung zu leisten? Sie ist nur zu leisten, wenn für die Kennzeichnung des Wissens als gültiges oder ungültiges Wissen ein *Erfüllungsverhältnis* besteht, „wenn die Geltung die *Funktion möglicher Erfüllung von Bedingungen*“⁸⁸ ist. Die Funktion muß garantieren, daß gewisse Bedingungen möglicherweise erfüllt, möglicherweise nicht erfüllt sind“ [7, S. 177]. Diese Funktion bildet bei der Geltungsqualifikation des Wissens das Gegenstück zu dessen Geltungsdifferenz; es ist das, „was das Wissen ist und sein muß, damit es gültiger und / oder ungültiger Gehalt ist bzw. zu sein vermag“ [7,

⁸⁶„und / oder“ ist hier nicht missverständlich zu verstehen: in Bezug auf das Wissen als Ganzes betrachtet besteht dieses aus gültigem *und* ungültigem Wissen; in Bezug auf den Geltungswert des jeweiligen Wissens ist es gültiges *oder* ungültiges Wissen.

⁸⁷FLACH verweist hier darauf, dass die Frage der Geltungsbestimmtheit *beide* Alternativen aufweist — nur Wissen, das als gültig bzw. ungültig ausgewiesen werden kann, kann als Erkenntnis ausgewiesen werden. Je nach dem ist die jeweilige Erkenntnis dann als gültig oder ungültig qualifiziert, aber sie ist eben genau *dadurch* qualifiziert.

Es darf also an dieser Stelle des Gedankengangs, der sich um die Klärung der grundsätzlichen Ermöglichungsstruktur von Erkenntnis bemüht, nicht das Missverständnis begangen werden, unter „Erkenntnis“ nur die „gültige Erkenntnis“ zu verstehen. Erkenntnis ist jeweils als gültige oder ungültige qualifiziert — Erkenntnis *ist* geltungsqualifiziertes Wissen.

⁸⁸Diese abstrakte Beschreibung einer Funktion zielt auf die Einführung des *Urteils* ab.

S. 178].

Für die Qualifizierung des Wissens als geltungsdifferentes, d. h. gültiges und / oder ungültiges Wissen (= Erkenntnis) ist also ein Geltungsentscheid anhand eines Erfüllungsverhältnisses notwendig; es bedarf einer Funktion möglicher Erfüllung von Bedingungen. Hieraus ergeben sich für den Sachstand der Überlegungen zur Qualifikation der Geltung nun aber zwei Aspekte: bislang haben wir die Geltung als *fundierte* Bestimmtheit gefasst; nunmehr wird ihre Dimension als *fundierende* Bestimmtheit deutlich.

Ergebnis unserer phänomenanalytischen Untersuchung des Wissens mittels der obliquen Reflexion ist bislang: als *fundierte* Bestimmtheit ist die Geltungsqualifikation des Wissens durch seine Geltungsdifferenz in der Geltungsalternative von gültigem und / oder ungültigem Wissen bestimmt. Dies bedarf der Bestimmung des Geltungsentscheids durch eine Funktion möglicher Erfüllung von Bedingungen. Durch diesen Geltungsentscheid mittels einer Funktion möglicher Bedingungen ist aber auch eine *Fundierungsfunktion* möglich: die Funktion, die Wissen als fundiert ausweist, kann Wissen auch fundieren.⁸⁹ Wissen weist also auch eine *fundierende* Bestimmtheit auf.

Geltung als *fundierende* Bestimmtheit ist also eine *Ermöglichungsstruktur* — die Funktion der möglichen Erfüllung von Bedingungen. Damit ist der Wissensgehalt als *spezifisch strukturierter Gehalt* zu betrachten und ist nur als dieser Erkenntnis. Diese Struktur führt zum positiven und / oder negativen Geltungsindex, d. h. sie ist indizierende Strukturierung.⁹⁰ Für die Qualifikation der Geltungsausstattung des Wissens bedeutet dies:

- Für die Geltungspräntion gibt die Ermöglichungsstruktur der Erkenntnis für das Wissen den *Standard* ab. — Wissen, das „Kandidat“ für die Qualifikation als Erkenntnis sein und Anspruch auf Geltung erheben will, muss sich auf einen Standard beziehen, der ihm die Qualifikation als Erkenntnis ermöglicht.
- Für die Geltungsvalenz gibt die Ermöglichungsstruktur nicht nur den Standard her, sondern indiziert auch die *Klasse des geltungsreferenten Wissens*. — „Lediglich Wissen, daß sich gemäß der Vorgabe dieser Klasse bestimmt, ist auch mögliches Element dieser Klasse“ [7, S. 179].
- Die Geltungsdifferenz indiziert die *Einordnung* des Wissens in die Klasse des geltungsreferenten Wissens. — Lediglich Wissen, das seiner Ermöglichung nach als *beurteilt* zu betrachten ist, ist gültiges und / oder ungültiges

⁸⁹Z. B. im Aufbau und Fortschritt des Gedankengangs.

⁹⁰Anders ausgedrückt: der in der Erkenntnis begriffene Sinn (= der geltungsreferente Sinn) wird in einem Urteil (= geltungсноematische Struktur) ermöglicht und führt zu einem Beurteilungsergebnis (= Geltungsindex).

Wissen.

Wie wir gesehen haben, ist der Wissensgehalt als durch die Ermöglichungsstruktur spezifisch strukturierter Gehalt zu betrachten und nur als dieser Erkenntnis. Wie kann nun die Ermöglichungsstruktur weiter bestimmt werden?

Der Wissensgehalt ist gedanklicher Gehalt; als durch die Ermöglichungsstruktur *spezifisch strukturierter* Gehalt ist er damit als *geltungsreferenter*⁹¹ Sinn zu bestimmen, die Ermöglichungsstruktur selbst wiederum als Struktur der Geltungsreferenz des Gedankens. Die Ermöglichungsstruktur kann damit als *geltungсноematische*⁹² Struktur bestimmt werden. Die geltungсноematische Struktur ist das, worin die Ermöglichung der Erkenntnis erfolgt. Wesentlich dabei ist, dass diese Ermöglichung der Erkenntnis *Selbstermöglichung*⁹³ ist und dass die Erkenntnis sich über die geltungсноematische Struktur selbst konstituiert: „Die Erkenntnis ermöglicht sich selbst qua Noema in sich selbst qua geltungсноematischer Struktur. Sie ist selbstkonstitutiv. Für sie gibt es nur die Selbstkonstitution“ [7, S. 180].

Für diese Fähigkeit der Selbstkonstitution des Noema muss die geltungсноematische Struktur folgendes aufweisen:

- sie muss die Beziehung von Grund und Begründetem in sich schließen: sie muss einerseits den Grund der Erkenntnis — das Prinzip — und die Erkenntnis als Begründetes — Prinzipiiertes — zusammenschließen. Dies entspricht einem *einseitigen Begründungsverhältnis*;
- sie muss Grund und Begründetes nicht nur im einseitigen Begründungsverhältnis, sondern zugleich in einem *wechselseitigen Bedingungsverhältnis* aufeinander beziehen: Grund und Begründetes sind das, was sie sind, nur im Verhältnis wechselseitiger Bedingung; das einseitige Begründungsverhältnis ist dem wechselseitigen Bedingungsverhältnis integriert. Dieses

⁹¹Soll heißen: der Sinn ist auf die Bedingungen der Ermöglichung von Erkenntnis hin strukturiert. Es handelt sich also nicht um irgendeinen Sinn, sondern um einen *spezifischen*, auf die Bedingungen der Ermöglichung von Erkenntnis hin strukturierten Sinn.

⁹²Da der Wissensgehalt ein gedanklicher Gehalt ist, kommt der Begriff des „Gedankens“ ins Spiel. Da es hier aber um eine reine konstitutionelle/funktionelle Untersuchung geht, interessiert der Gedanke hier *nicht* als Gedanke eines konkreten Menschen zu einer konkreten Zeit, sondern als *funktionale Struktur*, in der ein Geltungsentscheid durch eine spezifische Struktur ermöglicht wird. Deshalb führt FLACH in Anknüpfung an die philosophische Diskussion den terminus technicus des „Noema“ für die *gedankliche geltungsreferente Struktur* ein, der auf die auszugrenzenden anthropologischen Konnotationen hinweisen soll. — Aus dem gleichen Grunde lehnt er den Begriff „noesis“ ab; das „Denken“ darf hier lediglich unter dem Aspekt der zu bestimmenden gedanklichen Struktur erfasst werden. Deshalb ist das „Denken“ in dieser Untersuchung auch nur als etwas Geltungсноematisches zu bestimmen. Vgl. hierzu [7, S. 179f.].

⁹³Vgl. hierzu die Erörterungen zur Frage der Möglichkeit einer selbstbezüglichen Erkenntnis in 3.2.2.1 auf Seite 27.

Verhältnis ist deshalb als *Prinzipienverhältnis*⁹⁴ zu charakterisieren;

- sie muss die *Vermittlung der Glieder* dieses Prinzipienverhältnisses *bewerkstelligen*, denn auch von diesen gehen Bestimmungsstücke für die Konstitution des Noema durch die geltungсноematische Struktur aus: demjenigen, dem die Rolle des Grundes zuzuerkennen ist, ist der Charakter eines Prinzips zuzuschreiben — dieses Prinzip ist die Geltung als *apodiktische Bestimmtheit*⁹⁵ von Erkenntnis; dasjenige, dem die Rolle des Begründeten zuzuerkennen ist, ist prinzipiierte Erkenntnis, ist Prinzipiatum — das Prinzipiatum ist Geltung als *kontingente Bestimmtheit*⁹⁶. Prinzip und Prinzipiatum stehen sich wie apodiktische und kontingente Bestimmtheit gegenüber, sind aber zugleich aneinander gebunden. Genau diese Vermittlung bewerkstelligt die geltungсноematische Struktur. „Sie ist zu nichts anderem da als zu dieser Vermittlung“ [7, S. 182].

Mit diesen Fähigkeiten ist die geltungсноematische Struktur das, worin die Selbstkonstitution der Erkenntnis erfolgt. „Ohne daß eine Strukturierung des Wissens im Sinne dieser Struktur vorliegt, keine Erkenntnis, keine Erkenntnis in welcher Problematisierung auch immer, der der Geltungsprävention, der der Geltungswalentz, oder der der Geltungsdifferenz“ [7, S. 182]. Für die weitere Bestimmung der Erkenntnis bedeutet dies, dass „die Bestimmung der geltungсноematischen Struktur den Anknüpfungspunkt für die Entwicklung des ganzen Inhaltes der Erkenntnis-kritik und der Erkenntnislehre überhaupt darbietet“ [7, S. 183].

3.3.3 Die Definitheit der Erkenntnis

An dieser Stelle der Überlegungen ist die Bestimmung der geltungсноematische Struktur vorgedrungen bis zu dem Punkt ihrer Bewerkstellung der Vermittlung von Prinzip und Prinzipiatum, d. h. der Vermittlung von apodiktischer und kontingenter Bestimmtheit, in einem Prinzipienverhältnis. Diese Vermittlung erfolgt also über eine Verhältnisrelation: Apodiktizität und Kontingenz sind proportional⁹⁷ vereinigt. Aus genau dieser proportionalen Vereinigung von Apodiktizität

⁹⁴ „Ein Prinzipienverhältnis ist ein solches Verhältnis, das *in einem* das Verhältnis wechselseitiger Bedingung und einseitiger Begründung ist. Die geltungсноematische Struktur hat zu ihrer kardinalen Charakteristik genau dieses Verhältnis. Sie darf also als Prinzipienverhältnis betrachtet werden; sie ist das der Geltungsqualifikation des Wissens immanente Prinzipienverhältnis“ [7, S. 181].

⁹⁵ *Apodiktische Bestimmtheit* deshalb, weil seine Begründungsfunktion durch seine Bedingtheit *nicht* tangiert ist. Die Bedingtheit des Prinzips betrifft lediglich den Rahmen der Selbstkonstitution. Es vermag nichts als die Erkenntnis qua Konkretum zu begründen, ist aber selbst nicht vom Konkretum abhängig.

⁹⁶ Das Prinzipiatum ist dem Prinzip dadurch gleichgesetzt, dass es durch seine Geltung charakterisiert ist, ist aber kontingente Bestimmtheit — das Begründete ist Erkenntnis von Weltstücken und ist deshalb nicht mehr Prinzip, sondern prinzipiiertes Kontingentes.

⁹⁷ D. h. in einer Verhältnisrelation stehend.

und Kontingenz bildet sich das eine Charakteristikum der Erkenntnis, das FLACH deren *Definitheit*⁹⁸ nennt. „Die Erkenntnis charakterisiert sich in ihrer in der geltungsnoematischen Struktur erfolgenden Selbstkonstitution als definit, und zwar in essentieller Weise. Die Charakteristik der Definitheit repräsentiert somit ihren eigentlichen, ihren aus der Konstitution erwachsenden Geltungsmodus“ [7, S. 186].

FLACH leistet an dieser Stelle der Überlegungen also die Bestimmung eines definiten Begriffs von Erkenntnis, der aus *rein funktionalen* Erwägungen über ein funktionales Modell des Wissens *ohne* Ansehung eines konkreten Einzelinteresses — also auch ohne Berücksichtigung einer konkreten Bestimmtheit im Sinne eines konkreten Erkenntnisinhalts — ein bestimmtes Modell für die Frage liefert, wie ein *apodiktischer* Aspekt struktureller Notwendigkeit mit dem *kontingenten* Aspekt der konkreten Mannigfaltigkeit des Wissens über Weltstücke in einer *notwendigen strukturellen Beziehung* vermittelt werden kann, wie also ein *Gegenstandsbezug im Denken* ermöglicht werden kann.

An dieser Stelle ist die Funktion der geltungsfunktionalen Struktur, nämlich der Vermittlung von Prinzip und Prinzipiatum und damit der Vermittlung von Apodiktizität und Kontingenz, bestimmt. Die weitere Auswertung der Bestimmung der geltungsnoematischen Struktur in Bezug auf die Probleme der Bildung und Ausbildung dieser Struktur wird in der *Logik*⁹⁹ bearbeitet, die an die Erkenntniskritik anschließt. Vorher ist aber noch zu klären, was aus der von der geltungsnoematischen Struktur bewerkstelligten *proportionalen Vereinigung* von Apodiktizität und Kontingenz in Bezug auf deren jeweiliger *Geltungsbestimmtheit* näherhin folgt, bzw. was bezüglich ihrer jeweiligen Konstitution näher zu bestimmen ist.

Hierzu betrachtet FLACH die Geltungsapodiktizität und die Geltungskontingenz als Abstraktionen jeweils für sich, was auch trotz ihrer proportionalen Vereinigung möglich ist, „weil die in der Definitheit proportional vereinigten Geltungsapodiktizität und Geltungskontingenz unter Absehung von der Definitheit eben als Abstraktionen zu bewerten sind“ [7, Fn. 119 auf S. 186]: der Abstraktion der Geltungsapodiktizität entspricht der Titelbegriff des „Denkens“, der der Geltungskontingenz der Titelbegriff der „Anschauung“. „Beide Begriffe sind in dieser Verwendung Begriffe von Konstitutionsrücksichten [...] Denken und Anschauung sind Begriffe für konstitutive Apriori¹⁰⁰“ [7, S. 186f.].

Denken und Anschauung zählen übereinstimmend und in gleicher Weise zu einem konstitutiven Verbunde, der die Definitheit der Erkenntnis, eines jeden Noe-

⁹⁸S. zum Begriff „definit“ Fußnote 57 auf Seite 34.

⁹⁹S. hierzu 3.4 auf Seite 71.

¹⁰⁰„Apriori“ deshalb, weil es bei der Bestimmung um für das funktionale Wissensmodell irreduzible und notwendige Komponenten und Funktionen geht, die für ihre Bestimmtheit *nicht* auf ein konkretes Wissen zurückgreifen.

ma¹⁰¹, sicherstellt.

In Bezug auf das Denken ist zu sagen: das Noema ist in seiner Definitheit wohlunterschiedener und wohlartikulierter Wissensgehalt, d. h. dass *Einheit* und *Gliederung* integrale Bestandteile des Noema sind. Das Denken zielt auf das ab, was Einheit und Gliederung gemeinsam ist, nämlich die Relationalität. Denken *ist* die Relationalität, die in der Definitheit des Noema steckt.¹⁰² Mit den integralen Bestandteilen von Einheit *und* Gliederung findet sich aber eine „einmalige funktionelle Lage“ [7, S. 191]: dem Noema ist in der Abstraktion des Denkens die *Gliederung der Sinneinheit* zuzuschreiben, d. h.: das Denken leistet die *Synthesis* des Sinnes. Das Denken als Synthesis verbindet:

- vieles zu einem: das Noema verfügt über die Einheit eines Sinnes;
- das Mannigfaltige zur Einheit: das Noema ist — seiner Gliederung ungeachtet — einheitlicher Sinn;
- das Heterogene zu einem Homogenen: das Noema stiftet eine Ordnung des Mannigfaltigen¹⁰³, so dass wir entgegen dessen Heterogenität eine Homogenität zu erkennen genötigt¹⁰⁴ sind [7, S. 191].

Die Synthesis ordnet also die Mannigfaltigkeit als das Gegebene der Erkenntnis: das Gegebene der Erkenntnis steht dem Zugriff der Synthesis offen. Diese Synthetisierung bringt damit in die Definitheit des Noema gleichursprünglich mit der Geltungsapodiktizität die Geltungskontingenz ein. Diese Gleichursprünglichkeit ordnet das Apriori der Anschauung dem Apriori des Denkens bei; beide sind zueinander strikt koordiniert und ermöglichen so eine gegenständliche Bestimmung.

In Bezug auf die Anschauung ist zu sagen: die Anschauung bildet:

- das Viele zum Einen,
- das Mannigfaltige zum Einheitlichen,

¹⁰¹Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass das Noema nicht irgendein Gedanke ist, sondern der in der Erkenntnis begriffene Sinn qua definitem, geltungsreferentem Sinn.

¹⁰²Zur Erinnerung: die Erkenntnis ermöglicht sich selbst qua Noema in sich selbst qua geltungsnoematischer Struktur. In der geltungsnoematischen Struktur, also der Struktur als Urteil, steckt der gesamte Bestand der Relationalität.

¹⁰³Das Mannigfaltige entbehrt als solches und schlechthin dieser (homogenen) Ordnung; es ist heterogen und wahrt in dieser Rücksicht gegenüber seiner Synthesis die Eigenständigkeit — anders ausgedrückt: die zu erkennenden Weltstücke sind als solche und schlechthin heterogen ungeordnet und unabhängig von der homogenisierenden Synthesis des Denkens des Erkennenden.

¹⁰⁴„genötigt“ deshalb, weil mit dem Noema, unserer Erkenntnis, bereits die Synthesis erfolgt ist. Dies korrespondiert mit der KANT'schen Position, dass wir von den „Dingen an sich“ nichts erkennen können.

- das Heterogene zum Homogenen.

Das Apriori der Anschauung schließt in sich die *Bedingung* der Vielheit, der Mannigfaltigkeit und der Heterogenität, sowie die der Verbindung dieser drei Stücke. Aus der Verbindung dieser drei Stücke erwächst die Gegebenheit des Gegebenen; diese ist als die Offenheit für den Zugriff der Synthesis zu bestimmen.¹⁰⁵ Das Anschauliche ist das Zu-Synthetisierende; es ist lediglich Material zu möglichem Sinn. Die Synthesis ist seine Bearbeitung [7, S. 195]. „Das Gegebene der Erkenntnis ist das dem Denken vorgegebene [...] Da diese Vorgabe auch keiner Ordnung entspringt [...] ist die Vorgabe konstitutiverweise etwas zufälliges“ [7, S. 196].

In der Charakteristik der Definitheit des Noema vertritt das Apriori der Anschauung die Konstitutionsrücksicht der Geltungskontingenz. In der strikten Koordination von Apriorität der Anschauung und Apriorität des Denkens ist der eine, einheitliche und wohlgegliederte Sinn, den wir im Noema zu erkennen genötigt sind, geltungskontingenter Sinn: — so ermöglicht das Noema in seiner konstitutiven Charakteristik der Definitheit eine Gegenstandsbestimmung.

In Bezug auf die proportionale Vereinigung von Geltungsapodiktizität und Geltungskontingenz ist zu sagen: die *Erkenntnis* ist zufolge ihrer Ermöglichungsstruktur — der geltungсноematischen Struktur — *Bestimmung*, nämlich die Bestimmung *von* etwas *als* etwas.

Die geltungсноematische Struktur läßt ein jedes Noema gemäß der proportionalen Vereinigung definit sein. Damit prinzipiiert sie das Noema zur Bestimmung. Bestimmung zu sein ist somit gleich: durch die Prinzipien der Geltung prinzipiiert zu sein.

Damit enthält der Begriff der Bestimmung die Maßgabe für die prinzipientheoretische Beurteilung des Wissens, die eine *geltungsfunktionale Beschreibung*, ein geltungsfunktionales Modell des Wissen ermöglicht: Erkenntnis ist Wissen (= Wissensgehalt) *von* einem bestimmbaren zu Bestimmenden (= Gegenstand), dem im Wissen Wissen *als* seine Bestimmtheit (= Noema qua Wissen mit Gegenstandsbezug) *beigelegt* wird — und zwar prinzipiiert durch die Prinzipien der Geltung.¹⁰⁶ So funktioniert das Wissen als Erkenntnis — qua Noema in seiner Definitheit, gemäß seiner Geltungsbestimmtheit in proportionaler Vereinigung von Geltungsapodiktizität und Geltungskontingenz. Es ist damit funktional und proportional unbedingt *und* bedingt.¹⁰⁷ Anders ausgedrückt: in seiner Urteilsstruktur

¹⁰⁵In geltungsfunktionaler Bestimmung: das Apriori der Anschauung ist die Funktionalität, die Ordnung auf Ordenbarkeit festlegt [7, S. 195].

¹⁰⁶Vgl. dazu [7, S. 201].

¹⁰⁷Unbedingt deshalb, weil die Prinzipien der Erkenntnis von nichts weiterem bzw. anderem bedingt sind; bedingt deshalb, weil Bedingungen durch das bestimmbare zu Bestimmende — also durch den zu bestimmenden Gegenstand, das Konkretum, den Gegenstandsbezug — in die Bestimmung einfließen.

ermöglicht das Wissen gegenstandsbezügliche gegenständliche Bestimmung in Geltungsbestimmtheit.

3.3.4 Die Objektivität und die Subjektivität der Erkenntnis

Diese geltungsfunktionale Beschreibung eines geltungsfunktionalen Modells des Wissens liefert in ihrer konstitutionstheoretischen Schätzung eine solche auch für die transnoematischen Wissensmomente, womit sie in dieser geltungсноematischen Beschreibung ihren konstitutiven Platz angewiesen bekommen.

Was sind nun die transnoematischen Wissensmomente? Bislang sind uns als Momente des Wissens nach 3.3.1 auf Seite 40 die Momente der Intention, der Aufgabe, der Leistung und des Gehalts vorgestellt worden. In dem weiteren Entwicklungsgang der Untersuchung hat sich dann in 3.3.2 auf Seite 49 ergeben, dass sich die Frage nach der Geltungsbestimmtheit des Wissens zuerst der Geltungsbestimmtheit des Wissensgehaltes zuwenden muss.

Dabei wurde in der Untersuchung des Gehaltes die geltungсноematische Struktur qua Ermöglichungsstruktur als das bestimmt, zufolge dessen Erkenntnis als Bestimmung von etwas als etwas — als definites Noema — ermöglicht und bezüglich seiner Geltungsbestimmtheit durch die proportionale Vereinigung von Geltungsapodiktizität und Geltungskontingenz charakterisiert wird. Im Gehalt wird die geltungсноematische Struktur als Ermöglichungsstruktur begriffen; diese erfährt später in der Logik ihre weitere Bestimmung. — Der Gehalt als definites Noema ist somit als ein noematisches Wissensmoment zu begreifen und hat seinen konstitutiven Platz zugewiesen bekommen.

Diese durch die geltungсноematische Struktur ermöglichte Bestimmung von etwas als etwas muss aber auch geleistet werden: die Leistung ist der Vollzug dieser Bestimmung. Der durch die geltungsfunktionale Struktur ermöglichte Vollzug der Bestimmung qua Organisation des Wissens ist — wie wir unter 3.2.1.3 auf Seite 23 gesehen haben — komplementär zur Geltungsdifferenz und liefert ein weiteres Bestimmungsstück der Erkenntnis, das in der Methodologie später seine weitere Bestimmung erfährt. — Damit ist auch die Leistung als noematisches Wissensmoment zu begreifen und hat ebenfalls seinen konstitutiven Platz zugewiesen bekommen.

Nunmehr bleiben die beiden Wissensmomente Intention und Aufgabe übrig, die ebenfalls ihren konstitutiven Platz zugewiesen bekommen müssen. Diese beiden Wissensmomente beinhalten jedoch auch transnoematische Konstitutiva; sie greifen über das Noematische hinaus, sie transzendieren es.

Das Moment der Aufgabe greift auf das zur Bestimmung stehende, das Seiende über das Noematische hinaus zu und stellt damit in Bezug auf die geltungsfunktionale Proportion der Unbedingtheit und Bedingtheit des Wissens als Aufgabe

die *Objektivität*¹⁰⁸ des Wissens dar; im Moment der Intention begreift sich das Wissen als intentionaler Grund, als dasjenige, das sich selbst etwas als etwas zur Bestimmung stellt — damit greift das Moment der Intention über das Noematische hinaus auf das *subjectum cognitionis* zu und stellt damit in Bezug auf die geltungsfunktionale Proportion der Unbedingtheit und Bedingtheit des Wissens als Intention die *Subjektivität*¹⁰⁹ des Wissens dar.

Darum sind Intention und Aufgabe als transnoematische Wissensmomente zu begreifen. Ihre weitere konstitutionstheoretische Schätzung soll nun hier erfolgen, um die geltungсноematische Beurteilung des Wissens zur *vollen* Bestimmtheit des Wissens¹¹⁰ zu ergänzen.

3.3.4.1 Die Objektivität der Erkenntnis

Die Einbeziehung der Aufgabe in die geltungsfunktionale Beschreibung des Wissens ergänzt die geltungсноematische Beurteilung des Wissens durch die Aussage, dass das Wissen in der Funktionalität der Bestimmung *objektiv* ist. Das Wissensmoment der Aufgabe ist über die Funktionalität der Bestimmung — Erkenntnis ist als definites Noema in Geltungsbestimmung Bestimmung von etwas als etwas — in die geltungsfunktionale Proportion von Unbedingtheit und Bedingtheit, die den Rahmen der geltungсноematischen Konstitution spiegelt, hineingezogen. Diese konstitutiven Bezüge, in die das Wissen mit der Funktionalität der Bestimmung im Moment der Aufgabe gerückt ist, haben zwangsläufig ihre Implikationen für das Moment der Aufgabe. „Der Begriff der Objektivität des Wissens ist der Begriff dieser Implikationen“ [7, S. 206]. Es geht also um die Frage, welche Implikationen resultieren rücksichtlich der Konstitutiva des Wissensmomentes der Aufgabe, welche rücksichtlich der geltungsfunktionalen Proportion der Unbedingtheit und Bedingtheit, und welche rücksichtlich der transnoematischen Bestimmungsstücke?

Diese Implikationen liegen darin beschlossen, dass das Wissen in der Funktionalität der Bestimmung sich verbunden weiß, und zwar zur Bestimmung verbunden eines bestimmbaren zu Bestimmenden. Dies charakterisiert das Moment der

¹⁰⁸ „Objektivität“ ist nicht als ein von subjektiven Elementen freies, einem „Ding an sich“ entsprechendes Wissen zu begreifen, sondern als ein *objektbezogenes* Wissen. Der *Gegenstandsbezug* ist mit dem Begriff „Objektivität“ ausgesagt.

¹⁰⁹ „Subjektivität“ ist analog nicht als bloß von persönlichen Interessen gefärbtes Wissen zu begreifen, sondern als die Bezogenheit des Wissen rücksichtlich seines intentionalen Grundes. Die Rücksicht auf den intentionalen Grund des sich etwas als etwas zur Bestimmung stellens ist mit dem Begriff „Subjektivität“ ausgesagt.

¹¹⁰ Die volle Bestimmtheit des Wissen ist aber natürlich erst dann gegeben, wenn auch die noch ausstehende und im Anschluss zu leistende Aufklärung bezüglich der Wissensmomente der Leistung und des Gehaltes erfolgt ist. Da hierzu aber die Logik und die Methodologie vorgesehen sind, ist hier die Stelle, an der die Intention und die Aufgabe zur späteren vollen Bestimmtheit des Wissen näher zu bestimmen sind.

Aufgabe, wie wir unter 3.3.1 auf Seite 41 gesehen haben. Durch die Funktionalität der Bestimmung qua Bestimmung von etwas als etwas kennt und beansprucht das Wissen für sich durch diese Bestimmungsfunktionalität notwendigerweise eine bindende Bestimmungsgröße („etwas“), eine gebundene Bestimmungsgröße („als etwas“) und die bestimmende Beziehung von bindender und gebundener Bestimmungsgröße („Bestimmung von“).

Für das Wissen qua definitem Noema bedeutet dies:

- es weiß sich als gebundene, abhängige Bestimmungsgröße;
- es weiß sich die bindende, von ihm unabhängige Bestimmungsgröße gegenüber;
- es bezieht sich als gebunden und abhängig auf die bindende Bestimmungsgröße, deren Maßgabe¹¹¹ es unterliegt.

In diesem Wissen, das das Noema von sich hat, ist die Objektivität begriffen. „Als definites Noema der Maßgabe von etwas zu unterliegen, von etwas, das gewußt ist, darin besteht die Objektivität des Wissens“ [7, S. 207]. Die Objektivität ist also eine funktionale und konstitutive Beziehungsrücksicht im Wissen, nämlich die Rücksicht auf etwas vom Wissen Unabhängiges, aber vom Wissen zu Bestimmendes und auch nur im Wissen Gewußtes; Objektivität ist Bestimmung in Gegenstandsbezug.

Die Objektivität ist der Begriff der Implikationen des Wissens im Moment der Aufgabe in der Funktionalität der Bestimmung, unter deren konstitutiven Bezüge das Wissen hinsichtlich seiner geltungsfunktionalen Proportion der Unbedingtheit und Bedingtheit rückt. Zur Objektivität des Wissen gehört deshalb als Implikationen:

¹¹¹ „Maßgabe“ bedeutet, dass Bestimmungsstücke vom Konkretum in die Bestimmung eingehen, an denen sich die Bestimmung zu orientieren hat — sonst wäre eine gegenständliche Bestimmung verfehlt.

Noch einmal zur Verdeutlichung, was hier z. Z. gemeint ist: wir betrachten das Moment der Aufgabe rein und ausschließlich hinsichtlich seiner Bestimmungs-Funktionalität und der dazu notwendigen strukturellen Konstitution. Dazu wird keinerlei konkret bestimmtes, empirisches Wissen herangezogen.

Gleichwohl dient die Bestimmungsfunktionalität der Bestimmung von etwas als etwas natürlich im späteren Gebrauch genau zu einer solchen empirischen, konkreten Bestimmung, der Bestimmung von etwas als etwas (bestimmtem Konkretum), sodass bei der rein funktionalen Betrachtung des zu ermöglichenden empirischen Bestimmungsgehalts der Bestimmung notwendigerweise — unabhängig von irgendeinem bestimmten konkreten empirischen Inhalt — die reine funktionale Konstitution dieses Konkretum in seiner Funktionalität als das bestimmbare zu Bestimmende untersucht werden muss. In diesem Wechselspiel von unbedingten Prinzipiellem und dem bedingten Prinzipiiertem (der Definitheit des Noema) bekommt der Gegenstand bzw. der Gegenstandsbezug — also der empirische Gehalt — seinen konstitutiven Platz in dieser rein funktionalen Bestimmung von Wissen zugewiesen. Genau dies wird hier untersucht.

- seine Definitheit — sein über seine geltungsfunktionale Schätzung vermitteltes Sich-wissen als definites Noema;
- das vom Wissen unabhängige, das Wissen bindende Objekt, welches das Wissen sich gegenüber weiß;
- das Sich-beziehen des Wissens auf das Objekt, in dem das Objekt als bestimmbares zu Bestimmendes und insofern maßgebendes gewußt ist, in dem das Objekt in und bei seiner Gewußtheit dem Wissen gegenüber (= vom Wissen unterschieden) das Wissen konditionierend ist [7, S. 207].

In dieser dreifachen Rücksicht wird deutlich: das Wissen, das Erkenntnis (definites Noema) ist bzw. soll sein können, ist in proportionaler Bedingtheit wie in proportionaler Unbedingtheit gegenständlich, ist *gegenständlicher Sinn*.

- **In proportionaler Unbedingtheit** bedeutet dies: seine Gegenständlichkeit deckt sich mit seiner *Geltungsfunktionalität*.¹¹² Nur indem es sich selbst als Funktion der Gegenständlichkeit weiß, weiß das Wissen etwas, kann es überhaupt etwas wissen; das sich selbst qua Gegenständlichkeit wissende Wissen weiß den Gegenstand. Es weiß sich in seiner Gegenständlichkeit dem gewußten Gegenstand gegenüber, als das vom Gegenstand Unterschiedene, auf das es aber bezogen ist [7, S. 207f.].
- **In proportionaler Bedingtheit** bedeutet dies: das Wissen des Gegenstandes ist *Selbstkonditionierung* des Wissen. Das Wissen weiß den Gegenstand als das, worauf *es (selbst)* sich bezieht, wovon *es sich* abhängig macht, was *für es* maßgebend ist. Das Wissen weiß den Gegenstand als das, woran es seinen Maßstab hat. Diese Maßgabefunktion repräsentiert die proportionale Bedingtheit, die dem Wissen in seiner Objektivität eigen ist [7, S. 208].

Die Funktionalität der Bestimmung ist für die Unbedingtheit und für die Bedingtheit des *gegenständlichen Sinnes* verantwortlich. Diese Proportion von Unbedingtheit und Bedingtheit bildet den zentralen Punkt der Objektivität des Wissens; ihm ist die Transzendenz des Wissens zuzuschreiben. „Seine Transzendenz ist die dem Wissen in der Funktionalität der Bestimmung konstitutiverweise eigene Proportion der Unbedingtheit und Bedingtheit. Es muss gesagt werden: Wissen, das objektiv ist, ist Transzendens. Das Objekt ist ihm das Transzendente. In der Transzendenz wird das Objekt als das, was es ist, und so, wie es ist, gewußt¹¹³“ [7, S. 209].

¹¹²Vgl. dazu Fn. 111 auf der vorherigen Seite.

¹¹³Dies darf hier nicht als „absolutes Wissen“ vom „Ding an sich“ missverstanden werden. Im Moment der Aufgabe greift das Wissen als Bestimmung von etwas als etwas auf das bestimmbar zu Bestimmende zu und damit auf etwas, das vom bestimmenden Wissen unabhängig, und damit transnoematisch ist: den Gegenstand bzw. das Objekt. Dies ist vom Noema aus betrachtet transzen-

Mit der Einbeziehung der Transzendenz des Wissens in die geltungsfunktionale Aufklärung des Wissens stellt sich die Frage: was liegt mit der Transzendenz des Wissens an objektivitätsspezifischen Eigenheiten des Wissens vor? Es sind die Eigenheiten, die das Wissen in seiner Objektivität *qua Transzendenz* als Erkenntnis des Seienden, der Seiendheit des Seienden, der Prinzipien der Seiendheit des Seienden sich darbieten lassen und zur Konzeption eines *Seienden* mit Bestimmung seiner transnoematischen Bestimmungsstücke zwingen [7, S. 209]:

- **Erkenntnis des Seienden:** Der gegenständliche Sinn ist als die im Wissen enthaltene Bestimmtheit des Objekts zu schätzen. Die Bestimmtheit des Objekts ist mit dessen Maßgeblichkeit, dessen Unabhängigkeit verknüpft. Diese Unabhängigkeit des Objekts vom Wissen, das Transzendente, ist dem Wissen das Ansichseiende. „Das, dem Ansichsein zuzurechnen ist, ist Seiendes“ [7, S. 209].
- **Seiendheit des Seienden:** Das Seiende kommt aus Gründen der Definitheit¹¹⁴ des gegenständlichen Sinnes nur als dieses oder jenes bestimmte Seiende in Frage. Die Erkenntnis betrifft somit die je besondere Qualifikation des Seienden, die — zufolge der Transzendenz des Wissens — als die eigene Qualifikation des Objektes zu schätzen ist. Diese eigene Qualifikation des Seienden wird die Seiendheit des Seienden genannt [7, S. 209f.].
- **Erkenntnis der Seinsprinzipien:** Die Eigenheit der Qualifikation ist nur garantiert, wenn sie Qualifikation aus eigenen Prinzipien ist — die eigene Bestimmtheit verlangt auch die eigene Konstitution. Die Objektivität des Wissens bringt konstitutiverweise mit a) der Schätzung des Objekts als eines Seienden und b) der Schätzung der Qualifikation des Objekts als seiner Seiendheit auch c) die Prinzipien der Seiendheit des Seienden in Ansatz, d. h. die Reduktion des je besonderen Seins sinns auf den prinzipiellen Seinsinn.¹¹⁵ Die Objektivität des Wissens ist in seiner Objektivität konstitutiverweise zuletzt Erkenntnis der Prinzipien der Seiendheit des Seienden.

Das Wissen bietet sich in seiner Objektivität somit als Seinserkenntnis mit den obigen drei Schätzungen — der Erkenntnis des Seienden, der Erkenntnis der Sei-

dent. Vom Noema losgelöst bzw. „absolut“ kann von ihm nichts gewußt werden; vom Gegenstand wird nur im Wissen gewußt. Deshalb ist auch das Wissen bezüglich der Transzendenz des Gegenstandes nur Wissen im Wissen und kann nichts anderes sein. Deshalb wird das Objekt als das, was es ist, und so, wie es ist, gewußt — d. h. gemäß der dem Wissen in der Funktionalität der Bestimmung konstitutiverweise eigenen Proportion der Unbedingtheit und Bedingtheit gewußt.

¹¹⁴Nämlich wegen der Bedingtheit, in der das Konkretum als jeweiliges Konkretum seinen konstitutiven Platz hat.

¹¹⁵Das ist der Grund dafür, dass Erkenntnis nicht nur jeweilige, möglicherweise völlig unverbundene Einzelerkenntnis ist, sondern auch Erkenntnis von Seinsprinzipien, von Gesetzmäßigkeiten. Immer bedenken: dies sind geltungsfunktional-konstitutive Notwendigkeiten, nicht Behauptungen über eine vom funktionalen Wissenmodell losgelöste, „absolute“ Erkenntnis vom „Ding an sich“.

endheit des Seienden, der Erkenntnis der Prinzipien der Seiendheit des Seienden — dar. Das Wissen weiß sich als dies alles in der Konsequenz seiner geltungsnoematischen Beurteilung, in der Rücksicht seiner konstitutiven Derivation¹¹⁶ seiner Aufgabebestimmtheit.

Damit ist das transnoematische Wissensmoment der Aufgabe mit seiner Spezifikation, der Objektivität des Wissens, zu der Ergänzung der geltungsnoematischen Beurteilung des Wissens hinsichtlich der vollen Bestimmtheit des Wissens vollständig dargelegt.

FLACH weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Seinsthetik insofern ein konstitutionstheoretisches Derivat seiner Aufgabebestimmtheit ist und damit als die „Geburtsstätte der philosophischen Disziplin der Ontologie“ [7, S. 210f.] zu werten ist. Die Ontologie ist somit von erkenntniskritischer Abkunft und damit auch erkenntniskritisch konditioniert.

3.3.4.2 Die Subjektivität der Erkenntnis

Analog zum Wissensmoment der Aufgabe ist festzustellen: Die Einbeziehung der Intention in die geltungsfunktionale Beschreibung des Wissens ergänzt die geltungsnoematische Beurteilung des Wissens durch die Aussage, dass das Wissen in der Funktionalität der Bestimmung *subjektiv* ist. Das Wissensmoment der Intention ist über die Funktionalität der Bestimmung — Erkenntnis ist als definites Noema in Geltungsbestimmung Bestimmung von etwas als etwas — in die geltungsfunktionale Proportion von Unbedingtheit und Bedingtheit, die den Rahmen der geltungsnoematischen Konstitution spiegelt, hineingezogen. Diese konstitutiven Bezüge, in die das Wissen mit der Funktionalität der Bestimmung im Moment der Intention gerückt ist, haben zwangsläufig ihre Implikationen für das Moment der Intention. „Der erkenntniskritische Begriff der Subjektivität beinhaltet die geltungsnoematische Beurteilung des Wissens, die im Sinne der Berücksichtigung der vollen Bestimmtheit des Wissens die Berücksichtigung des Wissensmomentes der Intention hinaushebt“ [7, S. 217].

Diese Implikationen liegen darin beschlossen, dass das Wissen in der Funktionalität der Bestimmung sich notwendigerweise weiß als die Beziehung aufeinander von bestimmbarem zu Bestimmendem und möglicher Bestimmtheit zu einem Bestimmbarem im Sinne eines *Beilegens* — es weiß sich als das, *worin* einem bestimmbaren zu Bestimmendem eine mögliche Bestimmtheit zu einem Bestimmbaren *beigelegt* wird. Das Wissen als definites Noema weiß sich so:

- als das, *worin* etwas als etwas zur Bestimmung steht;

¹¹⁶„konstitutive Derivation“ meint die Implikationen, sozusagen die „Ableitungen“ aus der geltungsnoematischen Beurteilung der Konstitution des Wissensmomentes der Aufgabe.

- als das, worin das zur Bestimmung Stehende als etwas *bestimmbar* ist, worin es seine *mögliche Bestimmtheit* hat;
- als das, worin die mögliche Bestimmtheit dem zur Bestimmung Stehenden als seine (gegenständliche) Bestimmtheit *beigelegt* wird [7, S. 217f.].

Mit diesem Wissen von sich selbst reklamiert das Wissen als definites Noema für sich in seiner Funktionalität der Bestimmung mit Notwendigkeit die Eigenheit der *Intentionalität*. Diese Eigenheit der Intentionalität — des Wissensmoments der Intention — umfasst:

- die Wahl des *zu Bestimmenden* (etwas);
- die Wahl der *möglichen Bestimmtheit* (als etwas) zu dem gewählten zur Bestimmung Stehenden (etwas);
- die *gerichtete Beziehung* der möglichen Bestimmtheit zu dem gewählten „als etwas“ auf das gewählte „etwas“.

Das Wissen weiß sich so „als das, welches das, das in ihm zur Bestimmung steht, zur Bestimmung *stellt*, und es weiß sich als das, welches das, welches die Bestimmung, die das in ihm zur Bestimmung stehende erfährt, *bewerkstelligt*. Es weiß sich so als das, welches dem einen wie dem anderen zugrundeliegt. Es weiß sich als das *subjectum cognitionis*“ [7, S. 218].

In geltungsfunktionaler Bestimmtheit weiß sich das Wissen qua Intention somit als *initiiender Grund* seiner eigenen geltungsfunktional funktionierenden noematischen¹¹⁷ Leistung. Zur vollständigen Bestimmung der Subjektivität des definiten Noema ist jedoch noch die konstitutive Einbezogenheit des Wissens qua initiierender Grund in die Proportion der Unbedingtheit und der Bedingtheit zu bestimmen. Dies spiegelt sich in der konstitutiven Schätzung der Beziehung von:

- zur Bestimmung stellen — zur Bestimmung stehen (Unbedingtheit)
- Bestimmung bewerkstelligen — Bestimmung erfahren (Bedingtheit)

¹¹⁷FLACH bezeichnet an dieser Stelle die „geltungsfunktional funktionierenden Leistung“ als „kognitive“ Leistung im Zusammenhang mit dem „subjectum cognitionis“ [7, S. 218]. Der Begriff „kognitiv“ darf hier nicht im Sinne der empirischen Kognitionswissenschaften als empirischer Begriff missverstanden werden: „kognitiv“ ist hier als rein geltungsfunktional-konstitutiver Begriff zu verstehen, für den FLACH ansonsten den Begriff des Noema bzw. des Noematischen einführt (vgl. Fn. 92 auf Seite 51). Das „subjectum cognitionis“ ist jedoch das transnoematische Bestimmungstück der Intention; der Begriff „kognitiv“ soll hier auf diese *transnoematische Konnotation* hinweisen, verbleibt aber in der rein geltungsfunktional-konstitutiven Bestimmtheit. — Analog zur Objektivität geht es auch hier nicht um von geltungsfunktional-konstitutiven Notwendigkeiten losgelöste Aussagen zum konkreten Denken oder Erkennen eines konkreten Subjekts, wie sie bspw. Gegenstand der Psychologie oder der Neurowissenschaften sind.

also der proportionalen Vereinigung von Geltungsapodiktizität und Geltungskontingenz rücksichtlich der Intentionalität. „Insofern dem Wissen, indem es sich in der Funktionalität der Bestimmung weiß, diese Beziehung immanent ist, ist es Wissen, das durch seine Subjektivität gekennzeichnet ist und das durch diese seine Subjektivität proportionale Unbedingtheit und Bedingtheit aufweist. Es [das Wissen] ist in proportionaler Unbedingtheit und Bedingtheit *subjektiver Sinn*“ [7, S. 218].

- **In proportionaler Unbedingtheit** bedeutet dies: a) das Wissen als definites Noema stellt sich qua Subjektivität das, was in ihm zur Bestimmung steht, *selbst* zur Bestimmung, und b) es stellt es sich *als das* zur Bestimmung, das *durch es* zu bestimmen ist (zur Bestimmung stellen — zur Bestimmung stehen). „Ohne daß es vom Wissen zur Bestimmung gestellt wird und ohne daß es das Wissen sich zur Bestimmung stellt, gibt es das zur Bestimmung stehende nicht“ [7, S. 219]. Das Wissen ist in diesem Sich-wissen „wahrhaft unbedingt“ [7, S. 219].

Qua initiierender Grund bringt das Wissen die Bestimmung in Gang. Es richtet die Bestimmung aus (*Ansatz*), entwirft das *Ziel*, auf das sie bezogen ist und enthält die *Motive* für sie. „Es ist kurz die die Bestimmung qua Bestimmung bedingende Intention“¹¹⁸ [7, S. 219], zu der es *nichts Vorgängiges* gibt bzw. geben kann. Dieser Aspekt ist der der proportionalen Unbedingtheit — das zur Bestimmung stellen des Wissens ist ein sich (etwas als etwas) zur Bestimmung stellen, das ein zur Bestimmung stehen *initiiert*. Dieser Aspekt der Initiation ist hier Thema: das zur Bestimmung Gestellte steht zur Bestimmung, ist aber (noch) nicht bestimmt; diese Bestimmung ist (erst) zu bewerkstelligen. Die Initiation der Bestimmung als *Prinzip des Anhebens* der Bestimmung ist als proportionale Unbedingtheit zu begreifen.

- **Die proportionale Bedingtheit** des Wissens in seiner Subjektivität (Bestimmung bewerkstelligen — Bestimmung erfahren) tritt mit eben dieser *Bewerkstellung* der Bestimmung hervor. Zu dieser Bewerkstellung gibt es nunmehr sehr wohl etwas Vorgängiges — an dieser Stelle kommt die Bedingtheit des Konkreten zum Tragen. Das Wissen ist in seiner Subjektivität in der Bewerkstellung der Bestimmung durch die Motive, den Ansatz und die Endabsicht der Bestimmung konditioniert. Indem das Wissen sich als die Bestimmung bewerkstelligend weiß, weiß es sich als *durch sich selbst* konditioniert.

Die *Funktionalität der Bestimmung* rücksichtlich des Wissensmomentes der Intention läßt konstitutiverweise keinen anderen Modus des Wissens

¹¹⁸Die „Bestimmung bedingende Intention“ definiert FLACH als die Zusammenfassung von Initiation und Zielfixierung [7, S. 219].

als den des die Bestimmung bewerkstellenden Wissens zu — vielmehr erzwingt sie diesen Modus. Dieser Modus umfasst die Motive, den Ansatz und die Endabsicht der Bestimmung und damit die *Durchführung*¹¹⁹ der Bestimmung innerhalb des Bedingungsrahmens, der durch genau die jeweiligen Motive, dem Ansatz und die Endabsicht der Bestimmung — als *Prinzipiertes* der Bestimmung — gezogen ist.

Die Funktionalität der Bestimmung — rücksichtlich des Wissenmomentes der Intention — ist auch in Bezug auf die Subjektivität des Wissens für dessen Unbedingtheit *wie* Bedingtheit verantwortlich und erzwingt genau *die konstitutive Sachlage*, „die wir meinen, wenn wir davon reden, daß das Wissen, das Erkenntnis ist oder soll sein können, Wissen eines erkennenden (theoretischen) Subjektes ist. Das Subjekt ist nämlich genau das, dem wir die *Bestimmungsentention* [Unbedingtheit] und die *Bewerkstelligung* [Bedingtheit] der Bestimmung zudenken. Es ist... intentionaler Grund. ... Als das definite Noema, das es ist, weiß das Wissen konstitutiverweise sich als den intentionalen Grund der Erkenntnis, als theoretisches Subjekt“ [7, S. 220].¹²⁰

Mit der Einbeziehung des Subjekts des Wissens in die geltungsfunktionale Aufklärung des Erkenntnis stellt sich die Frage: was liegt mit dem Subjekt des Wissens qua intentionaler Grund an subjektivitätsspezifischen Eigenheiten des definiten Noema vor? Es sind die Eigenheiten, die das Wissen qua Erkenntnis in seiner Subjektivität als Wissen in Konkreszens, Virtualität und Defizienz — analog der Transzendenz in seiner Objektivität — sich darbieten lässt:

- **Konkreszens:** die konstitutive Funktion des Subjekts ist es, intentionaler Grund zu sein. Das Wissen als Erkenntnis eines Subjekts ist somit a) not-

¹¹⁹FLACH unterscheidet an dieser Stelle zwischen „Bewerkstelligung“ und „Durchführung“ der Bestimmung. Der Begriff der „Bewerkstelligung“ soll auf die reine Funktionalität innerhalb der geltungsfunktionalen Bestimmung hinweisen. Der Begriff der „Durchführung“ hingegen berücksichtigt, dass es bei einer *je konkreten* Bestimmung „eigene Bedingungen ihres Gelingens“ gibt, die natürlich Beachtung verdienen, auch wenn sie bei der hier intendierten Thematik der geltungsfunktionalen Konstitution der Bestimmung ohne Belang sind. Sie bekommen hier — als transnoematische Bestimmungsstücke — nur ihren konstitutiven Platz zugewiesen. „Der Begriff des Bewerkstellens bzw. der Bewerkstelligung soll darauf hinweisen, daß die Thematik der Subjektivität u. a. die Anschlußthematik der Sprachlichkeit der Erkenntnis nach sich zieht“ [7, Fn. 187 auf S. 220].

¹²⁰Auch hier darf man nicht aus den Augen verlieren, worum es geht: es geht um die *reine geltungsfunktional-konstitutive Struktur* von Erkenntnis als Ermöglichungsstruktur von Erkenntnis. Das Subjekt bekommt hier als transnoematisches Bestimmungsstück seinen geltungsfunktional-konstitutiven Platz zugewiesen und ist deshalb als *theoretisches Subjekt* — als intentionaler Grund der Erkenntnis — zu fassen.

Dass hieraus bei der *Durchführung* einer je konkreten Bestimmung Anschlussprobleme erwachsen, ist bereits angesprochen worden; aber es handelt sich eben um Anschlussprobleme. Diese müssen ihren Anschluss aber wiederum genau hier am theoretischen Subjekt nehmen.

wendig auf Spontaneität¹²¹ angewiesen und b) monadisch distribuiert¹²²: das Wissen ist Erkenntnis eines Subjekts, das die Bestimmung aufnimmt, in bestimmter Weise aufnimmt und zu einem Ende bringt; das Subjekt tut dies jedoch als Subjekt neben und unter anderen Subjekten in einer Subjektgemeinschaft; es ist Monade¹²³ in Monadengemeinschaft. „Das Wissen schätzt sich in dieser Rücksicht als Beitrag zur Erkenntnis . . . woraus die Erkenntnis erwächst. Die Erkenntnis besteht in der *Konkreszenz* der vielen Beiträge“ [7, S. 221]. Diese Konkreszenz der Beiträge durch Wissensaustausch und Wissenszusammenführung *koordinieren* die intentionalen Gründe der Erkenntnis zur Virtualität der einen Erkenntnis, die es dem Wissen qua Konkreszenz erlaubt, „sich in seiner Subjektivität als die monadisch distribuierte Erkenntnis zu schätzen, die über die Gemeinschaft der Monaden gleichwohl die eine Bestimmung, die die Erkenntnis ist, virtualisiert“ [7, S. 221].

- **Virtualität:** die Virtualität¹²⁴ der einen Bestimmung, die Erkenntnis ist, ist qua seiner Disputation bedingt. Das Wissen, das sich als Wissen des Subjektes weiß, weiß sich konstitutiverweise als die *Virtualität der einen Bestimmung*, die Erkenntnis ist: es nimmt seine Bestimmung *für die* Bestimmung, die die Erkenntnis ist; es verteidigt seine Bestimmung *als die* Bestimmung, die die Erkenntnis ist; es attackiert jede Bestimmung, die *mit seiner* Bestimmung *in Konkurrenz* tritt; es benutzt Bestimmungen zu seiner Stützung; kurzum: es ist Disputation [7, S. 221].
- **Defizienz:** das Wissen schätzt sich in seiner Subjektivität mit dem Disputationscharakter des Wissens in der Funktionalität der Bestimmung als defizientes Wissen, als *konstitutiverweise unvollkommene* Erkenntnis. „Wissen mag sich noch so sehr als die Bestimmung behaupten, die die Erkenntnis ist, es behauptet sich doch nur als *diese* [oder *jene*] Bestimmung. Der Umstand, das es sich als *diese* [oder *jene*] Bestimmung behauptet, spricht nicht

¹²¹ Der Begriff der „Spontaneität“ speist sich a) aus dem Bestimmungsstück des intentionalen Grundes, der die Initiation der Bestimmung leistet, zu dem es b) als zweitem Bestimmungsstück nichts Vorgängiges gibt.

¹²² „distribuiert“ meint, dass das Wissen als Ganzes in jeweiligen einzelnen Monaden „verteilt“ vorliegt.

¹²³ Der Begriff der Monade zielt hier darauf ab, dass in geltungsfunktional–konstitutiver Rücksicht das erkennende Subjekt eine nicht weiter hintergehbare Erkenntniseinheit darstellt.

¹²⁴ Ähnlich der Sachlage, dass über das „Ding an sich“ *lediglich* rücksichtlich geltungsfunktional–konstitutiver Notwendigkeiten eines funktionalen Wissensmodells eine Schätzung seines konstitutiven Platzes erfolgen kann, kann es hier *keine* Behauptung zur vom funktionalen Wissensmodell losgelösten „einen absoluten Erkenntnis“ geben. Gleichwohl ist es Ziel der Erkenntnis, *die eine* Erkenntnis zu sein. Damit ist dieses Ziel der einen Erkenntnis in geltungsfunktional–konstitutiver Schätzung im Rahmen eines funktionalen Modells des Wissens lediglich als *Virtualität* qua transnoematischem Bestimmungsstück zu bestimmen.

für Absolutheit. Absolutheit ist dem Wissen fremd. Sie ist ihm konstitutiverweise versagt. Als Erkenntnis aus intentionalem Grunde ist es stattdessen konstitutiverweise endlich. Defiziente Erkenntnis ist endlich“ [7, S. 222]. Damit weiß sich das Wissen in seiner Subjektivität konstitutiverweise erweiterungs- und verbesserungsfähig.

Die Erkenntnis eines erkennenden (theoretischen) Subjekts weist konstitutiver bzw. notwendigerweise die Eigenheiten der Konkreszenz, der Virtualität und der Defizienz auf. Diese subjektivitätsspezifischen Eigenheiten des Wissens in der Funktionalität der Bestimmung zwingen zur Einführung des Begriffs des *erkennenden Subjekts* in die geltungsfunktionale Beschreibung des Wissens — analog zur Einführung des *Seienden* durch die objektivitätsspezifischen Eigenheiten der Transzendenz des Wissens.

Die Konzeption des erkennenden Subjekts ist so analog der Konzeption des Seienden in seinen transnoematischen Bestimmungsstücken zu bestimmen:

- **Das erkennende Subjekt** ist analog zum Seienden das Erkennende; es ist dabei das *subjectum veritatis* und es ist das *subjectum falsi* — es ist das eine wie das andere in derselben *Verantwortlichkeit*.¹²⁵
- **Die Subjektivität des Subjekts** ist analog zur Seiendheit des Seienden als eigene Qualifikation zu schätzen: die *Gültigkeit und/ oder Ungültigkeit* des Noema in seiner Definitheit *zu verantworten*, ist seine eigene Qualifikation — die Qualifikation als *Fallibilität*. Als Erkenntnis eines erkennenden Subjekts ist die Erkenntnis notwendig fallibel.
- **Die Prinzipien der Subjektivität des Subjekts** sind analog zu den Prinzipien der Seiendheit des Seienden die Prinzipien der eigenen Konstitution der Subjektivität: die Fallibilität verlangt eigene Prinzipien, Prinzipien der eigenen Konstitution der Subjektivität des Subjektes bzw. der Fallibilität des Subjekts. Dies ist notwendig, da Erkenntnis monadisch distribuiert vorliegt, bedingt durch die Subjektivität (Fallibilität) des Subjekts. Die Prinzipien dieser Bedingtheit sind hier anzugeben.
Dies ist von besonderer Schwierigkeit, da die Konstitution der Subjektivität höchst komplex ist und sich die Prinzipien über ein weites Spektrum verteilen. Dazu zu zählen ist alles, was Konkretion der je besonderen Intentionalität des Wissens qua monadischer Distribution des Wissens bedingt.

¹²⁵ FLACH führt an dieser Stelle aus: „Das [die Verantwortlichkeit] ist der geltungnoematische Sinn des gnoseologischen Subjektsbegriffes“ [7, S. 222f.]. Das erkennende Subjekt hat seinen geltungsfunktional-konstitutiven Platz in der Verantwortung der Erkenntnis: es initiiert die Erkenntnis, es bewerkstelligt die Erkenntnis — damit verantwortet es die Erkenntnis. Da die Erkenntnis nicht absolut ist, ist das Subjekt notwendig das *subjectum veritatis* und / oder *falsi*.

Dazu gehört der Aspekt des Leibes: er referenziert die Verortung¹²⁶ der Subjektivität des Subjekts, z. B. seine Situationsbezüglichkeit in der Relation zu umgebenden Weltstücken bzw. Informationsstücken; dazu gehört der Aspekt des Selbstbewusstseins qua geltungsnoematischer Reflexion der Bedingtheit eigener monadischer Distribution, der Bedingtheit der Subjektivität bzw. Fallibilität seiner selbst des erkennenden Subjekts. Kurzum: es sind Prinzipien, die die Konstitution von Bewusstsein betreffen und die über das proportionale Verhältnis von Unbedingtheit und Bedingtheit des Wissensmomentes der Intention (qua Subjektivität des erkennenden Subjekts) bedingenden Einfluss auf die Geltung des Noema in seiner Definitheit haben. [7, S. 223].¹²⁷

Die Erforschung der eigenen Konstitution der Subjektivität des Subjekts und ihrer Prinzipien gestaltet sich so zur Überprüfung des komplexen Systems des Bewußtseins *auf seine geltungsrelevanten Faktoren* hin mit anschließender Reduktion auf die Prinzipien des Bewusstseins, und ist als das konstitutionstheoretische Derivat¹²⁸ der konstitutiven Absicherung der Intentionalität des Wissens zu begreifen.

Analog zu den Prinzipien der Seiendheit des Seienden weist FLACH an dieser Stelle darauf hin, das dieses Derivat wiederum als Geburtsstätte einer weiteren philosophischen Disziplin zu werten ist, der „Lehre vom Bewusstsein“¹²⁹ [7, S.

¹²⁶Darunter kann — bildlich gesprochen — der Aspekt des „Standpunktes“ verstanden werden: es geht z. B. um die Zuordenbarkeit des Subjekts in eine Situationsbezüglichkeit, die sich durch den „Leib“ referenziert.

¹²⁷FLACH spricht in diesem Zusammenhang davon, dass „vom Leib bis zum Selbstbewußtsein alles der Dimension der Konstitution der Subjektivität zugehört, das auf die Geltung des Gedankens, des Noema in seiner Definitheit, Einfluß haben kann. Das sind alles Systeme, die etwas mit dem Bewußtsein zu tun haben“ [7, S. 223]. Auch hier darf nicht das Missverständnis begangen werden, den Leib und das Bewusstsein in erkenntnisanthropologischer Substitution misszuverstehen:

- Es ist hier nicht der Leib in seiner biophysiologicalen Bestimmtheit gemeint, sondern z. B. das Problem der Verortung der Subjektivität des erkennenden Subjekts qua Situationsbezüglichkeit, das sich durch den Leib referenziert — immer unter dem Verständnis einer geltungsnoematischen Reflexion über konstitutive Bestimmungsstücke des funktionalen Modells des Wissens. In transzendentaler Hinsicht bewerkstelligt der Leib die In–Beziehung–Setzung des Erkenntnisvermögens mit dem Konkretum der proportionalen Bedingtheit, der Anschauung, und stiftet somit eine Situationsbezüglichkeit des erkennenden (theoretischen) Subjekts zum Konkretum.
- Das gleiche gilt für das Bewusstsein bzw. Selbstbewusstsein: auch hier ist nicht die erkenntnisanthropologische Substitution eines Ich-Bewusstseins-Erlebens gemeint, sondern ebenfalls die geltungsfunktionale Konstitution des Bewusstseins als funktionaler Struktur, in der das Wissen zu liegen kommt, zuhanden ist, und eigener Bedingtheit der Intentionalität unterliegt. Diese Bedingtheit spiegelt sich in der monadischen Distribution des Wissens. In transzendentaler Hinsicht ist Selbstbewusstsein ein durch Spontaneität ausgezeichnetes, zur geltungsnoematischen Reflexion rücksichtlich seiner Intentionalität/Subjektivität fähiges Urteils- bzw. Erkenntnisvermögen.

¹²⁸Vgl. hierzu Fußnote 116 auf Seite 61.

¹²⁹Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass es hier nicht um eine neurobiologische Kognitionswis-

223], die damit ebenfalls von erkenntniskritischer Abkunft ist wie die Ontologie, und wie diese durch diese Abkunft konditioniert ist, aber ebenfalls nicht zum Aufgabenfeld der Gnoseologie gehört.

3.3.4.3 Die Wahrheit und die Gewissheit der Erkenntnis

Die Untersuchung der Objektivität des Wissens hat ergeben: das Wissen begreift sich in der Funktionalität der Bestimmung konstitutiverweise als Erkenntnis des Seienden, der Seiendheit des Seienden, der Prinzipien der Seiendheit des Seienden. Es ist in proportionaler Unbedingtheit wie in proportionaler Bedingtheit *gegenständlicher Sinn*¹³⁰, wegen dieser proportionalen Vereinigung von Unbedingtheit und Bedingtheit *definitiver*¹³¹ gegenständlicher Sinn, als gegenständlicher Sinn somit *definitiver Seinsinn*.

Die Untersuchung der Subjektivität des Wissens hat ergeben: das Wissen begreift sich in der Funktionalität der Bestimmung konstitutiverweise als Erkenntnis eines erkennenden Subjekts, eines subjektiven erkennenden Subjekts, von Prinzipien der Subjektivität bedingten erkennenden Subjekts. Das Wissen ist in proportionaler Unbedingtheit wie in proportionaler Bedingtheit *subjektiver Sinn*¹³², wegen dieser proportionalen Vereinigung von Unbedingtheit und Bedingtheit *definitiver subjektiver Sinn*, als subjektiver Sinn aber *fallibler Sinn*.

„Die Erkenntnis ist insofern durch definitiven Seinsinn wie durch Fallibilität ausgezeichnet. Beides ist für sie essentiell. Beides gehört zusammen. Dieses Ergebnis ist erkenntniskritisch höchst bedeutsam. Denn es beinhaltet das, was man den *Schlußstrich der Lehre von der Konstitution der Erkenntnis* [qua Erkenntniskritik] nennen kann“ [7, S. 232].

Aus der Auszeichnung der Erkenntnis als fallibler definitiver Seinsinn folgt, dass das Wissen, das sich als Erkenntnis weiß, sich notwendigerweise als *überprüfungsbedürftigen definitiven Seinsinn* weiß. Dass der definitive Seinsinn konstitutiverweise der Geltungsüberprüfung unterworfen ist, ist seine Auszeichnung. Diese konstitutive Auszeichnung umfasst alles, was zur Geltungsüberprüfung gehört; das Wissen weiß sich somit selbst qua Erkenntnis:

- als prüfungsbedürftigen definitiven Seinsinn;
- als den möglichen kommensurablen oder inkommensurablen definitiven Seinsinn;

senschaft geht. Ausgangspunkt für das Anschlussproblem ist das geltungsfunktionale Modell des Wissens.

¹³⁰Vgl. hierzu 3.3.4.1 auf Seite 59.

¹³¹Vgl. hierzu 3.3.3 auf Seite 55.

¹³²Vgl. hierzu 3.3.4.2 auf Seite 63.

- als die latente oder aktuelle Überprüfung durch die (der Abbildung von Mengen auf Mengen vergleichbare) Abbildung¹³³ des einen Seinssinnes auf den anderen, bzw. des anderen auf den einen [7, S. 233].

Erkenntnis ist somit *Seinssinnabbildung*¹³⁴ in der *Seinssinnkonstitution*¹³⁵. Wissen, das Erkenntnis ist, ist *seinssinnabbildendes* Wissen. Die „Mächtigkeit“, die Potenz der Erkenntnis ist durch seine Mächtigkeit der Seinssinnabbildung — seine Abbildungspotenz¹³⁶ — und seine Mächtigkeit der Seinssinnkonstitution — seine Konstitutionspotenz¹³⁷ — bestimmt. Seine Abbildungspotenz entspricht da-

¹³³Die „Abbildung“ meint hier die In-Beziehung-Setzung, die Referenzierung des einen Wissens mit dem anderen Wissen, des neuen Wissens mit dem bisherigen Wissen.

Die Überprüfung, die die Fallibilität des Wissen erforderlich macht, kann nicht als Vergleich mit oder als Abbildung von dem „Ding an sich“ erfolgen, da ein Wissen vom „Ding an sich“ nicht möglich ist; deshalb ist es notwendig, dass das Wissen sich zu sich selbst in Beziehung setzt und sich an sich selbst referenziert, und sich damit in seiner Erkenntniskonstitution prüft. Da es um die geltungsfunktional-konstitutive Bestimmtheit der einen und der anderen Erkenntnis geht, kann hier abstrakt von der Abbildung der einen Struktur auf die andere gesprochen werden.

Dazu muss das eine Wissen in seiner erkenntniskonstitutiven Bestimmtheit mit dem anderen *kommensurabel* sein, sonst ist es nicht vergleichbar (bspw. ist die erkenntniskonstitutive Bestimmtheit der Astronomie nicht mit der der Astrologie *kommensurabel*, ebensowenig wie die erkenntniskonstitutive Bestimmtheit des Buches qua physikalischer Träger Körper mit der erkenntniskonstitutiven Bestimmtheit des Buches qua Text des Literaturhistorikers); ferner muss es zu dem bisherigen bzw. sonstigen, weiteren Wissensbestand in seiner erkenntniskonstitutiven Bestimmtheit *kommensurabel* sein bzw. bezüglich seiner *Kommensurabilität* überprüft werden. Immer bedenken: wir haben es hier immer noch mit der Ermöglichungsstruktur von Erkenntnis im funktionalen Modell des Wissens zu tun, nicht mit einer je konkreten Bestimmung.

¹³⁴Diese ist die abbildende, auf *Kommensurabilität* oder *Inkommensurabilität* anzielende Überprüfung des einen falliblen definiten Seinssinnes auf den anderen — oder des anderen auf den einen.

¹³⁵Die Konstitution des Seinssinnes ist das Ergebnis vorheriger *Seinssinnabbildung*; bei der Prüfung wird der neue definite Seinssinn mit dem bisherigen Seinssinn — der ja als Wissen, das Erkenntnis ist, seine geltungsfunktionale Konstitution als fallibler definiten Seinssinn aufweist — referenziert; das Ergebnis ist ein *neuer Bestand* an falliblem definiten Seinssinn, der eben genau diese Konstitution aufweist, der also *Seinssinnkonstitution* ist. — Im Grunde ist hier das Problem der Prozess- und Progresshaftigkeit von Erkenntnis angesprochen: Erkenntnis ist nicht vereinzelt und isoliert, sondern steht im Zusammenhang zu sich selbst und zu anderer Erkenntnis, erfährt eine Entwicklung. Diese muss sie erfahren, da Erkenntnis in ihrer geltungsfunktionalen Konstitution qua Intentionalität notwendig *Fallibilität* aufweist und damit in eine Entwicklung — sei es Erweiterung, sei es Veränderung, sei es Negation — hineingezwungen ist. Die geltungsfunktional-konstitutiven Bestimmungsstücke hierfür sind hier thematisiert.

¹³⁶Um ein konkretes Beispiel zu geben: seine Abbildungspotenz besteht darin, mit dem „neuen“ Wissen einen guten Ertrag, eine gute Erklärungsfunktion für den bisherigen Wissensstand zu einem je konkreten Wissensgebiet beizusteuern bzw. zu geben; der bisherige Wissensbestand können z. B. vorhandene Daten, Beobachtungen, Theorien, Gesetzmäßigkeiten sein.

¹³⁷Analog als konkretes Beispiel ist die Konstitutionspotenz die inhaltliche Erklärungsmächtigkeit des Wissensbestandes *als Ganzem*; er hat als Wissensbestand eine Konstitution — neben der geltungsfunktionalen Konstitution, die ja auf die Ermöglichungsstruktur von Erkenntnis abzielt, entsprechend abstrakt ist, und der das Wissen genügen muss, wenn es Erkenntnis soll sein können — eine Konstitution als Ertrag *durchgeführter* Bestimmungsleistung hinsichtlich seiner definiten gegenständlichen Bestimmungen, eine Konstitution qua konkreter gegenständlicher, *inhaltlicher* Be-

bei notwendigerweise genau seiner Konstitutionspotenz.¹³⁸

Durch diese Bestimmtheit der Abbildungspotenz des Wissens, das Erkenntnis ist, ist nun auch der Begriff der „Wahrheit“ und der der „Gewissheit“ des Wissens bestimmt:

- Die Wahrheit des Wissens ist mit der Systematisierung der Abbildung von definitivem Seinssinn auf definitivem Seinssinn einerlei; durch die *systematisierende Abbildung* von definitivem Seinssinn auf definitivem Seinssinn ist die Menge: „Seinssinn“ *geordnet*; Wahrheit ist *Seinssinnordnung*.
- Die Gewissheit des Wissens ist damit einerlei, dass sich die systematisierende Abbildung von definitivem Seinssinn auf definitivem Seinssinn *durch die Folge* der Abbildungen *hindurch behauptet*; zur Seinssinnordnung — der Wahrheit — kommt die *Effektivität* dieser Ordnung hinzu [7, S. 233].

Die Wahrheit und die Gewissheit gehören also zusammen: von der Wahrheit her ist die Gewissheit an die Wahrheit gebunden. Die Seinssinnordnung ist auf Effektivität hin angelegt, d. h. dass die Systematik der Seinssinnordnung auf *irreduziblen Seinssinn* hin terminiert und damit *Hierarchisierung*¹³⁹ ist. „Die Wahrheit muß konstitutiverweise zur Gewissheit werden. Sie hat in dieser ihre Effektivität“ [7, S. 233].

Damit ist es FLACH gelungen, einen geltungsfunktional-konstitutiv bestimmten Wahrheits- und Gewissheitsbegriff zu liefern: die „Wahrheit“ referenziert sich nicht zu dem unerkennbaren „Ding an sich“, und die „Gewissheit“ ist kein psychologisch bestimmter Begriff. Damit wird deutlich, dass die Wahrheit und die Gewissheit zur geltungsfunktionalen Konstitution der Erkenntnis hinsichtlich ihrer Wissensmomente der Intention — der Subjektivität — und der Aufgabe — der Objektivität — zum funktionalen Modell des Wissens gehören.

Mit dieser Feststellung gelangt die Untersuchung der Objektivität und der Subjektivität nach Flach zu einer letzten Einsicht: Mit der Einsicht, dass die Erkenntnis auf Hierarchisierung hin angelegte Systematisierung ist, ist gegenüber der wahren und gewissen Erkenntnis die Begründungsfrage — wie ist wahre/gewisse Erkenntnis begründet? — als Systemfrage — wieso ist des System qua Hierarchisierung organisiert? — zu stellen. Die systematische Ordnung des Seinssinnes ist qua Hierarchisierung aber letztlich Reduktion auf *irreduziblen Seinssinn*; hierzu

stimmungen qua falliblem definitivem Seinssinn.

¹³⁸Dies ist notwendig so, da als Ergebnis einer Seinssinnabbildung eine (neue) Seinssinnkonstitution resultiert. Die Seinssinnkonstitution ist also von der Seinssinnabbildung her bedingt; der Seinssinnkonstitution kommt keine weitere eigene Bedingtheit zu.

¹³⁹Dies ist der Grund dafür, dass Erkenntnis hierarchisch organisiert ist, konkret: in Gesetzmäßigkeiten organisiert ist.

muss man fragen, wieso die Seinssystematisierung mit dem irreduziblen Seinsinn rechnet?

Die als Systemfrage gestellte Begründungsfrage in ihrer Zuspitzung zur Reduktionsfrage schlägt damit aber wiederum zur Konstitutionsfrage — wie ist Erkenntnis geltungsfunktional konstituiert? — um und „verweist das Unternehmen der Geltungsbegründung an die geltungnoematische Reflexion. Diese deckt die Fundamente der wahren und gewissen Erkenntnis auf“ [7, S. 234]. In der Analyse der geltungnoematischen Struktur qua geltungnoematischer Reflexion stellt sich heraus, „aus welchen Gründen das Wissen, das Erkenntnis ist, mit irreduziblem Seinsinn rechnet. Deren Analyse vermittelt uns insofern den Begriff vom letzten Fundament jeder Erkenntnis“ [7, S. 234].

Damit wird wiederum deutlich, dass die Frage nach einer, der iterativen Befragung standhaltenden Begründung von Wissen und deren Geltung nur und ausschließlich mit Hilfe der geltungnoematischen Reflexion angegangen und beantwortet werden kann. Und es macht deutlich, warum andere Ansätze zur Begründung von Wissen notwendig scheitern müssen, warum diese Gründungsleistung nicht von den speziellen Wissenschaften selbst geleistet werden kann, warum jeder Wissenschaft die Philosophie als erster Wissenschaft qua Transzendentalphilosophie notwendig vorgängig ist. Wer die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Wissenschaften stellt, ist notwendig und unverzichtbar an das Nadelöhr der Transzendentalphilosophie als Ausgangslage für Anschlussprobleme verwiesen.

3.4 Die Logik

In der Erkenntniskritik ist die grundlegende Bestimmung der Erkenntnis einschließlich ihrer grundlegenden Auswertung vollzogen. Es schließt sich nun die Aufgabe an, die Probleme der geltungnoematischen Struktur qua Ermöglichungsstruktur der Erkenntnis zu bearbeiten.

Diese Aufgabe fällt der Logik zu. Sie hat die Einsicht in die Bildung und die Ausbildung dieser Struktur zu liefern: „Das bedeutet, daß die Logik zu ermitteln hat, wie die geltungnoematische Struktur sich bildet und was die so und so etablierte Struktur hergibt, welche konstitutiven Möglichkeiten sie einschließt. In der Verfolgung der ersten Teilaufgabe bildet sie die Lehre von den erkenntnisconstituierenden Prinzipien. In der Verfolgung der zweiten Teilaufgabe bildet sie die Lehre von der Struktur der Erkenntnis, der Struktur der Erkenntnis als der einen Grundstruktur und der mannigfachen Ausbildung dieser einen Struktur“ [7, S. 247].

Wir kommen nicht umhin, die FLACH'sche Grundlegung der Logik in einer kurzen Darstellung nachzeichnen. Gilt die Logik doch gemeinhin als eine der

zentralen Indizien für „Wissenschaftlichkeit“, und dient sie allzu häufig zur Begründung deren exklusiven, „wissenschaftlichen“ Geltungsanspruchs, so geht ihr dennoch selbst eine hinreichende Begründung ihres Geltungsanspruches — sowohl in der Wissenschaftstheorie, als auch in der Mathematik des 20. Jahrhunderts — ab.¹⁴⁰ So sehr sich auch alle wissenschaftstheoretischen Vorstellungen in irgendeiner Weise auf die „Logik“ beziehen, bleibt ihre Geltung und ihre Rolle in Bezug auf die gegenständliche Bestimmung, die wissenschaftliche Erkenntnis unzureichend bestimmt — das in sich exakt strukturierte System der Logik bleibt auf „Sand gebaut“ und vermag den Ansatzpunkt und die Tragfähigkeit ihrer Rolle bei der Gewinnung von wissenschaftlicher Erkenntnis nicht zu erweisen und nicht zu klären.

Vergegenwärtigen wir uns hier unseren Sachstand: uns interessiert die Frage, wie Medizin als Wissenschaft beschrieben werden kann. In der Erkenntniskritik ist deutlich geworden, wie Wissen qua Erkenntnis geltungsbestimmt ausgewiesen werden kann, wie in einem funktionalen Modell des Wissens die Ermöglichungsstruktur der Erkenntnis geltungsfunktional konstituiert ist, wie der Gegenstandsbezug in der definiten Erkenntnis geleistet wird, und welche Wissensmomente die Erkenntnis bestimmen; wir haben mit der Objektivität und der Subjektivität den Anschluss an die Momente der Aufgabe und der Intention geklärt und die Auswertung der grundlegenden Bestimmtheit der Erkenntnis bezüglich der Wahrheit und Gewissheit nachvollzogen. Was bleibt, ist die Nachzeichnung der näheren Bestimmtheit der geltungsnoematischen Struktur in der Logik als Anschluss an das Wissensmoment des Gehaltes qua gültigem und / oder ungültigem Wissen und damit der Rolle des *konstitutiven Apriori* der Erkenntnis, und die der näheren Bestimmtheit des Wissensmomentes der Leistung in der Methodologie mit der zur Geltungsdifferenz komplementären Bestimmtheit des Wissens qua gerechtfertigtem/ungerechtfertigtem Wissen und damit der Rolle des *regulativen Apriori* der Erkenntnis.

¹⁴⁰Die Grundlegung der Logik gehört sicherlich zu den größten Leistungen der Erkenntnislehre FLACH's, da hier die Logik eine geltungsfunktional-konstitutive Grundlegung erfährt, die der Logik außerhalb des transzendentalen Ansatzes bis heute in hinreichender Weise versagt geblieben ist. FLACH selbst gibt diesbezüglich zu seinem Ansatz der Logik die Einschätzung ab: „Die Bedeutung dieses Neuansatzes ist darin zu sehen, daß er genau das leistet, was der übliche Formalitätsbegriff der modernen Logik nicht leistet und nicht leisten kann. Er enthebt die Logik der Verlegenheit, über ihre Grundlegungsthematik hinweggehen zu müssen, eine Verlegenheit, die schon B. Russell, um diesen Klassiker der modernen Logik zu bemühen, beklagt hat, mit der sich der weitaus überwiegende Teil der Logiker inzwischen aber abgefunden zu haben scheint. . . Was versucht worden ist, ist der Nachweis translogischer (protologischer) Evidenz für die logischen Grundfunktionen. Man kann darüber nur staunen. Denn dergleichen Versuche setzen an die Stelle der Verlegenheit, über die Logikgrundlegung hinweggehen zu müssen, nur das Eingeständnis, eine strikte, d. h. der Logik zuzurechnende, Logikgrundlegung nicht liefern zu können oder vielmehr für nicht lieferbar zu halten“ [7, S. 292]. Dieser Einschätzung ist nichts hinzu zu fügen.

Erkenntnis vollzieht sich *in* der geltungsnoematischen Struktur; sie wird durch diese *ermöglicht*. Die geltungsnoematische Struktur ist die Struktur des *Urteils*, mithilfe dessen Erkenntnis ermöglicht wird.

— In Bezug auf das „Urteil“ ist die uns geläufige Auffassung der Funktion der „Logik“ die, zu zeigen, dass Erkenntnis „wahr“ oder „falsch“ ist. Die mathematische Aussagenlogik bspw. spricht davon, dass widersprüchliche Systeme zu beliebigen Schlüssen führen und damit nicht mehr beurteilbar sind. Aus diesem Grunde muss eine Erkenntnis in seiner Schlussfolge „wahr“ sein; dies macht aber gleichzeitig auch die Begrenztheit dieses Ansatzes deutlich. KANT hingegen spricht im Zusammenhang der Logik von der „negativen Bedingung der Wahrheit“ [10, B83f.] und meint damit, dass nur das überhaupt der Bedingung als möglicher Kandidat wahrer Erkenntnis qua „*conditio sine qua non*“ genügen kann, was als gültig und / oder ungültig beurteilt werden kann und damit von *geltungskonstitutiver Konstitution* als *einer* Bedingung der gegenständlichen Bestimmung ist.

Wenn aus der funktionalen Konstitution der geltungsnoematischen Struktur Anforderungen qua konstitutivem Apriori erwachsen, denen ein Wissen, das Erkenntnis sein können will, genügen muss, um geltungsfunktional bestimmt zu sein, wird deutlich, dass ein wissenschaftliches Wissen, das als Erkenntnis ausgewiesenes Wissen sein will, diesen Anforderungen ebenso genügen muss — d. h. es muss der Konstitution der geltungsnoematischen Struktur genügen, genauer: es muss einer qua geltungsnoematischer Reflexion bestimmten Logik genügen. Denn anders ist eine Bedeutung und Rolle einer „Logik“ für eine gegenständliche Bestimmung mit dem Anspruch, Erkenntnis zu sein, überhaupt nicht begründbar; man wäre sonst mit der „Logik“ wieder in der Situation — um bei dem Bild zu bleiben — eines zwar formal starren und stabilen Strukturgerüsts eines Baukrans, der aber an seiner Basis überhaupt nicht fundiert bzw. gegründet ist, und der bei dem Versuch, etwas anzuheben, gleich im sandigen Untergrunde versinkt — es fehlt der Bezug der so verstandenen „Logik“ zur geltungsdefiniten *Gegenständlichkeit* der Bestimmung.

Die Aufgabe der Logik ist es also, die Bestimmungsleistung qua *gegenständlicher Bestimmung in Geltungsdifferenz* zu ermöglichen; sie ist die Lehre von der Ermöglichungsstruktur der Erkenntnis. Damit steht das Wissen, das Erkenntnis sein können will, unter logischer Regulation. — Die Aufgabe der Methodenlehre ist es, den *Vollzug* dieser Bestimmung zu leisten und damit die Bewerkstelligung der Bestimmung in der geltungsnoematischen Struktur zu ermöglichen. Aus dieser Bewerkstelligung der Bestimmung erwachsen die Bestimmtheiten des Wissens, d. h. die Inhalte, der konkrete Seinssinn der Bestimmung, in Rechtfertigung. Damit steht das Wissen, das Erkenntnis sein können will, auch unter der methodologischen Regulation. — Im *Zusammenspiel* von geltungsdefiniter logischer und methodologischer Regulation weist sich Wissen als Erkenntnis aus.

Damit wird deutlich, dass sowohl die logische, als auch die methodologische Regulation des Wissens qua konstitutivem und regulativem Apriori für unsere Frage, wie die Medizin als Wissenschaft beschrieben werden kann, von Interesse ist.

Verfolgen wir hier in einer gerafften Darstellung die FLACH'sche Grundlegung der (transzendentalen) Logik und insbesondere die Aspekte, die deutlich machen, warum eine andere Logikauffassung — wie bspw. die der analytischen Philosophie oder der Sprachphilosophie — nur zu einer mangelhaften Aufklärung über die Frage nach der wissenschaftlichen Erkenntnis führen kann.

Wie oben schon angesprochen muss die Logik zunächst zur Lehre von den erkenntnisconstitutierenden Prinzipien voranschreiten und die Prinzipien ermitteln, denen die Bildung der geltungsnoematischen Struktur verdankt ist, und dann zur Lehre von der Struktur der Erkenntnis, d. h. deren einen Grundstruktur und der aus dieser erwachsenden Strukturen, übergehen. „Indem die Untersuchung das eine und das andere vollbringt, erarbeitet sie den bestimmten Begriff des Logischen. Das Logische ist die prinzipielle Geltungsbestimmtheit des Wissens, seine geltungsnoematische Struktur. Im Begriff desselben ist das doppelte, prinzipienanalytische und strukturanalytische Wissen versammelt, das die geltungsnoematische Struktur zum einen im Punkte ihrer Bildung (Etablierung), zum anderen im Punkte ihrer Ausbildung (Komplexion) begreift“ [7, S. 247]:

- Die geltungsnoematische Struktur ist — einschließlich ihrer Möglichkeit zur Ausbildung struktureller Vielfalt — die *Funktionseinheit* der der Erkenntnis eigentümlichen Prinzipien, wie sie hier bislang im funktionalen Modell des Wissens bestimmt wurden. Das Wissen von der *Etablierung* der geltungsnoematischen Struktur macht den schlechthin fundamentalen Begriff des Logischen aus; sie entspricht dem *Formbegriff*¹⁴¹ des Logischen: die geltungsnoematische Struktur ist die Form des Noema; das Logische ist als das *Formalnoematische* zu betrachten.
- Die strukturanalytische Betrachtung zielt auf die der geltungsnoematischen Struktur immanente Möglichkeit der *Ausbildung struktureller Vielfalt*; sie ist darauf festgelegt, die konstruktive Kollokation der Bezüge der Bestimmungsfunktionen zu liefern; dies entspricht dem *Formalitätsbegriff* des Logischen: die Konstitutivität der geltungsnoematischen Struktur (mit der immanenten Möglichkeit zur Ausbildung struktureller Vielfalt qua konstruk-

¹⁴¹ FLACH führt dazu aus: die Rede von der Formalität des Logischen zielt „letztlich auf die Konstitutivität der geltungsnoematischen Struktur. Das Logische ist formal, weil es *die* prinzipielle Bestimmtheit, *die* Struktur ist, die *gegenständlichen Sinn* ermöglicht. Gegenständlichen Sinn zu ermöglichen und logisch formal zu sein, ist einunddasselbe“ [7, S. 249]. Diese Begründung erwächst aus der ganzen bisherigen erkenntniskritischen Bestimmung der geltungsnoematischen Struktur qua Ermöglichungsstruktur definiten gegenständlichen Sinnes bzw. definiten Seinssinnes.

tiver Kollokation der Bezüge der Bestimmungsfunktion) ist die *Formalität des Logischen* [7, S. 248f.].¹⁴²

3.4.1 Die erkenntniskonstituierenden Prinzipien

Die Erklärung der Bildung (Etablierung) der geltungсноematischen Struktur erfolgt über die Angabe der erkenntniskonstituierenden Prinzipien (Konstitution) einschließlich der Funktionseinheit dieser Prinzipien (Funktion). Ausgangspunkt für diese Erklärung — und damit Begriff des hier thematischen Problems — ist der Begriff des Urteils: „Der Begriff des Urteils begreift die in der Aufgabestellung der prinzipienanalytischen Explikation ihres Begriffs aufgeworfene Thematik der geltungсноematischen Struktur. Er repräsentiert das Explikandum dieser Explikation“ [7, S. 264].

Der Begriff des Urteils ist dabei „in aller Strenge als Struktur, d. h. als *funktionales Gefüge*, zu begreifen... Das Urteil ist funktionales Gefüge“ [7, S. 264]. Mit der Artikulation des Urteils ist die Aufgabe, die eigene Bestimmtheit der geltungсноematischen Struktur zu erfassen, mit einem dreifachen Problem konfrontiert: dem Problem des Urteilssubjekts, dem Problem des Urteilsprädikats und dem Problem der Urteilsrelation:

- **das Urteilssubjekt** ist durch die urteilsspezifische Funktionalität ausgezeichnet, a) zu bestimmender, b) bestimmbarer und c) Bestimmung erfahrender Begriff zu sein.¹⁴³ „Der [als Urteilssubjekt fungierende] Begriff fungiert als Urteilssubjekt in der Verbindung und näherhin in der Zusammenhangsordnung der [drei] funktionalen Komponenten, bestimmungsbedürftig zu sein, bestimmbar zu sein, Bestimmung zu erfahren (bestimmt zu werden)“ [7, S. 268]. Dadurch ist das Urteilssubjekt als das *Bestimmungssubstrat* ausgewiesen. Das Bildungsmoment, demzufolge die Strukturierung des Noema genau die Funktion einschließt, einen Begriff als Bestimmungssubstrat zu etablieren, ist das *Prinzip der Identität*. Die *Setzung*¹⁴⁴ von *Identität* ist die den drei funktionalen Komponenten in ihrer Zusammenhangs-

¹⁴²Zur Spezifikation der Logik führt FLACH weiter aus (jede eigenständige Wissenschaft benötigt für ihre je spezifische Zuständigkeit die Exklusivität einer je spezifischen Methode): „Schließlich kann auch die *methodische* Exklusivität des Wissens von der geltungсноematischen Struktur durch den Formbegriff gekennzeichnet werden. Sie ist die Exklusivität der *formalnoematischen Reflexion*“ [7, S. 249].

¹⁴³Das Urteilssubjekt im funktionalen Gefüge des Urteils ist das Bestimmungsobjekt der zu leistenden Bestimmung.

¹⁴⁴FLACH führt dazu aus: „Der Begriff der *Setzung* meint die spezifische Funktion des Prinzips. Dementsprechend ist der Terminus der *Setzung* für die Bezeichnung dieser Funktion reserviert“ [7, S. 269]. Damit wird deutlich, dass die „*Setzung*“ nicht einen willkürlichen „Vereinbarungsakt“ darstellt, wie er sonst immer in der Begründung der Logik vorzufinden ist, sondern die geltungsfunktional-konstitutive Funktion eines Prinzips.

ordnung zugrundeliegende Funktion. Die Identitätssetzung muss deshalb in dreifacher Rücksicht abgehandelt werden:

- Rücksichtlich der Bestimmungsbedürftigkeit ist die Setzung von Identität die Begründung der *Einheit und Selbigkeit* des Begriffes [7, S. 269]. Die Formel „A ist A“ steht hierfür.
- Rücksichtlich der Bestimmbarkeit ist die Setzung von Identität die Begründung der *Differenz des Begriffs bei* seiner Einheit und Selbigkeit [7, S. 270]. Der Begriff ist also zusätzlich zu seiner Einheit und Selbigkeit als Differenz qualifiziert; er ist Reihe. Die Formel hierzu ist „A ist a, A ist b, A ist c“. Die Bestimmungsreihe ist die identifizierende Ordnung des Einheitsbezugs.
- Rücksichtlich der Bestimmwertung ist die Setzung von Identität die Begründung dessen, dass der Begriff in und bei seiner Einheit und Selbigkeit und *in Übereinstimmung* mit seiner Differenziertheit durch die Summe der Bestimmungsreihe qualifiziert ist, sodass er als diese Summe zu betrachten ist [7, S. 270]. Der Begriff ist so durch die Summe seiner Bestimmungsreihe qualifiziert, die Resultat seiner Bestimmung ist. Die Formel „A ist A“ ist somit als die *Summe der Reihe* „A ist a, A ist b, A ist c“ zu lesen.

Zusammenfassend besagt die *Lehre vom Prinzip der Identität*: die eigene Bestimmtheit der geltungsnoematischen Struktur ist *einem* ihrer Bildungsmomente nach Identitätssetzung; diese ist der Grund dafür, dass ein Begriff als Bestimmungssubstrat zu etablieren ist [7, S. 271].

- **das Urteilsprädikat** ist durch die urteilsspezifische Funktionalität ausgezeichnet, a) bestimmender und b) insofern bestimmter, c) eindeutig bestimmter Begriff zu sein. „Der [als Urteilsprädikat fungierende] Begriff fungiert als Urteilsprädikat in der Verbindung und näherhin in der Zusammenhangsordnung der funktionalen Komponenten, bestimmend, bestimmt, eindeutig bestimmt zu sein“ [7, S. 275]. Dadurch ist das Urteilsprädikat als *Bestimmungsdeterminante* ausgewiesen. Das Moment, demzufolge die Strukturierung des Noema genau die Funktion einschließt, einen Begriff als Bestimmungsdeterminante zu etablieren, ist das *Prinzip des Widerspruchs*. Ein Begriff etabliert sich als Bestimmungsdeterminante durch *Setzung von Kontrareität*.¹⁴⁵ Die *Setzung von Kontrareität* ist die den drei obigen funktionalen Komponenten in ihrer Zusammenhangsordnung zugrundeliegende

¹⁴⁵„Kontrareität“ ist die Setzung eines anderen, entgegengesetzten Inhalts einer Bestimmung; er ist gegensätzliche Bestimmtheit in den Apekten der Negation und Limitation.

Funktion. Die Lehre des Prinzips vom Widerspruch muss deshalb in dreifacher Rücksicht abgehandelt werden:¹⁴⁶

- Rücksichtlich der Bestimmtheit ist die Kontrareitätssetzung die Begründung des *Widerspruchsausschlusses* in der Determination der Bestimmungsdeterminante: der Begriff, der sich als Bestimmungsdeterminante etabliert, ist ein Begriff, der in seiner Determination den Widerspruch ausschließt. Damit ist gesagt: a) der determinierende Begriff ist nicht isolierter, sondern mit anderen Begriffen *verbundener* Begriff; b) die in der Determination vereinigten Begriffe stehen in dem Verbunde der Determination unter der notwendigen Bedingung, sich *nicht wechselseitig zu paralysieren*: die Ordnung des Verbundes ist der Widerspruchsausschluss. Die Kontrareitätssetzung des Widerspruchsausschlusses ist als *die* Setzung zu begreifen, die die Determination der Bestimmungsdeterminante *alternativ* funktionieren lässt: *konsentierend* und *dissentierend* [7, S. 276f.].
- Rücksichtlich der Bestimmtheit ist die Kontrareitätssetzung die Begründung des *notwendigen Widerspruchs* für die Qualifikation der Bestimmungsdeterminante: der Begriff etabliert sich als Bestimmungsdeterminante nicht nur über den Widerspruchsausschluss, sondern auch über den Widerspruch; darin gründet die *Determinationsfähigkeit* der Bestimmungsdeterminante. Der determinierende Begriff ist Glied des Totums der Begriffe, ist mit ihnen verbunden; gleichwohl ist er als Glied des Totums dem Inbegriff aller übrigen Glieder dieses Totums entgegengesetzt — er hat seine Bestimmtheit darin, dem Inbegriff aller weiteren Begriffe entgegengesetzt zu sein. Formelhaft ausgedrückt ist er das a zu dem non-a, das b zu dem non-b [7, S. 278f.].
- Rücksichtlich der Eindeutigkeit der Bestimmtheit des bestimmenden Begriffs ist die Setzung von Kontrareität die Begründung der *Limitation*. Die Entgegensetzung eines jeden einzelnen Gliedes des Totums zum Inbegriff aller übrigen Glieder des Totums ist ein limitatives Verhältnis und bedingt die *vollständige Disjunktion* des Totums; dies macht einen Begriff als Glied des Totums zu einem *eindeutig bestimmten* Begriff, da auf Grund der Vollständigkeit der Disjunktion (von a und non-a, b und non-b) die Disjunktionsglieder allseitig aneinander anschließen und so das Totum ausschöpfen. Das Totum ausschöpfen gehört mit zum notwendigen Widerspruch [7, S. 279f.].

¹⁴⁶FLACH ergänzt dazu: „Der Parallelität im Aufbau der Lehre vom Prinzip der Identität und der Lehre vom Prinzip des Widerspruchs ist keine Bedeutung zuzumessen. Wichtig ist dagegen, daß ihrer beider Auskünfte einander ergänzen“ [7, S. 276].

Zusammenfassend besagt die *Lehre vom Prinzip des Widerspruchs*: die eigene Bestimmtheit der geltungsnoematischen Struktur ist *einem* ihrer Bildungsmomente nach Kontrareitätssetzung; diese ist der Grund dafür, dass sich ein Begriff als Bestimmungsdeterminante etabliert [7, S. 280].

- **die Urteilsrelation** ist durch die urteilsspezifische Funktionalität ausgezeichnet, den bestimmenden und insofern bestimmten, eindeutig bestimmten Begriff *von dem* zu bestimmenden, bestimmbaren und eben dabei bestimmt werdenden Begriff *zu präzisieren*.¹⁴⁷ Der zu bestimmende Begriff erfährt durch die Prädikation seine Bestimmung. Die Prädikation muss somit als *die sich vollbringende determinierende Beziehung* der Bestimmungsdeterminante auf das Bestimmungssubstrat begriffen werden. Die Urteilsrelation steht für die *konstitutive Einheit der Bestimmung* von Bestimmungssubstrat und Bestimmungsdeterminante; in dieser vollendet sich die Konstitution der geltungsnoematischen Struktur im Moment des Prinzips der Dialektik. Die Lehre vom Prinzip der Dialektik betrifft die Etablierung der Bestimmungseinheit von Bestimmungsdeterminante und Bestimmungssubstrat [7, S. 284f.]:
 - Rücksichtlich der Bestimmungseinheit und Bestimmungssubstrat prädikativ vereinigenden Einheit der Bestimmung ist zu sagen, dass diese sich durch *Setzung von Fundierung in der Bestimmung* etabliert. Die Einheit von Bestimmungssubstrat und Bestimmungsdeterminante eröffnet jeweils einen *Fundierungszusammenhang*. Weil die Fundierung nichts anderes ist als die *Einbeziehung des vollen Kontextes der Prädikation in die Bestimmung*, ist auf Grund dieser strukturalen Bedingung der gegenständliche Sinn qua Noema *Fundierung inkludierender Sinn*, d. h. fundierender und fundierter Sinn¹⁴⁸. Damit ist die

¹⁴⁷ „Übersetzt“ heißt das: „rot zu sein wird über den Apfel ausgesagt“ bzw. „die Bestimmtheit, rot zu sein, wird dem näher zu bestimmenden Apfel als Bestimmtheit beigelegt“.

¹⁴⁸ Die Prädikation stiftet ein „Fundament“ bzw. eine Fundierung, von der aus es eine fortschreitende Entwicklungsrichtung — die fundierende — und eine rückbezügliche Entwicklungsrichtung — die fundierte — als beidseitigen, nur gemeinsam vollen Kontext gibt. Eine Bestimmung ist deshalb immer fundiert und trägt in sich den Kontext der fortschreitenden und rückbezüglichen Entwicklungsrichtung.

Hier zeigt sich ein wesentlicher Punkt im Unterschied zur sonstigen rein formelsprachlichen Logikbegründung: durch diese transzendente Logikbegründung werden die Prinzipien der Ermöglichungsstruktur gegenständlicher Bestimmung entwickelt. Damit ist immer klar, dass es sich stets um eine *gegenständliche* Bestimmung handelt, die Seinssinn bedeutet: es wird bereits hier auf den *Inhalt* der gegenständlichen Bestimmung Bezug genommen, was zu dem Ergebnis führt, dass jede gegenständliche Bestimmung immer diese Fundierung in sich trägt, die einen Kontext darstellt, und die damit eine Beziehung zu der vom Ausgangsfundament fortschreitenden Weiterentwicklung der Bestimmung, sowie eine Beziehung zu der auf die vom Ausgangsfundament im Rückschritt erreichbaren Bestimmungen zum jeweiligen Ausgangsfundament (d. h. der jeweiligen prädikativen Bestimmung) sichtbar macht.

Etablierung der Bestimmungseinheit von Bestimmungsdeterminante und Bestimmungssubstrat als die *Systematik der Prädikation* zu begreifen. Bestimmung ist Bestimmung in systematischer Prädikation; sie geht prinzipiell von Bestimmung zu Bestimmung fort und schöpft dabei — bezogen auf das jeweilige Bestimmungssubstrat¹⁴⁹ — das Totum der bestimmenden und bestimmten, eindeutig bestimmten Begriffe aus.

Durch den je spezifischen Ausgangspunkt, den die Bestimmung nimmt und nur nehmen kann, ergibt sich jeweils ein spezifischer Zusammenhang, ein an die jeweilige Ausgangsprädikation gebundener Zusammenhang der systematischen Bestimmung. Sie bedingt eine rückläufige wie vorläufige Ordnung; als diese ist die Fundierung greifbar. Die *rückläufige* Bestimmung führt auf immer grundlegendere Bestimmungen bis zu den schlechthin grundlegenden Bestimmungen, die die Momente einer *korrelativen Einheit* bilden; die *vorläufige* Bestimmung führt auf immer abhängigere, aufruhende Bestimmungen bis zu den schlechthin abhängigen und aufruhenden Bestimmungen, den Bestimmungen der Rezeption bzw. Apperzeption, die die *homogene Einheit eines Mannigfaltigen* bilden [7, S. 285ff.].

Zusammenfassend besagt die Lehre vom Prinzip der Dialektik: die eigene Bestimmtheit der geltungsnoematischen Struktur ist in *einem* ihrer Bildungsmomente die *Setzung von Fundierung in der Bestimmung*; diese ist der Grund dafür, dass sich die Bestimmung in systematischer Prädikation etabliert, so dass der gegenständliche Sinn notwendig *kontextualer, system-referenter Sinn* ist [7, S. 287].

Das Ergebnis der Prinzipienlehre der Erkenntnis ist somit die vollendete Explikation des Begriffes der geltungsnoematischen Struktur. „Ihr Explikat stellt sicher, daß die geltungsnoematische Struktur ihrer eigenen Bestimmtheit nach als die Funktionalität der Bestimmung zu begreifen ist“ [7, S. 291]. Das Prinzip der Identität, das Prinzip des Widerspruchs und das Prinzip der Dialektik bilden die Tota-

Dies kann die rein formalsprachliche Logikauffassung nicht leisten: sie schafft lediglich algorithmische Strukturen mit Variablen ohne den Kontext gegenständlicher Bestimmung, in die dann qua (unzureichend begründetem) interpretativem Akt ein Gegenstand „eingesetzt“ wird. Dies trägt nichts von gegenständlicher Bestimmung in sich. Deshalb muss die formalsprachliche Logik dann zur Begründung ihres interpretativen Aktes auf eine Metaebene ausweichen, die wiederum zum iterativen Problem wird. Es fehlt ihr schlicht an intensionalem Bezug, und es fehlt ihr an Fundierung.

¹⁴⁹Auch hier wird die Leistung dieser Grundlegung deutlich: durch den Bezug der Bestimmungsdeterminante auf das Bestimmungssubstrat kann einem Apfel nicht das Prädikat „ist Ehegatte von“ zugewiesen werden: die Bestimmtheit von „Apfel“ liegt in einer anderen Bestimmungsreihe als die Bestimmtheit des Prädikates „ist Lebenspartner von“. Dies gelingt nur durch den Rekurs auf die jeweilige Bestimmungsreihe.

lität der Konstitutionsmomente des Logischen. „Die Explikation des Begriffs der geltungsnoematischen Struktur. . . ist dementsprechend die erfolgreiche Grundlegung der Logik“ [7, S. 291].

Festzuhalten ist, dass in diesem Ansatz der Grundlegung der Logik eine Grundlegung gelungen ist, die nur und ausschließlich auf die für die gegenständliche Bestimmung notwendigen geltungsfunktional–konstitutiven Prinzipien rekurriert. Damit schafft sie eine Grundlage, der eine jede Bestimmung von etwas als etwas, ein jedes Wissen, dass sich als Erkenntnis will ausweisen können, genügen muss. Und sie macht deutlich, dass mit jeder Bestimmung eine Fundierung gesetzt wird, von der aus als Kontext die weitere Erkenntnis fortschreitet oder rückläuft. Dies aber macht deutlich, dass ein jedes Wissen notwendig in seiner Bestimmtheit den vollen, je spezifischen Kontext einschließt und mit ihm notwendig verbunden ist.

3.4.2 Die erkenntniskonstitutive Struktur

Nachdem die *Etablierung* der geltungsnoematischen Struktur durch die Prinzipienlehre der Erkenntnis gelungen ist, ist nun die *Ausbildung* der geltungsnoematischen Struktur das Thema: die Strukturlehre der Erkenntnis. Es geht darum, die eigene Bestimmtheit der geltungsnoematischen Struktur ihrer *Mächtigkeit* nach zu begreifen und in ihrer *Entfaltung* zu überblicken.

Die Ausbildung, die Entwicklung der erkenntniskonstitutiven Struktur ist also notwendig eine Konstruktionsleistung; eine Konstruktionsleistung, die auf dem Fundament der erkenntniskonstituierenden Prinzipien die erkenntniskonstitutive Struktur durch eine konstruktive Durchdringung zur Entfaltung bringt. Diese erkenntniskonstitutive Struktur ist die Struktur, die durch ihre Konstitution Erkenntnis ermöglicht. Ihre strukturelle Konstitution auf dem Fundament der erkenntniskonstitutiven Prinzipien ist notwendig die strukturelle Konstitution einer möglichen Erkenntnis; sie ist das *konstitutive Apriori* der Erkenntnis, der geltungsfunktionalen Bestimmung von etwas als etwas.

„Weil es um die der geltungsnoematischen Struktur ihrer Konstitution nach immanenten *Möglichkeiten bestimmungsfunktionaler Modifikation* geht und weil diese Möglichkeiten mit den *internen* und *externen* Bezügen der Bestimmungsfunktion zusammenfallen, sind diese Überlegungen zwangsläufig und durchweg Überlegungen der *konstruktiven Durchdringung*¹⁵⁰ der Bestimmungsfunktion“ [7, S. 293]. Aus diesem Grunde gliedert sich die Lehre von der erkenntniskonstitutiven Struktur in die Lehre von den internen und die Lehre von den externen Bezügen auf.

¹⁵⁰ „konstruktiv–durchdringend“ nennt FLACH im Folgenden auch „konstruktiv–pervasiv“.

3.4.2.1 Die internen Bezüge der Bestimmungsfunktionen

Der Begriff der *internen Bezüge der Bestimmungsfunktion* deckt den Sachverhalt ab, der in dem Begriff der Bestimmungssynthese von Bestimmungssubstrat und Bestimmungsdeterminante begriffen ist. Er stellt also die Grundstruktur der Bestimmungsleistung von etwas als etwas dar. Ihm muss deshalb zgedacht werden, dass:

- er die Konstruktion der *Mannigfaltigkeit* der Begriffe, sowie der *Elemente* dieser Begriffe (d. h. einzelner Begriffe) abdeckt;
- er die Konstruktion der *Verknüpfung* von Elementen der Mannigfaltigkeit der Begriffe abdeckt;
- er die Konstruktion der Verknüpfung von Elementen der Mannigfaltigkeit der Begriffe als *Verknüpfung zu einem geschlossenen Gefüge über* der Mannigfaltigkeit der Begriffe abdeckt [7, S. 297f.].

Alle diese obigen drei Konstruktionsleistungen werden in der Konstruktion des *elementaren konstruktiven Gebildes* der *Aussageform* erbracht. Der Begriff der *Aussageform* ist deshalb der strukturanalytische Begriff, der den Sachverhalt der Bestimmungssynthese adäquat und vollständig wiedergibt. „Die internen Bezüge der Bestimmungsfunktion sind das, was an *Differentiation* der Verknüpfung von Elementen der Mannigfaltigkeit der Begriffe zu einem geschlossenen Gefüge über der Mannigfaltigkeit der Begriffe *denkbar* ist. Sie sind Varianten der Verknüpfung bei der Konstruktion von Aussageformen. Diese lassen sich in Übereinstimmung mit der Auslegung der besagten Verknüpfung als Relation allgemein als *Relation unterschiedlicher Stellenzahl* [als leitende Begriffe der Logik] darstellen. Die Stellenzahl charakterisiert so den jeweiligen Bezug“ [7, S. 298f.]:

- die *nullstellige Relation* ist das logische Konstrukt (die konstitutive Struktur) all der Noemata, die undifferenzierten gegenständlichen Sinn darstellen: die sogenannten Individualbegriffe, z. B. ein reales Ding, ein Individuum, eine Zahl — „der Apfel“;
- die *einstellige Relation*¹⁵¹ ist das logische Konstrukt all der Noemata, die

¹⁵¹Die null- und die einstellige Relation spiegeln das Problem des Urteilssubjekts wider und sind Folge des ersten Prinzips der Identität mit der Setzung von Identität; das Urteilssubjekt ist durch die urteilsspezifische Funktionalität ausgezeichnet, zu bestimmender, bestimmbarer und Bestimmung erfahrender Begriff zu sein (s. 3.4.1 auf Seite 75). In der funktionalen Bestimmungseinheit von Bestimmungssubstrat (S) und Bestimmungsdeterminante (a) führt das zu diesen beiden Relationen, die für die nullstellige Relation als R_S^0 und für die einstellige Relation als R_S^a formalisiert dargestellt werden könnten. Dabei ist auch $R_S^{a,b,\dots,n}$ als einstellige Relation zu bewerten, da die Werte a,b,\dots,n lediglich Ausdruck für den Reihencharakter der Bestimmung ist; die Relation bleibt einstellige Relation.

differenzierten gegenständlichen Sinn der ersten Stufe darstellen, d. h. einem *Individuum* (im Verstande des undifferenzierten gegenständlichen Sinnes) ein Merkmal beizulegen, z. B. eine Eigenschaft oder eine Tätigkeit — „der Apfel ist groß“, aber auch „der Apfel ist groß, rot, schmackhaft“;

- die *zweistellige Relation*¹⁵² ist das logische Konstrukt all der Noemata, die differenzierten gegenständlichen Sinn der zweiten Stufe darstellen: *Merkmale* von Individuen kommen wiederum Merkmale oder Relationen zu. Diese sind insbesondere für die quantifizierende Erkenntnis wichtig — „der Apfel ist größer als Pauls“;
- die *dreistellige Relation*¹⁵³ ist das logische Konstrukt all der Noemata, die differenzierten gegenständlichen Sinn der dritten Stufe darstellen: den *Merkmalen der Merkmale* des Individuums kommen wiederum Merkmale zu, z.B. Beziehungen zwischen Beziehungen und Beziehungen, oder Beziehungen zwischen Eigenschaften und Beziehungen — „der Apfel ist größer als Pauls, der kleiner als Ottos ist“.

Alle Relationen kommen sowohl in den vorwissenschaftlichen, als auch in den wissenschaftlichen Aussagen vor; doch insbesondere bei den dreistelligen Relationen mit der höheren Kompliziertheit ist die wissenschaftliche Erkenntnis der *Eindeutigkeit* verpflichtet. Bei der dreistelligen Relation wird ferner deutlich, dass die zunehmende Kompliziertheit die Folge einer Iteration ist: die mehrstelligen, über die dreistellige Relation hinausgehenden n-stelligen Relationen sind iterativ sich aufstufende Relationen. „Sie sind komplizierter und komplizierter kraft der Iteration *dessen, das ihre Mehrstelligkeit definiert*“ [7, S. 301]. Die höherwertigen Relationen sind also *von keiner weiteren*, sich von den dreistelligen Relationen unterscheidenden *Spezifität*, da es sich um die Iteration des Selben handelt.

Als weiterer Aspekt der Charakterisierung der Relationen nach ihrer Stellenzahl ergeben sich — ohne Berücksichtigung der Stellenzahldifferenzierung — als weitere leitende Begriffe der Logik die Begriffe:

- des *Relators* für die Relation selbst qua *Verknüpfung*, und

¹⁵²Die zweistellige Relation spiegelt das Problem des Urteilsprädikates wider und ist Folge des Prinzips des Widerspruchs mit der Setzung von Kontrareität: der determinierende Begriff ist kein isolierter Begriff, sondern mit anderen verbunden durch Widerspruch und Limitation (s. 3.4.1 auf Seite 77). Eine mögliche Formalisierung ist R_S^{xy} , aber auch $R_S^{a_x, b_y, \dots, n_z}$.

¹⁵³Die dreistellige Relation spiegelt das Problem der Urteilsrelation und ist Folge des Prinzips der Dialektik mit der Setzung von Fundierung, die der Grund dafür ist, dass der gegenständliche Sinn notwendig kontextualer, systemreferenter Sinn ist und damit die systematische Prädikation bedingt (s. 3.4.1 auf Seite 78). Eine mögliche Formalisierung ist $R_S^{a\alpha}$ oder auch $R_S^{a_{y\alpha}, b_{y\beta}, \dots, n_{z\omega}}$, aber auch $R_S^{a_{y\alpha}, b_{y\beta}, \dots, n_z}$.

- des *Argumentes* für die Stellen der Relation qua Verknüpfung *über eine Mannigfaltigkeit* von Begriffen, die ihre Werte hat.

Relator und Argument gehören — als Relation der Bestimmung von etwas als etwas — konstitutiv zusammen und korrespondieren einander. „Sie gehören zusammen und korrespondieren einander wie Bestimmungsdeterminante und Bestimmungssubstrat. Ihre Zusammengehörigkeit und Korrespondenz ist gleich der Aussageform“ [7, S. 302].¹⁵⁴

Aus diesen leitenden Begriffen der Logik der internen Bezüge der Bestimmungsfunktion — den Begriffen der null-, ein-, mehr-, generell n-stelligen Relationen, den Begriffen des Relators und des Arguments — läßt sich nun der *logisch-konstruktive Begriff* der Aussageform entwickeln, der den konstitutionstheoretischen Sachverhalt der Bestimmungssynthese von Bestimmungssubstrat und Bestimmungsdeterminante abdeckt:

Die Aussageform ist das *elementare* logische (erkenntniskonstitutive) *Strukturgebilde*, aus dem sich die erkenntniskonstitutive Struktur in ihren internen Bezügen weiter entwickelt bzw. ausbildet. Es besteht aus einem n-stelligen Relator und n Argumenten ($n=0,1,2,3,\dots$), wobei Relator und Argument als Relation der Bestimmung von etwas als etwas einander korrespondieren.

In dieser Korrespondenz kann der Relator jedoch einmal als Konstante und einmal als Variable auftreten:

- Wird die Korrespondenz seiner selbst und der Argumente durch den Relator gesteuert, fungiert der Relator als *Funktor* der Aussageform. „Er enthält die spezifischen Bedingungen der konstitutionstheoretischen Applikation¹⁵⁵ der Aussageform. Mit Rücksicht darauf fungiert er als Konstante. Die Argumente hingegen fungieren als Variable“ [7, S. 302]. Durch seine Funktion als Konstante, als Funktor der Aussageform ist die Aussageform in Bezug auf ihre konstitutionstheoretische Applikation *fixiert*.¹⁵⁶
- Bei *Ausklammerung* seiner Funktion als Funktor der Aussageform vermag der Relator aber selbst als Variable zu fungieren. In diesem Falle ist die

¹⁵⁴Wichtig ist hier zu unterscheiden, dass es sich bei der *Aussageform* als elementarem konstruktivem Gebilde um die Ermöglichungsstruktur einer Aussage handelt und nicht schon selbst um eine Aussage.

¹⁵⁵Mit den „spezifischen Bedingungen der konstitutionstheoretischen Applikation“ sind die Bedingungen gemeint, die sich aus den leitenden Begriffen der Logik der internen Bezüge ergeben — hier natürlich die null-, ein-, mehr-, generell n-stelligen Relationen, die ihre spezifischen konstitutionstheoretischen (aus der Stelligkeit der Relationen herrührenden) Bedingungen in der jeweiligen Aussageform zur Applikation bringen — und diese damit fixieren.

¹⁵⁶Eine mögliche Formalisierung ist $R_S^{a\gamma\alpha}$. a, γ und α sind durch R als Funktor fixiert, dann auch als $F^{a\gamma\alpha}$ darstellbar.

Aussageform in Bezug auf ihre konstitutionstheoretische Applikation *nicht fixiert*.¹⁵⁷

Die Fixierung einer Aussageform kann durch den Relator als Funktor (wie im ersten Falle) oder durch einen vorgeschalteten Funktor (als Möglichkeit im zweiten Falle) fixiert werden. Dabei gibt es die:

- **totale**, d. h. sämtliche Variablen (auch die Argumente) umfassende „**Fixierung**“ der Aussageform in Bezug auf ihre konstitutionstheoretische Applikation.¹⁵⁸ Die *direkt* (= durch ihren eigenen Funktor) oder *indirekt* (= durch einen vorgeschalteten Funktor) in Bezug auf ihre konstitutionstheoretische Applikation total fixierte Aussageform heißt **Aussage**. In ihr fungieren der Relator wie die Argumente als *Konstanten*“ [7, S. 302].

Die Fixierung der Argumente der Aussageform wird in der Bewerkstelligung der Bestimmung erreicht: durch den Relator als Funktor erfolgt eine Fixierung der Aussageform in Bezug auf ihre konstitutionstheoretische Applikation — dies entspricht der proportionalen Unbedingtheit der Bestimmung —; durch die Bewerkstelligung der Bestimmung werden die Argumente fixiert — dies entspricht der proportionalen Bedingtheit der Bestimmung. Die hierdurch total fixierte Aussageform ist somit eine Aussage, d. h. eine unter proportionaler Unbedingtheit wie Bedingtheit stehende gegenständliche Bestimmung. Die erkenntnisconstitutive Struktur fungiert so als Ermöglichungsstruktur von Erkenntnis.

- **partielle**, d. h. nur einen Teil der Variablen umfassende **Fixierung** der Aussageform in Bezug auf ihre konstitutionstheoretische Applikation: kommt ein Relator in der Aussageform ohne seine Funktion als Funktor vor, fungiert er als Variable. Dies ist bei der Schachtelung von Relatoren der Fall, bei der mindestens ein Relator vorkommt, der nicht Funktor ist: er fungiert als Relatorvariable. Die Variable der Relatorvariable ist damit nicht mehr von der Fixierung des Funtors erreicht, sodass sowohl fixierte, als auch nicht fixierte Variablen in der damit nurmehr partiell fixierten Aussageform vorkommen.¹⁵⁹

Diese Aussageformen nennt FLACH „indizierte Aussageformen. D. h.: Sie sind wiewohl in Bezug auf ihre konstitutionstheoretische Applikation nicht total fixiert, nach Maßgabe des *Ansatzes eines Wertebereiches* zu einer De-

¹⁵⁷Die Ausklammerung der Funktion als Funktor kann durch Einklammerung dargestellt werden: $(R_S^{p,q})$, einfacher $(R^{p,q})$.

¹⁵⁸In dem Ausdruck $R_S^{a,y,\alpha}$ (oder anders $F^{a,y,\alpha}$) sind die Variablen a, y und α von dem Relator R (bzw. F) als Funktor fixiert.

¹⁵⁹Eine mögliche Formalisierung hierfür ist $F^{a,(R_S^{p,q})\alpha}$: hier sind die Variablen p und q nicht mehr von dem Funktor F fixiert, sondern nur die Variablen a und α . $(R_S^{p,q})$ ist Relatorvariable.

definition dennoch applizierbar“ [7, S. 304]. Die Konstruktion solcher Konstanten sind *nur unter der Bedingung einer bestimmten Interpretation* konsistent.

Diese in Bezug auf ihre konstitutionstheoretische Applikation partiell fixierte Aussageform ist strukturanalytisch betrachtet der **Begriff**. Er zeichnet sich durch die Gegenüberstellung Konstante – Variable in der Aussageform aus; er besteht aus einer definierenden Relatorkonstanten und aus den eine Wertemenge bereitstellenden Argumentvariablen.

Dem *erkenntniskritischen* Begriff des Noema entspricht somit der *strukturkritische* Begriff der Aussage. „Eine Erkenntnis ist logisch, strukturanalytisch betrachtet eine Aussage. Die Konsequenz ist, dass alles, was noematischen Charakter hat, strukturanalytisch als Aussage zu betrachten ist. Die Aussage ist das *kardinal- strukturanalytische Konstrukt* der Logik. . . Der Begriff ist dem Noematischen zugehörig, weil er integraler Bestandteil des elementaren logischen Gebildes ist. . . Der Begriff ist strukturanalytisch betrachtet eine in Bezug auf ihre konstitutionstheoretische Applikation partiell fixierte Aussageform“ [7, S. 303].

Damit ist der erkenntniskritischen Begrifflichkeit die strukturanalytische Begrifflichkeit der geltungsnoematischen Struktur qua geltungsfunktionaler gegenständlicher Bestimmung in der Logik der internen Bezüge der Bestimmungsfunktion zugeordnet.

3.4.2.2 Die externen Bezüge der Bestimmungsfunktionen

Der Begriff der externen Bezüge der Bestimmungsfunktion deckt als Thema die selbst wieder eine Bestimmungssynthese ausmachende Verknüpfung von Bestimmungssynthese und Bestimmungssynthese, die als *komplexitätsstiftende* Bestimmungssynthese zu verstehen ist, ab. Die Konstruktion besteht in der Verknüpfung von Aussageform und Aussageform zu einer komplexeren Aussageform; diese Verknüpfung ist ihr Spezifikum. Als Leitlinie für diese Konstruktion der Komplexion ist der Begriff der Komplexion heranzuziehen: er besagt, dass „es sich bei der Verknüpfung vergleichbarer Elemente zu einem resultativen, d. h. nach Aufbaukomponenten geordneten, Ganzen handelt“ [7, S. 310]. Es ergibt sich damit für die Logik der externen Bezüge der Bestimmungsfunktion die *Leitlinie*, eine resultative, nach Aussageformen als Aufbaukomponenten geordnete Aussageform zu konstruieren. Damit sind die *leitenden Begriffe* der Logik der externen Bezüge der Bestimmungsfunktion angegeben:

- Antezedens als Begriff für das Vorderglied der Verknüpfung
- Konsequens als Begriff für das Hinterglied der Verknüpfung
- Konsequenz als Begriff für die Verknüpfung als solche

Diese Begriffe „geben Auskunft darüber, *wie* aus dem elementaren logischen Gebilde der Aussageform komplexe logische Gebilde zu konstruieren sind und *welche* Gebilde das sind“ [7, S. 311].

Die konstruktive Durchdringung der Aussageform in Bezug auf die externen Bezüge der Bestimmungsfunktion stimmt notwendig mit dem zusammen und knüpft an das an, was durch die leitenden Begriffe der internen Bezüge der Bestimmungsfunktion ausgemacht ist. Die konstruktive Konstellation Relator / Argument als interne Bezüge der Bestimmungsfunktion (von etwas als etwas) mit der Konstruktion der elementaren Aussageform verschiedener Relationalität ist oben angegeben; sie besteht in der die Bestimmungssynthese ausmachende Bestimmungseinheit der Verknüpfung von Bestimmungssubstrat und Bestimmungsdeterminante. Nun ist die Verknüpfung von Bestimmungssynthese und Bestimmungssynthese Thema; für die zusätzlich mögliche komplexitätsstiftende Konstruktion der Aussageformen ist nur noch die *Verkettung* der Relatoren, genauer: der Funktoren der Aussageformen möglich. „Die Relatoren der Aussageformen lassen sich zu einer Kette zusammenfügen. Diese Verkettung ist das, was in den leitenden Begriffen der Logik zur Sprache kommt“ [7, S. 311]. Dies bedeutet für die leitenden Begriffe der externen Bezüge der Bestimmungsfunktion:

- Das Spezifische der Charakteristik der Antezedens ist es, das Vorderglied einer Verknüpfung von Aussageformen zu sein. Ihr Funktor ist das erste Glied einer Verkettung von Relatoren dergestalt, dass diese ihm beigeordnet sind und zu einer Kette sich schließen.
- Das Spezifische der Charakteristik der Konsequens ist es, das Hinterglied einer Verknüpfung von Aussageformen zu sein. Ihr Funktor ist das letzte Glied einer Verkettung von Relatoren dergestalt, dass dieser ihnen beigeordnet ist und die Kette schließt. Die Geschlossenheit der Verkettung hängt an dem Konsequensfunktore.
- Das Spezifische der Charakteristik der Konsequenz ist es, dass sie in einer geschlossenen Folge von Relatoren der Aussageformen besteht: Die Konstruktion der Konsequenz ist eine Verkettung von Relatoren in einer geschlossenen Folge mit dem Antezedenzfunktore als führendem, die Folge eröffnenden Funktore und der Konsequens als einem beigeordneten, die Folge schließenden Funktore.¹⁶⁰ Diese Charakteristik als geschlossene Folge von Relatoren ist aber die Bedingung dafür, dass Aussageformen geordnete n -tupel von Aussageformen bilden:¹⁶¹ die Verknüpfung der Aussagefor-

¹⁶⁰Eine Formalisierung könnte sein: $R_1^a \{K\} R_2^b$.

¹⁶¹Anders als bei der Differenzierung der als Relationen aufzufassenden Aussageformen nach ihrer Stellenzahl ist das geordnete n -tupel von Aussageformen $n = 0, 1, 2$. Es gibt nicht das geordnete 3-tupel oder Tripel von Aussageformen. Das geordnete 0-tupel fällt mit der Konstruktion der Aus-

men, die Konsequenz, ist die strikte Antezedenz–Konsequens–Beiordnung. FLACH führt dazu aus:

„Neben dem Antezedenz und dem Konsequens gibt es keine weiteren Verknüpfungsglieder. Es kann sie nicht geben, weil der Konsequenzbegriff mit der konstruktiven Durchdringung der *Geltungskoordination der Noemata* einerlei ist. Und die ist prinzipiell zweiseitig. Sie ist die zweiseitige Koordination von Bestimmung und Bestimmung. Sie setzt sich denn zwar iterativ fort; aber sie stuft sich dabei in keiner Weise auf. Das *Konstitut* der konstitutiven Geltungskoordination sind denn auch schlicht und einfach noematische Kohärenzbereiche, *Bereiche folgerichtigen Wissens*. Die Logik der Konsequenz hat es damit zu tun, die verschiedenen und unterschiedenen Bereiche folgerichtigen Wissens aufzuweisen und herauszustellen, die die vorwissenschaftliche und mehr noch die wissenschaftliche Erkenntnis ausmachen“ [7, S. 314f.].

Die geschlossene Folge der Konsequenzrelation wird durch den Funktor der Antezedenz- und den der Konsequenzrelation bestimmt — die Funktoren fungieren als Relatorkonstanten. Als Relatorkonstanten bedingen sie eine konstante Ordnung der resultierenden komplexen Aussageform und fungieren so als rein logische Konstanten, die aus Gründen der der Konsequenz konstitutiverweise immanenten Definitheitsforderung definite logische Elemente sind. Für die Konsequenzrelatoren ergibt sich daraus, dass sie in *bestimmter* Weise konstruktiv zu ermittelnde logische Konstanten und die *logischen Regulatoren schlechthin* sind.

Dies wirft wiederum Licht von der Konsequenzrelation her auf die Bestimmungssynthese als interne Relation: die Relatorkonstanten sind durchweg als konsequenzlogische Funktoren aufzufassen; jeder Relator, der Relatorkonstante ist, ist als konsequenzlogischer Funktor aufzufassen.¹⁶² Es geht bei der Strukturanalyse der Erkenntnis durchweg um konsequenzlogische Funktoren; die strukturanalytischen Differenzen sind solche innerhalb des Begriffs des Konsequenzfunktors. Je nach geordnetem 0-, 1- 2-tupel gibt es einen speziellen Funktor: der Funktor der Nullkonsequenz bestimmt die (externe) Konsequenz als interne Irrelevanz, als Idemkonsequenz als (externe) Konsequenz ihrer selbst der Aussageform, als 2-tupel als externe Alterakonsequenz, der Konsequenz zwischen verschiedenen

sageform als interner Relation zusammen, das 1-tupel mit der Konstruktion der externen Relation der Idemkonsequenz, das 2-tupel mit der Konstruktion der Verknüpfung verschiedener Aussageformen (s. [7, S. 314]).

¹⁶²Dies gilt hingegen für die Relatorvariablen (z. B. (R^p) in der Aussageform $R_S^{\alpha(R^p)}$) nicht. Sie sind in den internen Bezügen ihrer Bestimmungsfunktion keine Funktoren und deshalb an der Bestimmung der geschlossenen Folge unbeteiligt.

Aussageformen – dies bedingt eine unterschiedliche Mächtigkeit von 0 bis 2. Die der angemessenen Erfassung der externen Bezüge der Bestimmungsfunktion dienende Konstruktion muss auf die Konstruktion mittels Funktoren der Mächtigkeit 2 ausgerichtet sein. Dies zeigt wiederum die geltungsdefinite konstruktive Geschlossenheit der konstruktiv-pervasiven Durchdringung der internen und externen Bezüge der Bestimmungsfunktionen: die konsequenzlogische Konstruktion ist die logische Konstruktion schlechthin.

Bei der Berücksichtigung der Geltungsdefinitheit der Bestimmungsfunktion mit ihrer Geltungsalternativität (gültig / ungültig) sind bei der konstruktiv-rechnerischen Bestimmung der möglichen logischen Konstanten für die Konsequenzrelation 16 logische Konstanten¹⁶³ zu berücksichtigen. Die Konsequenzfunktoren, die mit den 16 differenten, die Geltungsdefinitheit der Komplexion von Aussageformen definierenden Folgen charakterisiert sind, sind als Junktoren benannt.

FLACH entwickelt in weiterer Konstruktion, die wir hier nicht weiter ausführen wollen, die Geltungswerte für die verschiedenen Junktoren um aufzuzeigen, welche Junktoren die — durch ihre selbstreferenzielle tautologische Bestimmtheit — dem konstitutiven Begriff der garantiert gültigen logischen Folgerung genügenden Junktoren sind. Insgesamt resultiert hieraus eine strikt geltungsdefinite Konstruktion der externen Bezüge der Bestimmungsfunktion, die dadurch in vollem Umfange geltungsreferent und fundiert ist und ausgebaut werden kann. FLACH resümiert:

„Es ist die wichtige logisch-gnoseologische Einsicht vermittelt, daß das Problem der Entscheidung bezüglich der Geltungsbestimmtheit eines Noema, dieses sei simpel oder komplex, nur *konsequenzlogisch* zu bewältigen ist. Es sind Gründe der *Geltungsbestimmtheit* des Wissens, der Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit des Wissens, die dazu nötigen, das Wissen als *folgerichtiges* Wissen zu begreifen und seine Folgerichtigkeit herauszuarbeiten. Die Logik ist die Lehre von der Folgerichtigkeit des Wissens, weil sie die Lehre von der Erkenntnis ist, weil sie die *konstitutive Struktur* der Erkenntnis zum Thema hat, weil sie es mit den internen und externen Bezügen der Bestimmungsfunktion zu tun hat, weil sie diese Bezüge *konstruktiv* in tentativ systematischer Vollständigkeit durchdringt und übersichtlich zusammenstellt“ [7, S. 339].

¹⁶³Anzahl der alternativen Geltungswerte — gültig/ungültig — (=2), Anzahl der Werte, die eine Aussageform annehmen kann (=2), Anzahl der in der Konsequenzrelation stehenden Aussageformen (=2) ergibt $2^2 = 16$.

3.4.3 Der Formalismus der Strukturlehre der Erkenntnis

Nachdem nun die auf den geltungskonstitutiven Prinzipien aufbauende geltungskonstitutive Strukturlehre aus lauter konstruktiv–pervasiven Überlegungen entwickelt worden ist, stellt sich nun die Frage, welche methodisch notwendigen Vorgaben für eine weitere Entfaltung der geltungskonstitutiven Struktur anzusetzen sind. Dieses betrifft den Formalismus der Strukturlehre der Erkenntnis, denn bereits der konstruktiv–pervasiver Charakter der Überlegungen der Strukturlehre ist formalistisch orientiert.¹⁶⁴ „Die Strukturlehre der Erkenntnis ist der methodischen Spezifikation ihrer Überlegungen wegen daran interessiert, Kalküle zu entwerfen und aufzubauen. Der Entwurf und Aufbau von Kalkülen erleichtert die konstruktive Durchdringung und Zusammenstellung der internen und externen Bezüge der Bestimmungsfunktion“ [7, S. 343].

Zur Kalkülierung gehören die Komponenten:

- der Konzeption eines Zeichensystems — die semiotische Komponente. Diese sind die *logischen Konstrukte* im Zuge der konstruktiven Durchdringung der internen und externen Bezüge. Ihr System reicht völlig zu, die semiotische Basis für die Erfassung und Beherrschung des geltungsdefiniten Systems der *überhaupt möglichen noematischen Verhältnisse* abzugeben. Diese Grundzeichen sind die schon vorgestellten logischen Konstrukte: Aussageform, Relator, Argument, Argumentvariable, Argumentkonstante, die ermittelten Funktoren, Aussage und Junktor. Die Grundzeichen sind geltungsdefinit und repräsentieren die Bezüge der Bestimmungsfunktion „in der Weise des universalen Modells der *Bemessung* jeglicher Objektivation¹⁶⁵ von Erkenntnis *auf ihre Geltungsdefinitheit hin*. Die Kalkülformeln sind die Bemessungsgrundlage für die *Referenz* der Objektivation der Erkenntnis zur Geltungsdefinitheit“ [7, S. 345]. Sie sind *ohne jede Positivität*¹⁶⁶ und ein *geltungsreflexives* Zeichensystem.
- der Konzeption des auf die Bildung geltungsdefinierter Formelsysteme zielenden geregelten Operierens mit den Zeichen jenes Systems — die operative Komponente. Es ist ein konstruktiv bedingtes und ein der Konstruktion dienendes Konzept, in dem nichts als die geltungsreflexive Entwicklung

¹⁶⁴Vgl. Fußnote 141 auf Seite 74.

¹⁶⁵„Objektivation“ ist der unter die Bedingungen der geltungsnoematischen logischen und methodologischen Regulation fallende und *an diesen Bedingungen zu bemessende sprachliche Ausdruck* eines Noema qua definitem Seinssinn. Objektivation ist damit „eine der Funktionen der Sprache“ [7, S. 345], die notwendig unter die Bedingungen der geltungsnoematischen logischen und methodologischen Regulation fällt und an diesen Bedingungen zu bemessen ist, da dem sprachlichem Ausdruck der Erkenntnis *nur so* Geltungsbezug zukommt.

¹⁶⁶Dies ist darin begründet, dass sie durch Geltungsreflexion in das theoretische Interesse in seiner Universalität reflektierender, selbstgenügsamer und uneingeschränkter Verbindlichkeit als rein logische Konstrukte konstruiert sind. Vgl. 3.2.1.1 auf Seite 20.

möglicher geltungsdefiniter Formeln und Formelsysteme konzipiert ist. Dieses geregelte Operieren ist „in Regeln zu fassen, die den Regeln für die mengentheoretische (und schaltalgebraische) Operation gleichkommen“ [7, S. 346]. Dennoch ist der logische Formalismus nicht einfach ein Algorithmus; dieser hat eine eigene Positivität.¹⁶⁷ Die Geltungsreflexivität des logischen Formalismus bedingt den Unterschied und dessen syntaktische und semantische Bestimmtheit: syntaktisch „ist am logischen Operieren alles, was der Formierung der Formeln in dem Verstande der Integrität und Substitutivität derselben ausgehend von den Grundzeichen des Systems zuzuzählen ist“; semantisch ist alles, „was der Formierung der Formeln in dem Verstande der Regelung der möglichen Gegenständlichkeit derselben ausgehend von den Grundzeichen des Systems zuzuzählen ist“ [7, S. 346]. Die syntaktische Kategorie markiert ihre spezifische intra- und intersemantische *Bündigkeit*, die semantische ihre analytische oder synthetische *Wertigkeit*.

Der Formalismus der Strukturlehre der Erkenntnis ist als die Konzeption der konstruktiv–pervasiven Formeln bzw. des konstruktiv–pervasiven Formelsystems für Erkenntnis zu begreifen. Sie stehen „für die eigene Bestimmtheit der geltungsnoematischen Struktur bzw. für das, was dieser gemäß an geltungsdefiniten bzw. geltungsdefinit zu machenden *noematischen Verhältnissen überhaupt möglich* ist“ [7, S. 347].

Das führt nun auf das Problem der Sprache und ihrer Relevanz für die Erkenntnis. Wir haben bislang herausgestellt, dass Wissen unter logischer und methodologischer Regulation stehen muss, wenn es sich als Erkenntnis ausweisen können will. In Bezug auf die logische Regulation bedeutet dies, dass das Noema in seiner konstitutiven Struktur geltungsdefinit sein muss; die Logik klärt die Prinzipien und die Entfaltung dieser Struktur und entwickelt den geltungsdefiniten Formalismus der Strukturlehre der Erkenntnis. Das Noema ist gedanklicher Gehalt, genauer: definiter Seinssinn. Dieser definite Seinssinn findet in einer (wie auch immer gearteten) Sprache seinen *Ausdruck*. Dieser sprachliche Ausdruck des definiten Noema ist also etwas Sekundäres; soll die Geltungsdefinitheit des Noema in der Sprache erhalten bleiben, so muss das Noema als Gedanke in der Sprache *objektiviert* werden, d. h. auch als sprachlicher Ausdruck den Bedingungen einer Erkenntnis genügen. Somit steht der sprachliche Ausdruck des Noema ebenfalls

¹⁶⁷Diese eigene Positivität beruht darauf, dass die Konstruktion des Algorithmus auf spezifisch mathematisch–mengentheoretischen, und damit positiv bestimmten Zeichen wie z. B. „Element“, „Menge“, „Zahl“ etc. aufbaut: diese Zeichen sind mathematisch–mengentheoretisch — und damit positiv spezifiziert — bestimmt. Ein auf dergestalt positiv bestimmten Zeichen aufbauender Algorithmus hat es *nicht* mit geltungsdefiniter Gegenstandsbestimmung, die auf reinen logischen Partikeln mit Geltungsfunktionalität aufzubauen hat, zu tun; ihm fehlt die geltungsreflexive theoretische Universalität mit selbstgenügsamer und uneingeschränkter Verbindlichkeit.

notwendig unter logischer (und methodologischer) Regulation, der hierdurch seine Objektivation erfährt.

In Bezug auf die logische Regulation bedeutet dies, dass der sprachliche Ausdruck des Noema (als Sekundäres) an der Grundlage des logischen Formalismus (als dem geltungsdefinitem Primärem) *bemessen* werden muss: „Ausschließlich genau das, was sich im Sinne einer Isomorphiebehauptung auf sie [die Formeln und Formelsysteme des logischen Formalismus] abbilden läßt, ist erkenntnisrelevant, ist Objektivation eines Gedankens oder von Gedanken, ist Sprache im Verstande dieser Objektivation“ [7, S. 347].

Logischer Formalismus und Sprache stehen damit in einem Abbildverhältnis; diese sind aber weder dasselbe, noch gleichen sie sich. „Eine Sprache ist nämlich ein Zeichensystem, dem als solchem kein Geltungsbezug eigentümlich ist. Diesen Bezug weist die Sprache nur als Objektivation der Erkenntnis oder von Erkenntnis auf. . . Die Sprache ist in Bezug auf ihre Verbindung mit der Erkenntnis, als Objektivation der Erkenntnis, der generellen und der speziellen methodischen Kontrolle unterworfen. Durch diese Kontrolle genügt sie den extensionalen und intensionalen Anforderungen des in ihr objektivierten gegenständlichen Sinnes“ [7, S. 351].

Damit gelingt FLACH eine radikale Änderung der Auffassung des Verhältnisses von Logik und Sprache und vermag es, den Geltungsbezug des sprachlichen Ausdrucks der Erkenntnis qua geltungsdefinitem Noema aufzuzeigen und bemessbar zu machen — die Lösung eines Problems, an dem alle Bemühungen von Wissenschaftstheorie und Philosophie des 20. Jahrhunderts gescheitert sind.

Insbesondere wird deutlich und fassbar, warum das Noema nicht als realer, von einem Individuum gedachter Gedanke und der logische Formalismus nicht als Sprache misszuverstehen ist. Das Noema ist gedanklicher Gehalt, ist in der geltungsnoematischen Struktur möglicher Gehalt, ist geltungsdefiniter gegenständlicher Sinn. Das Noema wird in den Gedanken eines konkreten Individuums als gedanklicher Gehalt bewerkstelligt; als gedachter Gedanke kann er im konkreten Menschen, der diesen Gedanken denkt, natürlich unter all den anthropologischen Bestimmtheiten, die mit dem individuellen Sein des Menschen, seiner Art zu denken, der sprachlichen Begrifflichkeit, in der er denkt, behaftet sein. Aber diese Behaftung wird durch die geltungsnoematische Reflexion eliminiert: das, was den gedanklichen Gehalt des konkreten gedachten Gedanken zum Noema macht, ist die durch die Geltungsreflexion bewerkstelligte vollständige und ausschließliche Bestimmtheit durch die geltungsdefinite Konstitution des Noma, in dem die Bestimmung von etwas als etwas unter konstitutiver und regulativer Apriorität steht. In dem Noema ist kein gedanklicher Gehalt, der nicht vollständig und ausschließlich qua geltungsnoematischer Struktur möglicher definiter Seinssinn ist. Dadurch ist der gedankliche Gehalt qua Noema von ausschließ-

licher geltungsreflexiver, definiter Bestimmtheit, die ihrerseits von das theoretische Interesse in seiner Universalität reflektierender, selbstgenügsamer und uningeschränkter Verbindlichkeit ist. Genau das bestimmt seine Geltung, und genau das unterscheidet das Noema vom konkreten Gedanken eines Individuums. Dabei spielt es keine Rolle, dass das Noema als Denkleistung in den Gedanken eines konkreten Individuums bewerkstelligt wird; denn das, was das Denken eines konkreten Gedankens im Individuum bestimmt, ist von anderer, je verschiedener individueller Bestimmtheit. Diese ist für die Bestimmtheit des Noema nicht bestimmend, da sie keinerlei Bestimmungsstücke in den geltungsdefiniten gegenständlichen Seinssinn einbringt. Dort, wo es zu einer Berührung kommt, in der Subjektivität des Noema, ist diese Berührung ausgewiesen und hat seinen universellen funktionalen Platz zugewiesen bekommen. Daher sind auch die Bestimmungsstücke der Subjektivität in der Geltungsreflexion innerhalb des geltungsfunktionalen Modells des Wissens bestimmt gefasst und kontrolliert. Es macht also überhaupt keinen Sinn, den Ansatzpunkt für die Frage nach dem Kriterium von Wissenschaftlichkeit bei dem konkreten Gedanken des Menschen anzusetzen — weder mittels neurowissenschaftlicher Überlegungen, in denen das konkrete „Denken von Gedanken“ untersucht und zu erklären versucht wird, noch mittels kommunikationspragmatischer Ansätze, in denen die Bedingungen der Herbeiführung von Konsens als Bedingung der Akzeptanz von Aussagen in kommunikativen Gemeinschaften qua Kriterium ihrer Wahrheit untersucht werden sollen.

Dies gilt ebenso für die Sprache als solche: da Denken als gedachtes Sprechen interpretiert werden kann, lag es nahe, die Struktur der Sprache zu untersuchen, um die Struktur des Gedachten zu analysieren. Dabei verband man das Kriterium der Wahrheit des Gedachten mit der Sprachstruktur. Die Sprache galt als das primäre, das Denken als das sekundäre Phänomen, sodass sich das Denken an dem Strukturkriterium der Sprache zu orientieren habe. Auch dieses wird nunmehr in seiner Aussichtslosigkeit und Unangemessenheit klar und fassbar: die logische und methodologische Regulation des Noema ist das Primäre, die Sprache ist das Sekundäre; sie hat Erkenntnisrelevanz nur soweit in ihr das Noema abbildbar ist, soweit es in ihr objektiviert ist. Denn die Kriterien der Geltung liegen nicht in der Sprache; diese liegen im Noema qua geltungsdefinitem gegenständlichen Seinssinn. Damit findet das Noema seinen *Ausdruck* in der Sprache; aber nicht die Sprache reguliert den Geltungsbezug, sondern das Noema.

Damit ist es FLACH gelungen darüber aufzuklären, wie und wo nach den Kriterien für die *Geltung* wissenschaftlichen Wissens zu suchen ist, und welche Rolle dabei die empirischen Ansätze bezüglich des konkreten, individuellen Denkens und der Sprache — ebenso der Handlungen — spielen: nämlich keine. Folglich ist es nur allzu verständlich, dass diese Ansätze bei dem Versuch, die Kriterien für den exklusiven Geltungsanspruch des wissenschaftlichen Wissens anzugeben, scheitern und zu einer irritierenden Vielfalt von Meinungen hierüber führen

müssen.

3.5 Die Methodenlehre

Nachdem die geltungsreflexive *Konstitution* der Erkenntnis in der Logik behandelt worden ist, ist es nun Aufgabe der Methodologie, die *Organisation* der Erkenntnis als Komplement zur Konstitution der Erkenntnis auf ihre Funktion bei der Bestimmung der Erkenntnis hin zu untersuchen. Wie wir in Kapitel 3.2.1.3 auf Seite 23 gesehen haben, ist das Thema der Erkenntnis auch das Thema der Organisation der Erkenntnis: das Wissen organisiert sich in einem Wissensgefüge. Diese mit der geltungsdefiniten Konstitution zusammenstimmende, komplementär verbundene Organisation der Erkenntnis ist Klärungsaufgabe der Methodologie; sie hat „das von der Logik provozierte, aber selbst nicht mehr logische gnoseologische Unternehmen, die jenseits der konstitutiven Formalität liegenden Probleme der Organisation der Erkenntnis, die die Bestimmung der Erkenntnis einschließt und die den Komplementbereich zu dem Bereich der Probleme der Struktur der Erkenntnis abgeben, bestimmt zu erfassen und aufzuhellen. Das Programm dieses gnoseologischen Unternehmens sieht dementsprechend vor, davon zu handeln, daß und wie die Erkenntnis auf dem Boden ihrer Struktur sich organisiert, daß und wie die Erkenntnis eine logische und methodologische Angelegenheit ist“¹⁶⁸ [7, S. 355]. Dieses Programm ist in drei Punkten abzuhandeln:

- die Klärung des Methodenbegriffes: die Methodenlehre ist hier mit der Grundlegung ihrer selbst befasst;
- die Rechenschaftslegung über die methodische Artikulation der Erkenntnis: hier ist sie mit der allgemeinen Methodenlehre befasst;
- die Aufdeckung dessen, was mit der „Ausgliederung spezieller Methoden oder spezieller Methodengruppen bzw. Methodenverbänden an spezieller Organisation der Erkenntnis auszumachen ist“ [7, S. 355f.]: hier ist sie mit der speziellen Methodenlehre befasst.

Mit diesem Bogen von der Grundlegung bis zur speziellen Methodenlehre schlägt die gnoseologische Methodenlehre eine Brücke von der Erkenntnislehre zu den einzelnen Wissenschaften. „Denn eben dies, spezielle Methodenlehre zu sein, ist

¹⁶⁸Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass FLACH die Methodologie von der Logik trennt und nicht zu einem Problem einer „angewandten Logik“ macht, wie es für die sonstige Wissenschaftstheorie fast die Regel ist; siehe z. B. POPPER's Titel der „Logik der Forschung“ [15], in der es eigentlich um methodologische Fragestellungen geht und Logik und Methodologie ständig ineinander laufen.

gleichbedeutend damit, die Lehre von der Organisation einer *hinreichend umrissenen Erkenntnis* zu sein. Weil eine so qualifizierte bzw. zu qualifizierende Erkenntnis eine Wissenschaft ist (oder auch eine Wissenschaftsgruppe), heißt das, als spezielle Methodenlehre ist die Methodenlehre *Wissenschaftstheorie*. . . Er [der Begriff der Wissenschaftstheorie] stellt klar, daß die Methodenlehre, die sich vollbringt, dadurch vollbringt, daß sie die Organisation der Erkenntnis in alle ihre Spezifikationen hinein verfolgt, auf genau die Probleme stößt, die an und mit den Wissenschaften, jeder einzelnen wie der Gesamtheit derselben, erwachsen und die durch keine Einsicht der Wissenschaften [selbst¹⁶⁹], einer einzelnen oder der Gesamtheit derselben, auszuräumen sind. . . “ [7, S. 356].

Dieser Brückenschlag ist durch die Unterscheidung von allgemeiner (Gnoseologie) und spezieller, für jede einzelne Wissenschaft oder Wissenschaftsgruppe jeweils zu leistender Methodenlehre (Wissenschaftstheorie) markiert. Aus diesem Grunde weist FLACH darauf hin, dass sich die Gnoseologie auf die Abhandlung der allgemeinen Methodenlehre zu beschränken hat; bezüglich der speziellen Methodenlehre wird lediglich der Anschluss an die allgemeine Methodenlehre abgehandelt.

3.5.1 Die Methodenbestimmtheit der Erkenntnis

Erste Aufgabe ist es, den Methodenbegriff zu klären. Der Begriff der Methode deckt in seiner erklärten, gnoseologischen Verwendung einen Sachverhalt ab, „der das Paßstück zum Sachverhalt der Erkenntnisstruktur ausmacht, der mit diesem zusammen ein einheitliches Ganzes, die *konkrete geltungsdifferente und sachbezogene Bestimmung* bildet“ [7, S. 369].

Die „konkrete geltungsdifferente und sachbezogene Bestimmung“ ist immer ein *Ganzes*. In der Logik wird der Aspekt der Ermöglichung der gegenständlichen Bestimmung in Geltungsdifferenz untersucht; auch wenn dabei der Schwerpunkt auf der Untersuchung der proportionalen Unbedingtheit liegt, ist die proportionale Bedingtheit qua proportionaler Vereinigung eingeschlossen: in der Ermöglichungsstruktur der Bestimmung von etwas als etwas hat das mögliche Konkrete der Bestimmung, die Geltungskontingenz qua Apriori der Anschauung, seinen Platz ausgewiesen bekommen. In der Methodenlehre liegt der Schwerpunkt der Untersuchung nun auf der proportionalen Bedingtheit des proportionalen Verhältnisses von Unbedingtheit und Bedingtheit: die Bestimmung von etwas als etwas ist Bestimmung in Geltungsdifferenz, aber eben *konkrete sachbezogene Bestimmung* in Geltungsdifferenz. In der Methodenlehre ist das Problem der *Geltungsbestimmtheit des konkreten Sachbezugs* der Bestimmung qua definitivem Seinssinn Thema.

¹⁶⁹D. h. durch ihre je eigenen speziellen Methoden.

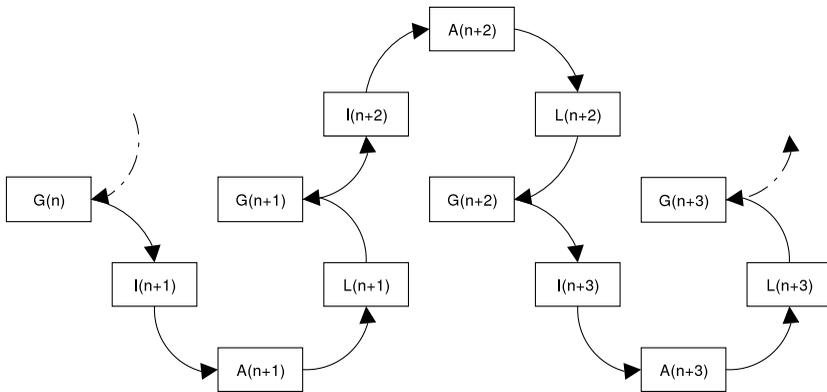
Anknüpfend an das Wissensmoment des Gehaltes und in Zuspitzung der Geltungsausstattung des Wissens auf die Geltungsdifferenz wird in der Logik die Konstitution der Erkenntnis qua Ermöglichungsstruktur geltungsdifferenter Bestimmung aufgeklärt und ermöglicht so, die Geltungsbestimmtheit des jeweiligen Wissens als gültiges und / oder ungültiges Wissen auszuweisen. Anknüpfend an das Wissensmoment der Leistung als Bewerkstelligung der Bestimmung wird in der Methodologie die Organisation der Erkenntnis qua geregelte sachbezogene Bestimmung aufgeklärt und ermöglicht so, die Geltungsbestimmtheit des jeweiligen Wissens als gerechtfertigtes und / oder ungerechtfertigtes Wissen auszuweisen. Die „konkrete geltungsdifferente und sachbezogene Bestimmung“ als Ganzes ist somit in seiner Geltungsbestimmtheit als gültige/ungültige *und* gerechtfertigte/ungerechtfertigte Bestimmung qualifiziert.

Der im Begriff der Methode gedachte Sachverhalt ist also als das Komplementum zum Sachverhalt der Struktur der Erkenntnis zu begreifen. Erkenntnis ist das Wissen qua korrelative Einheit seiner Momente, der Intention, der Aufgabe, der Leistung und des Gehaltes in Geltungsqualifikation. Bislang ist diese Geltungsqualifikation als konstitutiv–strukturelle Qualifikation qua Ermöglichungsstruktur ausgemacht; die geltungсноematische Struktur ermöglicht, dass Wissen Erkenntnis ist. Die Frage nach dem Komplement ist nun die Frage danach, was „das Wissen in und bei seiner konstitutiven Geltungsqualifikation diese ergänzend noch auszeichnet. Es ist dies, daß es *als* das korrelative Verhältnis von Intention, Aufgabe, Leistung und Gehalt und somit *in* diesem Verhältnis, *nach Maßgabe* dieses Verhältnisses *sich organisiert* und dabei von der Geltungspräntion über die Geltungsvaleanz bis zur Geltungsdifferenz alles an Geltungsbestimmtheit aufweist, was zu dieser gehört. Die *konstitutive* Struktur der Erkenntnis bedingt *nicht* die Organisation der Erkenntnis. Sie bedingt nur, daß diese in Geltungsreferenz [d. h. in Geltungsdifferenz] erfolgt... Die Erkenntnis organisiert sich über der geltungсноematischen Struktur des Urteils in der zu dieser komplementären Bestimmungsreihe von Intention, Aufgabe, Leistung und Gehalt des Wissens“ [7, S. 369f.].

Der Zusammenhang der Wissensmomente von Intention, Aufgabe, Leistung und Gehalt ist also nicht nur der des korrelativen Systems, wie es in Kapitel 3.3.2 auf Seite 46 dargestellt wurde, sondern in Ergänzung ihrer korrelativen Bestimmtheit auch der einer Bedingungsreihe: in der jeweiligen zu leistenden Bestimmung bilden die Wissensmomente eine korrelative Einheit *und* eine Bedingungsreihe, und zwar eine *jeweilige, fortlaufende* Bedingungsreihe. Diese Bedingungsreihe erstreckt sich von der jeweiligen Intention über die jeweilige Aufgabe, die jeweilige Leistung und den jeweiligen Gehalt zur neuen (ebenfalls je besonderen) Intention; in gleicher Weise erstreckt sich die Bedingungsreihe von der jeweiligen Aufgabe über die korrelativen Wissensmomente zur neuen je besonderen Aufgabe, von der jeweiligen Leistung zur neuen Leistung und vom jeweiligen Gehalt zu

dem neuen, jeweils besonderen Gehalt. Als fortlaufende Bedingungsreihe weist sie weder ein schlechthin erstes, noch ein schlechthin letztes Glied auf, sondern nur vorgängige Glieder (z. B. vorhergehende Intention) und nachfolgende Glieder (z. B. nachfolgende, je neue Intention). Dadurch sind die Wissensmomente in Bezug auf die Organisation der Erkenntnis nicht abstrakte, sondern *konkrete* Reihenelemente. „Das beinhaltet, daß das Wissen, das Erkenntnis ist und das als Erkenntnis sich organisiert, konkretes Wissen ist, konkretes Wissen, das in seiner Konkretheit sich selbst determiniert. (... Die Einheit der Korrelation läßt — wegen der strikten Korrelation — Determination nur als Selbstdetermination zu.¹⁷⁰) *Sich selbst zu determinieren* und in dieser seiner Selbstdetermination *sich zu modifizieren*, ist somit das, was das komplementäre Gegenstück zur geltungsnoematischen Struktur, der konstitutiven Struktur der Erkenntnis, darstellt“ [7, S. 371].

Abbildung 3.4: Die Bestimmungsreihe von Intention, Aufgabe, Leistung und Gehalt



Hier ist also der Ansatzpunkt zur Herausarbeitung des Methodenbegriffs gegeben. Bei der Methodenbestimmtheit der Erkenntnis handelt es sich um eine Geltungsqualifikation des Wissens; sie bedarf der strikten geltungs- und prinzipientheoretischen Ableitung.¹⁷¹

¹⁷⁰Es gibt außerhalb des korrelativen Verhältnisses der Wissensmomente keine weiteren Bestimmungsdeterminanten; die Wissensmomente determinieren sich als korrelative Einheit selbst. Vgl. Kapitel 3.3.1 auf Seite 40.

¹⁷¹Wenn dies nicht so gesehen wird, wie das in der Wissenschaftstheorie des 20. Jahrhunderts die Regel ist, dann modelliert sich der Methodenbegriff zu einem Handlungsbegriff, zu einer lediglich Zielerreichungsstrategie, die als an einen Ausgang gebundenes, *zielgerichtetes Verfahren* bestimmt wird. Damit ist keine Geltungsbestimmtheit auszuweisen. Vgl. dazu [7, S. 371ff.].

3.5.1.1 Der Prozess-, Progress-, Differenziations- und Integrationscharakter der Methodenbestimmtheit der Erkenntnis

Mit dem allgemeinen Methodenbegriff ist also die zur konstitutiven Geltungsbestimmtheit der Urteilsstruktur komplementäre Bestimmtheit der Organisation der Erkenntnis gemeint. Diese Organisation besteht *in der* a) Selbstdetermination und b) in der Selbstdetermination Modifikation ausmachenden c) nach beiden Seiten offenen, fortlaufenden *Bedingungsreihe* von Intention, Aufgabe, Leistung und Gehalt des Wissens. Es gilt nun, die grundlegenden Bestimmungsstücke des Methodenbegriffs aufzudecken:

Erkenntnis ist Prozess: das Wissen, das Erkenntnis ist, organisiert sich nach Art eines Prozesses; die Erkenntnis umfasst die wissensimmanente Bedingungsreihe von jeweiliger Intention, jeweiliger Aufgabe, jeweiliger Leistung und jeweiligem Gehalt zu jeweiliger neuer Intention, jeweiliger neuer Aufgabe und so fort; es gibt zu jeder Erkenntnis sowohl die vorgängige, als auch die nachfolgende nächste Erkenntnis.

Aufgrund der beidseitigen Offenheit der Bedingungsreihe der Wissensmomente — es gibt keinen schlechthinnigen Anfang und Abschluss der Bedingungsreihe — kennt diese keine Limitation: Erkenntnis ist unendlicher Prozess, der nur den *relativen Anfang* und den *relativen Abschluss* der Reihe zulässt. Beides zusammen macht die Eigenart des Prozesses qua Methodenbestimmtheit der Erkenntnis deutlich:

- die *Offenheit* der Bestimmungsreihe *als ganzer* verweist auf die eigentümliche *Unbestimmtheitskomponente* der Organisation der Erkenntnis: die Erkenntnis „ist ein unendliches, nicht auszumessendes und insofern in seiner Gänze nie endgültig zu greifendes Totum“ [7, S. 378];
- die *Relativität* der Bestimmungsreihe *als Intervall* verweist auf die eigentümliche *Bestimmtheitskomponente* der Organisation der Erkenntnis: zufolge der Relativität der Bedingungsreihe gibt es dennoch den sehr bestimmt dingfest zu machenden Teilprozess.

„Das unendliche, nicht auszumessende Totum der Erkenntnis gliedert sich in *bestimmt* zu fassende endliche Teile, in Teile mit bestimmtem Anfangs- und mit bestimmtem Endglied“ [7, S. 379]. Diese Teile sind zwar nur von relativer, aber von für den Gesamtprozess relevanter Bestimmtheit. „Das liegt daran, daß die endlichen Teilprozesse nicht nur *nicht herauszulösen* sind aus dem unendlichen Gesamtprozess der Erkenntnis, sondern daß sie dieses unendliche Totum *als bestimmbares Totum* erscheinen lassen ... Sofern die Erkenntnis in einer Bedingungsreihe von Erkenntnis zu Erkenntnis fortschreitet, *verweist* sie auf vorgängige Erkenntnis, der sie nachfolgt

und von der sie abhängt, wie auf die nachfolgende Erkenntnis, der sie vorhergeht und die sie bedingt“ [7, S. 379]. Die jeweilige (in im Verhältnis zum unendlichen, nicht auszumessenden Totum der Erkenntnis relativ Bestimmung) bestimmte Erkenntnis markiert damit eine jeweils vorliegende Zäsur zwischen den aneinander anschließenden Bereichen der jeweils vorhergehend–bedingenden Erkenntnis als dem einen und der jeweils nachfolgend–abhängigen Erkenntnis als dem anderen Bereich des unausschöpflichen Totums der Erkenntnis. Damit ermöglicht sich jeweils eine gewisse Fixierung der beiden Bereiche im jeweiligen Prozessstadium, die eine angesichts der Offenheit und Unendlichkeit des Prozesses der Erkenntnis angemessene, *relative* Bestimmung ausmacht.

Da jedes Prozessstadium das Verhältnis von vorhergehend–bedingender und nachfolgend–abhängiger Erkenntnis repräsentiert, liegt diese relative, aber bestimmt zu machende Bestimmung stets und *eo ipso* vor. Damit erweist sich diese Bestimmung als zureichend für den Selbstaussweis des Prozesses, der Erkenntnis ist: er führt den Ausweis seiner selbst bei sich. Seine sich von Stadium zu Stadium wandelnde Prozessidentität qua in der Selbstdetermination Modifikation ausmachender Organisation besteht in der *Summe* des jeweils vorliegenden Wissens. „Indem sich jeweils die Summe des Wissens *herstellt* [durch Organisation], weist sich der Prozess, welcher die Erkenntnis ist, jeweils aus, weist er sich als das aus, was er jeweils ist oder vielmehr, *wie* er jeweils zu fassen ist“ [7, S. 380].¹⁷²

Erkenntnis ist Progress: Erkenntnis organisiert sich im Prozess als Progress: qua in der Selbstdetermination Modifikation ausmachender Organisation schreitet die Erkenntnis als Prozess in der Periodizität der periodisch wiederkehrenden Wissensmomente durch Anschluss an die jeweils vorhergehende Erkenntnis voran zu einer jeweils neuen, fortgeschrittenen Erkenntnis, von der aus sie als dann neuer Ausgangserkenntnis zu einer dann neuen fortgeschrittenen Erkenntnis vorschreitet. Fortschritt ist also eine Abfolge in einer nicht absoluten, sondern jeweiligen relativ bestimmten Bedingungsreihe des Erkenntnisfortschrittes.

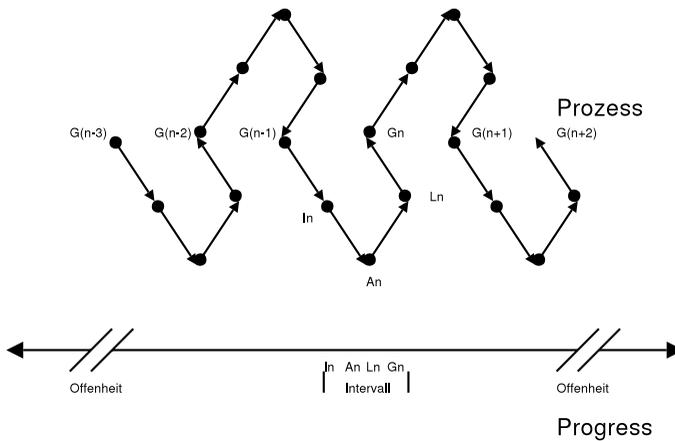
Fortschritt ist dabei aber nicht als Annäherung an ein Ziel oder als ein permanentes Wachstum zu begreifen,¹⁷³ sondern als *Anschluss* der fortgeschrittenen

¹⁷²Da sich die Wissensmomente selbst determinieren und keine anderen Determinanten zur Bestimmung der Wissens qua Erkenntnis hinzukommen, gibt es keine weiteren Momente, die die Erkenntnis in ihrer Organisation bestimmen: die Erkenntnis organisiert sich als Prozess, der keinen absoluten Anfang hat, aber als Prozessstadium fixiert werden kann; deshalb ist die Bestimmung der Erkenntnis in ihrer Organisation a) eine relative Bestimmung und b) durch sich selbst ausgewiesen, d. h. sie ist durch ihre eigene jeweilige Organisation bestimmt und trägt somit ihren jeweiligen Bestimmungsausweis bei sich.

¹⁷³Die Abfolgerichtung ist nicht vom Ziel her bestimmt, sondern von der Ausgangslage. Ferner kennen wir die Rücknahme von Wissen, indem anspruchsvolleres Wissen durch bescheideneres, gröberes, einfacheres Wissen substituiert wird.

Erkenntnis an die Ausgangserkenntnis. „Der Anschluss der fortgeschrittenen Erkenntnis an die Ausgangserkenntnis ist das Entscheidende, nicht die Zäsur zwischen diesen beiden als solche“ [7, S. 380]. Der Progress schließt die Erkenntnis des (bislang) Uerkannten (Transobjectum) an die Erkenntnis des (bislang) Erkannten (Objectum) an. Die *fortgeschrittene Erkenntnis* ist damit — von der Ausgangserkenntnis als Erkenntnis des bisher Erkannten her, unter der Bedingung der Periodizität der Wissensmomente stehend, in der sich selbst determinierenden Bedingungsreihe — als *Erkenntnis des bislang Uerkannten* bestimmt, und ist damit nicht als die „neue, bessere“ Bestimmung attribuiert.¹⁷⁴ Jede Erkenntnis gehört damit beiden Bereichen — dem Objectum und dem Transobjectum — an; in ihr grenzen diese beiden Bereiche in allen ihren Grenzen aneinander an. Damit machen sie die einzigen Bereiche der Erkenntnis aus; einen dritten Bereich bzw. eine dritte Bestimmung gibt es unter dem Gesichtspunkt des Progresses nicht.

Abbildung 3.5: Prozess- und Progressbestimmtheit der Erkenntnis



„Das als Grenze bzw. als Angrenzung Bestimmte ist nichts anderes als das Problem“ [7, S. 381]. Das Problem gehört zur Methodenbestimmtheit der Erkenntnis; es macht „genau den Sachverhalt des Anschlusses der Erkenntnis qua Erkenntnis des Uerkannten an die Erkenntnis des Erkannten aus“ [7, S. 381]. Das Problem ist dadurch notwendig auch charakterisiert durch:

¹⁷⁴Der Fortschritt der Erkenntnis ist damit wertneutral bestimmt als Anschluss der Erkenntnis des bislang Uerkannten an die Erkenntnis des bislang Erkannten; ein Wert (als besser oder schlechter) der fortgeschrittenen Erkenntnis bestimmt sich daraus nicht. Seine Bestimmtheit ist seine periodische Bedingungsreihe der Wissensmomente, von der er als Ausgang fortschreitet.

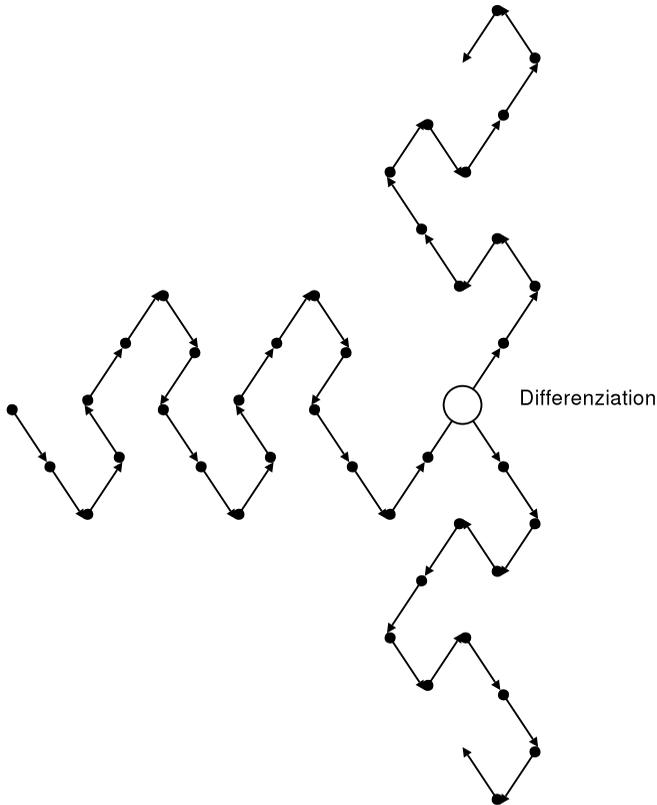
- seine **Lösungsbedürftigkeit**: sie steht für die Zugehörigkeit des Problems zur Erkenntnis als *an* die Erkenntnis des Erkannten *anschließende* Erkenntnis des Unerkannten;
- seine **Lösbarkeit**: sie steht für seine Zugehörigkeit zur Erkenntnis qua Erkenntnis *des Erkannten*;
- seine **Lösung**: sie steht für seine Zugehörigkeit zur Erkenntnis qua Zusammenschluss der fortgeschrittenen Erkenntnis mit der Ausgangserkenntnis durch jeweils neu erfolgende *Festlegung der Zäsur* zwischen der Erkenntnis qua Erkenntnis des Objectum und der Erkenntnis qua Erkenntnis des Transobjectum.

„Durch diesen Zusammenschluss wächst der fortgeschrittenen Erkenntnis die erkenntnismodifizierende Qualifikation der Erkenntnis des Erkannten zu. Sie bildet fortan einen integralen Bestandteil des letzteren“ [7, S. 382]. Gelöste Probleme sind aber dann jeweils Ausgangserkenntnis für weitere Erkenntnis; dadurch ist die Problemlösung auch Problemgenerierung bzw. neuerliche Problemstellung.

Der Zusammenschluss ist die Progression. „Die Lösung des Problems stellt das Aufheben der bestehenden Grenze und das Ziehen einer neuen Grenze dar“ [7, S. 383]. In dieser neuen Grenzziehung wird jedoch nicht nur der Bereich der Erkenntnis des Objectums erweitert, sondern auch der der Erkenntnis des Transobjectums; es sind kovariant sich erweiternde (bereichernde) Bereiche. „Sukzessive Grenzverschiebung und beidseitige Bereichserweiterung stellen so das Kernstück der Progressivität der Erkenntnis dar“ [7, S. 383].

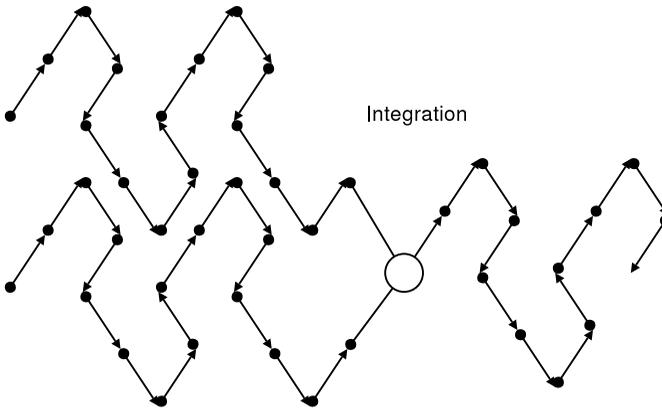
Erkenntnis ist Differenziation und Integration: In der Progression erfolgt der Zusammenschluss von Ausgangserkenntnis und fortgeschrittener Erkenntnis — also die Lösung des Problems — jedoch nicht unilinear als schlichte Abfolge von Gliedern einer Reihe; die Zuordnung zwischen Ausgangs- und fortgeschrittener Erkenntnis ist als eine Differenziations- und / oder Integrationsfunktion zu begreifen: Erkenntnis „organisiert sich in der Differentiation und in der Integration des urteilsstrukturierten Wissens. . . . So muß von der Erkenntnis in methodologischer Beurteilung gesagt werden, daß sie Prozeß, im Prozeß Progreß, im Progreß Differentiation und Integration ist“ [7, S. 383].

Abbildung 3.6: Differenziation der Erkenntnis



Daraus folgt auch, dass die sich mit der Lösung des Problems ergebende neuerliche Problemstellung eine differenzierende und / oder integrierende Problemstellung ist. Durch diese Differenziation/Integration in der Problemlösung mit der Genese neuer Problemstellung ergeben sich die *Themen der Erkenntnis*: „Die Themen der Erkenntnis bilden sozusagen die Resultante des Wechselspiels von Differenziation und Integration im Progress der Erkenntnis. Jedes Thema ist eine je spezifische Resultante dieses fortwährend sich abspielenden Wechselspiels“ [7, S. 384]. Damit verfügt jedes Thema über seinen besonderen kombinierten Differenziations–Integrationswert, der es kennzeichnet.

Abbildung 3.7: Integration der Erkenntnis



Die Funktion der Differenziation und Integration organisiert somit die Ausbildung des Themas der Erkenntnis; die Ausbildung des Themas „dokumentiert deshalb auch das, was wir den *Stand der Erkenntnis* nennen“ [7, S. 384]. Der Stand der Erkenntnis ist durch die Funktion der Differenziation und Integration, genauer: durch die genaue Abfolge der kombinierten Differenziations- und Integrationswerte, durch ein „Zur-Schau-stellen seiner Genesis“ beschrieben [7, S. 384].

Die Funktion der Differenziation und Integration kann das Thema aber nicht nur in Prolongation von der Ausgangserkenntnis in die fortgeschrittene Erkenntnis entwickeln oder sogar mit einem Themenwechsel beenden, sondern auch über die bestehenden Querverbindungen von Thema und Thema, von Wertefolge und Wertefolge. Die Funktionalität von Differenziation und Integration ist deshalb nur in einem Koordinatensystem zu überblicken, innerhalb dessen jedes Thema seinen Platz hat. „Sein Platz ist durch feste Parameter zu beschreiben. Seine Entwicklung ist es auch. Und der Themenwechsel ist es nicht weniger. Es läuft auf die Einordnung des Themas mittels veränderter Parameter hinaus“. Und in weiterer Konsequenz heißt das: „Die vollständige Durchführung der jeweiligen Ortsbestimmung der verschiedenen Themen der Erkenntnis ist die *Systematik der Erkenntnis*“ [7, S. 385].

Dieses zeigt wiederum eine wichtige Konsequenz: Die *Systematik* der Erkenntnis ist ein *immanentes Bestimmungsstück* der Erkenntnis. Sie ist zwar sowohl im Ganzen wie in Teilen grundsätzlich veränderlich und verändert sich mit der Erkenntnis, aber sie ist ein immanentes Bestimmungsstück der Erkenntnis. Sie stellt den verbindlichen Orientierungsrahmen für die jeweils anstehende Erkenntnis dar.

Eine von „jeglicher Systematik freie Erkenntnis kann es nicht geben. Die Methodenbestimmtheit der Erkenntnis läßt dies nicht zu“ [7, S. 385]. Die thematische Bindung, der thematische Reichtum, die thematische Stabilität und der thematische Wechsel der Erkenntnis wird in der Systematik der Erkenntnis als dem immanenten Bestimmungsstück der Erkenntnis begreifbar.

Die Methode als Prinzip sachadäquater Bestimmung: Wie wir gesehen haben, organisiert sich die Erkenntnis nach Art eines Prozesses; dieser Prozessbestimmtheit ist die Progressbestimmtheit immanent; die Progressbestimmtheit schließt wiederum die Bestimmtheit der Differenziation und Integration ein. Diese drei immanenten Bestimmungsstücke bilden also letztlich Eines, welches der Erkenntnis als Bedingung ihrer selbst zugehört. Damit hat es den Charakter eines Prinzips. „Die Methode ist von der Bestimmtheit des Prinzips. Sie ist Prinzip der Prozeß-, wie der Progreß-, wie der Differentiations- und Integrationsbestimmtheit der Erkenntnis. Sie prinzipiiert diese dreifache Bestimmtheit [der Erkenntnis] . . . “ [7, S. 385].

Als Prinzip der Erkenntnis funktioniert die Methode damit als Bedingung, und zwar „als die Bedingung, die dafür sorgt, daß das Wissen (als Erkenntnis) *bei der Sache* ist. Die Funktion der Methode ist dementsprechend darin zu sehen, daß sie die Erkenntnis sachbezogen und sacherfüllt sein läßt . . . Methodisches Wissen zu sein, heißt zur Sachadäquanz bedingt sein, sich in Sachadäquanz aufzubauen. Das ist ein eigenes Bedingungs-, genauer: Prinzipienverhältnis. . . Methodische Bestimmtheit ist dementsprechend Organisation in der Weise der Bestimmung der Sache, dieser oder jener Sache. Sachfreie Erkenntnis gibt es nicht, kann es nicht geben“ [7, S. 385f.].

Die Methode ist also dasjenige, das den *Sachbezug in der Bestimmung* von etwas als etwas liefert bzw. bedingt. Sie fügt dem *Konstitutiv* der Urteilsstruktur das *Regulativ* der Sachadäquanz hinzu; sie ist als geltungsregulatives Apriori das Komplement zum geltungskonstitutiven Apriori. „Zusammen bilden sie die Ermöglichung der Erkenntnis in ihrem Vollbegriffe, d. h. in dem, was diese in concreto ist, Bestimmung der Sache, dieser oder jener Sache. Auf Grund der Prinzipienfunktion ihrer konstitutiv–apriorischen Bedingungen urteilsstrukturiert, organisiert sich die Erkenntnis in der ergänzenden Prinzipienfunktion ihrer regulativ–apriorischen Bedingungen als sachbezogene und sacherfüllte Bestimmung“ [7, S. 386].

3.5.1.2 Die regulative Apriorität der Methode

Die Methoden qua regulativ–apriorische Bedingungen machen die Erkenntnis somit zur sachbezogenen und sacherfüllten Bestimmung. Zur weiteren und abschließenden Klarstellung des Methodenbegriffs führt FLACH aus, in welchen weiteren

Bestimmungen die Sachbezogenheit und Sacherfülltheit zu denken ist:

Die Methode ist Objektionsgedanke: die Methode verhilft dem Wissen, das Erkenntnis ist, zu dem in ihm gedachten Bestimmungssubstrat; die Sache wird als das Zu-Bestimmende, das Objiciendum, vorgestellt. Die Methode bedingt dabei in dreifacher Hinsicht die Qualifikation von Gedanken zur Sachbestimmung:

- Die Methode gibt das *Objiciendum* an, d. h. die Sache als das Zu-Bestimmende; dabei hat die Sache als das Zu-Bestimmende im Sinne der Problemstellung¹⁷⁵ *damit* bereits
- das bisher Erkannte und Bestimmte, das *Objektum*, und
- das bislang Unerkannte und Unbestimmte, das *Transobjektum*, zu seinen echten Teilen.

Diese dreifache Qualifikation ist selbst gedanklicher Qualität — die Methode ist deshalb als Objektionsgedanke¹⁷⁶ zu begreifen. „Der Objektionsgedanke ist der *unabhängige* Gedanke, der für Gedanken das Objiciendum, mit diesem das Objectum und das Transobjectum vorgibt. In dieser Auszeichnung ist die spezifische Prinzipienfunktion der Methode zu erkennen. Es geht bei der Methode darum, daß ein Gedanke in apriorischer Abgehobenheit [ein] Regulativ ist“ [7, S. 395].¹⁷⁷ Anders formuliert: der Objektionsgedanke „gibt die spezifische Methodenbestimmtheit des Wissens wieder“ [6, S. 57].

¹⁷⁵Vgl. die Ausführungen zu dem „Problem“ auf Seite 100.

¹⁷⁶Objektion ist Sachbestimmung: das Objectum, das Erkannte, wird durch Bestimmung zum Erkann-ten. FLACH führt dazu aus: „Der Begriff der Objektion wird in Übereinstimmung mit dem in Bezug auf das Verhältnis von Ausgangserkenntnis und fortgeschrittener Erkenntnis Ermittelten, insbesondere den Bestimmungen von Anschluß und Zusammenschluß von Ausgangserkenntnis und fortgeschrittener Erkenntnis, als der *methodologische Begriff der Bestimmung* genommen“ [7, S. 395]. Nicht zu verwechseln mit dem Begriff der Objektivierung, siehe dazu Fn. 165 auf Seite 89.

¹⁷⁷Als Gedanke kann die Methode ferner unausdrücklich oder ausdrücklich sein, d. h. dem Bereich intuitiver oder reflektierter Erkenntnis zugeordnet sein. Dieser Unterschied ist methodologisch in seiner Rolle als Regulativ nach FLACH nicht essentiell und kann vernachlässigt werden. „Im ersteren Falle ist das Regulativ schlicht in Funktion, im zweiten Falle ist es nicht nur in Funktion, sondern zugleich bedacht, d. h. als funktionierendes Regulativ erkannt. Unter dem erklärten Gesichtspunkt der Erkenntnisgewinnung, d. h. in der Wissenschaft, stellt dies zweifellos einen Vorteil dar.“ In diesem Zusammenhang weist FLACH auf ein drohendes Missverständnis der Rolle der Methode hin, wie es z. B. im Konstruktivismus besteht: „Dieser Vorteil, der der reflektierte Objektionsgedanke mit sich bringt, besteht darin, daß das Regulativ in einer Aussage über Operationen oder Abfolgen bzw. Zusammenhängen von Operationen präsentiert zu werden vermag und daß diese Präsentation als Vorschrift verstanden werden kann, wodurch der Eindruck vermittelt zu werden vermag, die Methode sei Handlungsanweisung zur Bestimmung der Sache, ein der Methodenbestimmtheit der Erkenntnis nur unzureichend angemessener Eindruck“ [7, S. 395]. Die Methode ist nicht Anweisung, sondern ein apriorisches Regulativ der Bestimmung.

Die Methode leistet die Erkenntnisprojektion: Wie verhilft nun der Objektionsgedanke dem Wissen, das Erkenntnis ist, zu seinem Bestimmungssubstrat? — In die Bestimmung von etwas als etwas hat das Zu-Bestimmende das bislang Erkannte, das Objectum, und das bislang Unerkannte, das Transobjectum, zu seinen echten Teilen. Diese beiden Teile stehen bei der Bestimmung des Zu-Bestimmenden als Verhältnisglieder zueinander in einem Verhältnis. Dieses Verhältnis ist aber kein absolutes Verhältnis, sondern ein von der Methode bedingtes Verhältnis: Die Methode bedingt, in der Weise einer Vorgabe, die *Auffassung* des Verhältnisses von Objectum und Transobjectum qua Funktion der Erkenntnisprojektion.

Die *Ausgangslage* der Bestimmung des Zu-Bestimmenden ist das bislang Erkannte; es ist der Punkt, von dem aus die Bestimmung lediglich ihren Ausgang nimmt. Die *Orientierung* der Bestimmung — von dem bisher Erkannten ausgehend hinein in das bislang Unerkannte — ist hingegen von dem Problem hergenommen: „Das Problem, und zwar ausdrücklich das Problem als ebensowohl der Erkenntnis des Erkannten und der Erkenntnis des Unerkannten zugehörig, bildet den Orientierungspunkt für den Entwurf der Erkenntnis des Unerkannten. Die Bestimmung des Verhältnisses von Objectum und Transobjectum der Erkenntnis ist *problembezogene* Bestimmung“ [7, S. 396]. Diese problembezogene Bestimmung erfolgt in der jeweiligen Erkenntnisprojektion, indem diese beiden Größen jeweils qua problembezogene Bestimmung als komplementäre Größen aufeinander bezogen sind; in dieser jeweiligen *Formierung der Problemlösung* qua Erkenntnisprojektion liegt die Stiftung des komplementären Bezugs aufeinander von Objectum und Transobjectum.

Das Resultat der problembezogenen Bestimmung des Verhältnisses von Objectum und Transobjectum qua Erkenntnisprojektion ist ein neues Problem; sie ist problemgenerierende Bestimmung. Die Problemlösungsfunktion ist damit in Bezug auf das System der problemgenerierenden Bestimmungen von bestimmungszusammenhangsimmanenter oder bestimmungszusammenhangstranszendenter Verbindlichkeit, d. h. sie nimmt die Bestimmungsdirektive, die durch die Bestimmungen, aus denen das Problem resultiert, gegeben ist, auf, oder weicht von dieser Direktive ab. Damit konserviert oder überholt sie die problemgenerierende Bestimmung. „So kommt es, daß sie die Erkenntnis mehr auf einen krisenfesten oder krisenfernen oder mehr auf einen krisenanfälligen oder gar krisenreichen Gang festlegt. Die Gewichte können sehr unterschiedlich verteilt sein. Sie sind aber stets auf beide Seiten verteilt. Den schlechthin gesicherten Gang der Erkenntnis gibt es so wenig wie den schlechthin ungesicherten... Qua Sachbestimmung ist der Erkenntnis die letzte oder totale Sicherheit ebenso fremd wie die totale Unsicherheit. Die Methodenbestimmtheit schließt beides aus“ [7, S. 397].

Die Methode als Erkenntnispotential: Da die Methodenbestimmtheit der Erkenntnis deren totale Sicherheit ebenso ausschließt, wie deren totale Unsicherheit, ist die Methode in Bezug auf ihre regulative Apriorität zuletzt als *Erkenntnispotential*, sozusagen als Ermöglichungshorizont von Erkenntnis, zu würdigen. Das Potential von Erkenntnis wird dabei apriori über zwei Komplemente reguliert:

- Erkenntnis ist notwendig eine *einheitliche* Erkenntnis; darum muss es das umfassende oder durchgängige Potential geben.
- Erkenntnis ist aber auch notwendig eine je *besondere* Erkenntnis; darum muss es auch das sektorale oder spezifizierende Potential geben.

Die Methode als regulatives Apriori ist damit zu differenzieren in den Bereich der schlechthin generellen (universalen), d. h. die Einheitlichkeit der Erkenntnis vermittelnden Methoden, und in den Bereich der speziellen, die Besonderheit der je besonderen Erkenntnis vermittelnden Methoden.

Die Funktion der Methoden ist dabei die einer Festlegung: die universale Methode legt das Objiciendum, mit diesem das Objektum und das Transobjektum, *in genere*, und damit unbeschränkt, fest; die spezielle Methode legt das Objiciendum, mit diesem das Objektum und Transobjektum *in spezie*, und damit spezifizierend, fest. Dabei erfolgt diese Festlegung in genere bzw. in spezie jeweils in Verbindung mit anderen Methoden, d. h. die methodische Regulation ist stets eine Funktion eines *Methodengefüges*. „Darum muß es auch heißen: Die universalen Methoden regulieren die Erkenntnis in genere, die speziellen Methoden regulieren die Erkenntnis in spezie“ [7, S. 398]. Trotz aller Differenz wirken die Methoden der Erkenntnis in einem regulativen Gefüge zusammen.

Aus dieser differenten Regulation der universalen und speziellen Methoden und deren funktionalem Zusammenspiel in einem Methodengefüge ergeben sich für die Methoden der Erkenntnis zwei Ordnungsgesichtspunkte: das Zusammenspiel in Differenz von universalen und speziellen Methoden, sowie das Zusammenspiel in Differenz von spezieller und spezieller Methode.

Mit der Scheidung der Methoden unter dem primären Ordnungsgesichtspunkt universale / spezielle Methode leiten sich die Begriffe der Sachlichkeit, des Erscheinungsbildes und des Wandels der Erkenntnis ab:

- **Die Sachlichkeit der Erkenntnis:** die Regulation der universalen Methoden betrifft nur die Sachlichkeit überhaupt der Erkenntnis; durch sie ist die Erkenntnis überhaupt Sachbestimmung. Die Regulation der speziellen Methoden prinzipiiert hingegen die Erkenntnis dahingehend, „diese oder jene Sachbestimmung, und zwar diese oder jene Sachbestimmung auf ihrem jeweiligen Stande, zu sein“ [7, S. 398]. Dabei bedeutet die unterschiedliche Regulation der universalen und speziellen Methoden keine Trennung der

Erkenntnisprinzipiierung, sondern stellt eine komplemente Prinzipiierung dar: „Zusammen prinzipieren sie das Konkretum, welches das Wissen ist, das Erkenntnis ist“ [7, S. 398]. Die Erkenntnis ist rücksichtlich ihrer *Sachlichkeit überhaupt* durch die universalen Methoden, rücksichtlich ihrer *besonderen Sachlichkeit* durch die speziellen Methoden prinzipiiert. „Beides gehört zusammen. Wir haben es mehr mit zwei Regulationsebenen als mit zwei Regulationen zu tun“ [7, S. 398].

- **Das Erscheinungsbild der Erkenntnis — die Theorie:** Trotz der Differenz von universaler und spezieller Methode wirken beide als Komplemente zusammen. Dieses Zusammenspiel im Methodengefüge bestimmt das Erscheinungsbild der Erkenntnis: es „ist das Erscheinungsbild der *Theorie*. Die Erkenntnis organisiert sich zufolge des Verbundes der universalen und der speziellen Methoden in ihrer Regulation als Theorie“ [7, S. 399]. Theorie ist Sachbestimmung in allgemeiner, durchgängiger und umfassender Regulation, sie ist aber auch Sachbestimmung in besonderer, spezifizierender, konkretisierender Regulation — sie ist beides in einem. „Darum haben wir es stets mit dieser oder jener Theorie zu tun. Aber diese oder jene Theorie ist diesseits ihrer Besonderheit eben Theorie“ [7, S. 399].
- **Die Entwicklung bzw. der Wandel der Erkenntnis:** Dieses Zusammenwirken der universalen und speziellen Methoden läßt auch die Entwicklung der Erkenntnis verstehen, die sich über die *speziellen* Methoden vermittelt: die Regulation der universalen Methoden, die eine Sachbestimmung als eine Sachbestimmung überhaupt prinzipiiert, ist nach FLACH eine „Regulation in einer geschlossenen Mannigfaltigkeit — die universalen Methoden bilden eine geschlossene Mannigfaltigkeit von Methoden“ [7, S. 399], die eine Methodeninnovation ausschließt und als invariant zu betrachten ist. Die Regulation der speziellen Methoden ist hingegen eine Regulation in einer offenen Mannigfaltigkeit und umfasst latent oder aktuell die *Methodeninnovation*; sie ist als variabel zu betrachten. Dabei ist die Regulation der universalen Methoden als eine basale Regulation zu denken, auf die die Regulation der speziellen Methoden aufruht. Die universalen Methoden, die die Theoriebestimmtheit überhaupt der Erkenntnis prinzipieren, bilden sozusagen die Basis bzw. die Fundamente des Theoriengebäudes; die speziellen Methoden bilden das sich auf der Basis erhebende Theoriengebäude der besonderen Erkenntnis.

Mit der Methodeninnovation der Regulation der speziellen Methoden ist der *Wandel*, die *Entwicklung* der Theorie eingeschlossen. „Letztlich vollzieht sich somit in dem dem Gang der Erkenntnis anheimgegebenen Wandel der Regulation der speziellen Methoden die Herausbildung des Systems der Themen der Erkenntnis. Es ist eine Stück für Stück voranschreitende

Systembildung. Ihr Ende ist nicht abzusehen“¹⁷⁸ [7, S. 400]. Der Wandel im Gang der Erkenntnis ist dabei aber nicht als totaler, absoluter Wandel zu verstehen, sondern als partieller, relativer Wandel: der durch die Methodeninnovation qua Regulation der speziellen Methoden ausgelöste Wandel gehört zur Bestimmtheit der Regulation; er ist immanenter Bestandteil der Regulation und besitzt damit eine spezifische Kontextualität. „Für diese ist die Pluralität der Kontexte ebenso kennzeichnend wie der Kontext der Kontexte. Alles, was der Phänomenologie der Erkenntnis als deren Entwicklung zu beschreiben ist, wurzelt in dieser Sachlage“ [7, S. 400].

Die spezielle Methode ist als Erkenntnispotential zu begreifen, das in spezifizierender Weise prinzipiiert; das Erkenntnispotential, das mit der einzelnen spezifizierenden Methode in Frage steht, ist nach dem Grad der Spezifikation zu begreifen: „Ist sie hoch spezifisch, so stellt sie ein sehr eingeschränktes Erkenntnispotential dar. Ist sie wenig spezifisch, so stellt sie ein umfassendes Erkenntnispotential dar. Es ist mit sämtlichen Abstufungen zu rechnen“¹⁷⁹ [7, S. 401].

Mit der Differenz der Regulation von spezieller / spezieller Methode ist ein sekundärer Ordnungsgesichtspunkt gegeben; aus diesem leiten sich die Begriffe der Anwendbarkeit, der Tauglichkeit, der Fruchtbarkeit und der Affinität der speziellen Methoden ab:

- **Die Anwendbarkeit — die Äquivalenz der Kontextreferenz — einer speziellen Methode:** Eine universale Methode reguliert in genere, d. h. in uneingeschränkter Festlegung. Eine spezielle Methode reguliert hingegen in mehr oder weniger eingeschränkter Festlegung und besitzt deshalb auch ein mehr oder weniger eingeschränktes Erkenntnispotential. Deshalb muss die Anwendbarkeit einer speziellen Methode geklärt werden, denn sie kann nicht beliebig, sondern nur in einem objektiven¹⁸⁰ Verstande angewandt werden.

Erkenntnis qua Sachbestimmung ist zum einen als die Gewinnung von Sachaussagen, zum zweiten aber auch als die „Vergewisserung des Erkenntnispotentials“ zu begreifen, dem die Gewinnung verdankt ist, d. h. die Verständigung über den Kontext, dem die Gewinnung der Sachaussage angehört mit der Frage: Darf die Sachaussage, die angesichts eines Problems

¹⁷⁸Was methodologisch gleichzeitig bedeutet, dass die Erkenntnis bzw. die Forschung nie an eine Ende der Erkenntnis gelangt bzw. gelangen kann — etwas, das heute in den Wissenschaften aber grundsätzlich erwartet wird. In einem Wissensmodell, in dem sich die Erkenntnis nur als „Aufdeckung“ der Wahrheit begreift, erscheint eine vollständige und an ein Ende gelangte Erkenntnis durchaus erreichbar. Dies ist aber nach dem funktionalen Wissensmodell als ein Irrglaube auszuweisen, denn es ist grundsätzlich nicht möglich, da dies voraussetzen würde, dass die *Methodeninnovation* der speziellen Methoden ihre Offenheit bzw. ihre Variabilität verlöre.

¹⁷⁹Ergänzend findet sich bei Flach an dieser Stelle: „Die universalen Methoden sind in Übereinstimmung mit diesem Sachverhalt unspezifisch und umfassend“ [7, S. 401].

¹⁸⁰Bitte zu bedenken, dass „objektiv“ objektbezogen meint.

getroffen wird, jener Klasse von Sachaussagen zugezählt werden, deren Kontext die Lösung des Problems ermöglicht, bzw. stellt der fragliche Kontext das zur Lösung des Problems erforderliche Erkenntnispotential bereit? Wenn die Sachaussage der einen Kontextualität der Sachaussage der anderen Kontextualität in einer bestimmten Referenz *äquivalent* ist, ist die Methode anwendbar. „Die vermeintliche Entscheidung des Forschers für die Anwendbarkeit einer bestimmten Methode ist also nichts anderes als die Erkenntnis der Äquivalenz verschiedener Kontexte von Sachaussagen in einer bestimmten Referenz“ [7, S. 403].¹⁸¹

- **Das Anwendbarkeitsspektrum — die Tauglichkeit — einer speziellen Methode:** Die oben angesprochene Äquivalenz der verschiedenen Kontexte wird durch eine bestimmten *Referenz* gestiftet. Die Tauglichkeit einer speziellen Methode hängt an dieser Referenz; damit taugt die eine spezielle Methode ihrer spezifizierenden Regulation ungeachtet zur Auflösung unterschiedlicher Probleme unter je anderer Referenz. Damit hat die spezielle Methode nicht nur ihre Anwendbarkeit, sondern auch ihr *Anwendbarkeitsspektrum*; unter jeweiliger Referenz erfährt die anwendbare spezielle Methode ihre geregelte Anwendung. „Die Anwendung und die Anwendbarkeit der speziellen Methode repräsentieren Erkenntnisbedingungen“ [7, S. 402]. Das Anwendbarkeitsspektrum erscheint dabei als ein jeweils ausgedehntes oder als ein weniger ausgedehntes Spektrum.
- **Die Fruchtbarkeit und Tragfähigkeit einer speziellen Methode:** Mit diesem Spektrum der Anwendbarkeit wird auch die Fruchtbarkeit einer speziellen Methode verständlich. Diese Fruchtbarkeit des Anwendbarkeitsspektrum ist dabei durch zwei Aspekte bestimmt:

¹⁸¹ Dies macht wiederum deutlich, dass die Erkenntnisgewinnung nicht in einer absoluten Weise geschieht, sondern immer kontextreferent ist. Als Beispiel: wenn jemand das Phänomen „Sucht“ untersucht und dabei nur die Genexpression von alkoholpräferierenden Ratten bestimmt, muss er sich gut überlegen, wie er von den hierbei gewonnen Sachaussagen zu Aussagen über die Sucht beim Menschen gelangt, noch dazu, wenn mit dem Thema Sucht auch zugleich Aussagen über psychische Bestimmungsparameter von Sucht beim Menschen — ob gewollt oder nicht — tangiert werden.

Diese beiden Kontexte sind nicht äquivalent; die Verknüpfung der Sachaussage über die Genexpression der Ratte mit den Sachaussagen über die Bestimmungsstücke der Sucht beim Menschen laufen über die „Ähnlichkeit“ genetischer Abläufe bei Ratte und Mensch. Intrapyschische Parameter von Sucht beim Menschen werden so nicht bestimmbar und spielen folglich in dem „biologischen“ Suchtmodell auch keine Rolle. Die „multifaktorielle Genese“ im Suchtmodell beim Menschen ist zwar eine pauschale Relativierung des biologischen Geltungsanspruch, jedoch in den Forschungen überhaupt nicht methodologisch reflektiert und studienbildend. Uneingeschränkt werden auch und gerade im psychiatrischen Bereich aus biologischen Studien Schlüsse über Abläufen von Störungen beim Menschen gezogen und mit der Konnotation einer „exakteren“, empirischen Sachaussage verstanden.

- die *Ausdehnung* des Anwendbarkeitsspektrums: das ausgedehntere Anwendbarkeitsspektrum garantiert eine höhere Fruchtbarkeit — ihm sind zahlreiche mögliche Anwendungen zuzudenken;
 - die *Zusammensetzung* des Anwendbarkeitsspektrums: „Je nachdem in welchem Kontext die Methode anwendbar ist, ist sie fruchtbarer oder weniger fruchtbar. In diesem Verständnis kommt die Fruchtbarkeit der Methode ihrer Tragfähigkeit gleich. Die Methode trägt kraft ihrer Anwendbarkeit weiter oder weniger weit“ [7, S. 403].¹⁸²
- **Affinität:** Da die speziellen Methoden zum einen durch ihr Anwendbarkeitsspektrum, zum anderen durch ihr Zusammenwirken in einem Methodengefüge gekennzeichnet sind, ergibt sich die Affinität als Gesichtspunkt der Ordnung der speziellen Methoden. Wenn die speziellen Methoden nämlich ein partiell übereinstimmendes Anwendbarkeitsspektrum aufweisen, sind sie zueinander affin und können Methodenassoziationen bilden, so z. B. in der Assoziation von Hilfsmethode und daran anschließende Hauptmethode, sodass eine ergänzende Methodenregulation erfolgt. Diese Methodenassoziation bietet ein vielfältiges Ordnungsmuster der speziellen Methoden.

Mit diesen Ableitungen aus der Funktionalität der Regulation der universalen und speziellen Methoden erreicht FLACH so eine vollständige Aufklärung, Fundierung und Begründung der Methodenbestimmtheit der Erkenntnis und ermöglicht

¹⁸²An dieser zentralen und wichtigen Stelle erschließt sich ein Verständnis von der Tragweite einer speziellen Methode und ihrer Begrenzung, das FLACH am Beispiel der algorithmischen Methode darlegt: die algorithmischen Methoden — jeweils spezielle und nicht etwa universale Methoden — besitzen ein maximales Anwendbarkeitsspektrum. Dieses resultiert, „weil in ihrer Regulation die *Referenz*, unter der die Kontexte äquivalent sind, als *Variable* begriffen wird oder werden darf. Die Erkenntnis der Äquivalenz verschiedener Kontexte wird, wie der Begriff des Algorithmus zum Ausdruck bringt, algorithmisiert und so zu einer die beliebige Kontextidentifizierung einschließenden Erkenntnis gemacht“ [7, S. 403].

Wesentlich an dieser Stelle ist aber die damit im Zusammenhang zu sehende *Begrenzung* der algorithmischen Methode: so sehr die beliebige Kontextidentifizierung höchst vorteilhaft und fruchtbar ist, so sehr ist sie aber auch etwas höchst Spezifisches. „Denn was sich als enorme Fruchtbarkeit darstellt, stellt sich zugleich als *strikte Begrenzung* dar. Kaum, daß eine Sachbestimmung auf die algorithmische Bestimmung als integralen Bestandteil verzichten könnte, ist doch jede Sachbestimmung darauf angewiesen, die algorithmische Bestimmung zu *interpretieren*. Dafür, daß sie interpretierbar ist, sorgen jeweils *nicht* algorithmische Methoden... Die Algorithmisierung ist eben nur eine Methode der Erkenntnis. Sie kann und darf deshalb nicht das letzte Ziel der methodischen Anstrengungen sein. Der Regulation der speziellen Methoden immanente Gründe stehen dagegen“ [7, S. 403]. So sehr die Erkenntnis durch die beliebige Kontextidentifizierung der algorithmischen Methode bereichert wird, so sehr ist ihre Tragweite auch begrenzt durch die Notwendigkeit einer Interpretation. Diese Interpretation wiederum ist nicht durch die algorithmische Methode bestimmt, sondern durch jeweils andere Methoden, die einen Kontextbezug herstellen, und die damit ihrerseits eine Regulation für die Erkenntnis liefern, die sich rechtfertigen läßt oder eben nicht.

damit gleichzeitig die Zuordnung wichtiger Probleme und Phänomene der Organisation der Erkenntnis.

3.5.2 Methodenkonzept und Sachkonzept des Wissens, seine Rationalität

Wie wir gesehen haben, ist die Erkenntnis in regulativer Apriorität methodenbestimmt: die Methode reguliert in der Objektion die methodologische Bestimmtheit der Erkenntnis, indem sie in der Gegenstandsbestimmung von etwas als etwas qua Objektion das Objiciendum, mit diesem das Objectum und das Transobjectum in apriorischer Regulation vorgibt und damit die jeweils konkrete Gegenstandsbestimmung ermöglicht.

Hieran schließt sich nun die Frage an, in welcher Art und Weise die Methode im Wissen — als Ergebnis methodologischer Regulation — präsent ist. Hier ist der Objektionsgedanke zweifach thematisch:

- in den Aussagen über den Zusammenhang von Ausgangswissen, Problem und Problemlösung — also unter Fokussierung auf das Thema und die Sache, die bestimmt werden soll — kann der Objektionsgedanke als *Sachkonzept* gewußt werden;
- in den Aussagen über Operationen oder Abfolgen bzw. Zusammenhänge von Operationen — also unter Fokussierung auf die methodologische Regulation, die die Bestimmung der Sache qua Bestimmung von etwas als etwas erst ermöglicht und bewerkstelligt — kann der Objektionsgedanke als *Methodenkonzept* gewußt werden.

Sachkonzept und Methodenkonzept weisen dabei sowohl eine Unterschiedenheit als auch eine Deckungsgleichheit auf:

- die Deckungsgleichheit besteht rücksichtlich der *Fixierung* des Objektionsgedankens: durch die bestimmte Fixierung von Objiciendum, Objectum und Transobjectum sind Sachkonzept und Methodenkonzept im Wissen austauschbar — in beiden Konzepten ist die Fixierung der Objektion identisch;
- der Unterschied besteht rücksichtlich der *Objektivität* des Wissens, das Erkenntnis ist:
 - im Sachkonzept vergewissert sich das Wissen der *Identität* seiner Thematik: gehört die neue Erkenntnis zur identischen Thematik des bisherigen Erkannten, von dem ausgehend es durch die Objektion zusammengeschlossen wird?

- im Methodenkonzept vergewissert sich das Wissen — über seine thematische Identität hinaus — der *Objektivität* seiner Thematik qua Reflexion über die Bedingtheit der Sachbestimmung: „Das Wissen rechtfertigt im Methodenkonzept seine Thematik als eine solche, die dem Objekt angemessen ist, die, wenn man so will, maßstabsgerecht ist und die in ihrer Maßstabsgerechtigkeit das Objekt der Erkenntnis erschließt“ [7, S. 413].

In diesem so gefassten Unterschied zeigt sich die erhebliche Überlegenheit des Methodenkonzepts vor dem Sachkonzept, da es der Notwendigkeit der Rechtfertigung der Erkenntnis Rechnung trägt, indem es die *Rechtfertigung* der thematischen Identität, die *Vergewisserung* der Objektivität beinhaltet. Dem Methodenkonzept fällt damit „die Rolle seines vorzüglichen Ausweises des Wissens als Erkenntnis“ zu. „Wissen, das sich als Erkenntnis auszuweisen sucht und das diesen Ausweis so versteht, daß seine thematische Identität nicht nur sicherzustellen, sondern auch *zu rechtfertigen* ist, ist notwendig Wissen, das auf der Charakterisierung durch ein Methodenkonzept besteht. . . Die Charakterisierung durch das ihm eigentümliche Methodenkonzept steht für seine lückenlose und uneingeschränkte Ausgewiesenheit“ [7, S. 413f.].

An dieser ihr jeweils eigentümlichen Charakterisierung der Erkenntnis läßt sich der Begriff der *Rationalität* klären und verstehen: „Wissen, das durch ein Methodenkonzept charakterisiert oder zu charakterisieren ist, ist rational“ [7, S. 415]. Dabei wird die Rationalität des Wissens nicht etwa „entdeckt“, sondern *festgestellt*, indem das Wissen durch sein ihm eigentümliches Methodenkonzept charakterisiert wird. „Ist eine solche Charakterisierung in Bezug auf ein Wissen nicht möglich, so hat es auch keinen Sinn, von der Rationalität dieses Wissens zu reden“ [7, S. 415].

An dieser Stelle wird in Bezug auf die Rationalität des Wissens besonders deutlich, dass zum Ausweis der Rationalität eines Wissens der ausschließliche Ausweis logischer Strukturiertheit dieses Wissens „angesichts der Konkretheit der Sachbestimmung“ nicht hinreicht, denn die Konkretheit der Sachbestimmung vermittelt sich über die methodologische Regulation, die ihrerseits das Komplement zur logischen Konstitution darstellt. „Wäre Rationalität in Bezug auf die Sachbestimmung gleich der Logizität, so könnte rational auch sein, was auf unausgewiesenen und unausweisbaren Prämissen fußt. Es bestätigt einmal mehr, daß die Sachbestimmung nicht nur in der logischen Konstitution, sondern zudem in der methodischen Regulation gründet“ [7, S. 415].

3.5.2.1 Die Wissenschaftlichkeit des Wissens und die Wissenschaft

Wissen, dass Erkenntnis sein können will, muss sich also — neben seiner Logizität qua konstitutivem Apriori — durch seine Rationalität qua Charakterisierung

durch das ihm eigentümliche Methodenkonzept qua regulativem Apriori ausweisen.

Diese Bestimmtheit muss damit auch für das wissenschaftliche Wissen¹⁸³ zutreffen. Dennoch reicht die pure Feststellung seiner Rationalität des Wissen zur Qualifikation als *wissenschaftliches* Wissen nicht aus; denn rational kann auch Wissen sein, das nicht wissenschaftlich ist.¹⁸⁴ Vielmehr muss die Charakterisierung durch ein Methodenkonzept „nicht nur verlangt und gegeben, sondern auch *gewährleistet*“ sein. „Die Wissenschaftlichkeit des wissenschaftlichen Wissens ist die *Angelegenheit der Gewährleistung* seiner Rationalität“ [7, S. 419]. Diese Gewährleistung seiner Rationalität wird erreicht, „wenn die Charakterisierung seiner durch das ihm eigentümliche Methodenkonzept *in einer diesbezüglichen Methodendiskussion*“¹⁸⁵ erfolgt. . . Diese ist der Vorgang der Gewährleistung sei-

¹⁸³ An dieser Stelle sei im Vorgriff darauf hingewiesen, dass „Erkenntnis“ und „wissenschaftliches Wissen“ zu unterscheiden sind durch den Schritt von den Prinzipien der Bestimmung zu der konkret bewerkstelligten Bestimmung: Erkenntnis ist das im funktionalen Modell des Wissens gefasste, sich qua konstitutivem Apriori (Logik) und regulativem Apriori (Methodologie) ausgliedernde, eine konkrete Sachbestimmung *ermöglichende* Wissen; Erkenntnis ist somit ein Begriff *prinzipieller* Bestimmtheit. Das wissenschaftliche Wissen ist darüber hinaus Wissen, das sich als je konkret bewerkstelligte Bestimmung seine je konkrete Geltungsbemessung durch ein spezifisches Methodengefüge qua Methodenkonzept und — als bewerkstelligte Bestimmung — seine Methodendiskussion gewährleistet. Dies entspricht einer weiteren Charakterisierung, anhand derer sich das wissenschaftliche Wissen ausweist.

¹⁸⁴ Dies liegt daran, dass in dem rationalen, aber nicht wissenschaftlichen Wissen alle formalen Bedingungen zur Charakterisierung eines Methodenkonzepts erfüllt sein können, aber ohne Methodendiskussion keiner kritischen Reflexion qua vollständiger Charakterisierungsbestimmtheit unterworfen sind und damit in einer in Bezug auf die Wissenschaftlichkeit unterbestimmten Qualifikation stecken bleiben. Dies liegt am Aspekt der Subjektivität der Erkenntnis: Erkenntnis ist monadisch distribuiert, drängt aber auf die Virtualität „der einen“ Bestimmung. Das Subjekt in seiner Intentionalität ist im funktionalen Modell der Erkenntnis Monade in Monadengemeinschaft; die Virtualität „der einen“ Bestimmung bedarf also der Geltungsbewertung der Monadengemeinschaft. Dies ist nur durch die Methodendiskussion zu gewährleisten. Die Gewährleistung der Wissenschaftlichkeit des Wissens ist also nur durch die *Feststellung* der Rationalität qua Methodendiskussion vermittelbar. Vgl. Abschnitt 3.3.4.2, insbesondere auf Seite 65.

¹⁸⁵ Die Methodendiskussion ist notwendig, um eine vollständige Bestimmtheit der Charakterisierung des jeweiligen Methodenkonzepts zu *bewerkstelligen*, und nur durch die jeweilige Methodendiskussion ist sie denn auch zu gewährleisten.

Dies liegt darin begründet, dass die Erkenntnis qua Funktionalität der Bestimmung von etwas als etwas grundsätzlich über ihr Moment der Intention eine Subjektivität aufweist und sich damit als Wissen in Konkreszens, Virtualität und Defizienz darbietet (vgl. 3.3.4.2 auf Seite 64). Im Rahmen der methodologischen Regulation ist dem insbesondere in Bezug auf die Objektion, das Sach- und Methodenkonzept des Wissens, Rechnung zu tragen: das methodologisch regulierte und durch sein Methodenkonzept charakterisierte Wissen bietet sich mit dem Moment der Intention und seiner Subjektivität als fallibles, monadisch distribuiertes Wissen dar, dass sich in der Konkreszens der monadisch distribuierten Beiträge zur einen Bestimmung virtualisiert und sich damit als defizientes Wissen mit Disputationscharakter begreift.

Aus diesem Grunde ist die Methodendiskussion dasjenige, welches die Charakterisierung eines Wissens durch sein Methodenkonzept bewerkstelligt und gewährleistet, und damit die Wissenschaftlichkeit dieses Wissens bedingt.

ner Rationalität. . . Daß sie geführt wird, ist die Bedingung der Wissenschaftlichkeit“ [7, S. 419]. Wissenschaftliches Wissen bestimmt FLACH somit als „Wissen, das durch ein Methodenkonzept charakterisiert ist und das die dementsprechende Methodendiskussion bei sich führt“¹⁸⁶ [7, S. 419].

Mit dieser Bestimmung des wissenschaftlichen Wissens gelingt auch die Bestimmung der *Wissenschaft*: Wissenschaft ist als jenes Wissen zu betrachten, „das auf Grund einer Methodendiskussion sich ausgliedert, die es bei sich führt und die es betrifft. Die Qualifikation zur Wissenschaft fällt mit dieser Ausgliederung von Wissen zusammen“ [7, S. 419]. Da aber diese qua Methodendiskussion bewerkstelligte jeweilige Ausgliederung des wissenschaftlichen Wissens dasjenige ist, dass das Wissen zur jeweiligen Wissenschaft qualifiziert, ist das Ergebnis dieser jeweiligen Ausgliederung auch notwendig je eine Wissenschaft.

Dies ist bedeutsam; denn es besagt, dass es ‚die Wissenschaft‘ in genere nicht gibt. ‚Die Wissenschaft‘ ist damit ein Abstraktum, welches „der geschlossenen, die Innovation ausschließenden Methodenmannigfaltigkeit, auf Grund derer die Erkenntnis sich organisiert, entspricht. D.h.: Mit dem allgemeinen Wissenschaftsbegriff ist die Theoriebestimmtheit überhaupt und nichts als die Theoriebestimmtheit überhaupt von Wissen gemeint“ [7, S. 419]. Gemäß ihrer methodologischen Bestimmung ist somit ‚die Wissenschaft‘ als je eine *bestimmte* Wissenschaft, die sich durch die jeweilige Ausgliederung wissenschaftlichen Wissens anhand ihrer Methodendiskussion qua Charakterisierung durch ein *ihr eigentümliches Methodenkonzept* bestimmt, in ihrem Ursprung fassbar.

Durch ihre exklusiv methodologischen Bestimmungen sind „das wissenschaftliche Wissen“ und „die Wissenschaft“ Bestimmungen, die alle bisher dargelegten Bestimmungen aus der Erkenntniskritik und der Logik im nach wie vor durchgehaltenen funktionalen Modell des Wissens zu integrieren in der Lage sind. Gemäß der Notwendigkeit der Berücksichtigung der Aspekte der Subjektivität und der Aspekte der Bedingtheit der konkreten Sachbestimmung¹⁸⁷ gelingt damit eine vollständige Integration *aller weiteren* notwendigen Bestimmungsstücke, die „den einen, umfassenden Wissenschaftlichkeitsbegriff und den einen, umfassenden Wissenschaftsbegriff auszeichnen“ [7, S. 420] und auch die Phänomene ihres geistigen Seins¹⁸⁸ bestimmbar machen. Diese aus Erkenntniskritik (die Subjektivität) und Logik (die Objektivierung¹⁸⁹) zu integrierenden Bestimmungsstücke sind

¹⁸⁶ „bei sich führen“ meint, dass neben seinen anderen Bestimmungsstücken des wissenschaftlichen Wissens das Bestimmungsstück der Methodendiskussion in seiner Funktionalität in dem wissenschaftlichen Wissen mit präsent ist.

¹⁸⁷ Vgl. Fn. 185 auf der vorherigen Seite.

¹⁸⁸ Wissenschaftlichkeit und Wissenschaft bestimmen eine Qualifikation von Wissen; dieses Wissen ist ein Phänomen geistigen Seins (vgl. 3.2.1.1 auf Seite 18). Deshalb sind auch die Wissenschaftlichkeit und die Wissenschaft Phänomene geistigen Seins und als solche bestimmbar.

¹⁸⁹ Vgl. Fn. 165 auf Seite 89.

beispielsweise¹⁹⁰ solche, die bedingen, dass die Wissenschaftlichkeit des Wissens und die Wissenschaft Begriffe sind, die aufweisen:

- einen **subjektiv-personalen** Aspekt: qua Intention und seiner Subjektivität ist Wissen qua konkret durchgeführte Bestimmungsleistung die fallible, monadisch-distribuierte *Einsicht einer Person* mit all ihren entsprechenden Bestimmungsstücken, wie der Freiheit der Entscheidung für diese und jene Aktion, Bewertung und Fokussierung, der Einbindung in einen Lebenszusammenhang etc.
- einen **objektiv-kollektiven** Aspekt: qua Intention und seiner Subjektivität ist Wissen qua konkret durchgeführte Bestimmungsleistung die fallible, monadisch-distribuierte *Einsicht einer Person* in einer Monaden- bzw. Forschergemeinschaft, die auf Konkreszens besteht und auf die Virtualität der einen Bestimmung hin angelegt ist, also eine *öffentliche Einsicht* ist, die der öffentlichen Auseinandersetzung verdankt ist inklusive aller Formen von Zusammenführung und Vereinigung von Wissen, sowie der Formen der Verharrung und Tradition.
- einen Aspekt der **Objektivation**: qua konkret durchgeführte Bestimmungsleistung erfährt die Erkenntnis qua definitem Seinssinn seinen sprachlichen Ausdruck und damit seine Objektivation, wodurch die bewerkstelligte *Einsicht* ein unterschiedlich genutzter und gebrauchter idionomischer *Gemeinbesitz* ist und damit allen Problemen der *Sprachlichkeit einer Sprachgemeinschaft* unterliegt.

Diese hier benannten Aspekte der Wissenschaftlichkeit und der Wissenschaft bestimmen die hochkomplexe Weise ihrer Phänomene des geistigen Seins, machen aber gleichzeitig deutlich, dass sie auf Grund ihrer — in der Methodendiskussion geleisteten — Integration abhängige, sekundäre und nicht primär zu bestimmende Aspekte sind. Die *primäre* Bestimmung von Wissenschaftlichkeit und Wissenschaft ist eine prinzipientheoretisch abgeleitete, methodologische Bestimmung; alle anderen Bestimmungsstücke sind über die Methodendiskussion integriert und damit sekundäre Begriffe, die „nur die von der *ursprünglichen* Bestimmung der Wissenschaftlichkeit und der Wissenschaft *abhängige* Seinsweise des wissenschaftlichen Wissens und der Wissenschaft“ betreffen. „Die Sache selbst definiert sich über den Methodenbegriff und über die Begriffe von Methoden“ [7, S. 422].

¹⁹⁰Diese Aspekte sind nicht die einzigen zu berücksichtigenden Aspekte; es müssen *alle* Bestimmungsstücke des funktionalen Modells des Wissens, welche in der Erkenntniskritik, der Logik und der Methodologie in ihrer definiten Systematik bestimmt wurden, als Bestimmungsstücke zur vollständigen Bestimmtheit berücksichtigt bzw. integriert werden. Die von FLACH hier ausgearbeiteten Aspekte sind nur für die *Phänomenologie* der Wissenschaftlichkeit von Wissen und der Wissenschaften von besonderer Prägnanz, da sie die schwierigen Aspekte der Konkretheit und der Subjektivität darbieten.

Das funktionale Modell des Wissens bleibt die primäre Bestimmungsebene; die weiteren Probleme und Begriffe der Durchführung und der Konkretheit der Sachbestimmung sind abhängige, sekundäre Probleme und Begriffe, die von der primären Bestimmungsebene her zu lösen bzw. zu bestimmen sind. Insofern sind in der *Wissenschaftstheorie* „nur der Methodenbegriff und Methodenbegriffe bestimmungsrelevant. Die die Sache *nicht ursprünglich* definierenden, sondern *nur deren Seinsweise* analysierenden Begriffe sind dagegen in der Wissenschaftstheorie nur von nachgeordneter Relevanz. . . Zuerst geht es in der Wissenschaftstheorie um die methodologische Definition der (jeweiligen) Wissenschaft. Dann mag auf diese methodologische Definition aufbauend die geistphilosophische Analyse erfolgen. Schließlich läßt sich diese geistphilosophische Analyse empirisch auffüllen“ [7, S. 422f.].¹⁹¹

3.5.2.2 Die Wissenschaft und die Wissenschaften

Am Anfang eines jeden Wissenschaftsverständnisses muss also nach dem bisher gesagten die Einsicht stehen, „daß die Qualifikation von Wissen zu wissenschaftlichem Wissen in der mit diesem einhergehenden, auf ein Methodenkonzept zielenden Methodendiskussion zu suchen ist, so daß in Sachen der Wissenschaftlichkeit und der Wissenschaft *der Begriff der Methode* das grundlegende Definienz darstellt“ [7, S. 437]. Folglich muss auch die *Klärung der Phänomene* der Wissenschaftlichkeit und der Wissenschaften von diesem grundlegenden Definienz, dem Begriff der Methode, ausgehen:

- Für jedes wissenschaftliche Wissen und jede Wissenschaft sind *ihr jeweils eigene Methoden* zu reklamieren; deshalb gibt es „die Wissenschaft“ nur im Plural — im Singular ist es ein Abstraktum, dass nur auf den gemeinsamen Bestand an universalen Methoden rekurriert und die jeweiligen Unterschiede der speziellen Methoden ignoriert.
- Wie die Erkenntnis ist auch das wissenschaftliche Wissen *theoriebestimmt* mit notwendig genereller wie spezieller Bestimmtheit, da es sich gleichermaßen und gleichermaßen nach den universalen wie im jeweilig unterschiedlichen Bestände der speziellen Methoden organisiert. „Zu dem, was sie ist, macht die Wissenschaft ihr Methodenkonzept. . . gemäß welcher die Erkenntnis sich organisiert, gemäß welcher diese [die jeweilige Wissenschaft] Theorie, Bestimmung von etwas als etwas ist“ [7, S. 437].
- Die *Methodik* einer jeweiligen Wissenschaft ist der Verbund von universalen und jeweiligen bestimmten speziellen Methoden, gemäß dessen sich die

¹⁹¹ Hier findet sich ein Kernunterschied zu den bisherigen Wissenschaftstheorien: diese verbleiben auf der sekundären Ebene und bestimmen diese nicht von der primären her. Damit liegt ihnen auch kein funktionales Modell des Wissens zugrunde.

jeweilige Wissenschaft organisiert. Durch diese jeweils spezifizierende Regulation ist ‚die Wissenschaft‘ notwendig eine jeweilig besondere Wissenschaft mit einem jeweilig eigenen, spezifizierenden Methodengefüge. Der Begriff der Methodik meint also ein jeweils bestimmtes Methodengefüge von universalen und speziellen Methoden.

- Der Begriff der Methodik ist „auch der Begriff der die *spezifische Verfassung* der verschiedenen Wissenschaften *bedingenden Verhältnisse*“. Aus diesem Grunde sind diese Verhältnisse „das bei der konkreten Bestimmung von Wissenschaft in erster Linie interessierende“ [7, S. 439]. Die konkrete Bestimmung der jeweiligen Wissenschaft muss sich also der Methodik zuwenden, d. h. der „Pluralität von speziellen Methoden im Verein miteinander und im Verbunde mit den universalen Methoden der Wissenschaft“ [7, S. 440].
- Diese spezifische Verfassung der Wissenschaften, die Pluralität von speziellen Methoden im Verein miteinander und im Verbunde mit den universalen Methoden, organisiert sich in einer *jeweils bestimmten Ordnung*
 - gemäß dem Umfang bzw. der Anzahl ihrer Elemente, ihrer speziellen Methoden
 - der Vielfalt der speziellen Methoden und der Vielfalt der Kombinationen zueinander mit der Folge diverser funktionaler Konstellationen
 - der Art und Weise, in der die speziellen Methoden qua Bildung unterschiedlicher Funktionseinheiten das Komplementum zu den universalen Methoden bilden
- Die Vielfalt der Methodenkonstellationen kann sich in Teilbereichen überschneiden und aneinander vermitteln, sodass auch das Phänomen der *Wissenschaftsgruppierung* sich aus diesen Ordnungsprinzipien durchschaubar wird. In den verschiedenen Wissenschaften können identisch wiederkehrende, unterschiedslos an deren Spezifikation beteiligte partielle Methodengefüge als die Kernmethodik aller dieser Wissenschaften begriffen werden. „Wissenschaftsgruppierung ist danach etwas, das als Funktion einer Kernmethodik zu betrachten ist“ [7, S. 441].
- Die Ordnung der Wissenschaften ist damit *nicht durch die Systematik der Themen* der Erkenntnis bedingt, sondern ist eine eigene Ordnung, die nach Maßgabe ihrer je eigenen Methodik organisiert bzw. bedingt ist. „Die Einheit der Wissenschaft ist die Einheit eines *dynamischen Systems*. Die Dynamik dieses Systems erwächst aus der Methodik der Wissenschaften. Denn die Methodik der Wissenschaften steht für alles ein, was dieses System charakterisiert, die Formierung der Wissenschaft zur der Wissenschaft, die sie

ist, die Formierung der Wissenschaften zu Wissenschaftsgruppen, den mit der Wissenschaftsspezifikation und der Wissenschaftsgruppierung sich installierenden bzw. installierten Reichtum von Beziehungen innerhalb jeder einzelnen Wissenschaft und unter den Wissenschaften“ [7, S. 442].

3.5.3 Die universalen Methoden — die Einheit des wissenschaftlichen Wissens

Nach diesen Bestimmungen dessen, was eine Methode ist und was die Methodik einer Wissenschaft ist, haben wir gesehen, dass die Methoden nach universalen und speziellen zu differenzieren sind, und dass mit den universalen Methoden die — die Wissenschaftlichkeit in genere garantierende — Theoriebestimmtheit *als solche* thematisiert ist. Da die jeweilige Wissenschaft ihre je eigene Ausgliederung durch die die Methodeninnovation beinhaltenden speziellen Methoden bzw. deren Methodengefüge mit den anderen speziellen und den universalen Methoden erfährt, ist für die weitere Bewältigung der fundamental-methodologischen Aufgabe der Gnoseologie das Thema der *universalen* Methoden und der auf deren durchgehender Regulation beruhenden *Theoriebestimmtheit* aufzunehmen und zu behandeln.¹⁹²

Hierbei geht es um die apriorische Regulation der universalen Methoden qua basaler, invarianter Regulation, die der Sachbestimmung bzw. der Sachaussage ihre Theoriebestimmtheit (überhaupt) vermittelt, und zwar indem die universalen Methoden in invarianter, basaler, Stabilität garantierender Regulation die Sachaussage¹⁹³ *an den Sachzusammenhang bindet* — die Sachaussage „bringt mit sich und für sich den Sachzusammenhang ins Spiel“ [7, S. 453].

Die Organisation des Wissens mit der Strukturierung von Zusammenhängen ist die grundlegende und unverzichtbare Funktion der Theoriebestimmtheit des Wissens. Wäre das Wissen nicht derart in Sachzusammenhängen organisiert, so gäbe es lediglich jeweiliges Einzelwissen bzw. eine jeweilige Sachaussage ohne einen Bezug auf bzw. ohne einen Zusammenhang mit anderem Wissen bzw. anderen Sachaussagen. Dieses würde aber keine *Sachzusammenhänge* ermöglichen, es würde nicht einmal zwei jeweilige Bestimmungen von etwas als etwas auf z. B. eine gemeinsame Referenz (dessen, was denn da als das zu Bestimmende vorgestellt wird) beziehen lassen. Deshalb ist es eine unverzichtbare, universale, invariante, basale und — eben durch genau diese Regulationsfunktion — Stabili-

¹⁹²Dieses Thema gehört in den Bereich der Gnoseologie; die Bestimmung der Methodik der Einzelwissenschaften gehört in den Bereich der jeweiligen Wissenschaftstheorie. In diesem Kapitel bitte immer bedenken: es geht hier um die universalen, unverzichtbaren Bestimmungsstücke der eine konkrete Bestimmung von etwas als etwas und einen sich konkret organisierenden Sachzusammenhang ermöglichenden Regulation.

¹⁹³Die Sachaussage ist der in der geltungсноematischen Struktur, der Struktur eines Urteils, konstituierte noematische Gehalt der Sachbestimmung.

tät garantierende Regulationsfunktion, die die Theoriebestimmtheit in genere des Wissens, genauer: die apriorische Regulation des Wissens nach universalen Methoden auszeichnet.¹⁹⁴ Die Sachaussage ist somit a) durch die Theoriebestimmtheit des Wissens notwendig an den Sachzusammenhang gebunden; der Sachzusammenhang wiederum stellt für die sich an ihn bindende Sachaussage b) einen Kontext dar, dem die Sachaussage auch genügen muss. Die regulativen Bestimmungsstücke der Theoriebestimmtheit in genere des Wissens für die Bindung der Sachaussage an den Sachzusammenhang müssen also in diesen beiden Aspekten bestimmt werden.

Die Bindung der Sachaussage an den Sachzusammenhang: Dieser erste Aspekt der Theoriebestimmtheit, die universale Bindungsregulation der (jeweiligen) Sachaussage an den (jeweiligen) Sachzusammenhang, ist nach FLACH durch folgende Dispositionen der Sachaussage hinreichend bestimmt zu erfassen:

- die Disposition des **Zusammenschlusses**: „die Sachaussage ist daraufhin angelegt, sich mit anderen Sachaussagen zum Totum der Aussagen bezüglich eben der Sache, die ihre Sache ist, zusammenzuschließen“¹⁹⁵ [7, S. 453]. Die Funktion des Zusammenschlusses wird durch zwei Aspekte näher bestimmbar:
 - die **Einheit der Referenz**: zur Sachaussage gehört die einheitsstiftende Referenz¹⁹⁶, durch die sie auch von anderen Sachaussagen (über andere Referenzen) unterschieden ist.
 - die **Homogenität**: über die einheitsstiftende, den Sachzusammenhang bestimmende Referenz wird die Sachaussage an den Sachzusammenhang gebunden und verbindet sich damit mit anderen Sachaussagen zum *Totum* der Sachaussagen bezüglich der Referenz, zur *Homogenität*, zur *Gleichartigkeit* der die Sache betreffenden Bestimmungen aller dieser Sachaussagen. „Mit Rücksicht darauf ist die Sachaussage als Aussage zu begreifen, die einer Bestimmungsfamilie angehört. Sie ist syntaktisch wie semantisch einer Klasse oder einer Klasse von Klassen zuzuordnen. Diese Klasse oder diese Klassen von Klassen ist mit ihr notwendig mitgedacht bzw. mitzudenken“ [7, S. 454].

¹⁹⁴Dass die Theorie durch die Regulation der speziellen Methoden zur je besonderen Theorie spezifiziert wird, ist das Thema der jeweiligen Wissenschaftstheorie. Im Rahmen der gnoseologischen Überlegungen der apriorischen Regulation ist hier die Regulation der universalen Methoden in ihren Bestimmungsstücken das Thema.

¹⁹⁵Das ist ihre generelle Absicht und funktionale Regulation; ist dies in der jeweils konkreten Sachbestimmung nicht zu leisten, resultiert daraus ein — jeweils durch erneute, erweiterte, veränderte Sachbestimmung zu lösendes — Problem bzw. der Ausweis einer Inkonsistenz.

¹⁹⁶Die Referenz ist die Sache, die als das zu Bestimmende vorgestellt wird und damit auch den Sachzusammenhang bestimmt.

- die Disposition der **Gliederung**: die Sachaussage ist darauf angelegt, gliedernde und gegliederte Sachaussage zu sein, sonst wäre sie nicht Sachaussage, vor allem nicht bestimmte Sachaussage. Die Funktion der Gliederung wird durch zwei Aspekte näher bestimmbar:
 - die **Distribution** ihrer Bestimmungsbegriffe: die Sachaussage ist immer auch Aussage von der Distribution, der Ordnungsbeschaffenheit ihrer Bestimmungsbegriffe, und beinhaltet somit die Gliederung ihrer selbst, sowie der Aussagen, „die mit ihr die syntaktische und semantische Klasse teilen. Die Klassencharakteristik ist gliedernde Charakteristik“ [7, S. 454].
 - die **Diffusion** der Bestimmungsbegriffe: die distribuierten, in einer bestimmten Ordnung gegliederten Begriffe der Sachaussage grenzen aneinander an oder durchdringen einander *richtungweisend*. „Es gibt so etwas wie den gerichteten Durchgang von Bestimmung zu Bestimmung. In diesem Durchgang baut sich die Sachbestimmung auf, wenn man so will, Schritt für Schritt“ [7, S. 454].
- die Disposition der **Evalvation**: die Sachaussage ist darauf angelegt, sich selbst wie allen anderen Sachaussagen ihrer zu bestimmenden Sache einen kognitiven Wert zu veranschlagen, einer sachlichen Bewertung zu unterziehen. Diese betrifft syntaktisch und semantisch die ganze Bestimmungsfamilie der Sachaussagen. Die Funktion der Evalvation wird durch zwei Aspekte näher bestimmbar:
 - Validitätsmaßstab und Validitätsbemessung: die Validitätsbemessung betrifft die Sachaussage und die ganze Bestimmungsfamilie, ist für die Teilbestimmung wie die ganze Bestimmung relevant;
 - die Abwandlung des Validitätsmaßstabes und der Validitätsbemessung: die Evalvation der Sachaussage schließt die Abwandlung des Validitätsmaßstabes und in Konsequenz der Validitätsbestimmung ein und ist damit eine Veränderliche, die einen jeweiligen Wert wiedergibt und damit den jeweiligen Sachstand angibt.

Die Theoriebestimmtheit (überhaupt) reguliert qua sachlicher Zusammenschluss, sachliche Gliederung und sachliche Bewertung die Bindung der Sachaussage an den Sachzusammenhang. Die Sachaussage ist über die Regulation der universalen Methoden, die ihre Theoriebestimmtheit bedingt, als *methodische Bestimmung* und damit als *methodische Begründung* zu begreifen.¹⁹⁷

¹⁹⁷Die Sachaussage ist damit nicht „nach dem Bilde der Sache“ modelliert, sondern ist das Ergebnis ihrer zugrunde liegenden methodologischen Regulation, ist durch ihre methodologische Regula-

Die Frage ist nun, durch welche konstitutiven Bestimmtheiten der Sachzusammenhang die an ihn gebundene Sachaussage reguliert.

Die Vorgaben des Sachzusammenhanges für die Sachaussage: Der Sachzusammenhang ist seinerseits als Bestimmungs- und Begründungszusammenhang zu begreifen, der als solcher durch ein Methodengefüge bzw. eine Methodik reguliert und insofern *methodologisch gerechtfertigt* ist.

Da der Geltungsausweis das Wissen aber nicht nur qua regulativem Apriori als gerechtfertigtes / ungerechtfertigtes Wissen, sondern auch qua konstitutivem Apriori als gültiges / ungültiges Wissen qualifiziert wird, muss auch die Geltungsbestimmtheit seiner Konstitution berücksichtigt werden.

Der Sachzusammenhang — ebenso wie die Sachaussage — konstituiert sich qua konstitutivem Apriori in der geltungnoematischen Struktur; er ist durch diese modelliert. Insofern ist er *logischer* Bestimmungs- und Begründungszusammenhang. Der logische Bestimmungs- und Begründungszusammenhang bedeutet aber nicht, dass er lediglich logisch widerspruchsfrei sein muss, sondern dass er in jeder Hinsicht logisch einwandfrei, d. h. *konsistent*¹⁹⁸ sein muss. Das weist darauf hin, dass die Konsistenz des Sachzusammenhanges a) qua Konditionierung gemäß den geltungnoematischen Strukturverhältnissen und b) qua Konditionierung durch eine — ihn als Zusammenhang der Bestimmungen von etwas als etwas auszeichnende — spezifische Regulation¹⁹⁹ bestimmt ist.²⁰⁰ Er schließt also nicht nur die logische, sondern ebenso „die spezifische Konditionierung durch spezifische Voraussetzungen“ [7, S. 456] ein.

Die jeweilige Sachaussage, die jeweils ihren Geltungsmaßstäben unterliegt, weist durch diese Konditionierung — hier interessiert uns jetzt besonders der *in-*

tion bestimmt. Die Vorstellung, dass der Wissensgehalt der durch Sachbestimmung gewonnenen Sachaussage als „Ent-deckung“ von Eigenschaften an dem Objekt zu begreifen sei, erweist sich als nicht begründbar: der Wissensgehalt der durch Sachbestimmung gewonnenen Sachaussage ist durch das (universale und spezielle, aber an dieser Stelle interessiert uns das universale) Methodengefüge bestimmt.

¹⁹⁸Hier ist auf die FLACH'sche Grundlegung und Ausgestaltung der Logik zu verweisen: die Etablierung der Logik erfolgt über die erkenntniskonstituierenden Prinzipien der Identität, der Setzung von Kontrareität (mit dem Widerspruchsausschluss) und der Dialektik (s. 3.4.1 auf Seite 75). Die reine Berücksichtigung der Widerspruchsfreiheit, wie sie bspw. in der Analytischen Philosophie geschieht, ergibt eine *Unterbestimmtheit* des Geltungsausweises. Vielmehr ist nach dem Prinzip der Dialektik neben dem extensionalen auch der intensionale Gehalt einer Bestimmung von etwas als etwas zu berücksichtigen; denn die jeweilige Bestimmung steht in ihrem vollen Bestimmungskontext mit fortschreitender und rückbezoglicher Entwicklungsrichtung (vgl. hierzu Fn. 148 auf Seite 78).

¹⁹⁹Heißt: Regulation durch ein ihn charakterisierendes Methodenkonzept.

²⁰⁰Der in methodischer Regulation bestimmte definite Seinssinn der Sachbestimmung ist der *intensionale Gehalt* der Sachbestimmung, der in der geltungnoematischen Struktur den *intensionalen Kontext* bestimmt und damit auch die *inhaltliche Konsistenz des Sachzusammenhanges*. Insofern ist in der Logik immer schon die *Bestimmtheit* von etwas *als etwas* mit im Kontext enthalten.

haltliche Aspekt der Sachbestimmung — ein *Schema* auf. „Der Sachzusammenhang selbst ist nichts als die *Auffüllung dieses Schemas*. Mit Rücksicht darauf muß der Sachzusammenhang kategorial eingerichteter Zusammenhang heißen. Schematisierung und kategoriale Einrichtung gehören zusammen“ [7, S. 456]. Damit ist jeder Sachzusammenhang als *konsistenter* und — wegen seines inhaltlichen Gehaltes — *kategorial eingerichteter* Zusammenhang zu begreifen.

Hier wird der Aspekt des gedanklichen Inhalts — des Als-Etwas-bestimmtheits — einer Sachbestimmung in der Regulation der universalen Methoden reflektiert: wenn die Sachbestimmung gemäß der geltungsnoematischen Struktur unter methodologischer Regulation organisiert wird, dann betrifft diese konstitutive und methodologische Regulation auch die (extensionale und intensionale) *Begrifflichkeit* der Sachbestimmung bzw. des Sachzusammenhanges. Die Sachaussage wird auf bestimmte *Elementar begriffe*, auf Bestimmungsprimitive bezogen und zwar in logischer Stringenz. Die Begriffe der Sachbestimmung stehen in ihrem vollen Bestimmungskontext²⁰¹ mit fortschreitender und rückbezüglicher Entwicklungsrichtung:

- in der rückbezüglichen Entwicklungsrichtung ist die Begriffsbestimmung auf Elementar begriffe bzw. auf Bestimmungsprimitive bezogen, die der jeweiligen (konkreten) Sachbestimmung zugrunde liegen;
- in der fortschreitenden Entwicklungsrichtung ist ein Aufbau von auf die Begriffe der (konkreten) Sachbestimmung aufbauenden, und damit von diesen abhängigen Begriffen die Folge.

Damit ist ein Sachzusammenhang ein konsistenter *und* kategorial²⁰² eingerichteter Zusammenhang, der in logischer Stringenz die Sachaussage auf bestimm-

²⁰¹ Andernfalls könnte Alles mit Allem, Beliebige mit anderem Beliebigen in einen Sachzusammenhang gebracht werden, und man vergliche „Äpfel mit Birnen“.

²⁰² Jedwede Sachaussage enthält direkt oder indirekt Begriffe, die ihren Begriffen als Elementar begriffe — Bestimmungsprimitive — derart vorausliegen, dass die Sachaussage als Auffüllung eines Schemas zu begreifen ist. Jene Begriffe können aufgrund ihrer schematisierenden Konditionierungsfunktion im Anschluss an KANT *Kategorien* genannt werden. Sie sind nach FLACH als Begriffe rein methodischer Funktion zu begreifen, deren Funktion darin aufgeht, das Zusammenhangsschema von Sachaussagen zu sein. Sie sind lediglich *im nachherein*, in der Analyse der Sachaussage auf ihren Sachzusammenhang hin, bestimmbare bzw. bestimmte Begriffe, also in der Methodik *qua nachkommender Analyse* bestimmbare. „Die universalen Methoden in ihrer gefügigen Gesamtheit bilden genau die Methodik, die die analytische Bestimmung der Elementar begriffe, der Bestimmungsprimitive zu den Sachaussagen, zu jedweder Sachaussage möglich machen“ [7, S. 459].

Die Kategorienlehre gliedert sich somit parallel der Logik als besondere, dennoch universale Wissenschaft aus und bildet nach FLACH das genaue Gegenstück zur Logik. Die Kategorienlehre hat „die für die Wissenschaften unverzichtbaren spezifischen Voraussetzungen zum Thema. Auf Grund dieser Thematik spielt sie in jedwede Wissenschaft hinein... als sie das konditionierende Schema der Sachaussagen derselben betrifft, als sie in geltungsnoematischer Reflexion die Kategorien analysiert, in denen der Sachzusammenhang der Sachaussagen der jeweiligen Wissenschaft

te Elementarbegriffe, die Bestimmungsprimitive, bezieht — wodurch er für die Sachaussage *legitimierend* fungiert. „Er [der Sachzusammenhang] bildet deren Legitimationsbasis. Deren Legitimationsbasis zu bilden, ist seine Funktion. Für die Sachaussage ergibt sich daraus, daß ihre generelle Theoriebestimmtheit die Wurzel ihrer Legitimation als spezifische Erkenntnis darstellt. Die Legitimation spezifischer Erkenntnis *als* spezifischer Erkenntnis wurzelt in der *Theoriebestimmtheit überhaupt* der Sachaussage“ [7, S. 456].

Zusammenfassend ist damit aufgedeckt, dass die Theoriebestimmtheit überhaupt als sachlicher Zusammenschluss, sachliche Gliederung und als sachliche Bewertung zu begreifen ist. Damit ist die Theoriebestimmtheit überhaupt als Bestimmtheit zu begreifen, die die Sachaussage als Sachaussage, genauer: als spezifische Erkenntnis, über die Konditionierung zur Konsistenz und zur Kategorieneingerichtetheit in der Geltungslegitimation hält bzw. darüber deren Geltungslegitimation ermöglicht.

Damit ist die grundsätzliche Funktionsweise der stabilen Regulation der universalen Methoden beschrieben. Als letztes Stück der Gnoseologie bleibt die Erörterung der Funktionalitäten der einzelnen universalen Methoden, die eine geschlossene Menge an Methoden ohne Methodeninnovation bilden, im einzelnen:

- Die **Festsetzung**: sie zeichnet Bestimmungen als bindende Bestimmungen, als sachgebundene bzw. sachbezogene Bestimmungen, aus; sie ist die für den sich durchhaltenden Sachbezug verantwortlich zu machende Methode. Sie liegt in den Ausprägungen der **Definition** und der **Konvention** vor.
- Die **Annahme**: sie fügt Bestimmungen durch ihre bestimmte Beziehung aufeinander zu einer Sachaussage zusammen; sie ist die bei Veränderung der Bestimmungslage für die Kontinuität des Sachbezuges verantwortlich

gründet“ [7, S. 459].

Die Kategorienlehre qua Kategorialanalyse ist also qua universalen Wissenschaft für alle Wissenschaften von Belang. Sie analysiert im nachhinein die Bestimmungsprimitive bzw. die Elementarbegriffe, die den Sachaussagen der Wissenschaften zugrunde liegen.

— An dieser Stelle weist FLACH darauf hin, dass die gesamte Gnoseologie methodisch geltungsnomematische Reflexion ist. Nach spezifizierenden Methoden von Logik oder Kategorienlehre zu fragen, heißt lediglich interne Bereichsunterschiede der universalen Methoden anzusprechen: alle universalen Methoden sind durchweg Methoden der geltungsnomematischen Reflexion. Die internen Bereichsdifferenzen, die Rücksichten auf bestimmte Fragestellungen, sind die der Geltungsqualifikation überhaupt — die Erkenntniskritik —, der Geltungskonstitution — die Logik — und der Geltungsregulation — die Methodologie. Durch ihre geltungsnomematische Reflexion qua gefügender Gesamtheit der universalen Methoden ist die Gnoseologie deshalb in ihrer „Spezifikation“ als universale Wissenschaft spezifiziert — und damit als universale Wissenschaft die Grundlage für jedwede Analyse der je speziellen Wissenschaften qua Wissenschaftstheorie (vgl. [7, S. 456ff.]).

zu machende Methode. Sie liegt in den Ausprägungen des **Versuchs** und der **Hypothese** vor.

- Das **Postulat**: es vermittelt der Sachaussage die unabdingbare Bestimmungsvorgabe, auf die sie angewiesen ist; es vermittelt der Sachaussage ihre eigentümliche Sache, die der Sachbestimmung ihre immanente Verbindlichkeit und Obligation verleiht.
- Der **Beweis**: er vermittelt der Sachaussage die methodische Bestimmtheit der Argumentation; als argumentative Aussage ist es für sie kennzeichnend, dass sie für die Stützung der in ihr getroffenen Sachbehauptung haftet. Er liegt in den Ausprägungen der **Apodeixis** und der **Epideixis** vor.

Dabei ist für jede universale Methode ihre Regulation qua sachlichem Zusammenschluss, sachlicher Gliederung und sachlicher Bewertung anzugeben. Zum grundsätzlichen Verständnis der universalen Methoden ist diese Erörterung wichtig und soll sich hier als letzter Teil der Gnoseologie anschließen. Es muss zur begrifflichen Klärung darauf hingewiesen werden, dass in der Erörterung der jeweiligen Methoden die Sachaussage, die mithilfe der jeweiligen Methode organisiert wird, ebenfalls den Titel der Methode tragen soll, um keine unnötige und verwirrende Begriffsvielfalt zu provozieren; d. h., dass die bspw. aus der Regulation der Methode der Hypothese resultierende Sachaussage ebenfalls eine „Hypothese“ genannt werden darf.

3.5.3.1 Die Festsetzung

Durch die Festsetzung ist der Sachaussage universal die Funktion eigen, Bestimmungen als *bindende* Bestimmungen auszuzeichnen, d. h. sie bringt durch die Bindungsfunktion die eine(n) und die andere(n) Bestimmung(en) in einen übereinstimmenden Bezug. Dieser übereinstimmende Bezug ist ihr *Sachbezug*. Damit stellen sich prinzipiiert die Bestimmungen in einem Zusammenhang dar, nämlich ihrem *Sachzusammenhang*, der von der universalen Methode der Festsetzung qua regulativ-apriorischer Funktion reguliert wird.

Die Festsetzung prinzipiiert somit jeder Sachaussage ihren immanenten Sachbezug. Die Erkenntnis reguliert sie dahin gehend, dass die Erkenntnis als *konkrete* Bestimmung von *bestimmtem* Sachbezug ist. Darin ist enthalten, dass die konkrete Bestimmung:

- ihren **Ansatzpunkt** hat, also die Festsetzung als *Sachansatz* fungiert;
- in einem mehr oder weniger komplexen Beziehungsgeflecht **Zusammen- und Nachordnung** ist, also die Festsetzung als *Sachkonsequenz* fungiert,

als sie in der Weise des Fest- bzw. Durchhaltens eines Prius²⁰³ — dem Sachbezug der konkreten Bestimmung — ordnungsstiftend funktioniert.

Die Festsetzung in einheitlicher Funktion qua Sachansatz und Sachkonsequenz ist somit als die *für den sich durchhaltenden Sachbezug verantwortlich* zu machende Methode zu begreifen. Zur Gewinnung des vollen Begriffs der Festsetzung bedarf es der Berücksichtigung der beiden *Ausprägungen*, in denen die Festsetzung sich darbietet, der **Definition** und der **Konvention**, die es näher zu bestimmen gilt.

Die Definition: „Als Definition ist die Festsetzung rücksichtlich dessen zu kennzeichnen, daß sie den Sachbezug über die Behauptung der *Gleichwertigkeit* bestimmter Bestimmungen herstellt. . . Sie behauptet, daß das eine Glied der Relation, das Definiendum, dem anderen Glied der Relation, dem Definiens, gleichwertig sei. In der Definition wird somit einem Definiendum sein *Bestimmungswert* bemessen“ [7, S. 475].

Die Akzentuierung der Festsetzung zur Definition gibt über Sachansatz und Sachkonsequenz hinaus auch die *Bemessung des Sachbezuges* her. Dieser als abzumessen bzw. abgemessen reklamierter Sachbezug ist *präziser* Sachbezug, bei dem festgesetzt ist, „daß die Sache in der Sachaussage *genau insofern und insoweit* zur Bestimmung steht, als das bestimmungsleitende Prius gilt“ [7, S. 476]. Die Definition läßt weder mehr noch weniger an Bestimmung zu, sondern *einzig und allein* die angegebene Bestimmung. Damit macht die Definition den Sachbezug der Sachaussage als präzisierte, verbindliche, und damit als *mit der Verbindlichkeit belastete* Vorgabe geltend²⁰⁴ — was sie von der Ausprägung der

²⁰³In Bezug auf das Prius ist es nebensächlich, „daß oder ob das Prius dingfest gemacht ist. Von entscheidendem Belang ist lediglich, daß es die Bestimmung leitet. Nur das ist mit dem Begriff des Prius angesprochen“ [7, S. 472].

Dazu ein Beispiel: In dem Ansatz, im Genom veränderte Mäuse in Bezug auf ihr Alkoholtrinkverhalten zu untersuchen, ist das Prius der genetisch-biochemisch-physiologische Grundsatz. Er leitet die Erklärung von Verhalten. Als Ergebnis dieser Untersuchung können psychische Bestimmungsstücke keine Berücksichtigung finden, sodass es in der Sachkonsequenz in der Erklärung zu einer Reduktion auf die genetisch-biochemisch-physiologischen Bestimmungsstücke führt. Das führt schließlich in der Sachkonsequenz zu einem behavioristischem Fehlschluss in der Erklärung, dass das Trinkverhalten des Menschen genetisch-biochemisch-physiologisch bedingt ist. Eine psychische Bedingtheit kann in der Erklärung aus diesem Sachbezug nicht bestimmt werden.

²⁰⁴Dieser Methodenbegriff der Definition besitzt eine Reihe wichtiger Konsequenzen, von denen hier zwei herausgestellt werden sollen:

So wird zum einen methodologisch bestimmbar, was denn nun definiert werde: der Gegenstand, der Begriff oder das Begriffswort: nämlich der Begriff qua Begriff eines (bestimmten) Gegenstandes. Die Definition qua Methode trägt „gerade dazu bei, daß sich sein bestimmter gegenständlicher Sinn formiert“ [7, S. 477]. Gleichzeitig wird mit der Definition die Bedeutung sprachlicher Zeichen fixiert. „Mit der Definition wird in Bezug auf eine Sprache die Feststellung getroffen, daß dieses ganz bestimmte Zeichen eben dieser Sprache Begriffszeichen (Zeichen eines Begriffes), Terminus, ist. Ein Terminus ist ein methodisch induziertes Sprachzeichen“ [7, S. 479f.] und obliegt damit methodologischer Regulation.

Konvention unterscheidet.

Die Konvention: „Als Konvention ist die Festsetzung rücksichtlich dessen zu kennzeichnen, daß sie den Sachbezug der Sachaussage als *unbelastete* Vorgabe geltend macht. Die den jeweiligen Sachbezug ansetzende und festhaltende Bestimmung ist der in ihr enthaltenen Vorgabe nach unbelastet. Sie behauptet für sich diese *Unbelastetheit*“ [7, S. 490] — was sie wiederum von der Ausprägung der Definition unterscheidet.

Die Akzentuierung der Festsetzung zur Konvention gibt über Sachansatz und Sachkonsequenz hinaus die *Originarität* der Sachaussage her. Im Unterschied zur Definition ist es für die Konvention kennzeichnend, dass sie eben *nicht* die einzig und allein angegebene Bestimmung des Sachbezuges der Sachaussage zuläßt, sondern genau diesen Sachbezug *offen* hält und ihn keinerlei designierender *Geltungsbelastung* aussetzt: die der Sachaussage ihren Sachbezug verschaffende Bestimmung ist originär, ist ursprüngliche, offene Bestimmung.

Diese Offenheit der Bestimmungen ist die *Umsetzbarkeit* der Bestimmungen. „Die Sachaussage kann in der einen und in der anderen Bestimmung vorliegen. Die eine ist in die andere umsetzbar, und umgekehrt. . . Diese Bestimmungen sind zwar verschieden, aber sie haben ein und dieselbe Bemessungsgrundlage. Sie sind nach ein und derselben Bemessungsgrundlage auf die Sache bezogen. . . Die konventionelle Sachaussage. . . ist Aussage, die sachgerecht ineinander umsetzbare Bestimmungen in Ansatz bringt und zur Konsequenz hat. Zu ihrer methodischen Eigenheit gehört deshalb stets auch die Umsetzungsregel“ [7, 491].

Die Definition macht den Sachbezug der Sachaussage als präzisiert fixierte, verbindliche, und damit als *mit der Verbindlichkeit belastete* Vorgabe geltend, sie stellt einen *präzisen Geltungsanspruch*. Die Konvention reklamiert dagegen für sich die *Unbelastetheit* der Geltung des Sachbezuges der Sachaussage. Die Negation der Belastetheit ist die Elimination, die methodische Entfernung der Belastung(en), „die die Festsetzung stören, die m.a.W. der Fixierung des Sachbezuges hinderlich sind oder die eine derartige Fixierung überhaupt nicht zulassen, die also die den Sachbezug vorgebende Bestimmung in dieser oder jener Weise um ihre Originarität bringen (zu bringen vermögen). Die Konvention eliminiert solche Belastungen, und sie eliminiert sie kraft der *Umsetzungsregel*, die sie darstellt“ [7, S. 491f.].

Zum anderen wird methodologisch bestimmbar, dass die Definition Intensionalität wie Extensionalität des Begriffes festlegt. „Definierte Begriffe dürfen weder hinsichtlich der Klasse noch hinsichtlich der Elemente, die sie bedingen, eine Frage offen lassen. Sie sind konnotativ wie denotativ verschränkt. Nicht zuletzt durch diese Verschränkung vermögen sie der Sachaussage ihren Sachbezug zu bemessen“ [7, S. 481].

Durch diesen Methodenbegriff der Definition werden somit Klärungen möglich, die so bislang mit den verschiedenen philosophischen Ansätzen nicht gelangen (vgl. dazu [7, S. 476-490]).

Damit ist bezüglich der Methode der Konvention nicht an Wahlfreiheit oder an Forscherwillkür zu denken, sondern an eine universale Regelbestimmtheit. „Die konventionelle Aussage ist dadurch ausgezeichnet, daß sie die regelbestimmte Behauptung der Unbelastetheit des Sachbezuges der Sachaussage einschließt, zu ihrer Kernaussage hat. Das ist etwas methodisch Grundlegendes und Durchgängiges“ [7, S. 492], und damit methodisch Universales.

3.5.3.2 Die Annahme

Durch die Annahme ist der Sachaussage universal die Funktion eigen, „in direkter oder indirekter Behauptung eine Bestimmung zu der für die Erkenntnis der Sache *entscheidenden* Bestimmung“ zu machen. „Die Erkenntnis der Sache ist sozusagen an der fraglichen Bestimmung aufgehängt. Die fragliche relationale Bestimmung ist die für die Sachaussage *kardinale* Bestimmung“ [7, S. 496].

Bei der Annahme geht es darum, „Bestimmungen durch ihre bestimmte Beziehung aufeinander zu einer Sachaussage zu fügen“ [7, S. 496]. Diese Fügung der einzelnen, verschiedenen und ggf. im Verlaufe des Erkenntnisprozesses eine Veränderung erfahrenden Bestimmungen zu einer Sachaussage vermittelt sich durch die methodische Regulation der Annahme dadurch, dass für die Sachaussage die *fügende Bestimmung* eruiert wird. Eine solche fügende Bestimmung kann nur eine Bestimmung sein, die es — bei der jeweils gegebenen Bestimmungslage — ermöglicht, a) die den Sachbezug fixierenden Bestimmungen²⁰⁵ zu selektieren, und b) diese Bestimmungen derart — sei es auf direktem Gefügungswege, oder auf indirektem über ggf. zu stiftende Beziehungen hinweg — zusammenzubringen, dass die Lösung des anstehenden Problems bzw. der anstehenden Probleme möglich wird. Damit kontiniert — auch und gerade unter Veränderung der Bestimmungslage und der Stiftung eines neuen Bestimmungsgefüges im Zuge der Problemlösung — in der Problemlösung der Sachbezug. „Wir haben es also mit der Kontinuität des Sachbezugs bei Veränderung der Bestimmungslage oder vielmehr mit der Veränderung der Bestimmungslage bei Kontinuität des Sachbezugs zu tun“ [7, S. 496].

FLACH weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass Denkeinfälle zur hier beschriebenen Problemlösung zum einen der geltungskonstitutiven Geltungssicherung unterliegende, in logischen Strukturen modellierte, und damit *gültige* Einfälle, und zum anderen als Annahme methodisch geregelte und damit methodisch *gerechtfertigte* Einfälle sind. „Der Einfall bringt Erkenntnisgewinn. Aber er bringt Erkenntnisgewinn nur, sofern er methodisch geregelter Einfall ist, sofern er im strikten Verstande eine Annahme ist. Dazu gehört immer auch, daß er eine kohärente Behauptung ausmacht, eine intern und extern kohärente Behauptung.

²⁰⁵Z. B. durch die Methode der Festsetzung regulierte Bestimmungen.

Der *beliebige* Einfall ist davon weit entfernt²⁰⁶ [7, S. 497].

Auch die volle Kennzeichnung der Annahme muss zwei Ausprägungen einbeziehen: die Ausprägung als **Versuch** und als **Hypothese**.

Der Versuch: Um Missverständnissen an dieser Stelle gleich vorzubeugen: der Versuch ist von dem Experiment — einer naturwissenschaftlichen, speziellen Methode, die nicht in den Bereich der universalen Methoden gehört — zu unterscheiden.²⁰⁷

„Als Versuch ist die Methode der Annahme rücksichtlich dessen zu kennzeichnen, daß die Eruiierung der Bestimmung, welche bei einer gegebenen Bestimmungslage Bestimmungen zu einer Sachaussage fügt, die *Alternation des Bezuges* der sachbestimmungserheblichen Bestimmungen einschließt“ [7, S. 500]. Es ist in der Ausprägung der Annahme als Versuch wesentlich, dass die — wie oben dargestellt — in a) selegierten, sachbestimmungserheblichen bzw. den Sachbezug fixierenden Bestimmungen in b), der fügenden Bestimmung, unter einer *Alteration ihres Gefüges* zusammengebracht werden. Damit kommt „ein neuer, die einzelnen sachbezugs-erheblichen Bestimmungen umstellender (umfunktionierender) Bezug ins Spiel“ [7, S. 500]. Im Versuch werden also die den Sachbezug fixierenden Bestimmungen in einer neuen Variante, unter einer neuen fügenden Bestimmung, zusammengefügt.

Durch diesen „Wechel des Sachbezuges im Fortbestehen des Sachbezuges“ [7, S. 500] besteht eine deutliche Akzentuierung des Versuches qua Ausprägung der Annahme. Trotz Varianz im Sachbezug bleibt die Kontinuation des Sachbezugs bestehen: der im Versuch vorliegende Sachbezug ist flexibler bzw. flexibel gefügter Sachbezug.

Die Sachaussage ist rücksichtlich ihres Sachbezuges durch die methodische Regulation des Versuches nichts Starres, sondern steht vielmehr der (methodisch regulierten) Beugung offen; jede Sachaussage weist notwendig eine jeweilige Flexion auf, die ihre in jeweiliger Bestimmtheit offen liegende *Sachlinie* verrät: „Ihr ist zu entnehmen, was bei der gegebenen Sachlage *sachlich möglich* ist, d. h. was sachlich und nicht nur logisch mögliche Aussage ist. . . d. i. die Aussage oder die Aussagen, die *die ausgezogene Sachlinie weiterziehen*, die m. a. W. *den nächsten Schritt* im Aufbau der Sachaussage angeben“ [7, S. 501].

Damit gelingt es FLACH wiederum zu zeigen, dass Sachaussagen nicht einfach „irgendwo her“ kommen und „irgendwo hin“ gehen oder gar zu „irgendwelchen“ Schlussfolgerungen rechtfertigen, sondern dass sie vielmehr eine methodisch re-

²⁰⁶Hier wird deutlich, dass die Vorstellung des kritischen Rationalismus, es gehe nur um die *Überprüfung* der durch nicht näher geregelte Einfälle zustande gekommenen *Hypothese*, viel zu kurz greift und nicht in der Lage ist, die Bestimmungsstücke des Erkenntnisprozesses weiter aufzuklären.

²⁰⁷Der Versuch kommt in allen Wissenschaften als universale Methode vor, das Experiment hingegen nicht. Vgl. dazu [7, S. 501f.].

gulierte, in jeweiliger Bestimmtheit offen liegende Sachlinie aufweisen, die eine *bestimmte* Herkunft hat und ein *bestimmtes* Weiterziehen der Sachlinie erlaubt und dasjenige bestimmt, was *sachlich* — und eben nicht nur logisch — *mögliche Aussage* ist.

Die Hypothese: „Als Hypothese ist die Methode der Annahme rücksichtlich dessen zu kennzeichnen, daß die Eruiierung der Bestimmung, welche bei einer gegebenen Bestimmungslage Bestimmungen zur Sachaussage fügt, die Herstellung eines *einheitlichen (vereinheitlichenden) Sachbezuges* der sachbezugserheblichen Bestimmungen ausmacht“ [7, S. 503]. Es ist in der Ausprägung der Annahme als Hypothese wesentlich, dass die in a) selegierten, sachbestimmungserheblichen bzw. den Sachbezug fixierenden Bestimmungen in b), der fügenden Bestimmung, in einen *einheitlichen Sachbezug* zusammengebracht werden. Dieser eine Sachbezug „ist der problemlösende, der *für alle diese Bestimmungen* problemlösende Sachbezug“ [7, S. 503].

Die Hypothese ist somit Annahme „von beherrschender, die Gesamtheit der sachbezugserheblichen Bestimmungen formierender Problemlösungsfunktion“ [7, S. 503]. Der *Sachbezug* ist bei der Hypothese *Gesamtheit bedingender Einheitsbezug*, der wiederum eine Sachlinie aufweist, die *bis an ihr Ende ausgezogen* ist, d. h. den *vollständigen* Umfang der Sachaussage und *sämtliche* Verbindungen, die sich innerhalb ihrer (der Sachlinie) knüpfen, zeichnet — soweit sie der Hypothese bzw. dem entsprechenden methodisch reguliertem Einfall verdankt sind. Mit dieser Regulation bringt die Hypothese in die Sachaussage die *allgemeine Behauptung*; sie verschafft ihr den *allgemeinen Sachbezug*. Dies ist die erste Kennzeichnung der Hypothese.

Eine zweite Kennzeichnung der Hypothese ist nach FLACH, dass sie die Sachaussage „zur Supposition und zur Prognose bedingt“ [7, S. 504]. Durch die Hypothesenbestimmtheit ist es der Sachaussage eigentümlich, eine konkrete, sachspezifische Suppositionsfunktion, sowie eine konkrete, sachspezifische Prognosefunktion aufzuweisen. Damit legt die Sachaussage ihre Tragweite offen.

Diese Tragweite hat aber notwendig *Grenzen*: diese sind bedingt dadurch, dass die Supposition und die Prognose jeweils „auf die Bestimmungsstelle abheben“ (d. h. auf die jeweilige Bestimmungslage, auf die zurückgreifend die Hypothese in ihrer Funktion die jeweilige Sachaussage reguliert hat), und weil sie „der Sachlinie [der Sachaussage] folgen“. Der Sachlinie zu folgen aber „bedeutet, das Ende der Sachlinie einzuräumen“ bzw. „mit deren Ende zu rechnen, grundsätzlich mit deren Ende zu rechnen. Die Supposition und die Prognose sind... dadurch gekennzeichnet, an das Ende der Sachlinie gelangen zu können“ [7, S. 504].

Damit ist es durch die Funktion der Hypothese bedingt, dass jede Supposition und jede Prognose ihrer notwendig eine *Bewährung* der Hypothese ist. Sie bewährt sich, wenn das Ende der Sachlinie ihrer Sachaussage vor der Supposition

und der Prognose liegt (und das Ende noch nicht erreicht ist); mit der Bewährung ist es entsprechend „zuende, wenn das Ende der Sachlinie, der Supposition und Prognose folgen, hinter diesen liegt. Supposition und Prognose folgen dann schon einer anderen Annahme“ [7, S. 504]. Somit gibt es die Hypothese überhaupt nur als die „mehr oder weniger bewährte Hypothese“.

In ihrer Bewährung schält sich aber auch zunehmend die *Spezifikation* der Hypothese heraus. „Diese Spezifikation verweist auf das *Sachgebiet*, das sie reklamiert, das *Aussagensystem*, das ihr Hintergrundsystem ausmacht, den *Kontext* der Sachfragen und der Sachauskünfte, dem sie zugehört. Dies wird insofern in der Bewährung letztlich ermittelt. Ohne die bezeichnete Referenz könnte die Bewährung somit nicht zu den Charakteristika der Hypothese gehören. Die Hypothese ist der Bewährung ausgesetzt, weil sie notwendig Hypothese eines bestimmten Sachgebietes, Hypothese vor der Folie eines bestimmten Hintergrundsystems, Hypothese eines (durch sie strukturierten) Kontextes von Sachfragen und Sachauskünften ist“ [7, S. 505].

Da die durch die Hypothese regulierte Fügung der sachbezogenerheblichen Bestimmungen zur allgemeinen Sachaussage keine notwendig exklusive oder gar determinierte, sondern vielmehr eine die Alternative offen lassende Fügung ist, gehört zu der Hypothese auch notwendig die *Konkurrenz*: es gibt notwendig die alternative, konkurrierende Hypothese, wie auch den Hypothesenwechsel, bei dem „die Sachlinie von einem bestimmten Punkte an zu einem neuen Ende ausgezogen“ wird. Die verdrängte Hypothese „stellt sich als abbrechende Linie dar. Die etablierte Hypothese stellt sich als die fortlaufende Linie dar“ [7, S. 506].

Auch die Hypothese steht unter geltungskonstitutiver Geltungssicherung qua Modellierung in logischen Strukturen und genügt damit den Bedingungen an ein konsistentes Aussagensystem. Aber über die logische Konstitution *hinaus* ist auch hier wieder der prinzipientheoretisch bestimmte Gehalt der Sachaussage durch die methodische Regulation der Hypothese in ihrer rechtfertigenden Geltungssicherung mit bestimmt.

3.5.3.3 Das Postulat

Auch das Postulat ist nach FLACH eine universale Methode. „Kraft der Regulation dieser Methode organisiert sich die Erkenntnis in der Weise, daß die Sachaussage eine *unabdingbare Vorgabe* macht. Die Sachaussage bestimmt sich ihre Sache letzthin dadurch, daß sie diese Vorgabe macht. Ohne diese Vorgabe ist die Sache nichts Bestimmbares“ [7, S. 522].

In der Bestimmung von etwas als etwas ist eine Sache näherhin zu bestimmen. Das Resultat der Sachbestimmung ist die Sachaussage. Dabei geht von der zu bestimmenden Sache eine Vorgabe aus, nämlich die Vorgabe, wie sie — sachgerecht — zu bestimmen sei. Diese Vorgabe ist aber eine jeweilig sachspezifische; d. h.

die Sachaussage ist auf die (notwendig vorhandene, weil unabdingbare) Bestimmungsvorgabe angewiesen, da die Sachaussage „ihre, d.i. die *ihr eigentümliche*, in ihr begriffene und nur in ihr begreifbare, *Sache* hat. . . Die Sache ist das bestimmte Bestimmung verlangende Bestimmungssubstrat. Sie unterwirft die Bestimmung (den Gang der Bestimmung) bestimmter Verbindlichkeit“²⁰⁸ [7, S. 523].

Das Postulat vermittelt der Sachaussage die Sache somit in einer bestimmten, eigentümlichen und immanenten *Verbindlichkeit*. „Durch diese immanente Verbindlichkeit ist der Sachaussage die Sache ein Proprium“ [7, S. 523]. Damit ist es wesentlich, dass Sachlichkeit der Sachaussage gleich Eigentümlichkeit ist, die mit dem Postulat vermittelt wird. Damit aber ist das Postulat selbst nicht Problem oder etwas zu Bestimmendes, sondern etwas unabdingbar und selber unbedingt Vorausgesetztes; ihm ist die „Unbedingtheit fragloser Bestimmung“ [7, S. 523] eigen; die Bewährung oder die Konkurrenz sind ihm keine Charakteristika.

Die aus der Regulation der Methode des Postulates resultierende Sachaussage — ebenfalls Postulat genannt — stellt sich „als die Behauptung heraus, die behauptet, was in Bezug auf das zur Bewältigung anstehende Problem als *bewältigtes* Problem zu betrachten ist“ [7, S. 523]. Sie umfasst nämlich die der Problematisierung entrückte(n) Bestimmung(en). „Sie ist so Bestimmung regulativer Apriorität. Sie macht das Prius der Erkenntnis aus, das der Sachaussage zu ihrer eigentümlichen Problemgenerierung verhilft. Dies und jenes ist unabweisbar, ist unverzichtbar, wenn eben dies und jenes Problem ist. Das soll und will der Titel des Postulates zum Ausdruck bringen“ [7, S. 523].²⁰⁹

3.5.3.4 Der Beweis

Auch die Methode des Beweises ist universale Methode. „Kraft der Regulation dieser Methode weist die Sachaussage die methodische Bestimmtheit der Argumentation auf, ist die Sachaussage argumentative Aussage“ [7, S. 528].

²⁰⁸Beispiel: wenn man körperliche Funktionsstörungen untersuchen will, liegt dem das Postulat zugrunde, dass sich körperliche Funktionen stofflich vermitteln. Dies macht die Vorgabe, dass die Untersuchung körperlicher Funktionen obligat stoffliche Bestimmungen vornimmt; denn die eigentümliche, in einer aus der jeweiligen Bestimmung resultierenden Sachaussage begriffene Sache, ist eine stoffliche Sache.

Die Sachaussagen werden schließlich — bspw. mit den bisher besprochenen Methoden der Festsetzung und der Annahme — weiter organisiert und ziehen somit eine Sachlinie aus; hier wiederum ist die mit der Methode der Hypothese organisierte Sachaussage dann dasjenige, was sich bewähren und konkurrieren muss.

²⁰⁹FLACH weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass vom Postulat die dogmatische Voraussetzung abzugrenzen sei: die dogmatische Voraussetzung ist in bloß logischer Charakteristik die Einführung von Bestimmungsprämissen, die so gefasst keine der Sachbestimmung immanente Verbindlichkeit aufweist, d. h. keine eigentümliche Verbindung zur Sache hat und damit kein Bestimmungssubstrat und die von ihm ausgehende Obligation. Diese ist nur mit der methodologischen Charakterisierung des Postulates in Ansatz zu bringen (vgl. [7, S. 523f.]).

Wie auch bei den vorherig besprochenen Methoden ist es auch bei der Methode des Beweises wesentlich, zu der notwendig logischen Charakterisierung die *methodische Charakterisierung* zu liefern; denn anders ist die — mit der Logik allein nicht beurteilbare — *Sachadäquanz*, die auch in der Methode des Beweises zu berücksichtigen ist, nicht zu bestimmen.

Nach FLACH ist es für die argumentative Aussage kennzeichnend, „daß sie für die *Stützung* der in ihr getroffenen Sachbehauptung *haftet*“ [7, S. 528]. Das, was in der Methodologie des Beweises zu begreifen ist, ist die Einsicht in diese *Haftung für die Stützung*²¹⁰ der Sachbehauptung. „Die Sachaussage schließt die Haftung für die Stützung ihrer Sachbehauptung damit ein, daß sie ihre Sachbehauptung über endlich vielen sachzusammenhangsreferenten Bestimmungen in endlich vielen, durch Verkettung sich zusammenschließenden Behauptungen bildet. . . und daß sie mit ihrer Sachbehauptung eben diese Kette (ab)schließt“ [7, S. 528f.]. Die Sachbehauptung ist also eine jeweils letzte, abschließende Behauptung in der Kette der endlich vielen Behauptungen, die die Sachaussage ausmacht, und als solche findet sie ihre Stützung. „Die Sachbehauptung ist die *stringente Verbindung* endlich vieler Bestimmungen zu *einer definiten*²¹¹ Bestimmung. Ihre Stringenz²¹² ist ihre Stützung“ [7, S. 529].

Die methodische Bindung der *Definitheit der Bestimmung* an ihre stringente Fügung steht im Zentrum der Regulation der Methode des Beweises. Deshalb gehört zur Sachaussage, die für die Stützung ihrer Sachbehauptung haften können will, die stringente Fügung der definiten Bestimmung, welche ihre Sachbehauptung ausmacht. „In dieser methodischen Bestimmtheit ist sie argumentative Aussage. Es geht in ihr stets darum, zu argumentieren, eine Argumentation²¹³ aufzubauen“ [7, S. 529].

Auch der Beweis weist in seiner vollen Kennzeichnung eine zweifache Ausprägung auf: die **Apodeixis** und die **Epideixis**.

Die Apodeixis: Bei der Apodeixis handelt es sich um eine Folgerelation, um eine bestimmte Folgerelation, und zwar um eine Deduktion. Aber auch hier ist

²¹⁰Diese „Haftung für die Stützung“ der Sachaussage weist die Sachaussage als gerechtfertigte / ungerechtfertigte Sachaussage in ihrer Geltungsqualifikation aus.

²¹¹Vgl. Fn. 57 auf Seite 34 und Kap. 3.3.3 auf Seite 53.

²¹²Diese „Stringenz“ ist sowohl logisch — der konstitutiven geltungsnoematischen Struktur folgend —, als auch methodologisch — in der Organisation der prinzipientheoretischen Regulation durch die Methoden folgend —, und damit der Adäquanz und der Kohärenz der Sachbestimmung folgend, bestimmt.

²¹³Hier wird die Argumentation nicht rein logisch verstanden, als formale Struktur mit Variablen, die ohne jeden Sachbezug gebildet ist und den Sachbezug erst durch eine selbst wiederum nicht näher regulierte Sachinterpretation erhalten soll, sondern als eine logisch konditionierte, mit immanentem Sachbezug ausgestattete Sachaussage mit methodischer Regulation ihrer Sachbehauptung. Dieser methodologische Begriff der Argumentation liefert überhaupt erst einen Bezug zur Sachadäquanz der Sachaussage.

es wieder entscheidend, eine nicht bloß logische, sondern auch methodologische Charakterisierung der deduktiven Folgebeziehung zu liefern; denn die Deduktion ist „weniger logische Ableitung als *sachliche Vermittlung*“ [7, S. 533].

FLACH beschreibt die Regulation der Apodeixis folgendermaßen: „Die Methode des Beweises ist als die Methode der Apodeixis zu kennzeichnen, wenn die Haftung der Sachaussage für die Stützung ihrer Sachbehauptung daran hängt, daß die stringente Fügung der definiten Bestimmung die einzelnen Bestimmungskomponenten *bei gleichzeitiger Setzung der Antezedensbehauptung und Konditionierung der Konsequensbehauptung*²¹⁴ in eine Folgerelation bringt.²¹⁵ Die *Fügung* der definiten Bestimmung erscheint so als lückenlose folgerichtige Kette endlich vieler Behauptungen über endlich vielen sachzusammenhangsreferenten Bestimmungen, die die *Sachadäquation* der *Beweisthese* — die Konsequensbehauptung ist die *Beweisthese* — würdigt. Darin liegt: Die *Haftung* für die Stützung der Sachbehauptung der Sachaussage erwächst aus der *Folgestruktur* der Sachaussage. Die *Stützung* erfolgt durch die *Konditionierung* der Konsequensbehauptung durch die Antezedensbehauptung, durch die Würdigung der Konditioniertheit der ersteren“ [7, S. 532].

Die *die Beweisthese konditionierende Stringenz* der Sachbehauptung der Sachaussage ist also dasjenige, auf dem der Akzent der Apodeixis liegt und das in seiner Kennzeichnung auszuweisen ist.

Sie konditioniert eine Folgebeziehung, in der sie die Bestimmungsstücke der Sachbehauptung der Sachaussage als „Glieder einer Deduktion“ ausweist. „Es handelt sich also bei der apodiktischen Argumentation um Deduktion“ [7, S. 533], allerdings ist sie als Deduktion (s.o.) nicht nur logisch, sondern auch methodologisch zu charakterisieren; denn die Deduktion, „deren Glieder die Bestimmungsstücke der Sachbehauptung sind... ist vornehmlich eine Beziehung sachlicher Vermittlung“ [7, S. 533]. Die „sachliche Vermittlung“ umfasst zunächst als Folgebeziehung in seiner Geltungskonstitution Konstanten und Variablen. Die Variablen der logisch betrachteten „sachlichen Vermittlung“ sind aber — den Sachge-

²¹⁴Zur Erinnerung: „Antezedens“ ist der Begriff für das Vorderglied, „Konsequens“ der Begriff für das Hinterglied einer Aussageform (vgl. 3.4.2.2 auf Seite 85). Die „Konditionierung“ des Hintergliedes erfolgt durch eine Relation, die Vorderglied und Hinterglied verbindet. Bei der methodologischen Charakterisierung der Apodeixis ist es aber wesentlich, sich nicht in der bloß logischen Charakterisierung dieser Relation zu erschöpfen; es geht schließlich um Sachbehauptungen (und nicht um rein logische Relationsbehauptungen), um eine *sachliche* Vermittlung. Deshalb ist diese Relation als „Konditionierung“ — in deskriptiver Abstraktheit ihrer sachvermittelnden Funktion — zu charakterisieren.

In der rein logischen Folgestruktur der Deduktion ist lediglich eine formale Struktur beschreiben, in der sich zwar die Apodeixis konstituiert, die aber ihrerseits keinerlei Sachbezug bzw. Sachgehalt — von dem ja seinerseits eine wesentliche Konsistenzforderung ausgeht an das, was da gefolgt werden kann und was da sachlich nicht gefolgt werden kann — aufweist. Die Auswirkung des Sachgehaltes der Sachaussage auf die mögliche sachliche (sachgerechte) Vermittlung in einer Folgerung ist nur durch die methodologische Charakterisierung zu fassen.

²¹⁵Vereinfacht ausgedrückt heißt das: Aus Diesem, Diesem und Jenem folgert sich strikt Das und Das.

halt der Sachaussage tragende — Bestimmungsstücke, die für die Interpretation offen sind; um eine je konkrete folgernde „sachliche Vermittlung“ — aus Diesem, Diesem und Jenem folgt stringent Das und Das — zu bewerkstelligen, ist eine je *konkrete Interpretation* der Variablen der Folgebeziehung notwendig. Es muss also das *Interpretationsprinzip* der Variablen in der methodologischen Charakterisierung der Folgebeziehung respektiert werden. „Diesem Prinzip ist somit die Vermittlung verdankt, die die *Argumentationsthese* [die Konsequens- bzw. Beweisthese], die definite Bestimmung, welche die Sachbehauptung der Sachaussage ausmacht, mit den *verschiedenen Bestimmungssequenzen* verzahnt, die durch die verschiedenen Bestimmungsstücke reklamiert sind. Die Vermittlung ist im strengen Verstande dieses Wortes eine Bestimmungssequenzen miteinander verzahnende Interpretation“ [7, S. 533].

Für die Stringenz der Sachbehauptung gibt das vermittelnde Element „die Verschaltung der Beweisthese mit den sachzusammenhangsrelevanten Bestimmungssequenzen“ [7, S. 533] her, wobei die Verschaltung auf *sachgehaltliche Kohärenz* zielt. Mit der Erreichung der Verschaltung stellt sich die Stringenz der Sachbehauptung der Sachaussage als Regulation dar, „in der die Synthese der Sachbehauptung paralyisiert [beendet] ist“ und damit die „Verkettung endlich vieler Behauptungen über endlich vielen sachzusammenhangsreferenten Bestimmungen in den Stand der Konstruktion eines (widerspruchsfreien) Systems von Behauptungen über Sequenzen von kohärenten Bestimmungskomponenten“ [7, S. 533] versetzt. Mit diesem Abschluß ist eine solche Konstruktion logisch rekonstruierbar. „Die apodeiktische Argumentation ist also logisch rekonstruierbare Argumentation“ [7, S. 533], gemäß ihrer Geltungskonstitution, aber auch methodologisch charakterisierte und rechtfertigbare Argumentation.

Zum Abschluss der Überlegungen zur Apodeixis weist FLACH auf ein besonderes Problem des Beweises hin, das in der Wissenschaftstheorie einen besonderen Stellenwert hat und hier deshalb auch angefügt werden muss: das Problem der Vollständigkeit einer Argumentation bzw. eines Beweises. GÖDEL hat in [8] unter formalwissenschaftlicher Auffassung des Beweises dargelegt, dass die Vollständigkeit der Folgerichtigkeit eines Beweises nicht dargestellt werden kann, sondern dass die Beweisbarkeit notwendig relativ, d. h. abhängig von den in einem bestimmten System bereitgestellten Deduktionskriterien, ist. Die methodologische Charakterisierung des apodeiktischen Beweises macht hingegen deutlich, dass er „keine eigentliche Deduktionsaufgabe“, sondern „im Zentrum eine Interpretationsaufgabe“ ist, der die „Interpretation vermittelnder Variablen zu Aufgabe“ [7, S. 534] hat. Das Thema der Vollständigkeit bewältigt der apodeiktische Beweis durch die Interpretation vermittelnder Variablen; diese werden in metadeduktiven²¹⁶ Bestimmungen expliziert, was ihn in die Lage versetzt, für die Stützung

²¹⁶Nämlich sachbestimmungsrelevanten Bestimmungen.

der Sachbehauptung der Sachaussage zu haften. „Der Sachzusammenhang als Verschaltung von Bestimmungssequenzen erfüllt genau die Anforderung, die es zu erfüllen gilt: Folgerichtigkeit in der Sachbehauptung. Nicht, daß aus fraglosen Prämissen, deren Sachadäquation *nicht* thematisch ist, korrekt deduziert werde, ist gefordert²¹⁷, sondern gefordert ist, daß die Beweisthese folgerichtig ist, d.h., daß *ihre Sachadäquation durch die Bestimmungskomponenten der Sachaussage richtig konditioniert* ist“ [7, S. 534].

Durch die zweifache Quelle der Bestimmungsstücke der Apodeixis, nämlich der Bestimmungsstücke der Haftung und der der Stützung der Sachbehauptung der Sachaussage und ihrer Komplexion, liegt aber auch beschlossen, dass der Beweis der Sachbehauptung der Sachaussage nichts Absolutes ist und auch nicht sein kann; der „schlechthin endgültige Beweis der Sachaussage ist ein methodisches Unding. Zur Methodenbestimmtheit der Erkenntnis gehört es vielmehr, daß Beweise ebenso relativ sind, wie die Erkenntnis selbst“ [7, S. 536]. Damit wird deutlich, dass der apodiktische Beweis zwar in seiner Sachbezugnahme vollständig, aber nicht absolut ist.

Die Epideixis: FLACH beschreibt die Regulation der Epideixis folgendermaßen: „Die Methode des Beweises ist als die Methode der Epideixis zu kennzeichnen, wenn die Haftung der Sachaussage für die Stützung ihrer Sachbehauptung daran hängt, daß die stringente Fügung der definiten Bestimmung die einzelnen Bestimmungskomponenten *bei gleichzeitiger Setzung der Konsequensbehauptung und Konditionierung der Antezedensbehauptung* in eine Folgerelation bringt.²¹⁸ Die *Fügung* der definiten Bestimmung erscheint so als lückenlose folgerichtige Kette endlich vieler Behauptungen über endlich vielen sachzusammenhangsreferenten Bestimmungen, die die *Sachadäquation* der Beweisgründe — die Antezedensbehauptung umfasst die Beweisgründe — würdigt. Darin liegt: Die *Haftung* für die Stützung der Sachbehauptung der Sachaussage erwächst bei der Epideixis wie bei der Apodeixis aus der *Folgestruktur* der Sachaussage. Die *Stützung* erfolgt dagegen in anderer Fokussierung: durch die *Konditionierung* der Antezedensbehauptung durch die Konsequensbehauptung, durch die Würdigung der Konditioniertheit jener (einer Würdigung, die selbstverständlich nicht über ihren Antezedenscharakter hinwegsieht)“ [7, S. 537f.].

Die *die Beweisgründe konditionierende Stringenz* der Sachaussage ist also dasjenige, auf dem der Akzent der Epideixis liegt und das in seiner Kennzeichnung auszuweisen ist. Die Epideixis ist ebenso wie die Apodeixis eine *Folgerelation*, und damit auch eine Deduktion. Diese Deduktion erfährt aber eine andere Charakteristik: sie stellt sich als Beziehung dar, „in der die *Sachzusammenhangsrele-*

²¹⁷Dies entspricht der formalwissenschaftlichen Auffassung des Beweises.

²¹⁸Vereinfacht ausgedrückt heißt das: Das und Das erfordert für die strikte Folgerung die Voraussetzung von Diesem, Diesem und Jenem.

vanz der verschiedenen Beweisgründe in ein Verhältnis zueinander gebracht wird. Die Sachzusammenhangsrelevanz der Beweisgründe ist in einem allseitigen Verhältnis zusammengefasst. Dieses Verhältnis ist das Zentrum der Epideixis. Durch dieses Verhältnis sind nämlich die verschiedenen Bestimmungskomponenten der Sachbehauptung der Sachaussage nach ihrer Sachzusammenhangsrelevanz geordnet. Diese Ordnung repräsentiert die Konditioniertheit der Beweisgründe. Die Beweisgründe sind dahingehend konditioniert, daß sie relativ zur Beweisthese in Verhältnissen der Sachzusammenhangsrelevanz stehen. *Diesen Verhältnissen gemäß* und nur diesen Verhältnissen gemäß *beweisen sie die Beweisthese*“ [7, S. 538].

In Übereinstimmung damit ist in der epideiktischen Argumentation die *Stringenz* der Sachbehauptung nicht aus der Verzahnung, sondern aus den *Proportionen* gezogen, in denen sich die sachzusammenhangsrelevanten Bestimmungssequenzen ihrer Sachzusammenhangsrelevanz nach zusammenordnen. „Jede Bestimmungssequenz trägt in ihrer Verzahnung, Verschaltung zum Beweis der These *das und so viel* bei... als seine *proportionale Stellung* hergibt. D.h.: Die *Stringenz* der Sachbehauptung der Sachaussage stellt sich in der Epideixis als Regulation dar, die dafür sorgt, daß die *Beweisgründe* des Beweises nach Maßgabe der Sachbehauptung der Sachaussage *in einer bestimmten Konstellation sich ordnen*. Die Herstellung dieser Konstellation läßt die Verkettung der endlich vielen Behauptungen über endlich vielen sachzusammenhangsreferenten Bestimmungen zur Konstruktion einer *composito* werden, die die (verzweigte) *Stützung* für die Beweisthese liefert bzw. zu liefern imstande ist“ [7, S. 538f.].

Nach dieser Kennzeichnung FLACH's ist die epideiktische das Gegenstück zur apodeiktischen Argumentation. „Vermittelnde und kompositorische Stützung der Sachaussage gehören zusammen. So wie das eine unabdingbar ist, so das andere“ [7, S. 539].

3.5.3.5 Die Theorienbildung und die Theoriendynamik

Mit den vier universalen Methoden in ihren sieben Ausprägungen — die Methode der Festsetzung als Methode der Definition und / oder als Methode der Konvention, die Methode der Annahme als Methode des Versuchs und / oder als Methode der Hypothese, die Methode des Postulates, die Methode des Beweises als Methode der Apodeixis und / oder als Methode der Epideixis — ist die geschlossene Menge der universalen Methoden aufgeführt. Diese wirken bei der Regulation der Sachaussage so zusammen, dass diese die methodische Bestimmtheit der *Theorie* aufweist; denn die universalen Methoden geben die *Prinzipienmomente*²¹⁹ der Theoriebestimmtheit überhaupt ab. „Die methodische Bestimmtheit der Theorie... ergibt sich in der *gemeinschaftlichen stabilen Regulation* dieser eine

²¹⁹Zum Begriff der Momentes vgl. Fn. 76 auf Seite 44.

geschlossene Methodenmannigfaltigkeit bildenden Momente“ [7, S. 541].

Damit ergibt sich ein eindeutig bestimmter Begriff von *Theorie in genere*: „So weit vom Begriff der Theorie die einheitliche methodische Bestimmtheit der Erkenntnis meint [Theorie in genere], zielt er auf die Definitheit der Sachbestimmung durch Definition und / oder Konvention, Versuch und / oder Hypothese, Postulat, Apodeixis und / oder Epideixis“ [7, S. 541]. Theorie ist damit *Sachbestimmung in allgemeiner, durchgängiger Regulation*.

Damit ergibt sich aber auch ein eindeutig bestimmter Begriff der *Theorienbildung*. Darunter ist nämlich nichts anderes zu verstehen, als zum einen „dies, daß all die verschiedenen Prinzipienmomente der methodischen Bestimmtheit der Theorie als geschlossene Methodenmannigfaltigkeit in der Arbeit an der *Sachausage* zur Geltung gebracht werden“ [7, S. 541] als dem allgemeinen, universalen Ansatz der Theorienbildung. Bei dem Begriff der Theorienbildung ist jedoch auch der spezialisierende Ansatz der Theorienbildung zu berücksichtigen; denn Theorienbildung ist die Bildung von dieser und jener konkreten Theorie. Also werden neben den universalen Methoden qua in geschlossener Methodenmannigfaltigkeit regulierender Prinzipien zum anderen „in offener Methodenmannigfaltigkeit regulierende Prinzipien [die speziellen Methoden] der *Sachbestimmung* zur Geltung gebracht. Die Regulation der ersteren bedingt *Invarianz* und ist *basal*; die Regulation der letzteren bedingt *Varianz* und ist *aufruhend*.²²⁰ Die Theorienbildung umfasst also beides“ [7, S. 541]. Das bedeutet aber wiederum, dass aus Theorienbestimmtheit der Erkenntnis qua Regulation durch universale und spezielle Methoden die Theorienbildung erwächst.

Dies wiederum bedeutet für die „Wissenschaft qua Ausgliederung von Wissen auf Grund der mit diesem [Wissen] verknüpften, dieses betreffenden Methodendiskussion“ notwendig, dass sie „der Theorienbildung obliegt. Der Theorienbildung zu obliegen, ist die Grundverfassung der Wissenschaft, einer jeden Wissenschaft“ [7, S. 541]. Die Wissenschaft muss dieser Grundverfassung genügen, d.h. dass sie „*via* Definition und / oder Konvention, Versuchen und / oder Hypothesen, Postulaten, apodeiktischen und / oder epideiktischen Argumentationen *Sachbehauptungen* trifft“ [7, S. 541]. Tut sie dies nicht, d.h. machen die universalen Methoden „nicht die ersten und vornehmsten Obligate (unbestreitbare, unabdingbare Verbindlichkeiten) der Methodendiskussion aus, so liegt *keine* Wissenschaft vor“ [7, 542]. Damit ist auch der Begriff der *Wissenschaft* eindeutig bestimmt: Wissenschaft ist ihrer wesentlichen methodischen Charakteristik nach Theorie, „und sie betreiben, beinhaltet, der Theorienbildung obliegen“ und damit „Sachbehauptungen primär in der methodischen Bestimmtheit der *Theorie überhaupt* und darauf *aufruhend* in einer *speziellen Theorie* aufzustellen“ [7, S. 542].

Die Wissenschaft zeigt ihrerseits den Wandel in ihren Sachbehauptungen, in ihren Theorien. Sie gibt „das Bild einer mit der Theorienbildung *verknüpften* dy-

²²⁰Vgl. hierzu S. 106ff.

namischen Entwicklung der Erkenntnis ab“ [7, S. 542]. Dies ist aber kein gesondertes Phänomen, sondern eine immanente Dynamik, die in der Theorienbildung selbst liegt: die Theoriebestimmtheit überhaupt ist als sachlicher Zusammenschluss, sachliche Gliederung und sachliche Bewertung zu begreifen;²²¹ die Theorienbildung schließt den *Wechsel* des sachlichen Zusammenschlusses, der sachlichen Gliederung und der sachlichen Bewertung ein. Die Wissenschaft kennt dadurch den Wandel der Doktrin²²², aber die Theoriebildung ist das Beständige an der Theoriendynamik; die primäre methodische Bestimmtheit der Sachaussage qua methodischer Bestimmtheit als Theorie bleibt gewahrt. „Nur in der *bestimmten Zusammengehörigkeit* von Zugewinnwissen, bekräftigtem Wissen und überholtem Wissen liegt das vor, was in einem präzisen Verstande die *Dynamik* der Theorie resp. von Theorien zu nennen ist“ [7, S. 543].

Damit ist die wissenschaftliche Erkenntnis ihrer Methodenbestimmtheit nach durch die Begriffe der Theorie, der Theorienbildung und der Theoriendynamik zu charakterisieren.

3.5.4 Die speziellen Methoden oder die Regionalisation des wissenschaftlichen Wissens

Mit den letzten Ausführungen hat sich gezeigt, dass die Verbindung der universalen mit den jeweiligen speziellen Methoden in ihrem jeweiligen Verbands zur jeweiligen Methodik einer Wissenschaft führen. Die Regulation der Methoden ist also eine paarige Regulation; die *Paarigkeit* ist eine endogene Bedingung der Regulation. Dies gilt ebenso bei der Erörterung der Theorienbildung und Theoriendynamik: auch sie vollziehen sich in paariger Regulation. Ihre Regulation ist als ein Regulationsdupel zu beschreiben, das mit den universalen Methoden eine stabile Regulation, mit den speziellen eine instabile bzw. variable Regulation aufweist. „Darin liegt: Die Regulation des Wissens zur Theorie ist Regulation zur Verschiedenheit und Unterschiedenheit in der Einheit. Sie bedingt das eine wie das andere... Die Methodenbestimmtheit, die mit dem Begriff der Theorie gemeint ist, ist eine auf Differenz und Pluralität verweisende Bestimmtheit“ [7, S. 561].

Damit schließt sich — im Rahmen der Gnoseologie als letztes — das Thema der *immanenten Ordnung der Verbesonderung* der Theorie an. „Sie ist notwendig *Ordnung der speziellen Methoden*. Sie ist die Ordnung, die die speziellen Methoden in der Rücksicht ihrer Paarung mit den universalen Methoden zu dem Verbands einer *möglichen Methodik* auszeichnet. Das ist eine durchaus *eigene*, der *Spezialität* der speziellen Methoden zuzurechnende und insofern von der jeweiligen *konkreten Methodenlage unabhängige Ordnung*“ [7, S. 562].

²²¹ Vgl. hierzu S. 123.

²²² „Doktrin“ ist die strukturierte Lehre, das Lehrgebäude einer Wissenschaft.

Die dem Verband der universalen und speziellen Methoden eigentümliche, eigene Funktionalität, ist die Funktionalität der spezifischen Regulation. Diese spezifische Regulation erfolgt angesichts der Definitheit der Sachaussage und des ihr immanenten Sachzusammenhanges. Mit der Definitheit der Sachaussage sind die Bestimmungsstücke der Definitheit, ihre Geltungsapodiktizität und ihre Geltungskontingenz²²³, aufgerufen. Die Theorie „ist also nicht nur unter dem Gesichtspunkt der *Geltungsapodiktizität* zu betrachten, sie ist auch unter dem Gesichtspunkt der *Geltungskontingenz* zu betrachten. Da für Geltungskontingenz der Begriff der *Anschauung* steht, bedeutet das, die *spezifische Regulative* der mit den universalen Methoden gepaarten speziellen Methoden bringt die Bestimmtheit der Theorie mit dem im Begriff der Anschauung Gedachten in Verbindung. Die Theoriebestimmtheit der Erkenntnis qua Bestimmtheit besonderer Theorie ist als *unabhängige anschauungsdifferente* Bestimmtheit zu diskutieren“ [7, S. 562]. Durch diese anschauungsdifferente Bestimmtheit ist sie durch diesen oder jenen *Anschauungsmodus* ausgezeichnet, der die Linie der Verbesonderung deutlich macht, der die Theorie folgt. „So ist die unausweichliche *Gliederung* der Mannigfaltigkeit der Theoriebestimmtheit der Erkenntnis, die prinzipientheoretische Durchdringung der Pluralität von Methodik und Methodik, eine Angelegenheit der *Rücksicht auf den* der Sachaussage und dem Sachzusammenhang *eigentümlichen Anschauungsmodus*“ [7, S. 563]. So sind zur Klärung der immanenten Ordnung der Verbesonderung der Theorie die gliedernden, zusammenfassenden und scheidenden Anschauungsmodi zu eruieren.

FLACH führt als Anschauungsmodi die beiden theoretischen Anschauungsmodi der *reinen* und *empirischen* Anschauung an. „Jede besondere Theoriebestimmtheit ist dem Bereich der reinen oder dem Bereich der empirischen Anschauung zugehörig. Die Reflexion *dieser Zugehörigkeit* schließt ihre Besonderheit auf. Darum sind die reine und die empirische Anschauung (noch) Thema der Allgemeinen Methodenlehre. Sie sind die Themen der Allgemeinen Methodenlehre, deren Behandlung den Abschluß derselben, die *Vermessung der Dimensionen der spezifischen Regulation* (von Methodik und Methodik) bildet“ [7, S. 563].

3.5.4.1 Die reine Anschauung

„Ist der Anschauungsmodus der reinen Anschauung für die Methodik charakteristisch, so ist die Theoriebestimmtheit überhaupt der Erkenntnis zur *Bestimmtheit mathematischer Theorie* verbesondert. Mathematische Theorie zu sein, heißt, methodisch der reinen Anschauung zuzuordnen zu sein. Die Zuordnung begründet eine Wissenschaftsregion, die Region der mathematischen Wissenschaften (Disziplinen)“ [7, S. 566]. Damit stellt sich die Frage: welche Methodenkonstellation

²²³Vgl. hierzu Kap. 3.3.3.

ist dafür verantwortlich zu machen, worin hat die Zuordnung zur reinen Anschauung ihr Regulativ?

Sie hat ihr Regulativ in der *autoreferenziellen Regulation* der mathematischen Theorien: sie bauen sich übereinstimmend in autoreferenzieller Regulation auf. „Damit ist gemeint, in ihren Sachaussagen liegt jeweils *einsinnige* Bestimmung vor“ [7, S. 566]. Diese einsinnige Bestimmung meint, dass der in der Sachaussage bestimmte Sachzusammenhang nur *in einem Sinne* vorliegt, nur *von einer Sache* handelt: der Sachzusammenhang weist keinerlei Brechung — z.B. durch andere Sachbestimmungen, andere Sachzusammenhänge — oder dergleichen auf. Dies liegt daran, dass der Sachzusammenhang sich vielmehr (nur) als „Erweiterung der Sachaussage“ entfaltet bzw. entwickelt, d.h. „die Sache erweitert sich in ihrer Bestimmung“ [7, S. 566]. Dass die Sache sich in ihrer Bestimmung erweitert, heißt, dass sie sich *besser und besser* ausschöpft,²²⁴ dass sie Schritt für Schritt *ohne jede Brechung* der Bestimmungslinie (ihrer Gleichsinnigkeit), *eindimensional* (einsinnig) ausbaut. „Der Ausbau führt auf das andere ihrer selbst. . . Die reichere Bestimmung ist die Anfangsbestimmung *selbstreferentiell qualifizierende* Bestimmung“ [7, S. 566].

Das Adäquanzproblem löst sich dabei folgendermaßen: wenn so die eine Sachbehauptung gleich der anderen gilt (da sie mehr oder weniger reich bestimmt von gleicher Sache sind), sich die eine Sachbehauptung in der anderen findet (weil sie jeweils eine einsinnige Bestimmung der Sache sind), dann besteht der „Unterschied zwischen den Sachaussagen allein in der *Verteilung*²²⁵ der Adäquanz. Über diese [Verteilung] wird die Adäquanzfrage ausgeräumt“ [7, S. 566].

Das wiederum qualifiziert die Sachbeherrschung der mathematischen Theorien: „Die Autoreferentialität der mathematischen Theorien zielt somit auf die Adäquanzfragen vermeidende und dementsprechend die Sachbeherrschung in der *Form der prinzipiellen Beherrschbarkeit garantierende*²²⁶ Bestimmung“ [7, S. 566]. Vielmehr garantiert die Erweiterung der Sache in ihrer Bestimmung „die Ausräumung der Adäquanzfrage“ [7, S. 567], und genau darauf bezieht sich der Begriff der reinen Anschauung. Denn mathematische Theorien „sind Theorien, die dahingehend zu beurteilen sind, daß sie nichts als eine Kette von Aussagen darstellen, die in lückenloser, ungebrochener Konsequenz die in Ansatz gebrachte Sachbehauptung bis in ihre letzte Entfaltungsmöglichkeit hinein entfalten. Sie

²²⁴D.h. die Sachbestimmung wird nicht anders bzw. verändert, sie wird nur reicher in ihrer immer noch gleichsinnigen Bestimmtheit.

²²⁵„Verteilung“ meint hier: die unterschiedlichen Sachaussagen sind in ihrer Sachadäquanz nicht unterschiedlich bestimmt, sondern alle gleichsinnig bestimmt, da sie „lediglich“ einen selbstreferenziellen, eindimensionalen Ausbau der Bestimmungslinie der Sache darstellen. Damit betrifft die Frage der Sachadäquanz der Sachaussagen zu einer Sache in gleichem Sinne alle diese Sachaussagen zu einer Sache; sie erstreckt sich gleichermaßen über alle.

²²⁶Damit ist Erkenntnis der mathematischen Theorien als *effektiv* zu charakterisieren, die Erkenntnis der empirischen Theorien dagegen als *ineffektiv* (vgl. S. 143).

sind Theorien, die... einen Ansatz aufweisen, der aus einfachen Sachaussagen besteht; sie sind Theorien, die... über diesen Ansatz mögliche Aussagen machen; sie sind Theorien, ... die dies durch nichts anderes bewerkstelligen als dadurch, daß sie die voneinander unabhängigen Anfangsaussagen in ihrer Vermittlung aneinander komplizieren. So setzt sich die autoreferentielle Bestimmung durch. Ist dies konsistente Bestimmung, so ist sie von jeglichem Adäquanzproblem frei“ [7, S. 567]. Der *Sachzusammenhang* solcher Bestimmung ist der der *Anreicherung*. „Adäquanzfragen sind also Konsequenzfragen²²⁷, die in spezifischer Rücksicht anzugehen sind. Sie sind in der Rücksicht der Konstruktion der Sache als *erweiterbarer* Sache anzugehen; das Bestimmungssystem ist als *Anreicherungssystem* zu konzipieren. Ohne diese methodische Ausrichtung keine mathematische Theorie“ [7, S. 567].

FLACH kommt zu dem Schluß, dass die zusammenfassende methodische Bestimmtheit der reinen Anschauung genau das ist, was mit dem Begriff des *Rechnens* angesprochen ist. „Die autoreferentiellen mathematischen Theorien sind Rechensysteme. Das Rechnen ist ihr Diakritikon... Ihre übereinstimmende Sache ist das rechnerisch Bestimmte, das Zuerrechnende oder Errechnete, kurz gesagt, das, was Rechengröße ist oder zu sein vermag“ [7, S. 567f.]. Dabei entspricht der „rechnerisch Bestimmten“ die noch unbestimmte, aber durch ihre methodische Bestimmtheit als rechnerische bestimmte, Rechengröße, der „Zuerrechnenden“ die zu bestimmende bestimmbare Rechengröße, und der „Errechneten“ die bestimmte Rechengröße.

Die **Mathematik** ist so „Erkenntnis in der Spezifikation der Erkenntnis von Rechengrößen“ [7, S. 568]; sie handelt von der *Rechengröße*. Diese wiederum ist nach FLACH als zu bestimmende/bestimmbare, als unbestimmte/bestimmte und als teils unbestimmte/teils bestimmte Rechengröße zu qualifizieren. Die *Unbestimmtheit* der Rechengröße — die aber als Rechengröße bestimmbar ist, sich durch Bestimmbarkeit charakterisiert — wird über den Begriff der *Menge* in der Mathematik gefasst, wie die *Bestimmtheit* der Rechengröße über den Begriff der *Zahl*. Mathematische Erkenntnis ist damit „Mengenerkenntnis und Zahlerkenntnis. Sie hat in dieser Dualität ihren Angelpunkt“ [7, S. 568].

Die **Rechnung** ist damit „die aus der Dualität von Mengenkonzept und Zahlkonzept erwachsende Sachaussage... Dabei bedeutet die Bestimmung in Mengenverhältnissen die methodische Konzessionierung von Unbestimmtheit, die auf die volle Bestimmtheit *vorverweist*, während die Bestimmung in Zahl(en)verhältnissen die volle Bestimmtheit unterstellt, als Bestimmtheit, die *über der Unbestimmtheit* besteht“ [7, S. 568]. Damit stellt sich „die Bestimmung in Mengen- und Zahl(en)verhältnissen als *strukturierende Bestimmung* heraus. In der Rechnung steht die Sache als durch Strukturierung konstruktiv beherrschbar zur Bestimmung; sie wird strukturierend bestimmt und dadurch konstruktiv beherrschbar“ [7,

²²⁷Die Konsequenz ist die Relation, in der sich die Erweiterung konstituiert. Vgl. S. 85.

S. 568]. Hierbei ist es wesentlich, dass diese Strukturierung von „etwas“ durch Angabe einer Struktur aus einem Mengen-/Zahlenverhältnis von diesem „etwas“ dieses „etwas“ als völlig beliebiges, nicht näherhin zu interpretierendes, zu Grunde legt. „Die Konstruktion ist also völlig frei von jeglichem Interpretationsbezug. Die konstruktive Aussage ist [lediglich] „erzeugende“ Aussage“ [7, S. 568]. Anders ausgedrückt: in ihrer — die Geltungskonstitution sichernden — *logischen* Modellierung²²⁸ hat sie den *Existenzoperator* zum fundierenden Operator.

Die mathematische Erkenntnis ist somit notwendig abstrakte Erkenntnis, weil sie nichts als Konstruktion ist. „Sache und Konstruktion sind eins. Wegen dieser Einheit ist die mathematische Aussage von *eigener Positivität*²²⁹“ [7, S. 569]. Durch diese eigene Positivität ist es unumgänglich, „sie in Konstruktionssymbolen zu formulieren. Konstruktionssymbole sind *genuin sachzusammenhangseigene* Symbole. Ihre *Rechtfertigung* ist also *methodischer* und nicht sprachlicher oder logischer Natur“ [7, S. 569].

Damit bestimmt sich die Ausgliederung der mathematischen Wissenschaft bzw. ihrer Disziplinen: „Mathematische Wissenschaft (Disziplin) zu sein, darf jedes Wissen beanspruchen, das in begleitender Methodenreflexion als von der methodischen Bestimmtheit nicht nur interpretationsfreier, sondern interpretationsunabhängiger Konstruktion sich erweist und eben dadurch aus dem Wissen überhaupt sich ausgliedert. . . Jede dieser Disziplinen stimmt mit den anderen darin überein, der Regulativität einer Methodik vom Anschauungsmodus der reinen Anschauung verdankt zu sein“ [7, S. 569].

3.5.4.2 Die empirische Anschauung

Der Anschauungsmodus der *empirischen* Anschauung stellt „das übereinstimmende Charakteristikum all der Methoden dar, die die Theoriebestimmtheit überhaupt der Erkenntnis zur Bestimmtheit empirischer Theorie spezifizieren. Die Theorie ist eine empirische Theorie heißt, ihre methodische Verfassung repräsentiert den Spezifikationstypus der empirischen Anschauung“ [7, S. 577]. Diese Zuordnung begründet die Wissenschaftsregion der empirischen Wissenschaften.

Das Regulativ, dass diese theorienübergreifende Zuordnung zur Spezifikation der Region der empirischen Wissenschaften bedingt, ist das Regulativ der *heteroreferenziellen* Regulation: die „empirischen Theorien bauen sich in heteroreferentieller Regulation auf. Damit ist gemeint, ihre Sachaussagen bringen *viele* und *multivalente* Bestimmungsgesichtspunkte und diese in einem *je eigenen Ansatz*

²²⁸Auch hierbei ist immer zu bedenken: zur vollen Geltungsbestimmtheit gehört die Geltungskonstitution qua Logik *und* die Geltungsregulation qua Methode. Darum ist die Mathematik eben nicht als „Erweiterung der Logik“ zu verstehen, sondern erfährt über ihren Bereich der reinen Anschauung eine *eigene Positivität* in ihren Bestimmungen.

²²⁹Diese wird damit letztlich über ihre methodische Regulation vermittelt — siehe obige Fussnote.

zur Geltung“ [7, S. 577]. Der Sachzusammenhang der Sachaussagen der empirischen Theorien ist damit — und zwar unabhängig davon, ob sie mathematische (Sub-)Methoden zur (Teil-)Bestimmung der empirischen Sachaussage in Ansatz bringen oder nicht — alles andere als einfach und eindimensional; vielmehr ist er komplex und mehrdimensional, seine Bestimmungslinie ist (variabel oft) gebrochen. Der Sachzusammenhang „stellt sich als Zusammenhang dar, der für die Bestimmung der Sache den andere und andere Bestimmungsgesichtspunkte ins Spiel bringenden Ansatz verlangt. Er ist einleuchtenderweise auch nicht eo ipso lückenlos übersehbar. Es ist vielmehr so, daß von Bestimmung zu Bestimmung zu ermitteln ist, welche Verknüpfung der Zusammenhang vorschreibt, welchen Gang, wenn man so will, er nimmt“ [7, S. 577].

Das Adäquanzproblem wird dadurch eher verschärft: die empirische Theorie kennt nicht wie die mathematische die vollkommene Beherrschbarkeit der Sache; sie kann Adäquanzprobleme nicht einfach durch konsistente Erweiterung der Sache ausräumen. Vielmehr zieht die Methodik der empirischen Anschauung einen grundsätzlich *anderen Bedingungsrahmen* für die Konzeption dessen, was *die Sache* ist.

Der methodische Begriff, der diesen Bedingungsrahmen fasst, ist der Begriff der *Empirie* oder der *Erfahrung*. Für ihn ist charakterisierend, dass die empirische Erkenntnis in ihrem Bedingungsrahmen wie oben dargestellt nicht in der Lage ist, die Sachadäquanz, d.h. die adäquate Erfassung, und dementsprechend die Beherrschbarkeit der Sache zu garantieren. Vielmehr ist die Sachadäquanz der empirischen Theorie damit etwas, das *zur Probe* steht. „Das ist das Diakritikon. Empirizität und Erprobung sind dasselbe. Oder anders gesagt: die Empirizität begreift die Bedingung, daß die Sache, die in der Sachaussage zur Bestimmung steht, die Sachadäquanz eben dieser Sachaussage auf die Probe stellt. Sie stellt sie grundsätzlich auf die Probe. . . Die *Erprobung ihrer Sachadäquanz* ist ihr übereinstimmendes Merkmal“ [7, S. 578].

Damit ist die empirische Erkenntnis als *ineffektiv* zu charakterisieren. „Jede empirische Erkenntnis ist primär dahingehend zu verstehen, daß sie Erkenntnis ist, die ihrer methodischen Bestimmtheit nach auf ihre Weise auf die Probe gestellt ist“ [7, S. 578]. Diese Erprobung kann nun so oder so ausfallen, d.h. sie *schwächt* oder *bekräftigt* die Sachaussage.²³⁰ „Bekräftigung wie Schwächung sind jedoch

²³⁰Die radikale Verwerfung einer Theorie wegen einer negativen Probe (z.B. nach der harten Fassung der Falsifikation nach POPPER) ist nicht zu rechtfertigen; die Erprobung der Sachaussage ist eine Sachzusammenhangsfunktion, die alle Aspekte des Sachzusammenhangs zu berücksichtigen hat und damit alle Bestimmungsstücke des Sachzusammenhangs betrifft. Der — positive oder negative — Erfolg der Erprobung hat nichts damit zu tun, dass die Frage der Adäquanz ausgeräumt würde. FLACH weist deshalb darauf hin, dass die Begriffe der „Verifikation“ und „Falsifikation“ verhänglich sind; denn der Verifikationsbegriff suggeriert eine positive, der Falsifikationsbegriff eine negative *Geltungsentscheidung*, die so überhaupt nicht zu begründen ist.

Aus diesem Grunde ist das Ergebnis einer negativen Erprobung „lediglich“ als Schwächung, einer positiven als Stärkung der Sachaussage zu fassen. Die Erprobung ist so als nicht-logische

nicht effektive, sondern ineffektive Sachzusammenhangsfunktionen“ [7, S. 578]. Die Verifikation und / oder die Falsifikation²³¹ repräsentieren mithin den unterschiedlichen Erfolg der Erprobung der Sachaussage.

Die Sachaussage der empirischen Theorie rechnet also qua notwendiger Erprobung der Sachaussage bei der Sicherung ihrer Erfahrungserkenntnis mit der Geltungs*apodiktizität* wie mit der Geltungs*kontingenz*. „Die Erfahrungserkenntnis sichert sich ihre Geltung durch die sukzessive und wiederkehrende Verifikation und / oder Falsifikation der Sachaussagen“. Sie formiert sich „zu der gesicherten systematischen Behauptung der Sache, die ihre Sache ist. Ihrer *Sache* ist sie dabei in der Weise der Ineffektivität sicher. Weil Verifikation und Falsifikation ineffektive Sachzusammenhangsfunktionen sind, ist auch die Sicherheit der *Sachbehauptung* ineffektiv. Auch die Systematik ändert daran nichts. Sie kann die Adäquanzfrage nicht ausräumen. . . Die *heteroreferentielle Regulation*, die mit der Empirie in Frage steht, läßt es nicht zu“ [7, S. 579].

FLACH weist hierbei darauf hin, dass hierin nicht ein methodisches Defizit, sondern Bestandteil des methodischen Diakritikons zu sehen ist und als solche auf eine methodische Auszeichnung aufmerksam macht: die Wahrnehmung ist nämlich der methodischen Bestimmtheit integriert. Und weil die empirische Theorie die Wahrnehmung zum integralen Bestandteil hat, ist die empirische Sachaussage sich ihrer Sache in Ineffektivität sicher. Solch eine Sache ist eine *Tatsache*; Tatsache und Wahrnehmung gehören zusammen. „Wahrnehmung bzw. Wahrnehmbarkeit ist methodische Bedingung. Einzig und allein unter dieser Bedingung ist das Thema Thema der Erfahrungserkenntnis“ [7, S. 580]. Wahrnehmung ist somit *methodische Bedingung* für eine empirische Sachaussage.

Hiermit stellt sich die Frage, „wie ist die Integration der Wahrnehmung in eine Methodik zu denken, was macht die Wahrnehmung zum integralen Bestandteil einer Methodik“ [7, S. 580].

Die Wahrnehmung ist dabei in ihren Bestimmungsstücken zunächst einmal als „Habitus“ eines erkennenden Subjekts²³² in seiner organischen Bedingtheit zu kennzeichnen. Dieser Habitus muss aber aufgehoben werden, damit die Wahrnehmung zum integralen Bestandteil einer Methodik werden kann. „Diese die Habitualität der Wahrnehmung bewahrende wie überwindende Integrationsfunktion ist die *methodische Beugung* der Wahrnehmung. . . In der methodischen Beugung transzendiert die Wahrnehmung ihren Habituscharakter“ [7, S. 580]. Damit *wandelt* sich die *Wahrnehmung*, die qua Habitus als „situationsreferente Dien-

(weil methodologische) und relative (zum Sachzusammenhang) Entscheidung zu betrachten. Unter dieser Fassung verwendet FLACH im Folgenden die Begriffe der Verifikation und Falsifikation für den relativen, aber unterschiedlichen, bis zu gegensätzlichen Extremen reichenden Erfolg der Sachaussage (vgl. [7, S. 579]).

²³¹ Vgl. Fn. 230 auf der vorherigen Seite.

²³² Vgl. hierzu das Kap. 3.3.4.2 auf Seite 61ff.

lichkeit“²³³ zu begreifen ist, durch Einklammerung²³⁴ der Situationsreferenz zu einer *Sinnesleistung*, die in und bei der Erlebnissituativität erlebnistranszendierende Signifikanz beansprucht. Damit wird die Sinnesleistung zu einer „freien, der regulativen Bindung fähigen, durch die Zuordnung zu Regulationsfaktoren zu bindenden Variablen“ [7, S. 581]. Die Zuordnung zu Regulationsfaktoren²³⁵ stellt die die kognitive Neutralität bzw. Naivität des Habitus überwindende Bindung her. „Die Wahrnehmung ist in eine Methodik eingebunden. . . Diese [Methodik] ist ihrerseits durch eben diese Einbindung der Wahrnehmung *empirische* Methodik, die Einbindung mag durch welchen Regulationsfaktor auch immer erfolgen. Sie ist Methodik, die die Sache Tatsache sein läßt“ [7, S. 581]. Die „Tatsache“ ist damit eine *theoriespezifische* Angelegenheit, die die Wahrnehmung zum integralen Bestandteil hat.

Über diese Aufhebung der Habitualität der Wahrnehmung wird das erkennende Subjekt — als das System, dem der Habitus zugehört — der Erkenntnis dienlich gemacht, als mit Sinnen ausgestattetes System für die Erkenntnis genutzt. Gleichzeitig wird aber durch die Integration der Wahrnehmung in die empirische Methodik qua theoriespezifischer Angelegenheit die *Erkenntnisdienlichkeit* dieses Systems reflektierbar.²³⁶

An diesem Punkt wird in Bezug auf das erkennende Subjekt die zweifache Wurzel der Erkenntnis, das Prinzipielle und das Konkrete (das Denken und die Anschauung), wieder Thema: bei der Dienlichkeit des erkennenden Subjekts zur Bestimmung einer Tatsache, die die Wahrnehmung zum integralen Bestandteil hat, ist natürlich die je *konkrete* Wahrnehmung des je *konkreten* Subjekts als Habitus zu thematisieren.

In der Erkenntniskritik ist das *Subjekt in seiner Funktion*, intentionaler Grund der Erkenntnis zu sein, in geltungsnoematischer Reflexion als konstitutionstheoretisches Derivat des *Subjekts als Bewußtsein* — das konstitutionstheoretische Derivat der konstitutiven Absicherung der Intentionalität des Wissens — bestimmt worden;²³⁷ hier ist nun das regulative Gegenstück, das konstitutionstheoretische

²³³Die Wahrnehmung eines Subjektes ist immer relativ zu einer Situation, in der die Wahrnehmung erfolgt; ferner ist sie dienlich dazu, dem Subjekt in der Situation Wahrnehmung zu ermöglichen. Hier gibt es keine „Verallgemeinerung“ in der Wahrnehmung, sondern Wahrnehmung nur als je einzelne, jeweils situationsreferente Wahrnehmung.

²³⁴Diese „Einklammerung“ ist nicht mehr Wahrnehmung, sondern bereits methodische Bearbeitung der Wahrnehmung zur Neutralisierung ihrer zwingenden Situationsreferenz.

²³⁵Die Zuordnung zu Regulationsfaktoren „ist formal betrachtet eine Beziehung, die zwischen der Habitusmenge (der Menge der Elemente situationsreferenter Dienlichkeit) und der Sinnmenge (der Menge der Elemente eingeklammelter Situationsreferenz) statt hat und die einzig und allein über die *allein bekannte Sinnmenge* zu operationalisieren ist, gemäß den die Bestimmungsbindung derselben abbildenden (bedingenden) Operatoren“ [7, S. 581]; d.h., die Zuordnung der Regulationsfaktoren bestimmt sich durch die Methodik der empirischen Theorie.

²³⁶D.h. der gnoseologischen Methode der Geltungsreflexion zugänglich.

²³⁷Vgl. hierzu Kap. 3.3.4.2 auf Seite 61.

Derivat des *Subjekts als Organismus* in seiner Tatsächlichkeit²³⁸, zu liefern. Es muss sich dabei via Tatsachenfeststellung herausstellen können, „daß die Rolle, die die Wahrnehmung für die Erkenntnis, für die Erkenntnis der Tatsache, spielt, in der Tatsächlichkeit des Subjekts angelegt ist, und das bedeutet: seine organische Grundlage hat“ [2, S. 582].

Diesbezüglich verweist FLACH auf die Tatsachenforschung, ihr Spektrum von Bestimmungen, dass physikalisch-chemische bis zu informationstheoretischen Bestimmungen umfasst:²³⁹

1. Der Organismus ist ein in thermodynamischem Verstande *offenes System*; es vermag, in einer gewissen Distanz zum dynamischen Gleichgewicht zu verharren und so Arbeit zu verrichten.
2. Die hierfür zu leistende *Steuerung* ist dem System selbst eigen (endonom).
3. Die Arbeit, die das System erbringt, sichert ihm das, was mit dem Begriff des *Lebens* gemeint ist.

²³⁸Da das Subjekt seine sinnliche Ausstattung für die Erkenntnis nutzt und die Wahrnehmung methodische Bedingung der Tatsachenerkenntnis ist, muss diese methodologische Aussage durch *Tatsachenfeststellung* über den Organismus bzw. über das organische System bzw. das sensitive System belegt werden können; dies meint die Tatsächlichkeit des Organismus (vgl. [7, S. 582]).

Dabei bestimmt FLACH den Organismus als ein sich selbst organisierendes System: zum erkennenden Subjekt gehört, dass es *Bewußtsein* ist; und dies bedeutet, dass das Subjekt zu sich ein Possessivverhältnis hat. Dieses Possessivverhältnis — als je konkretes — ist methodisch bestimmt eine empirische Erkenntnis, weil wahrgenommenes Possessivverhältnis, somit eine Tatsache. Dieser Tatsache kommt allerdings die Eigenschaft zu, sich gegen alle anderen Tatsachen, die nicht dieses Possessivverhältnis ausmachen, abzuheben; sie bestimmt sich als ein System zu einem Umgebungssystem. „Die Bestimmtheit dieses Systems ist wesentlich die der Selbstorganisation im Verhalten zu, im Austausch mit dem Umgebungssystem. Das ist genau die Bestimmtheit, die wir meinen, wenn wir vom Subjekt als dem Ich, dem Du, dem Er, dem Wir, dem Sie und meinem, deinem, seinen Organismus, unseren, ihren Organismen reden“ [7, S. 583].

²³⁹ Dass an dieser Stelle der geltungsnoematischen Reflexion über die Konstitution der Wahrnehmung auf empirisch-wissenschaftliche Erkenntnisse rekurriert wird, ist kein Bruch in der Argumentation: die Basis bleibt die gnoseologische Bestimmung der Anschauungsform der empirischen Theorie, der empirischen wissenschaftlichen Erkenntnis; nach wie vor ist die Methode die geltungsnoematische Reflexion, nach wie vor geht es um die Bestimmung der Erkenntnisprinzipien als Apriori der empirischen Erkenntnis.

Da aber die Wahrnehmung über den Organismus vermittelt ist, und sich eine weitere Bestimmung des Organismus — über die hier bereits geleistete und in der Gnoseologie zu leistende geltungsfunktionale Bestimmung hinaus — nicht ohne Würdigung seiner Tatsachenbestimmtheit zu erreichen ist, schließt sich *diesbezüglich* die Bestimmung des Organismus (als Wahrnehmung bereitstellendes System des erkennenden Subjekts) mit Tatsachenbestimmung, d.h. empirischer Bestimmung, an. Dieser Anschluß verläßt zwar den Bereich der apriorischen Bestimmung, aber ist an diesen *angeschlossen*, er gestaltet sich als *Anschlussproblem*; und er muss die bisherigen apriorischen Bestimmungen der (empirischen) Erkenntnis sich zugrunde legen — und sich nicht etwa mit einem ungeklärten Wissensbegriff anschicken, eine „eigentliche“ Bestimmung der Wahrnehmung des Subjekts und seiner Erkenntnisfähigkeit vorzulegen. Dann nämlich gerät er in den besagten hermeneutischen Zirkel.

4. Die vom System geleistete Arbeit läßt sich in eine — mit dem zweiten Hauptsatz der Thermodynamik übereinstimmende — *Entropiegleichung* fassen.
5. Äquivalent sind auch die hochentwickelten Lebensleistungen, die die *Sinne* erbringen, in eine Entropiegleichung zu bringen; sie sind nach Maßgabe des Selbstorganisations des Systems erstellte Bilanzen des Energiedurchflusses durch das System.
6. Anordnung — als Verminderung der Entropie gefasst — bildet den Begriff der Information als negativer Kehrseite der Entropie; dadurch ist der Energiedurchfluss durch das System mit dem Begriff der *Information* verbunden. Die mit der Entropiegleichung markierte Zustandsgröße des Systems ist als Information zu verstehen, die das organische System in seinem Austausch mit seinem Umgebungssystem bereitstellt.
7. Information kann nur das besagen, was die fragliche Entropiebilanz hergibt:
 - a) das Maß der Möglichkeiten der Verteilung verschiedener Elemente;
 - b) das Maß der Möglichkeiten der Anordnung verschiedener Elemente.

„Das nötigt, die *Information* für die Grenzen zu nehmen, die der Schöpfung von Ordnungsmöglichkeiten im Energiedurchsatz durch das organismische System gezogen sind“ [7, S. 585].

Die Information liegt also in einer spezifischen Begrenztheit vor; sie ist *Entropiebilanz*. Die Wahrnehmung ist das energetische Teilsystem des Organismus; dieses ist der Erkenntnis dahingehend dienlich, dass es *in der Entropiebilanz* das *Substrat* ihres empirischen Gehaltes bereitstellt. Das bringt aber die unausweichliche Bindung der Wahrnehmung an die empirische Methodik mit sich; das Substrat ist offen für die methodische Qualifikation qua methodischer Beugung der Wahrnehmung. „Die methodische Beugung macht sie zur tatsächlichen (wirklichen²⁴⁰) Erkenntniskraft. In dieser Qualifikation ist die Wahrnehmung als die Information zu begreifen, die in die Tatsachenbehauptung den für die Bestimmung der Tatsache

²⁴⁰Hier wird deutlich, dass die Begriffe „Tatsache“, „tatsächlich“, „wirklich“ und „Wirklichkeit“ immer relative Begriffe sind, nämlich relativ zur Bestimmtheit, dass in den Sachaussagen die Wahrnehmung (mit ihrer Entropiebilanz als Substrat) integrativ eingebunden ist. Diese Begriffe sind also immer als *relative* zu begreifen. Die häufig in den empirischen Wissenschaften vorkommende Auffassung von „Wirklichkeit“ als eines *absoluten* Begriffes, demgemäß sich die Wissenschaft in ihrer Wissensentwicklung — noch dazu asymptotisch — der Wirklichkeit annähert, ist davon strikt zu unterscheiden; sie läßt sich in keiner Weise begründen. Begründen läßt sich allein dieses relative, im geltungsnoematischen Modell des Wissens gründende und entsprechend begründete, relative Verständnis dieser Begriffe. Vgl. dazu die Begriffe „Wahrheit“ und „Gewissheit“ in Kap. 3.3.4.3 auf Seite 68.

unerläßlichen Tatsachen(Wirklichkeits)charakter einbringt. In dieser Qualifikation ist die Wahrnehmung tatsächlich. . . der Quell der Erfahrung“ [7, S. 585].

Somit wird deutlich, dass die Integration der Wahrnehmung in die Methodik der empirischen Erkenntnis qua methodischer Beugung der *Erprobung* der Sachadäquanz der Erfahrungserkenntnis ihr Gepräge verleiht: sie gestaltet sich nämlich notwendig gemäß dem Funktionsverlauf der methodischen Beugung der Wahrnehmung. Deshalb ist zu klären, wie dieser Funktionsverlauf zu bestimmen ist.

In erster Klärung unterscheidet FLACH die minimale, intermediäre und maximale Beugung; bei der Erprobung der Sachadäquanz ist mithin eine nach dem differenziert markierten Funktionsverlauf der Beugung differenzierte Qualifikation der Sachaussage in Ansatz zu bringen. Dieses sind die Qualifikationen der Beobachtung qua minimaler, die der Beschreibung qua intermediärer, und die der Erklärung qua maximaler Beugung bzw. minimaler, intermediärer und maximaler Sicherung der Sachadäquanz der Sachaussage. „In jeder dieser Qualifikationen faßt die Erfahrungsaussage ihre Sache. Sie faßt sie als Tatsache, d.i. als eine Sache, derer sie nur in Ineffektivität sicher sein kann, die aber methodologisch als genau das zu bewerten ist, was im Austausch zwischen dem erkennenden Subjekt und dem Umgebungssystem oder den Umgebungssystemen dieses Subjektes erfolgt“ [7, S. 586].

Diese drei Modi der Beugung weisen eine Abfolge auf (Beobachtung, Beschreibung, Erklärung), sind aber sonst nicht voneinander abzulösen oder zu trennen; vielmehr hängen sie auf bestimmte Weise zusammen, nämlich so, dass jede auf die jeweils andere verweist, bzw. zu ihrer Erklärung verlangt. Dabei kommt der Erklärung ein besonderer Stellenwert zu: „Sie repräsentiert das Sicherungsniveau, das überhaupt erreicht zu werden vermag. Sie repräsentiert das Sicherungsniveau, auf dem sich die Erprobung vollbringt. Was an Sicherung bei der unüberwindbaren Ineffektivität derselben möglich ist, wird ausgeschöpft“ [7, S. 587].

Als letzter Abschnitt der Methodologie ist deshalb darzulegen, wie diese drei Funktionsverläufe der Beugung zu kennzeichnen sind.

Die Beobachtung Unter dem Titel der Beobachtung wird die erste, anfängliche Qualifikation bei der Erprobung der Sachadäquanz der Erfahrungserkenntnis qua minimaler methodischer Beugung der Wahrnehmung thematisiert.

Die bisherigen gnoseologischen Untersuchungen bezüglich der methodischen Bestimmung als solcher hat uns auf die Kategorien als sachzusammenhangsstiftende Voraussetzungen hingewiesen.²⁴¹ So ist es auch bei der methodischen Beugung der Wahrnehmung: sie ist die *Schematisierung einer Kategorie*. Die Beobachtung als minimale methodische Beugung gibt damit die fundamentale Sachvoraussetzung für den *Tatsachencharakter der Sache*, für die Bestimmung der Sa-

²⁴¹ Vgl. Kap. 3.5.3 auf Seite 121 und Fn. 202 auf Seite 122.

che als Tatsache, ab, indem sie die Wahrnehmung im Wahrnehmungsurteil²⁴² mit der Kategorie der *Realität* durchsetzt. „Sie gibt für jede Wahrnehmung die fundamentale Sachvoraussetzung ab. Sie ist in jeder bestimmungsrelevanten Wahrnehmung schematisiert. Ihr fällt für jede Wahrnehmung, die als solche ja Habitus ist, die nur die materialen Informationen gibt, die Verantwortung zu, *den Zusammenhang* zu stiften, der die Bereitstellung der sinnlichen Information *zur Objektion einer je eigenen Sache* macht, anders formuliert: die mannigfachen Informationen auf *einen Sachzusammenhang* zu verpflichten... Wahrnehmung ist immer ein Beitrag zur Realitätsbestimmung. Ihr Bestimmungsbeitrag ist Determination von Realität“ [7, S. 597].

Damit ist in der Beobachtung *Wahrnehmungsgebung und Objektion vereinigt* und führt zur Realitätsbehauptung qua Spezifikum der Beobachtungsaussage. „Sie stellt die Sache als Tatsache hin, die in Übereinstimmung mit der Wahrnehmung so oder so zu bestimmen sei“ [7, S. 598]. Damit ist die Beobachtungsaussage *Datenkonstatierung*: sie konstatiert das Datum zur Bestimmung der Tatsache. Dabei ist es für die Beobachtungsaussage eigentümlich, mit diesem Datum die Bestimmung der Tatsache zu *initiieren*; von ihm nimmt die Bestimmung ihren *Ausgang*.²⁴³

Die Beobachtungsaussage gibt als Datenkonstatierung jedoch nicht nur die Initiierung, den Ausgang der Bestimmung der Tatsache ab, sondern auch deren *Basis*: sie stellt der Bestimmung der Tatsache die Behauptung voran, die Tatsache stellt sich *als Reales* zur Bestimmung. In dieser ihrer Basisfunktion wird für die Tatsache wie für das zur Bestimmtheit der Tatsache zu Zählende die *Bestimmung der Realität vorweggenommen*.²⁴⁴ „In dieser vorweggenommenen Bestimmung ist die Tatsache *Phänomen*. Phänomen zu sein, heißt als mit einer Ausgangsbestimmung zur Bestimmung Gestelltes im Wissen präsent zu sein“ [7, S. 598]. Damit steht die Beobachtung für die Präsenz der Tatsache ein, d.h. sie sorgt dafür, „daß um die Tatsache als Tatsache gewußt werden kann, auch wenn diese nur in einem Bestimmung initiierenden Datum gefasst ist. Es ist diese Präsenzgarantie, was die Beobachtung methodisch basal sein läßt. Nur über die Beobachtung hinweg kann die Tatsache erkannt werden“ [7, S. 598].

Damit umfasst der Gedanke der minimalen methodischen Beugung, dass in der Beobachtung das Wissen in verschiedenen Perspektiven, die eng miteinander verwoben dennoch eigene Perspektiven sind, organisiert ist:

- zur schlichten Behauptung der Realität von Realem (**Realitätsbehauptung**): In dieser Perspektive bestimmt sich die Beobachtung qua Wahrnehmung in methodischer Funktion als *Flexibles* und *Konstantes*: ihre Konstanz ist die

²⁴² Dieses ist das Ergebnis der methodischen Beugung.

²⁴³ „Geht die Aussage darüber hinaus, ist sie mehr als Datenkonstatierung, ist sie schon nicht mehr Beobachtungsaussage“ [7, S. 598].

²⁴⁴ Was wiederum auf den Aspekt der Schematisierung einer Kategorie hinweist.

Durchgängigkeit ihrer Signifikanz, ihrer Signifikanz als Realem, als Empirischem; ihre Flexibilität ist die Varianz ihrer Perzeption, ihre nicht fixen, höchst flexiblen Bestimmungen qua Objektion mit spezifischer Perzeption. Damit sichert sie der empirischen Methodik ihre empirische Signifikanz, aber nicht als Fixum, sondern (nur) in der Weise der *Anpassung* der Leistungsfähigkeit der Wahrnehmungsorgane, der Sinne, an den Stand des Problems.²⁴⁵

- zur Konstatierung von Daten (**Datenerhebung**): diese *Anpassung* der Leistungsfähigkeit der Wahrnehmungsorgane, der Sinne, an den Stand des Problems muss auch *bewerkstelligt* werden; die Wahrnehmungsorgane, die Sinne, werden in der Beobachtung *zu Instrumenten* der Beobachtung gemacht, zu Instrumenten der Tatsachenerkenntnis. Ihre Anpassung wird in der Weise der Optimierung vorgenommen; die Instrumentalisierung ist damit zugleich Optimierung. Damit sprengt die Optimierung qua methodischer Funktion die Grenzen der endosomatischen Wahrnehmung; über exosomatische Instrumente (Apparate) qua Vehikel der Anpassung der Leistungsfähigkeit der Wahrnehmungsorgane an den jeweiligen Stand des Problems bietet sich Beobachtung als apparative Technik dar. Damit werden in der Konstatierung, der Datenerhebung, die endosomatischen und exosomatischen Zustandsgrößen so miteinander verschränkt, „daß die Frage der Sachadäquanzenur als die Frage nach der Resultante der Aufhebung der Wahrnehmung als Habitus (in der Beobachtung) verstanden werden kann. Diese Resultante ist das Datum, das Gegebene, die in ihrer methodischen Beugung reflektierte und nicht einfach habituell verfügbare Information“ [7, S. 600f.].
- zur Präsentation von Phänomenen (**Phänomenpräsentation**): Mit der Habitualität ist der Aspekt der *Aktualität* gegeben, der bei der methodischen Beugung der Wahrnehmung eingeklammert werden muss; habituelle Verfügbarkeit bedeutet nämlich Aktualität, d.h. die Beobachtung unterliegt rückichtlich des Wahrnehmungseinschlusses der Bedingung aktueller Verhältnisse, situativer Realverhältnisse. Dementsprechend ist dies eine Restriktion, die durch die Einklammerung der Situationsbedingtheit qua methodischer Beugung der Wahrnehmung überwunden wird und zwar in der folgenden Weise: Habitualiter ist die Information eine Verfügungsgröße, die wahrgenommen wird. Diese Wahrnehmung ist aber ohne Sachzusammenhang; erst die methodische Beugung der Wahrnehmung qua Beobachtung stellt sie *in einen Sachzusammenhang hinein* und qualifiziert die ungebundene zur gebundenen Information, zu einer Sachaussage, die von der Reali-

²⁴⁵Die Wahrnehmung in methodischer Funktion ist in Anspruch genommen als Erkenntniskraft, die dem jeweils anstehenden Problem anzupassen ist; denn dieses bestimmt das, was es zu beobachten gilt.

tät des Realen in spezifischer Perzeption handelt. Deren Spezifikation geht zu Lasten der Methodik; das Substrat der Information hingegen geht nicht zu Lasten der Methodik, sondern stammt aus der Wahrnehmung qua wahrnehmen. Die methodische Beugung der Wahrnehmung ist rücksichtlich des Informationssubstrates nur dessen Bindung an den einfachen und globalen Sachzusammenhang der Realität. Damit ist die Sachadäquanz der Sachaussage, die die Realität des Realen behauptet, *evident*.²⁴⁶ Sie wertet die Beobachtungsaussage als methodische Entdeckung; entdeckt wird das (ein) Phänomen.

In Reflexion des methodischen Status der Beobachtungsaussage wird deutlich, dass „die Beobachtung nichts Absolutes ist, dass sie vor allem nicht voraussetzungsfrei oder gar theoriefrei ist. Die Beobachtungsaussage ist voll und ganz dem jeweiligen Sachzusammenhang verpflichtete Aussage. Sie betrifft ex definitione keine ungebundene Information“ [7, S. 602]. Bezüglich ihrer *Evidenz* besagt das: die Evidenz einer Beobachtungsaussage ist ihre methodische Qualifikation — und damit etwas anderes als die positive Geltungs- oder Wahrheitsqualifikation. Der Evidenzbegriff besagt „die Entdeckung des (eines) Phänomens in einer einer bestimmten, die Wahrnehmung zum integralen Bestandteil habenden und deshalb empirisch zu nennenden Methodik verpflichteten Beobachtungsaussage. Kürzer: Evidenz liegt vor mit Bezug auf den *empirischen* Gehalt der Beobachtungsaussage“ [7, S. 602].

Die Beobachtung ist somit als *vereinzelungsregulative*²⁴⁷ Erprobung der Sachadäquanz der Sachaussage einzuschätzen. „Sie kennt nur den singulären Bestimmungsreferenten. Reale Existenz, Gegebenheit, Phänomenalität als dem Sachbezug immanente Bedingungen bedingen, daß die Sachaussage [qua Beobachtungsaussage] *Objektion im Bezug auf ein vereinzelt Objekt*, auf *Singuläres* ist“ [7, S. 602].

Nach dieser bisherigen prinzipienfunktionalen Bestimmung der methodischen Beugung der Wahrnehmung qua Beobachtung ist allerdings auch ihre jeweilige konkrete Bewerkstelligung zu berücksichtigen: die Beobachtung zielt auf die Einklammerung der habituativen, situativen Bedingtheit der Wahrnehmung qua Wahrnehmung eines habituellen Subjekts. Durch diese methodische Beugung wird die Wahrnehmung erlebnistranszendent; gleichwohl steht das Ergebnis der *jeweils bewerkstelligten* methodischen Beugung als jeweils empirische Beobachtung bzw. empirischer Beobachtungssatz selbst auch grundsätzlich zur Erprobung an. Diese wird durch die Schaffung von Öffentlichkeit bewirkt, die die Er-

²⁴⁶ „Evidenz ist danach die Sachadäquanz, die der Durchsetzung der Wahrnehmung mit der Realitätskategorie (der Zuordnung des wahrnehmungsgenerierten Informationssubstrates und des methodengenerierten Realitätsprädikates) eigentümlich ist“ [7, S. 601f.].

²⁴⁷ Heißt: sie reguliert die Vereinzelung der Wahrnehmung zur Tatsache.

lebnistranszendenz bzw. die vom Subjekt bewerkstelligte methodische Beugung erprobt, d.h.: die Sachadäquanz der Sachaussage in der Beobachtung ist *durch die Schaffung von Öffentlichkeit auf die Probe* gestellt. Damit ist Beobachtung ein „öffentliches, von Privatheit völlig freies methodisches Unternehmen“ [7, S. 602], und bedarf bei dem erkennenden Subjekt eines hinreichenden Problembewußtseins bei der jeweiligen Bewerkstelligung der methodischen Beugung der Wahrnehmung. Beobachtung ist damit „Objektion mit mehr oder weniger deutlich ausgeprägtem Problembewußtsein. Auf jeden Fall liegt das Bewußtsein vor, ein mögliches Objekt der Erkenntnis *in seiner Singularität* zu fassen zu bekommen. Die Bestimmung der Tatsache hat so die klare Marke, auf die hin ihre Erprobung orientiert ist“ [7, S. 603].

Für die Verbindungsbeziehung der Beobachtung mit der Beschreibung und der Erklärung wird aus dem bisher Ausgeführten deutlich, dass Beschreibung und Erklärung *beobachtungsabhängig* sind. Sie sind es insofern, „als all die Aussagensysteme, die in ihnen entwickelt werden oder sind, notwendig Systeme sind, die im System der Beobachtungsaussagen *ihre Kennmarke* haben“ [7, S. 603]. Diese Kennmarke der Beobachtungsaussagen ist dasjenige, auf das sich die Beschreibung- und Erklärungsaussagen beziehen, auf die sie sich „passend“²⁴⁸ beziehen, von der sie abhängen; denn die Beschreibungs- und Erklärungsaussagen substituieren die Beobachtungsaussagen.²⁴⁹ Dabei ist diese Substitution vielfältig. „Die Substitutionsvielfalt garantiert, daß der Schlüssel schließt, d.h. daß er durch die ganze Bestimmung der Sache als Tatsache hindurch die Kennmarke abgibt. Was auch immer an beschreibenden und erklärenden Aussagen beigebracht wird, solange sie relativ zur Beobachtungsaussage als methodisches Substitut zu betrachten sind, solange die Beobachtungsaussage nicht ausschließt, daß sie als ihr methodisches Substitut zu betrachten sind, sind sie *verständlich*, verständlich *von der Erkenntnis des Singulären her*“²⁵⁰ [7, S. 603].²⁵¹ Die Bestimmung der Tatsache wird somit von der Erkenntnis des Singulären her *verständlich*.

Damit ist die methodische Bestimmung der Tatsache prinzipiell von einem ge-

²⁴⁸ „Passend“ meint hier die Möglichkeit der ungebrochenen Substitution, der Verständlichkeit (Dinge, die in ihrer Zusammenführung nicht zusammenpassen, ergeben ein unzusammenhängendes, unverständliches Bild).

²⁴⁹ D.h.: die Beschreibungs- und Erklärungsaussagen nehmen die Beobachtungsaussagen (qua Aussagen von Singulärem) in sich auf und liefern mit ihrer Beschreibungs-/Erklärungsaussage das Substitut (qua Aussage von Zusammenhängen über viele Beobachtungsaussagen von jeweils Singulärem).

²⁵⁰ FLACH ergänzt: „Mangelhaftigkeit der Verständlichkeit ist denkbar und liegt faktisch auch häufig genug vor; aber auch die mangelhafteste Verständlichkeit ist immer noch Verständlichkeit“ [7, S. 603].

²⁵¹ Dies sollte nicht zum Mißverständnis führen, dass die Beobachtungsaussage vorgibt und bestimmt, was die Tatsache genau sei, sondern es bleibt dabei, dass die Beschreibung und die Erklärung *Angebote der Substitution* machen, wie das Datum der Beobachtung zur Sachbestimmung passen könnte, und damit „Verständnis“ und „geordneten Sinn“ erst ermöglichen. Eine theoriefreie, d.h. in irgendeiner Form absolute Beobachtung gibt es nicht.

gen 1 gehenden Informationswert, denn die Beobachtung sorgt dafür, „daß die methodische Bestimmung der Tatsache von ihrem Ausgang an bis in ihre abstrakte Aufstufung hinein ohne Anfechtung ihre Informationswertes ist. Sie ist nach dem Maßstab ihrer Methodik gehaltvoll und sie ist nach dem Maßstab ihrer Methodik verständlich.“²⁵² Mit ihrer Verständlichkeit ist sie auf die Probe gestellt“ [7, S. 603f.]. Diese Erprobung erfolgt durch Strapazierung ihrer Verständlichkeit; dabei ist die bruchlose Verständlichkeit die erfolgreiche Erprobung.

Mehr und anderes als die bruchlose Verständlichkeit von der in der Beobachtungsaussage vorliegenden Erkenntnis des Singulären her ist für die empirische Aussage nicht zu verlangen. Diese bruchlose Verständlichkeit ist für jegliche Tatsachenbestimmung sowohl notwendig als auch hinreichend. „Diese Verständlichkeit macht die *Bestimmung* welcher methodischen Abstraktheit auch immer *zur erprobten Bestimmung*“ [7, S. 604].

Liegt diese erprobte Bestimmung vor, dann ist sie qua Beobachtungs-, Beschreibungs- und Erklärungsaussage von empirischem Gehalt. Dieser Gehalt wird durch Benennung objektiviert²⁵³ mit dem Ergebnis von empirischen Termen, d.h. Beobachtungs-, Beschreibungs- und Erklärungstermen. Dabei ist die Erprobungsfunktion bis in die sprachliche Objektivierung hinein zu verfolgen, bzw. erhalten.²⁵⁴

Die Beschreibung Unter dem Titel der Beschreibung wird die intermediäre methodische Beugung der Wahrnehmung thematisiert. Sie schließt an die Lehre von der Beobachtung an.

Die intermediäre methodische Beugung der Wahrnehmung besteht in einer *Verstärkung* der Durchsetzung der Wahrnehmung mit Kategorien: ist die Beobachtung die Schematisierung nach *einer* Kategorie, der Kategorie der Realität, die für alle Beobachtungsaussagen die *fundamentale Sachvoraussetzung* abgibt, so ist die Beschreibung die Schematisierung der — mit der Kategorie der Realität durchsetzten — Wahrnehmung mit *weiteren* Kategorien.

Diese weiteren Kategorien führen zu einer Komplexion; diese Komplexion ist aber näherhin durch die Kategorie der Realität — die Beobachtung leistet als Anfang der methodischen Beugung allererst die Durchsetzung der Wahrnehmung

²⁵²Diese Aussage ist von besonderer Bedeutung, denn sie macht deutlich, wie zum einen der *Sinn* qua intensionaler Gehalt in die Tatsachenbestimmung bzw. in die Sachaussage gelangt, und woran zum anderen dieser Sinn *zu bemessen* ist.

²⁵³Vgl. Fn. 165 auf Seite 89.

²⁵⁴Damit gelingt FLACH erstmalig die Klärung, wie — unter sprachanalytischer Diktion — der *Sinngehalt* einer Tatsachenbestimmung in den sprachlichen Term gelangt und dort noch in seiner methodischen Bestimmtheit zu handhaben ist, und macht damit neben der extensionalen Dimension des Termes auch die intensionale verfügbar, an der es der Wissenschaftstheorie des 20. Jahrhunderts immer gemangelt hat. Gerade an dieser Stelle zeigt sich die völlig neue Stufe, auf die die Wissenschaftstheorie durch den FLACH'schen Ansatz gehoben wurde, und macht deren Bedeutung deutlich.

mit der Kategorie der Realität — gesteuert, d.h. die durch die Beschreibung hinzukommenden Kategorien sind notwendig *Implikate der Kategorie der Realität*. Die Beschreibung reguliert also die Durchsetzung der Wahrnehmung mit zur Kategorie der Realität notwendig im Verhältnis der Implikation stehenden Kategorien.

Zusammen mit der Kategorie der Realität gibt der Verband der weiteren, zueinander affinen Kategorien *die komplexe Sachvoraussetzung der Wahrnehmung* her. Die einzelnen Kategorien schematisieren sich dabei vielfältig. Diese vielfältige Schematisierung „macht die Bereitstellung der sinnlichen Gestalt zu einer Objektion, die multilateral ist, d.h. die Sache in verschiedenen Hinsichten zeigt, womit gemeint ist, daß mit der Realbestimmtheit des Realen zusammenstimmende, die Realbestimmtheit des Realen determinierende Bestimmtheiten²⁵⁵ aufgedeckt werden“ [7, S. 619f.]. Die Beschreibung reguliert dadurch die multilaterale, die Datenkonstatierung qua Beobachtung überbietende Objektion der sinnlichen Gestalt.

Mit dieser Überbietung der Datenkonstatierung erschöpft sich die Beschreibung nicht in der Präsentation des Phänomens, sondern sie *verwertet* das Datum, sie geht von der Konstatierung zur Durchdringung (Penetration) des Datums über. Die Beschreibungsaussagen sind so „Aussagen der Penetration des Datums. Ihre Penetrationsleistung besteht darin, daß sie in die monokategoriale Realitätsbehauptung ein polykategoriales Netzwerk einrichten, daß sie das in Vorwegnahme seiner Realität zur Bestimmung Gestellte in seine möglichen Bestimmungen hinein *zergliedern*. In der Durchdringung des Datums ist demnach die Verwandlung der monadischen Einheit des Phänomens in eine *gegliederte* Einheit zu sehen. Auf Grund dieser Verwandlung. . . ist das Phänomen *in Beziehungen einzuordnen*“ [7, S. 620].

Damit ist herausgearbeitet: „Die deskriptive Aussage ist deskriptiv, weil sie das Phänomen gliedert und so in Beziehungen einzuordnen gestattet. Es ist ihr Spezifikum, die Hermetik der monadischen Einheit des Phänomens²⁵⁶ zu sprengen“ [7, S. 20]. Mit dieser Sprengung wird das Phänomen aufgehoben, und zwar zugleich hermetisch-aufgehoben, aber auch bewahrend-aufgehoben. Damit wird es von der Phänomen-Präsenz qua Beobachtung gelöst, aber zugleich von der Phänomen-Gliederung qua Beschreibung her der *begrifflichen Bestimmung* zugänglich. Damit eröffnet die Beschreibung das Phänomen der *Reduktion*²⁵⁷ und modelt die

²⁵⁵Die Kategorien der Beschreibung stimmen mit der Kategorie der Beobachtung qua Kategorie der Realität des Realen notwendig zusammen; die Realität des Realen ist die fundamentale, alles weitere steuernde Sachvoraussetzung. Aber die weitere Bestimmtheit der Realität des Realen, ihre Realbestimmtheit, wird durch die Kategorien der Beschreibung bestimmt, die dadurch eine sinnliche Gestalt, sozusagen die Figur, bereitstellt.

²⁵⁶Das Phänomen ist qua Beobachtung etwas Singuläres, und zwar noch unverbunden Singuläres, damit Monadisches und Hermetisches.

²⁵⁷Die Reduktion besteht in der Verbindung von vielem Singulärem zu einem Verbundenen.

Präsenz des Phänomens zur Möglichkeit der *begrifflichen* Tatsachenbestimmung. Denn die Glieder und ihre Beziehungen qua kategorialer Penetration haben als solche nicht wie das Phänomen etwas mit Präsenz zu tun, sondern lediglich mit der begrifflichen Bestimmung.

Damit leistet die Beschreibung eine Verschiebung der Sachadäquanz: ist die Qualifikation der Sachadäquanz der Bestimmung der Tatsache qua Beobachtung als schlichte Realitätsbehauptung, Datenkonstatierung, Phänomenpräsentation bestimmt, ist sie qua Beschreibung als *das Phänomen nach Maßgabe der jeweiligen Methodik folgenden Tatsachenbestimmung*²⁵⁸ bestimmt. Die Beschreibung ist wesentlich diese Verschiebung. Damit wird die Adäquanzqualifikation in die Generalisierung verlagert. „Die Bestimmtheit des penetrierenden Begriffes ist nämlich in dem methodischen Verstande dieses Begriffes generell. Sie zielt nicht eo ipso auf Singuläres. Sie ist nicht Aussage, die den singulären Bestimmungsreferenten unterstellen muß. . . Die Generalisierung erwächst aus der Verdrängung der Präsenz des Phänomens durch die kategoriale Penetration. Durch sie ist die *reduzierende Bestimmung* der in der Beobachtungsaussage markierten Tatsache *möglich*“ [7, S. 621].

Die Beschreibungsaussage wird damit ihrer Mittlerrolle zwischen der Beobachtungsaussage und der Erklärungsaussage bei der Bestimmung der Tatsache gerecht. „Sie vermag dies insofern, als sie obwohl phänomenal orientiert die Präsenz des Phänomens durch die generalisierende Behauptung verdrängt“ [7, S. 621]. Die Beschreibung verbindet die phänomenale Orientierung qua Beobachtung mit der generalisierenden Behauptung der Sache und macht die reduktive Sachbehauptung qua Erklärung möglich: indem der Beobachtungsaussage ohne Verständlichkeitsbruch eine *über das Phänomen hinausreichende Aussage* substituiert werden kann, kann das beobachtete Phänomen der Erklärung zugeführt werden, die wiederum so eine verständliche, mit empirischem Gehalt ausgestattete Sachbehauptung ist.

Die Beschreibungsaussage macht aus dem in der Beobachtungsaussage lediglich markierten Problem das nach seinen verschiedenen Aspekten *entwickelte* und somit gemäß diesen Aspekten *zu behandelnde* Problem. „Eine Tatsache zu beschreiben ist somit das methodische Unternehmen, das in der Beobachtung markierte Problem oder die in der Beobachtung markierten Probleme als solches oder als solche herauszustellen und in seinen oder ihren verschiedenen Verständlichkeitsaspekten zu entwickeln“ [7, S. 622]. In der Verkettung von Beobachtung, Beschreibung und Erklärung bedeutet dies: In der Beschreibung werden die Direktiven²⁵⁹ gefasst, die in der Beobachtung noch nicht gefasst wurden; in der Erklä-

²⁵⁸Damit wird deutlich, dass die Intensionalität über die Regulation der jeweiligen Methodik vermittelt ist und damit zugänglich wird.

²⁵⁹Die „Direktiven“ sind die Aspekte, die in ihrer Steuerungsfunktion angeben, in welche „Richtung“ das Problem zu entwickeln ist.

rung wird diesen Direktiven „Genüge getan“. „Das Resultat ist die durchgehende, *das Problem oder die Probleme hinter sich lassende* Verständlichkeit des Phänomens. Die das Problem oder die Probleme hinter sich lassende Verständlichkeit des Phänomens ist dabei eine Qualifikation, die sich voll und ganz der generellen methodischen Bestimmtheit der Verkettung von Problemstellung, Problemlösung, neuer Problemstellung, neuer Problemlösung etc. einfügt“ [7, S. 622]. So sind Beobachtung, Beschreibung und Erklärung aneinander vermittelt, mit der Folge, dass über die Beschreibung auch die Beobachtung an die Erklärung vermittelt ist: „Sie ist dies dadurch, daß die Beschreibung die verständliche und verstandene Phänomenbehauptung als nicht selbst-verständlich, nicht problemlos entlarvt und eben dadurch auf die potentielle Problemlösung und die in dieser enthaltenen, das Problem hinter sich lassenden Verständlichkeit, die Erklärung, bezieht. Die Vermittlung läuft jeweils über die Beschreibung. Deshalb ist die Beschreibung... in der Tat die die beiden Extremqualifikationen der Beobachtung und der Erklärung aneinander vermittelnde Adäquanzqualifikation der empirischen Erkenntnis, der Tatsachenbestimmung“ [7, S. 623].

Hinleitend auf die Erklärung ist zu begreifen: die Beschreibung ist die die Generalisierung *einleitende* Aussage, die Erklärung die dieser Einleitung *nachgeordneten* generalisierende Aussage, die in ihrer Generalisierungsfunktion *der Beschreibung* die Bestimmungsdirektiven entnimmt. Die Unterordnung der Erklärung unter die Bestimmungsdirektiven der Beschreibung macht die Erklärung zur *Redeskription*.

Die Erklärung Unter dem Titel der Erklärung wird die maximale Beugung der Wahrnehmung thematisiert. Mit ihr gelangt die Untersuchung der Beugung der Wahrnehmung an ihr Ziel: die *Qualifikation der Sachadäquanz* bei der Bestimmung der Tatsache spitzt sich derart zu, dass sie sich *vollbringt*. „Die maximale methodische Beugung der Wahrnehmung ist dieses Sich-vollbringen. Sie darf deshalb auch zurecht als die Adäquanzqualifikation angesehen werden, auf die alle Adäquanzqualifikation innerhalb der Erfahrungserkenntnis hinausläuft, ja hinaus-zulaufen hat“ [7, S. 632].

Bei der Rede von der maximalen methodischen Beugung der Wahrnehmung geht es darum, den Sachverhalt der Durchsetzung der Wahrnehmung mit Kategorien auf den Begriff zu bringen, nämlich in der Rücksicht der *vollständigen* Durchsetzung bzw. der vollständigen Durchdringung der Wahrnehmung mit Kategorien. Die zentrale Frage dabei ist nun, inwiefern dabei die *Sachadäquanz* bei der Bestimmung der Tatsache *sich vollbringende Qualifikation* ist. Dabei stellen sich zwei Bezüge heraus:

- **Die Wahrnehmung:** die vollständige Durchdringung der Wahrnehmung mit Kategorien beläßt der Wahrnehmung keinerlei Schematisierungsneutra-

lität mehr; diese ist vielmehr total beseitigt, sodass es innerhalb der Wahrnehmung keine schematisierungserheblichen Elemente mehr gibt. Damit ist die Wahrnehmung durch ihre maximale Beugung „komplett in die Funktion der schematisierungserheblichen Elemente gerückt. Sie ist zum Inbegriff, zur Menge der schematisierungserheblichen Elemente der Erfahrung gemacht. Sie fungiert als diese Menge“ [7, S. 633].

- **Die Kategorien:** bei der vollständigen Durchdringung der Wahrnehmung mit Kategorien fungieren die Kategorien als schematisierungserhebliche Elemente. In Bezug auf diese schematisierungserheblichen Elemente ist aber als weiterer Aspekt ihr Verhältnis zueinander zu thematisieren: den schematisierungserheblichen Elementen ist ihr *kategoriales Verhältnis* eigen, das sozusagen ihr Gegenstück bildet. Die kategorialen Verhältnisse sind nach Maßgabe des Kategorienverbandes den schematisierungserheblichen Elementen zu interponieren.²⁶⁰ „Ihr Inbegriff ist die eine, durchgängige, wie reich auch immer zu denkende Ordnung der Realität des Realen, die Strukturmenge der Realität des Realen“ [7, S. 633].

Aus diesen beiden Aspekten ergibt sich die erste Aussage, mit der die Explikation der Erklärung ihren Anfang nimmt: zur Erklärung gehört allererst, die Wahrnehmung zuzuordnen zu „der Sachvoraussetzung *der einen*, durchgängigen, wie reich auch immer zu denkenden *Ordnung der Realität des Realen*“. „Wegen dieser Zuordnung darf, ja muß die erklärende Tatsachenbehauptung als Aussage gefaßt werden, die in und bei aller Wahrnehmungsgebundenheit an die Aufdeckung der einen, durchgängigen, wie reich auch immer zu denkenden Ordnung der Realität des Realen heranreicht. Die erklärende Sachbehauptung betrifft stets, d.h. mit methodischer Notwendigkeit, ein Stück Erkenntnis der einen, durchgängigen, wie reich auch immer zu denkenden Ordnung der Realität des Realen“ [7, S. 633 f.].

Hier haben wir nun zwei Pole: die Wahrnehmung qua empirischer Anschauung ist unter ihrer maximalen Beugung immer noch eine Aussage, die grundsätzlich auf die Probe gestellt ist. Andererseits ist sie der Sachvoraussetzung der einen, durchgängigen Ordnung der Realität des Realen zuzuordnen.

Diese eine, durchgängige Ordnung der Realität des Realen ist aber polykategorial, und wird damit als Gegenpol zur monokategorialen Sachvoraussetzung der wahrnehmungsgegebenen Realität des Realen in Anspruch genommen. Dieses In-Anspruch-nehmen heißt, dass die Affinitäten, die die Polykategorialität mit sich

²⁶⁰Die Schematisierung durch Kategorien wird also durch die schematisierungserheblichen kategorialen Elemente — zentrale Begriffe —, sowie durch die Verhältnisse der Elemente im Kategorienverbande zueinander — kategoriale Verhältnisse zwischen den zentralen Begriffen — strukturiert. Diese kategorialen Verhältnisse sind dabei nach Maßgabe des Kategorienverbandes zu interponieren; denn jeder neue Kategorienverband wird neue kategoriale Verhältnisse zwischen den kategorialen Elementen bedingen, um eine durchgängige Ordnung zu gewährleisten.

bringt, unter den Gesichtspunkt des Einheitsbezuges gebracht werden, und damit als *Einigungsverhältnisse* begriffen werden. „Der Kategorie der Realität ... wird die Funktion der Einigung ihrer Implikate zugeordnet. Sie eint diese unter Wahrung ihrer Differenzen. Insofern verbindet sie mit der Möglichkeit, kategoriale Verhältnisse zu eruieren und diese zur Einheit zu ordnen“ [7, S. 634]. Die Vereinigung von Verschiedenem ist also hier die Leistung.

Dies ist aber die Charakteristik der Gesetzesaussage: „Eine Gesetzesaussage zu treffen, Gesetzmäßigkeit zu denken, beinhaltet, polar zur Wahrnehmung von kategorialen Verhältnissen und deren Anordnung zur Einheit zu handeln — mindestens ein kategoriales Verhältnis muss aufgezeigt und zur Einheit der kategorialen Verhältnisse angeordnet werden“ [7, S. 634]. Für die Erklärung als maximale Beugung der Wahrnehmung bedeutet dies:

- Zum einen müssen die Daten der Beobachtung, die mannigfaltig und mannigfaltig sind, und / oder die Beobachtungen interpretierenden Beschreibungen in der Weise der umfassenden, d.h. keine aktuelle oder inaktuale Beschreibung auslassenden, Bestimmung geordnet werden. So werden die Daten der Beobachtung und der sie interpretierenden Beschreibungen auf *eine Aussage* von kategorialer Eindeutigkeit reduziert.
- Zum anderen muss das (die) in dieser einen Aussage von kategorialer Eindeutigkeit steckende(n) *Verhältnis* (Verhältnisse) aufgedeckt werden, d.h. aufzudecken, „was die in Beobachtungsaussagen gegebenen Daten der Interpretation zugänglich macht, was in den die Beobachtungsdaten interpretierenden Beschreibungsaussagen in Ansatz gebracht ist oder überhaupt in Ansatz zu bringen ist, was die Daten zu bestimmten und relevanten Daten macht, was sie interpolativ zusammenführt“ [7, S. 635].

Die Erklärung als die dieses leistende Aussage ist damit durch eine Reihe von Charakteristika gekennzeichnet. Dabei entfaltet sich der Themenkreis der Erklärung in so vielen Erläuterungssträngen, wie Charakteristika der Gesetzesaussage festzustellen sind:

1. **Gesetzesaussage als Aussage der Reduktion:** „Die Gesetzesaussage bringt die Reduktion der Beobachtungsdaten, an die schon die Dateninterpretation [Beschreibung] heranführt, zur Durchführung. Die Datenmannigfaltigkeit und -vielfalt wird auf Einheit und funktionale Variation zurückgeführt. Sie wird zu einer Angelegenheit der Interposition und der Anordnung von kategorialen Verhältnissen“ [7, S. 635]. Die Vielfalt der Daten werden also in einen *einheitlichen Zusammenhang* gebracht, der letztlich auf die Einheit der Realität des Realen — die fundamentale Sachvoraussetzung — hin abzielt. Die vollständige Durchsetzung mit Kategorien und die Interposition ihrer kategorialen Verhältnisse hat somit die regulative Funktion, die

Tatsache als exakt bestimmte Tatsache bestimmbar zu machen bzw. zu bestimmen. Damit stellt sich die Sachvoraussetzung der Realität als durch und durch bestimmte Sachvoraussetzung dar: in ihr können die der zunächst unbestimmten Sachvoraussetzung der Wahrnehmungsgegebenheit zuzuordnenden Elemente und Operatoren freigelegt werden als die unabhängigen Regulatoren der Bestimmung der Sache. Über diese Regulatoren spezifiziert sich die Sache zu einer Struktur der Realität, zu einer exakt bestimmten Tatsache. Wenn „die unbestimmte Sachvoraussetzung zur durch und durch bestimmten Sachvoraussetzung geworden ist, wenn die Bestimmung der Tatsache zur Fixierung der (einer) Struktur befördert ist, ist die Reduktion perfekt, ist in der Bestimmung der Tatsache nichts mehr zu hinterfragen“ [7, S. 636].

2. **Gesetzesaussage als Universalität beanspruchende Generalisierung:** mit der Funktion der Reduktion von mannigfaltigen Daten auf Einheit qua durch und durch bestimmter Sachvoraussetzung schließt sich das Thema der „Verlagerung der Adäquanzqualifikation in die Universalität beanspruchende Generalisierung“ [7, S. 636] an. In der Reduktion vollzieht sich eine Generalisierung: die dateninterpretierende Beschreibung fasst die vielfältigen Daten in einem ersten Schritt qua Durchsetzung mit Kategorien in Begriffen zusammen, die notwendig differenzierende Begriffe in Bezug auf die Einheit der Realität des Realen sind. In dem weiteren Schritt der Reduktion dieser dateninterpretierenden Beschreibungen mit ihren differenzierenden Begriffen auf die Einheit der Realität des Realen hin qua vollständiger Durchsetzung mit Kategorien und ihrer kategorialen Verhältnissen bringt dies die Generalisierung mit sich, und zwar die Universalität beanspruchende Generalisierung – wie sonst sollte sich eine durchgängige Bestimmtheit der Realität des Realen denken lassen. Diese Qualifikation der Sachvoraussetzung zum Universalen, zum Allumfassenden, ist aber als methodische Bestimmtheit kategoriale Bestimmtheit, also Bestimmtheit, die kategorial besetzt ist. Erst die kategoriale Bestimmtheit bringt die Ordnung der Realität des Realen zwar als einheitliche, aber dabei differente und somit bestimmte Ordnung ins Spiel.

Dies hat die wichtige Konsequenz, dass die Allumfassendheit der Gesetzesaussage sauber von der Allheit, die der logischen Allaussage zuzudenken ist, *getrennt* ist: die logische Allheit ist *ohne kategoriale Valenz*. Die Allumfassendheit der Gesetzesaussage steht hingegen notwendig in kategorialer Referenz, d.h. in einer Kontextforderung der Realität. Sie bringt als Allheit mindestens ein kategoriales Verhältnis und seine Anordnung zur Einheit der Realität des Realen in die Bestimmung ein. Sie macht die Bestimmung zu einer Teilmengenerfassung *unter der Kontextforderung* der Realität und der

Induktion der Ordnung möglicher Teilmengen *gemäß dieser Kontextforderung*. „Das ist eine *methodische* und nicht eine logische Qualifikation; es ist eine methodische Qualifikation, die schwierigkeitslos mit der logischen Qualifikation zusammenzubestehen vermag und zusammenbesteht und die eben darum auch nichts mit Summation zu tun hat“ [7, S. 636f.].

- 3. Die Notwendigkeit der Gesetzesaussage:** in der Allumfassendheit der Gesetzesaussage liegt, dass sie in ihrer kategorialen Besetzung keine Ausnahme kennt. „Sie kennt keine Ausnahme und kann keine kennen, weil ihre kategoriale Besetzung in ihrer die Realität differenzierenden Funktion *der allererst Bestimmtheit* (der Realität des Realen) *stiftende Operator* ist“ [7, S. 637]. Ein solcher Operator ist ein *Notwendigkeitsoperator*, denn er macht die Aussage kategorialer Verhältnisse zur Aussage über die *schlechthin unerläßliche Sachvoraussetzung* der Tatsachenbestimmung, d.h.: der Notwendigkeitsoperator ist Ergebnis der Sachlage, dass durch die vollständige Durchsetzung der Wahrnehmung mit Kategorien und ihren kategorialen Verhältnissen, durch die daraus resultierende Reduktion der mannigfaltigen Beobachtungen und Beschreibungen auf *eine* (abstrahierte) Gesetzesaussage, durch die Generalisierung beanspruchende und keine Ausnahme kennende Gesetzesaussage die Realität des Realen in einer Weise strukturiert ist, die in ihrer Struktur durch die kategoriale Besetzung eine *Notwendigkeit* kennt, d.h. dass Tatsachen die Charakteristik haben, nur so und nicht anders sein zu können. Damit wird der wahrnehmungsgegebenen Realität des Realen eine *Operabilität* bemessen: die Operabilität ist die Folge des Notwendigkeitsoperators. Die konstatierenden Aussagen der Beobachtung und die interpretierenden Aussagen der Beschreibung wird mit dieser Operabilität die *Relevanz* zugemessen. Über diese Relevanz wiederum ist sichergestellt, dass die als relevant bemessenen Beobachtungsaussagen und Beschreibungsaussagen Aussagen der Tatsachenbestimmung sind — würden sie als nicht relevant bemessen, ist damit die Bemessung verbunden, dass sie nicht zur Tatsachenbestimmung gehörten, und damit Fehler oder anderen Tatsachenbestimmungen zuzuordnen seien. Nur die Gesetzesaussage als Aussage der notwendigen Bestimmtheit von etwas als etwas vermag dies.

Mit ihrer Charakteristik als Aussage der notwendigen Bestimmtheit von etwas als etwas wird die Gesetzesaussage *entscheidbar* und erhält ihren experimentellen Zuschnitt. „Nur dadurch, daß ihm seine Operabilität bemessen wird, geht das Wahrnehmungsgegebene nämlich in ein experimentelles Arrangement ein“ [7, S. 637].

- 4. Die Abstraktheit der Gesetzesaussage:** In der Beobachtung werden Daten konstatiert, die in der Beschreibung zu phänomenalen Sachverhalten in-

terpretiert werden. In der Gesetzesaussage werden die transphänomenalen Sachverhalte thematisiert, d.h., dass die phänomenalen Sachverhalte zueinander in Beziehung gesetzt werden und diese Beziehung für die wesentliche Bestimmung der Tatsache genommen wird. „Die phänomenalen Sachverhalte als solche bilden dagegen nur die möglichen Einsetzungen in die Variablen der Beziehung. Für sie erbringt die Gesetzesaussage eben dadurch die klassenmäßige Spezifizierung. Die klassenmäßige Spezifizierung der phänomenalen Sachverhalte gehört insofern mit der Einbringung transphänomenaler Sachverhalte in die Bestimmung der Tatsache zusammen“ [7, S.637f.]. Die Gesetzesaussage bleibt damit in ihrer Abstraktheit phänomenreferent; sie bestimmt die phänomenalen Sachverhalte und spezifiziert diese zu ihrer (der Gesetzesaussage) Bezugsklasse. „Man kann von der Referenzmenge der Gesetzesaussage sprechen. . . Es ist eine Ordnung der Notwendigkeit in und bei der Kontingenz der phänomenalen Mannigfaltigkeit“ [7, S. 838].

5. **Die Konditionalität der Gesetzesaussage:** Mit ihrer Charakteristik der Notwendigkeit und der Operationalität behauptet die Gesetzesaussage auch einen *konditionalen* Sachverhalt: „Die Gesetzesaussage bezieht die Variablen, die sie miteinander in Beziehung setzt, als abhängige und unabhängige Variablen aufeinander“ [7, S. 638]. Mit dieser Konditionalität in der Bestimmung der Tatsache wird dieser Bestimmung die Kontrolle eigentümlich. „Die Tatsachenbestimmung ist gerade in ihrer reduktiven, generalisierenden, Notwendigkeit und Abstraktheit ansprechenden Zuspitzung der Kontrolle ausgesetzt. Genauer: Der transphänomenale Sachverhalt ist in und bei seiner Transphänomenalität ein am Phänomen kontrollierbarer (überprüfbarer) Sachverhalt“ [7, S. 638]. Die Kontrolle wird über die Variation der Werte der Variablen hergestellt. „Stellt sich bei dieser Variation die Kontrollierbarkeit der Beziehung als solcher heraus, so bewährt sich diese als die invariante, die wesentliche Bestimmung der Tatsache. Die kategorialen Verhältnisse sind mit empirischem Gehalt gefüllt; die Sachvorsetzung der Realität ist daten- und phänomengerecht; sie erweist sich als das Operationalisierungspendant zum Wahrnehmungsgegebenen“ [7, S. 638].
6. **Die Determinations-Dependenz-Asymmetrie der Gesetzesaussage:** das sechste und letzte Charakteristikum der Gesetzesaussage ist das der Determinations-Dependenz-Asymmetrie innerhalb des transphänomenalen konditionalen Sachverhaltes.²⁶¹ Mit dem transphänomenalen konditionalen Sach-

²⁶¹FLACH weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang häufig von Ursache-Wirkungsbeziehung gesprochen werde, dass dies aber nicht eigentlich den Kern der Unterscheidung treffe: im funktionalen Modell des Wissens muss deutlich bleiben, dass es sich hier um eine funktionale Wis-

verhalt qua abhängiger und unabhängiger Variablen ist die Kontrollierbarkeit etabliert; für diesen transphänomenalen konditionalen Sachverhalt ist es aber auch charakteristisch, dass er nicht in einem sozusagen „luftleeren Raum“, in einem beziehungslosen „Seinsgefüge“ bestimmt wird, sondern immer und notwendigerweise in der Einheit der Realität des Realen, in einem *realen, tatsacheneigenen Nexus*. Dieser tatsacheneigene Nexus²⁶² wird von der Gesetzesaussage gezeichnet. „Das ist daran zu erkennen, daß die Variablen der konditionalen Beziehung in die Determinations-Dependenz-Asymmetrie gesetzt werden. Diese Setzung ist empirischer Gehalt. Es ist ein Gehalt, der mit dem anderen empirischen Gehalt der Kontrollierbarkeit bzw. der Kontrolle des transphänomenalen Sachverhaltes einhergeht“ [7, S. 639]. Dadurch aber ist dieser Nexus ein realer, tatsacheneigener Nexus, der von der rein logischen Bedingungsaussage deutlich unterschieden ist.²⁶³ „Daß er als transphänomenaler Sachverhalt der begriffsanalytischen Behandlung unterliegt und somit unter den verschiedenen Gesichtspunkten des logischen Bedingungsgefüges zu beurteilen ist (als notwendige, als zureichende, als notwendige und zureichende Bedingung) macht ihn *nicht* selbst zu einem logischen Zusammenhang. Es zeigt nur, daß die methodische Bestimmtheit mit der logischen Bestimmtheit zusammenzubestehen vermag und zusammenbesteht“ [7, S. 639].²⁶⁴ Die Begriffe „Ursache und Wirkung“ sind also nur dann nicht verkürzt zu verstehen, wenn sie unter Bezug auf ihren Generalisierungskontext, auf ihren tatsacheneigenen — und damit auch tatsachenspezifischen — Realnexus begriffen werden.

sensstruktur handelt, die nur über ihre Rückbeziehung auf die Sachvoraussetzung vollständig zu bestimmen ist.

²⁶²Nexus meint hier den Zusammenhang, das Gefüge, in das die Tatsachenbestimmung eingebunden ist. Der Begriff „Nexus“ soll auch hier wieder deutlich machen, dass hier die funktionale Bestimmung der Charakteristik des Gesetzes diesen Zusammenhang als realen, tatsacheneigenen Zusammenhang in seiner tatsacheneigenen Notwendigkeit und Konditionalität bestimmt, was erst ermöglicht, ihn vollständig — und nicht etwas logisch verkürzt — zu bestimmen.

²⁶³Auch an dieser Stelle wird wieder deutlich, wie verkürzt der rein logische Ansatz der Wissenschaftstheorie ist: er ist lediglich eine abstrakte, formale, ohne Realbezug aufgestellte, den Realbezug nur durch Interpretation herstellende logische Bedingungsaussage, die selbst ihre Kontrollierbarkeit nur durch die Interpretation erhält. In ihrer eigenen Bestimmtheit besitzt die logische Bedingungsaussage keine empirische Kontrollierbarkeit; ihre Intension ist nur durch Interpretation gewonnen, die wiederum selbst eine schwache Fundierung besitzt. Mit dem Ansatz des funktionalen Modells des Wissens ist hingegen deutlich, dass die Intension der Gesetzesaussage eigen ist und in ihr auch greifbar und prüfbar wird.

²⁶⁴An dieser Stelle ergänzt FLACH: „Ganz ähnlich verhält es sich mit der Aufschlüsselung des Realnexus durch eine mathematische Funktion. Der Realnexus ist in einer mathematischen Funktionsaussage konstruktiv aufzuschlüsseln; aber deswegen ist er doch deutlich von der mathematischen Funktion abgehoben. Die mathematische Formel gibt eben nur seine konstruktive Aufschlüsselung wieder. Die Bedingung der Möglichkeit derselben liegt in der Gesetzesaussage selbst, in ihrem empirischen Gehalt“ [7, S. 639], d.h. durch ihre logische *und* methodologische Reguliertheit.

Damit ist die Gesetzesaussage in ihrer logisch-methodologischen Regulation vollständig charakterisiert. Ihre Charakteristika geben die Grundlage der *Bemessung* ab, wie sich die Adäquanzqualifikation der Erklärung vollbringt, wodurch sie geprägt ist, inwieweit sie sich in der weiteren Exposition²⁶⁵ der Erklärung erproben lässt:

1. **Das Ausgrenzungskriterium der Erklärung:** Aus der bisherigen Charakteristik der Gesetzesaussage ergibt sich: die eingeschlossene(n) Gesetzesaussage(n) macht (machen) die Bestimmung der Tatsache zur Erklärung; die Erklärung ist die wesentlich auf oder um Gesetzesaussagen konzentrierte Bestimmung; die Erklärung behauptet die Gesetzmäßigkeit der Tatsache. Diese Kriterien fungieren somit als Ausgrenzungskriterien der Erklärung. Sie binden die *Wahrnehmungsgegebenheit* der Sachvoraussetzung der Realität und deren *kategoriale Bestimmtheit* zusammen. „Nur die Objektion, die die Tatsache *in der Verbindung dieser beiden Aspekte* sieht, vermag die Tatsache auch zu erklären“ [7, S. 640]. Die Bestimmtheit der Sachvoraussetzung der Bestimmtheit der Tatsache kann nur durch die Erklärung freigelegt werden; auch wenn die Wahrnehmungsgegebenheit diese mit sich bringt, kann die Freilegung der Bestimmtheit der Sachvoraussetzung der Bestimmtheit der Tatsache nicht in ihr gefasst werden. Dies vermag nur die Erklärung, wenn sie eine Aussage ist, die mit dem, was sie aussagt, „die Anordnung zur Einheit der Realität des Realen aussagt, die kurz: auf eine Gesetzesaussage oder um eine Gesetzesaussage, auf oder um Gesetzesaussagen zentriert ist“ [7, S. 640].

In ihrer Zentriertheit auf Gesetzesaussagen ist die Gesetzesaussage aber nicht die einzige Komponente der Erklärung; denn die Erklärung bezieht sich auch auf solche Aussagen, die die Anfangs- und Randbedingungen der Erklärung genannt werden. Sie machen die Deskription der phänomenalen Umstände aus und sind das Gegenstück der Erklärung. „Indem sie diese zu ihrem Gegenstück hat, sichert sie diesen die Erklärungsrelevanz. Die Erklärung ist nicht losgelöst von der Beschreibung. Sie führt über sie hinaus“ [7, S. 40].

2. **Die Stringenz der Erklärung:** Die Stringenz der Erklärung erprobt sich in ihrer Fähigkeit, bei der Bestimmung der Tatsache über ein Problem hinweg zu kommen: das Explanandum stellt ein Problem heraus; es verlangt eine redeskriptive Phänomenbeschreibung, die vom Explanans geliefert wird. Die Stringenz der Erklärung setzt die Bestimmung der Sache in die Lage, das im Explanandum herausgestellte Problem hinter sich zu lassen, und zwar qua ihrer Charakteristik als Gesetzesaussage: mittels ihrer Charakteristika der Allumfassendheit, der Notwendigkeit und der Abstraktheit hat

²⁶⁵Die Exposition ist die Darlegung ihrer Kennzeichen.

die Erklärung ihre Stringenz. Die Erklärung „ist Bestimmung, die bezogen auf bestimmte deskribierte phänomenale Umstände die Gesetzmäßigkeiten dieser Umstände behauptet, die diese als Fall des Gesetzes begreift“ [7, S. 641].

Die Erklärung ist damit nomologische Bestimmung. Aber auch hier darf die nomologische Bestimmung nicht mit der deduktiven (rein logischen) Schlüssigkeit verwechselt bzw. auf sie reduziert werden: sie läßt sich deduktiv modellieren, sie besitzt aber auch ihren tatsacheneigenen Realnexus. In ihrer Stringenz ist die Erklärung Bestimmung unter der Lückenlosigkeit der Realität. „Das Festhalten an der Sachvoraussetzung der Realität läßt die Bestimmung Bestimmung von der Lückenlosigkeit sein, die in dem Titel „Fall des Gesetzes“ zum Ausdruck kommt. Fallbestimmtheit ist nicht der logischen Abtrennungsregel verdankte Bestimmtheit. . . sie ist sachlich stringente, aus dem Festhalten an der Sachvoraussetzung der Realität des Realen erwachsende gesetzmäßige, d.i. bis zur sich vollbringenden methodischen Beugung der Wahrnehmung vorangetriebene, Bestimmung der Tatsache. Gesetz und Fall des Gesetzes sind lediglich *argumentativ* zu trennen. *Der Sache nach* sind sie ungetrennt und nicht zu trennen“ [7, S. 641].

- 3. Die Exhaustion der Erklärung:** Der Umstand, dass das Gesetz und der Fall des Gesetzes ungetrennt sind, bedeutet jedoch nicht, dass sie *eins* sind; damit ist die Erklärung nicht nur stringend, sondern auch notwendigerweise exhaustiv: die Erklärung kennt die *Distanz* zwischen dem transphänomenalen konditionalen Sachverhalt — dem Sachverhalt qua Gesetz — und dem phänomenalen Sachverhalt — der Bestimmung der Tatsache qua Spezifikation der Sachvoraussetzung²⁶⁶ der Realität des Realen. Diese Distanz wird dazu genutzt, der der Bestimmung der Tatsache immanenten Spezifikation der Sachvoraussetzung die Daten- bzw. *Phänomengerechtigkeit* zuzumessen. „Sie exhauriert den phänomenalen Sachverhalt [bestimmte Tatsache als Fall des Gesetzes]. . . insofern, als sie die stets und unausweichlich festzustellenden *Abweichungen* des phänomenalen Sachverhaltes vom transphänomenalen konditionalen Sachverhalt [Gesetz] auf eigene Bedingungen zurückführt und diese eigenen Bedingungen als „störende Bedingungen“ isoliert. Durch diese Isolierung sind sie rücksichtlich der gesetzmäßigen Bestimmung paralyisiert²⁶⁷“ [7, S. 641].

²⁶⁶Die Spezifikation der Sachvoraussetzung der Realität des Realen ist die Spezifikation der der Bestimmung der Tatsache immanenten Sachvoraussetzung; diese immanente Sachvoraussetzung sind die kategorialen Verhältnisse, die bei der Spezifikation der Sachvoraussetzung in Ansatz gebracht werden.

²⁶⁷„paralyisiert“ meint, dass ein störender, nicht zum Fall des Gesetzes gehörender, von bspw. instabilen Randbedingungen initiiertes Faktor bestimmt wird, der den Störfaktor der Prüfung des Gesetzesfalles aus dem Gesetz ausgrenzt und das Gesetz damit weiterhin als „ungestört“ beurteilt: hier in

Der transphänomenale konditionale und der phänomenale Sachverhalt verhalten sich also wie die zwei Seiten einer Münze: die konditionale — als theoretische Seite — ist eindeutig bestimmt, die phänomenale ist hingegen — als empirische Seite — unbestimmt. Das stringente, konditionale und behauptende *Gesetz* und der kontingente, in Rechnung stehende *Fall* des Gesetzes gehören zusammen; beide müssen bei der Bestimmung übereinstimmen. Wird dieses erreicht, ist die Übereinstimmung von Gesetz und dem Fall des Gesetzes deutlich geworden; die Tatsachenbestimmung vollbringt sich zur Erklärung.

Wird dieses hingegen nicht erreicht, ergibt sich eine Interferenz, die die Erklärung verdeckt. Gelingt es nicht, die Interferenz aufzuheben, so ist die Daten- und Phänomengerechtigkeit der Spezifikation der Sachvoraussetzung der Realität des Realen eine *negative* Beziehung: der transphänomenale Sachverhalt ist als solcher aufzugeben. Ist die Exhaustion der die gesetzmäßige Bestimmung der Tatsache verdeckenden Interferenzen hingegen möglich, so ist die Daten- und Phänomengerechtigkeit der in der Gesetzesaussage vorliegenden Spezifikation der der Bestimmung der Tatsache immanenten Sachvoraussetzung der Realität *positiv* entschieden: die Tatsachenbestimmung vollbringt sich durch die Exhaustion wiederum zur Erklärung.

Diese zwei Seiten werden somit als Kontrollbeziehung deutlich: die unbestimmte Seite — der phänomenale Sachverhalt — ist die Kontrollinstanz, die die bestimmte Seite — deren transphänomenalen kategorialen Sachverhalt — mit positivem oder negativem Entscheid mit sich verbindet und Abweichungen deutlich macht. „Die Gesetzesaussage unterliegt dem Kontroll- bzw. Kontrollierbarkeitsvorbehalt. Die Erklärung ist eine kritische Angelegenheit (in der Krise befangen)“ [7, S. 643].

Damit ergibt sich ein *Zwang* zur Exhaustion: sie ist nicht entbehrlich, sondern vielmehr ein unausweichlicher Faktor der Erklärung. „Nur bei Exhaustion der die Gesetzmäßigkeit verdeckenden Umstände vollbringt die Tatsachenbestimmung sich zur Erklärung, zur Bestimmung der Tatsache in der vollen, zwar unverkennbar mit der wahrnehmungsbedingten Unbestimmtheit behafteten, aber die daten- bzw. die phänomengerechte Spezifikation der wahrnehmungsgegebenen Sachvoraussetzung der Realität erbringenden und in diesem Verstande strikt empirischen Sachadäquananz“ [7, S. 643].²⁶⁸

dieser Messung trat eine Störung auf, deshalb ist dieser Messwert nicht zu berücksichtigen, und die Geltung des Gesetzes ist damit auch weiterhin unangetastet.

²⁶⁸Bei einem Mangel an Exhaustion wird die Pseudoerklärung sichtbar: wird das Phänomen ad-hoc „verstanden“ und die Beziehung zum Gesetz rein logisch verstanden, dann kann nicht von einer empirischen Bestimmung gesprochen werden. Diese Situation ist uns aus der Evidence Based Medicine bekannt, wo lediglich statistische Überprüfungen von „empirischen“ Daten durchgeführt

4. **Die Validation der Erklärung:** In der Exhaustion wird der in der Gesetzesaussage erfolgenden Spezifikation der Sachvoraussetzung der Realität ihre Daten- bzw. Phänomengerechtigkeit *zugemessen*. Sie wird damit aber auch *bemessen*: die Validität der Erklärung ist vom *Ausmaß* der Exhaustion abhängig. Das Maß der Daten- bzw. Phänomengerechtigkeit der Gesetzesaussage gibt deren empirischen Wert, die Validität der ganzen Erklärung, ab.

Dabei ist das Ausmaß der Exhaustion variabel: es gibt zwar einen Minimalwert, eine diskriminierende Grenze, die die Erklärung und die Pseudoerklärung voneinander abgrenzt und als unterer Grenzwert eines Intervalles verstanden werden kann; es gibt aber keinen oberen Grenzwert. Denn dieser kann nicht als logische Geltungsqualifikation verstanden werden, sondern nur als zutreffende empirische Bestimmung mit ihrer eigentümlichen Unbestimmtheit. „Die Validation der Erklärung kennt also einen der Grenzscheide von Erklärung und Pseudoerklärung benachbarten Minimalwert und über diesem Minimalwert liegende Werte. Je höher der Wert, desto stärker ist die Erklärung belastbar und desto weiter trägt sie“ [7, S. 645].

5. **Die Belastung der Erklärung:** Die Belastung der Erklärung zielt auf ihren *phänomenologischen Rest*: der Erklärung ist bei aller Bestimmtheit eine wahrnehmungsbedingte Unbestimmtheit eigentümlich. Bei und trotz aller Exhaustion bleiben Probleme bestehen, die mit der Exhaustion nicht ausgeräumt bzw. auszuräumen sind.²⁶⁹ Jede Erklärung hat somit ihren phänomenologischen Rest, der eine Belastung bzw. Belastetheit der Erklärung ausweist und ein echtes Empirizitätscharakteristikum darstellt. „Steht sie [die Belastetheit] doch dafür, daß die totale methodische Beugung der Wahrnehmung nicht die Elimination schlechthin der Sinnlichkeit, sondern die Überwindung deren kognitiven Defizienz ist... Denn indem die Erklärung ihren je eigenen phänomenologischen Rest aufweist, hält sie ihre Sache, die Tatsache, fest“ [7, S. 645]. Durch dieses Festhalten an der Sache gibt es also Probleme, die durch die Exhaustion nicht zu eliminieren sind, die aber mit der Gesetzesaussage auch nicht kollidieren. Dies weist ihre Erklärungsrelevanz aus, macht die Erklärung empiriefest. Ihr empirischer Wert bemisst sich anhand der Belastetheit der Erklärung. „Höherer empirischer

und die Methodik bzw. die Exhaustion im tatsächlichem empirischem Bezug nicht mehr vorgefunden werden.

²⁶⁹Die Störungen, die durch die Exhaustion aufgeklärt werden, sind die nicht zur Gesetzesaussage gehörenden Störeinflüsse, also sachfremde Randbedingungen — damit gefährden sie die Gesetzesaussage und die Sachbestimmung nicht mehr. Der empirische Rest wiederum bezeichnet die Ungenauigkeit, die Schwankungsbreite bei der jeweiligen Wahrnehmung. Seine Varianz gehört zur Sache und gilt als durch die Unbestimmtheit der Empirie bedingt. Wenn sein Anteil jedoch „zu groß“ wird, dann kann er die Gesetzesaussage in eine Krise bringen.

Wert bedeutet stärkere Belastbarkeit; geringerer empirischer Wert bedeutet schwächere Belastbarkeit“ [7, S. 646].

6. **Die Tragweite der Erklärung:** Die Tragweite der Erklärung zielt auf ihren *nomologischen Rest*: Die Belastung der Erklärung wird von den durch die Unbestimmtheit der Anschauung aufgeworfenen Problemen bedingt; analog zielt die Tragweite der Erklärung auf die Probleme, die mit ihrer bestimmten Gesetzesaussage — und nur mit dieser — aufgeworfen sind. „Es sind internomologische Probleme, Probleme der Beziehung von Gesetzesaussage und Gesetzesaussage“ [7, S. 646].

In der Exhaustion werden „störende Bedingungen“ in der Erklärung paralytisiert, indem über den phänomenalen Sachverhalt ein Kontext gesetzmäßiger Bestimmungen zugeordnet wird. „Die als prämissa maior der Erklärung fungierende Gesetzesaussage steht über den phänomenalen Sachverhalt der Erklärung mit anderen Gesetzesaussagen in einem tatsachenbezogenen Zusammenhang“ [7, S. 646 f.]. Wenn nun „störende Bedingungen“ exhaustiert werden müssen, dann wird der Bereich der als prämissa maior fungierenden Gesetzesaussage überschritten und auf andere Gesetzesaussagen Bezug genommen. Dieser die prämissa maior überschreitende Bezug auf andere Gesetzesaussagen ist der nomologische Rest der Erklärung. Damit knüpft sich ein weit über die phänomenkonforme Bestimmung der Tatsache hinausreichender Zusammenhang der Gesetze. „Die Bestimmung der Tatsache erweist sich als die Verfolgung internomologischer Verhältnisse. Die Verfolgung dieser Verhältnisse gehört somit mit zur sich vollbringenden Bestimmung der Tatsache“ [7, S. 647].

Hierbei ist die Verfolgung der internomologischen Verhältnisse nicht ohne Verbindung zum phänomenalen Sachverhalt. Vielmehr hält sie die Verbindung zu diesem und ist eine Argumentation, die ständig ihre Empirizität unter Beweis zu stellen hat. Die Tragweite der Erklärung ist somit empirische Tragweite, die mit dem empirischen Wert der Erklärung zusammenhängt.

Bei der Behandlung der Tragweite der Erklärung tritt die Gesetzesaussage als das hervor, was den Beziehungsreichtum der Erklärung bestimmt, denn die Verfolgung der internomologischen Verhältnisse führt zur Aufdeckung des ganzen *Beziehungsreichtums* der Erklärung. „Die Erklärung ist beziehungsreiche Bestimmung der Tatsache. Die Beziehungen sind dabei strikt methodikdifferent. Sie sind *Beziehungen einer Methodik empirischer Anschauung*“ [7, S. 648].²⁷⁰

²⁷⁰So verwundert es nicht, dass differente Methodiken in der Regel aufeinander nur wenig Bezug nehmen. Verstanden werden die Konsequenzen und Zusammenhänge dieser strikten Struktur der Methodik hingegen heute nicht.

7. **Die Affinität der Erklärung:** „Sowohl der phänomenologische, als auch der nomologische Rest der Erklärung bestimmen sich von der Gesetzesaussage her, soweit sie den empirischen Wert und mit diesem die Belastbarkeit und die Tragweite der Erklärung bestimmen“ [7, S. 648]. Beide Reste müssen in die Erklärung einbezogen werden. Diese Eigentümlichkeit der Erklärung wächst ihr mit der Gesetzesaussage zu. Die Gesetzesaussage bedingt diese Forderung. Dieser leistet sie auch insofern Genüge, als sie die „phänomenologischen Probleme fortbestehend lassend, die nomologischen eröffnend, die beiden Klassen möglicher empirischer Probleme in sich vermittelt. Kraft dieser Vermittlung schließt die Erklärung in phänomenologischer wie in internomologischer Fragestellung weitere Erklärung an sich an, nach Maßgabe ihres eigenen Tatsachenbezuges. Dieser Anschluss nach Maßgabe des eigenen Tatsachenbezuges ist das, was im Zusammenhang mit der Erklärung unter *Affinität* zu verstehen ist“ [7, S. 648]. Diese aneinander sich anschließenden Erklärungen sind affine, einander empirisch benachbarte Erklärungen.

Hieraus erwächst ein Erklärungskorpus, eine zusammenhängende Lehre, die die Vielfalt und den Reichtum der Bestimmung, die Komplexität der Sache freilegt. Hieraus erwächst eine empirische Doktrin, die nichts enthält, was nicht genuin empirisch wäre. Dieses Korpuscharakteristikum der Erklärung ist ein genuin empirisches.

In diesem Korpuscharakteristikum lassen sich weitere Momente herausstellen, die in diesem Charakteristikum vereinigt sind:

- a) **Die Konnexion:** Gemäß diesem Moment bildet die Erklärung einen tatsachenbezogenen Erklärungsverband heraus. Erklärung und Erklärung vereinigen sich in der Tatsachenbezogenheit. Diese Vereinigung ist lücken- und auch sonst mangelhaft, aber sie ist inkludiert, und sie bedingt so spezifische Vereinigungsbestimmungen, die tatsachenbezogene Bestimmungen sind. „Sie gehen weit über die logisch-formale Systematisierung und auch über anschauungsreferente allgemein-theoretische Kontextualisation (durch Festsetzung, Annahme etc.) hinaus. Sie sind selbst nomologische Bestimmungen. Sie sind methodik-differente problemrelevante Gesetzesaussagen“ [7, S. 649].
- b) **Die Fokussierung:** Das Moment der Fokussierung der Erklärung zentriert die empirische Doktrin auf Aussagen hin, die das Erklärungskorpus *optimieren*. Diese Aussagen sind nomologische Aussagen, die als Bestimmungen der Vereinigung von Erklärung und Erklärung fungieren. Die Optimierung ist erreicht, wenn die nomologische Vereinigungsbestimmung den Ausblick darauf erlaubt, sämtliche Probleme

des phänomenologischen wie des nomologischen Restes der Erklärung für *negierbar* zu halten. Dementsprechend ist im empirischen Wert der Erklärung die doktrinale Optimierung inbegriffen. „Auch diese ist ein genuin empirisches Moment der Erklärung“ [7, S. 650].

- c) **Die Gesetzesderivation:** Gemäß diesem Moment kennt die Erklärung die *Ableitung* von Gesetzesaussagen aus Gesetzesaussagen, insbesondere die Ableitung von Gesetzesaussagen, die unmittelbar explanativ sind, aus Gesetzesaussagen, die selbst nichts als Bestimmungen der Vereinigung von Erklärung und Erklärung beinhalten. Die nomologischen Vereinigungsbestimmungen fungieren als oberste Prämissen des Erklärungskorpus, deren Tatsachenbezogenheit fundierend ist für sämtliche dem Erklärungskorpus zuzurechnenden Erklärungen. Es bilden sich Erklärungsketten heraus, deren Anfangsglieder rein kategorialanalytisch bestimmt sind, während sämtliche Folgeglieder aus den kategorialanalytisch bestimmten Anfangsgliedern in einfacher oder komplizierter nomologischer Derivation folgen.

Diese nomologische Derivation hat mit der logischen Deduktion lediglich gemein, dass sie dieser — wie jede Argumentation — nicht zuwiderlaufen darf. Diese Derivation hält den Tatsachenbezug und ist empirisch, verhilft der Erklärung zu der ihr eigenen Einheit der Lehre. „Es ist eine Einheit, die mit der Optimierung des Erklärungskorpus einhergeht“ [7, S. 650].

- d) **Die Einfachheit:** Das Moment der Einfachheit betrifft den *Bedarf an Vereinigungsbestimmungen*. Diese weisen die Erklärung als Erklärungsverband aus. Jede Erklärung ist ein Erklärungsverband, entweder latenterweise, oder auch ganz offen. Die Einheit der Lehre hängt nicht nur von der nomologischen Derivation ab, sondern ebensosehr an den Vereinigungsbestimmungen. Der Bedarf, der an ihnen besteht, bedingt die Einfachheit der Doktrin: je weniger die Erklärung auf spezifische Vereinigungsbestimmungen angewiesen ist, desto einfacher ist sie.
- e) **Die Propulsion:** Das Moment der Propulsion bringt die extensionale und / oder intensionale Veränderung der Erklärung und die Einfachheit der Erklärung in Verbindung. Wenn die Erklärung in Umfang (extensional) oder Inhalt (intensional) modifiziert wird, kann die Einfachheit der Erklärung gewahrt bleiben, aber auch gesteigert oder gemindert werden. Der Einfachheitsmaßstab ist hierbei die Einfachheit der prämodifizierten Erklärung, die mit der Einfachheit der modifizierten Erklärung verglichen wird. Die Einfachheit der Erklärung steigert sich, wenn der zusätzliche Bedarf an Vereinigungsbestimmungen, der

zur Veränderung der Erklärung gehört, nicht nur an die Installation zusätzlicher Erklärungsketten geknüpft ist, sondern wenn die zusätzlich aufgenommenen Vereinigungsbestimmungen auch die Einfachheit der prämodifizierten Erklärung erhöhen.

Dabei werden drei Dinge offensichtlich: Erstens ist die Einfachheitsbemessung der sich verändernden Erklärung eine solche in Bezug auf die prämodifizierte Erklärung; es gibt kein anderes Einfachheitsmaß für die Erklärung. Zweitens wird offensichtlich, dass sich die Veränderung der Erklärung nach ihrer spezifischen empirischen Einfachheit bemisst. „Sie gibt keine Handhabe, die naive Vorstellung von der Approximation an die vorgegebene Wahrheit aufzunehmen. Eine derartige Vorstellung entbehrt jeder empiriologischen Grundlage“ [7, S. 652]. Die Erwartung, dass die Modifikation der Erklärung eine schrittweise Annäherung an die Wahrheit herstelle, ist also grundsätzlich falsch. Vielmehr bringt die Modifikation der Erklärung Einfachheitswahrung, Einfachheitszugewinn oder Einfachheitsverlust mit sich. Nur die Modifikation mit dem Einfachheitszugewinn ist propulsiv. „Die Erklärung ist *fortschreitende Bestimmung* der Sache, wenn ihre Modifikation Steigerung ihrer Einfachheit ist“ [7, S. 652]. Zum Dritten zeigt sich, dass die Erklärung damit derart voran kommt, „daß sie einen neuen, gegenüber dem bisherigen *veränderten Tatbestand* ausweist. Die Bestimmung der Tatsache vollbringt sich nicht zuletzt darin“ [7, S. 652]. Der Ausweis des veränderten Tatbestandes ist eo ipso die Reklamation von in der prämodifizierten Erklärung nicht beachteten Daten. Datenkonstatierungen und Dateninterpretationen, d.h. Beobachtungs- und Beschreibungsaussagen, die bei der Bestimmung der Tatsache bis dahin keine Rolle gespielt haben, werden durch die Erklärungsmodifikation mit Einfachheitszugewinn relevant und sind integraler Bestandteil des Ausweises des veränderten Tatbestandes. „Die modifizierte Erklärung mit Einfachheitszugewinn bewährt sich, indem sie in die Eruierung dieser relevanten Datenkonstatierungen und -interpretationen hineinführt“ [7, S. 652].

- f) **Die unabhängige Bewährung der Erklärung:** Die propulsive Erklärung hat sich bewährt, wenn sie zu Datenkonstatierungen und -interpretationen führt, die der prämodifizierten Erklärung fremd bzw. für sie ohne bestimmte Relevanz sind. Dies ist eine ganz entscheidende Leistung. Damit *bewährt* sie sich *unabhängig* von der prämodifizierten Erklärung. „Die Gewinnung neuer Beobachtungs- und Beschreibungsaussagen in der Erklärungspropulsion ist die unabhängige Bewährung der (propulsiven) Erklärung“ [7, S. 653].
- g) **Die Voraussage:** Sofern die Erklärungspropulsion zur Eruierung von

Datenkonstatierungen und -interpretationen führt, die für die Bestimmung der Tatsache relevant sind, sagt die Erklärung in ihrer Propulsivität einen phänomenalen Sachverhalt oder phänomenale Sachverhalte *voraus*. Dabei sagt sie ihn in gesetzmäßiger Bestimmtheit voraus, wodurch der phänomenale Sachverhalt entdeckt werden kann. Abweichungen des phänomenalen Sachverhaltes von der gesetzmäßigen Voraussage sind dabei nicht ausgeschlossen; sie müssen vorkommen können und kommen vor. Sie sind dann die Anlässe zu neuerlicher Exhaustion. „Über sie verläuft deshalb nicht zuletzt die Modifikation, der die Erklärung offensteht“ [7, S. 653].

Jede Erklärung ist also Voraussage. Dies teilt sie in zwei verschiedene Typen von Erklärungen: diejenige, die einen neuen oder neue phänomenale Sachverhalte voraussagt und Veränderung in sich begreift und diejenige, die genau den phänomenalen Sachverhalt voraussagt, der in den relevanten Beobachtungs- und Beschreibungsaussagen eruiert ist und bei jeder Variation der Anfangs- und Randbedingungen in seiner gesetzmäßigen Bestimmtheit wiederkehrt und keine Veränderung in sich begreift. Die Erklärung, die nicht Veränderungen in sich begreift, bewährt sich ohne den Zwang zur Exhaustion. Die Erklärung, die Veränderung in sich begreift, schließt in ihre Bewährung den Zwang zur weiteren Exhaustion ein. „Im einen Falle sind die relevanten Beobachtungs- und Beschreibungsaussagen gegeben. Im anderen Falle werden sie allererst eruiert. Das Gesetz oder die Gesetze sind in der Konfrontation zu den Daten ihrer Selektionsfunktion nach ausgewiesen oder noch (weiter) auszuweisen“ [7, S. 654].

Damit ist deutlich geworden, dass die Erklärung qua Doktrin *empirisch* ist in dem Verstande der sich vollbringenden Bestimmung der Tatsache in ihrer ganzen Fülle, ferner, dass die Erklärung qua empirische Doktrin ihren *je eigenen Objektionsbereich* in dem Verstande des zu erklärenden, erklärbaren, teils erklärten, teils allererst zu erklärenden Realitätsbereiches hat. Die Erklärung erklärt damit ein *eigenes Stück* der Realität des Realen, das in ihr intendiert ist. Die Ausgrenzung dieses Stückes ist methodikdifferent. Das Stück der Realität, das die Erklärung jeweils beleuchtet, ist methodikdifferent fixiert. „Die empirische Doktrin bleibt innerhalb dieser Begrenzung. Sie hat nicht den Impetus, die methodikdifferenten Grenzen zu überschreiten. Stellt sich dennoch ein derartiger Impetus ein, so ist es ein Impetus zum explanatorisch-doktrinalen Neuansatz. Auch den gibt es“ [7, S. 654].

Kommen wir auf das Thema der fortschreitenden Steigerung der Qualifikation der empirischen Erkenntnis zurück: in der Erklärung vollbringt sich die in der Beobachtung in Gang gesetzte und in der Beschreibung vorangetriebene Qualifikation

der Erkenntnis. Die sich vollbringende Empirie bringt als empirische Erkenntnis immer nur eine fragmentarische Erkenntnis der Realität des Realen ein. Sie kann nicht mehr und nichts anderes einbringen. Die Erprobung der Sachadäquanz der Bestimmung der Tatsache ist Erprobung in doktrinaler Ab- und Ausgrenzung. Scheitert diese Erprobung der Sachadäquanz der Bestimmung der Tatsache, so ist der doktrinale Bruch als Kriterium zu werten. „Die Doktrin, die empirische Doktrin soll sein können, muß nicht nur logisch konsistent, sie muß auch von *homogenem Realitätsbezug* sein“ [7, S. 655].

Dieser doktrinale Bruch der Erklärung wirkt sich aber auch auf die Würdigung der Beschreibung und der Beobachtung aus, da auch sie sich mit der Erklärung falsifizieren, wenn auch in einem anderen Verstande. Sie scheitern mit dem Scheitern der Erklärung nicht vollständig, sondern nur insoweit und insofern als sie mit der Erklärung zusammenhängen. Für die Beschreibung bedeutet dies: sie ist falsifiziert, soweit sie Elemente der *Redeskription* einschließt; dann geht ihr der Reduktionssinn ab und ist nicht reduktiv verwertbar. Für die Beobachtung bedeutet dies: sie ist falsifiziert, wenn ihr die *unterstellte selektive Relevanz* abgeht; dann ist *diese* Relevanz nicht auszusondern, wenngleich sie für die Bestimmung irgendeiner anderen Tatsache relevant sein mag.

Umgekehrt ist die gesamte Bestimmung der Tatsache *verifiziert* (positiv erprobt), wenn sie den doktrinalen Bruch ausschließt und doktrinal homogen ist. „Das ist der Fall, wenn die empirische Doktrin einen einheitlichen durchgängigen Realitätsbezug aufweist. Ihr einheitlicher durchgängiger Realitätsbezug garantiert die Ab- und Ausgrenzung in der Erprobung der Sachadäquanz der Bestimmung der Tatsache“ [7, S. 655].

Als letzten Aspekt hebt FLACH die Klarheit und „Einleuchtung“, die *Luzidität* der Erklärung hervor: „Wie sehr dabei das ab- und ausgegrenzte Stück der Realität *beleuchtet* wird, ist eine eigene Frage, die Frage der Luzidität der Erklärung und der Bestimmung der Tatsache überhaupt“ [7, S. 655]. Der Aspekt der Luzidität gesellt sich dem Aspekt der erfolgreichen Erprobung der Erklärung und der Bestimmung der Tatsache überhaupt hinzu. Die Doktrin ist durch die luzidere Doktrin in ihre Grenzen verwiesen, die klarere, einleuchtendere Doktrin setzt sich durch.

Dennoch ist sie grundsätzlich nur *limitiert erprobte* Doktrin. „Der unbezweifelbare Realitätsbezug ist zugleich relativierender Bezug, im empirischen Verstande relativierender Bezug. Das macht offenkundig, daß Erprobung auch Relativierung ist. Die Empirie legt die Erkenntnis nicht nur auf die doktrinale Vielfalt, sie *legt sie* auch auf Relativität *fest*. Über beides setzt den Interessierten die spezielle Methodologie ins Bild. Handelt es sich doch um je spezielle Methodenbestimmtheit“ [7, S. 656].

Wie hier nun dargestellt hat FLACH damit ein System entwickelt, dass eine voll-

ständige Erkenntnislehre abgibt und die bislang bestehenden Probleme der Wissenschaftstheorie zu überwinden in der Lage ist. Auf dieser Grundlage ist ein Fortkommen in der Wissenschaftstheorie allgemein, wie auch gerade in der Medizinteorie im Besonderen möglich. Nutzen wir also die neue Grundlage!

4 Konsequenzen für die Wissenschaftlichkeit der Medizin

Wie wir also gesehen haben, ist es mit dem gnoseologischen Ansatz der Wissenschaftstheorie möglich, klare Kriterien für Wissenschaftlichkeit bzw. eine Wissenschaft anzugeben. Damit eröffnet sich ein neuer Zugangsweg zum Problem der Wissenschaftlichkeit der Medizin, der deutlich mehr Bestimmungsperspektiven ermöglicht. Auf diese wird man in der Metamedizin zukünftig referenzieren müssen.

Hier wird dieser Ansatz erst einmal nicht weiter verfolgt — dieses ist in einer späteren Fassung nachzuholen. Dennoch soll zumindest die Andeutung gemacht werden, dass z.B. die Evidence Based Medicine sich als unterbestimmter Ansatz für die Gewährleistung der Wissenschaftlichkeit der medizinischen Erkenntnis erweist. Auch er ist — dem Logischen Empirismus entsprechend — nicht in der Lage, die inhaltliche, empirische Bestimmtheit der Begriffe in seinen Methoden zu berücksichtigen; auch er wendet mathematische Methoden — als Gebiet der reinen Anschauung — auf die Probleme der empirischen Anschauung an, ohne die notwendige Interpretation der hergestellten Sachbezüge mit einer Methodendiskussion und kritischer Fundierung zu begleiten. Deshalb muss auch diese so versuchte „Bestimmung von etwas als etwas“ notwendigerweise scheitern.

Beschreiten wir also den Weg, den uns die FLACH'sche gnoseologische Erkenntnislehre eröffnet, um diese Probleme neu anzugehen.

Literaturverzeichnis

- [1] ALBERT, HANS: *Traktat über kritische Vernunft*. J.C.B. Mohr, Tübingen, 4., verb. Auflage, 1980.
- [2] BIEGANSKI, WLADISLAW: *Medizische Logik. Kritik der ärztlichen Erkenntnis*. Curt Kabitsch (A. Stubers Verlag), Würzburg, autorisierte Übersetzung von Dr. A. Fabian nach der zweiten Original - Auflage, 1909.
- [3] BLECH, JÖRG: *Die Krankheitserfinder*. S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main, erweiterte Auflage, 2005.
- [4] CARNAP, RUDOLF: *Der logische Aufbau der Welt*. Meiner, Hamburg, 1998 (1928).
- [5] FEYERABEND, PAUL: *Erkenntnis für freie Menschen*. Suhrkamp, Frankfurt a.M., 2. Auflage, 1981.
- [6] FLACH, WERNER: *Thesen zum Begriff der Wissenschaftstheorie*. Bouvier, Bonn, 1979.
- [7] FLACH, WERNER: *Grundzüge der Erkenntnislehre: Erkenntniskritik, Logik, Methodologie*. Königshausen und Neumann, Würzburg, 1994.
- [8] GÖDEL, K.: *Über formal unentscheidbare Sätze der Principia Mathematica und verwandter Systeme I*. Monatshefte f. Mathematik u. Physik, 38:173–198, 1931.
- [9] HABERMAS, JÜRGEN: *Erkenntnis und Interesse*. Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M., 1973.
- [10] KANT, IMMANUEL: *Kritik der reinen Vernunft*, Band II der Reihe *Immanuel Kant. Werke in sechs Bänden*. Herausgegeben von Wilhelm Weischedel. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1983.
- [11] KOCH, RICHARD: *Die ärztliche Diagnose. Beitrag zur Kenntnis des ärztlichen Denkens*. J.F. Bergmann Verlag, Wiesbaden, 2., umgearb. Auflage, 1920.
- [12] KOCH, RICHARD: *Ärztliches Denken. Abhandlungen über die philosophischen Grundlagen der Medizin*. J.F. Bergmann-Verlag, München, 1923.

- [13] MENNE, ALBERT: *Einführung in die Methodologie*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1984.
- [14] OESTERLEN, FR.: *Medizinische Logik*. Verlag der H. Lauppätschen Buchhandlung, Tübingen, 1852.
- [15] POPPER, KARL R.: *Logik der Forschung*. J.C.B. Mohr, Tübingen, 7., verb. u. durch 6 Anh. vermehrte Auflage, 1982.
- [16] SADEGH-ZADEH, KAZEM (Herausgeber): *Metamed. An International Journal for Metatheory and Methodology of Medicine*, Band 1. Burgverlag, Tecklenburg-Germany, 1977.
- [17] SADEGH-ZADEH, KAZEM: *Was ist und was will Metamed?* *Metamed. An International Journal for Metatheory and Methodology of Medicine*, 1:2–3, 1977.
- [18] STEGMÜLLER, WOLFGANG: *Probleme und Resultate der Wissenschaftstheorie und Analytischen Philosophie*, Band I. Erklärung - Begründung - Kausalität. Studienausg. Teil A. Das dritte Dogma des Empirismus - Das ABC der modernen Logik und Semantik - Der Begriff der Erklärung und seine Spielarten. Springer, Berlin/Heidelberg/New York, 2., verb. u. erw. Auflage, 1983.
- [19] TARSKI, ALFRED: *Der Wahrheitsbegriff in den formalisierten Sprachen*. In: BERKA, KAREL und LOTHAR KREISER (Herausgeber): *Logik-Texte. Kommentierte Auswahl zur Geschichte der modernen Logik*, Seiten 443–546. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt, 1983 (¹1935).
- [20] WIELAND, WOLFGANG: *Diagnose: Überlegungen zur Medizintheorie*. Walter de Gruyter, Berlin, New York, 1975.
- [21] WITTGENSTEIN, LUDWIG: *Tractatus logico-philosophicus. Logisch-philosophische Abhandlung*. Suhrkamp, Frankfurt a.M., 14. Auflage, 1979 (¹1921).

Danksagung

Der Abschluss einer Dissertation ist ein Zeitpunkt, an dem man sich an all diejenigen Menschen erinnern sollte, die einen auf diesem Weg begleitet und gefördert haben, denen man bei der Umsetzung eines seinerzeitigen Projektes viel zu verdanken hat. Auch ich möchte mich dieser Tradition anschließen.

Allererst und mit besonderem Augenmerk habe ich mich bei meinen Eltern zu bedanken; sie haben meine Ausbildung gesteuert und ermöglicht, mich mit ihrem Engagement und ihrer Zuwendung begleitet und den Abschluss dieser Arbeit überhaupt erst ermöglicht. Ihnen gebührt deshalb auch mein erster und besonderer Dank.

Von herausragender Bedeutung für diese Arbeit sind meine beiden Lehrer und Förderer, Herr Prof. Dr. med. Dr. phil. Dr. h.c. Gundolf Keil, Institut für Geschichte der Universität Würzburg, und Herr Prof. Dr. phil. Werner Flach, Institut für Philosophie, Lehrstuhl I der Universität Würzburg. — Herrn Prof. Keil möchte ich für seine väterliche Weise der Unterstützung und Betreuung, dem ständigen Festhalten an dem Projekt, dem immerfort beständigen Glauben an den Abschluss und den nie enden wollenden Zuspruch ganz persönlich und herzlich danken. Seinem längjährigen unverrückbarem Engagement an dieser Arbeit ist es geschuldet, dass sie in dieser Weise einen Abschluss gefunden hat. Er hat mir auch ein Stipendium der Studienstiftung des Deutschen Volkes zur Erstellung der Promotion ermöglicht, dass bei der Beantragung u.a. von Herrn Prof. Flach mit unterstützt wurde. Ohne dieses Stipendium hätte ich das notwendige Studium der Philosophie nicht ausreichend begleitend durchführen können. — Herrn Prof. Flach muss ich besonderen Dank abstaten, zum einen für seine großartige philosophische Unter richtung, die ich bei ihm erfahren durfte, zum anderen für seine ganz persönliche Unterstützung und Förderung meiner Bemühungen um diese Ausarbeitung. — Seinen bahnbrechenden philosophischen Ansatz der Erkenntnislehre, der sich mir vollständig erst nach dem Verlassen der Universität in der einsamen Lektüre vor dem Hintergrund des Philosophiestudiums bei ihm erschloss, kann ich gar nicht genug würdigen. Es ist mir bei aller ernsthafter Bemühung um Widerlegung seines Ansatzes nicht gelungen, eine gültige Argumentation zur Spaltung zu finden. Hieraus ist mir eine große Bereicherung erwachsen.

Wenn ich weiter zurück blicke, dann möchte ich auch meine ehemaligen Gymnasiallehrer nicht vergessen, die in mir erste „Weichen“ gestellt haben. Hier muss ich an erster Stelle Bruno Heller, meinen Philosophielehrer, erwähnen; bei ihm

fand ich einen Zugang zur Logik, der mir auch frühzeitig die Liebe zur Philosophie nahebrachte. Gleichfalls habe ich hier an Kurt Mielich(†), meinen Deutschlehrer, zu erinnern; er schulte meine Argumentatorik, hatte stets ein offenes Ohr für mich und förderte nachhaltig meine intellektuelle Orientierung in der Welt. Pastor Reinhard, meinem Geschichtslehrer, darf ich ebenfalls nicht vergessen; seine Auffassung, dass Freiheit nicht „Freiheit von“, sondern vielmehr „Freiheit zu“ bedeute, hat mich oftmals begleitet und mir wertvolle Einsichten ermöglicht.

Weiterhin möchte ich mich bei der Studienstiftung des Deutschen Volkes für das Promotionsstipendium bedanken, welches mir eine wertvolle Zeit für diese Arbeit eröffnet hat.

Die weitgehende Abfassung dieser Arbeit fand in meinen Sommerferien der letzten sieben Jahre auf der dänischen Insel Ærø statt. Für das dortige Ferienhaus in Søby gebührt deshalb Lilo und Horst Dank. Meine Frau Esther hat durch ihre Geduld und Akzeptanz so häufig den Weg zu dieser Arbeit eröffnet; auch dafür möchte ich ihr danken. Zuletzt sei mein alter Freund Thomas Franke erwähnt, der mir bei der abschließenden Korrektur zur Hand ging.

Lebenslauf

Name: Sönke Drewsen
Geburtsdatum: 10.4.1960
Geburtsort: Neumünster
Anschrift: 25938 Alkersum / Insel Föhr, Volkert-Ady-Weg 11
Eltern: Ocke Drewsen, Kapitän
Ingke Drewsen, geb. Clausen, Hausfrau
Familienstand: Von 29.1.1988-26.6.00 verheiratet. Aus dieser Ehe stammen zwei Kinder, Sören-Riewert (geb. 1983) und Gesche-Josina (geb. 1985) Roerden. Seit dem 8.2.03 in 2. Ehe verheiratet.
Schulausbildung: 1965-1969 Besuch der Grundschule in Wyk auf Föhr.
1970-1979 Besuch des Staatlichen Gymnasiums Wyk auf Föhr.
Studium: 1979-1981 Universität Regensburg, Medizin (1981 Physikum).
1981-1986 Universität Würzburg, Medizin.
1981-1987 Studium der Philosophie und Wissenschaftstheorie.
Ärztliche Prüfungen: 1. Abschnitt März 1983 (Würzburg)
2. Abschnitt August 1984 (Würzburg)
3. Abschnitt April 1986 (Würzburg)
Approbation: erhalten am 9.5.1986
Stipendium: Stipendium der Studienstiftung des Deutschen Volkes von Mai 1986 bis April 1988.
Facharztprüfung: Anerkennung zum Facharzt für Psychiatrie am 2.2.1993.
Tätigkeiten: Seit Mai 1988 Assistenzarzt im BKH Lohr a. Main.
Seit März 1990 Assistenzarzt in der Fachklinik Schleswig.
Seit September 1993 Oberarzt und stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung für Suchtkrankheiten.
Seit April 2001 Medizinischer Controller in der Fachklinik Schleswig.